



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frauen in Deutschland.



**Von der Frauen- zur
Gleichstellungspolitik**



Inhalt

	Tabellenverzeichnis	5
	Abbildungsverzeichnis	6
	Ein erster Überblick	8
A.	Frauen in der Gesellschaft	13
I.	Bildung und Ausbildung	14
1.1	Allgemein bildende Schulen	14
1.2	Berufliche Bildung	16
1.3	Berufliche Weiterbildung	18
1.4	Hochschulen	19
II.	Frau und Beruf	23
2.1	Erwerbstätigkeit von Frauen	23
2.2	Berufsspektrum	25
2.3	Stellung im Beruf	25
2.4	Löhne und Gehälter	27
2.5	Arbeitsmarkt und Strukturpolitik	29
2.6	Arbeitsmarktsituation von Frauen in den neuen Bundesländern	33
2.7	Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz	36
2.8	Frauenförderung im Bundesdienst	37
2.9	Frauenförderung in der Privatwirtschaft	38
2.10	Frauen als Gründerinnen und Selbstständige	40
2.11	Frauen in Zukunftsbereichen	44
2.12	Frauen in der Bundeswehr	45
2.13	Frauen im ländlichen Raum	47
2.14	Frauen in Medien- und Kulturberufen	50
2.15	Frauen in Wissenschaft und Forschung	53
2.16	Mentoring-Projekte	56
III.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	58
3.1	Arbeitszeitgestaltung	58
3.2	Mutterschutz	62
3.3	Elternzeit und Erziehungsgeld	64
3.4	Familienergänzende Erziehungseinrichtungen	66
3.5	Rückkehr in den Beruf	69



IV.	Frauen mit Familie und allein stehende Frauen	74
4.1	Vielfalt von Familienleben in Deutschland	74
4.2	Familienpolitische Leistungen	79
4.3	Entwicklungen des Ehe- und Kindschaftsrechts	82
4.4	Partnerschaftliche Familie	87
4.5	Frauen in binationalen Familien und Partnerschaften	90
4.6	Allein erziehende Frauen und ihre Kinder	92
4.7	Studentinnen mit Kind	96
4.8	Allein stehende Frauen	97
V.	Frauen im Alter	101
5.1	Aktiv altern	101
5.2	Alterssicherung von Frauen	104
VI.	Gesellschaftliche Teilhabe von Frauen	110
6.1	Frauen und die Politik	110
6.2	Frauen in den Kirchen	113
6.3	Ehrenamtliches Engagement von Frauen	114
6.4	Frauen in den Gewerkschaften	118
6.5	Frauen im Sport	119
6.6	Engagement in Frauenorganisationen	121
6.7	Engagement in der Frauenbewegung	122
6.8	Engagement in Frauenselbsthilfegruppen	124
6.9	Engagement für die Umwelt	125
6.10	Frauen in den Medien	128
VII.	Frauen und Gesundheit	130
7.1	Frauenspezifische Belange in der Gesundheitspolitik	130
7.2	Prävention, Früherkennung, Krankenversicherung	135
7.3	Sucht	137
7.4	Psychische Erkrankungen	138
7.5	HIV und AIDS	139
7.6	Reproduktive Gesundheit	140
VIII.	Situation von Frauen mit Behinderungen	147
IX.	Gewalt gegen Frauen und Mädchen	155
9.1	Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Formen	155
9.2	Häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung	156
9.3	Sexueller Missbrauch	159
9.4	Frauenhandel	162
9.5	Genitalverstümmelungen	166
9.6	Situation von Prostituierten	167
9.7	Gesetzgebung und staatliche Intervention	168
X.	Situation von ausländischen und zugewanderten Frauen und Mädchen	175

B.	Gleichstellungspolitik.....	180
I.	Gender Mainstreaming.....	181
II.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen.....	186
III.	Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung.....	189
IV.	Frauen- und Geschlechterforschung.....	194
C.	Internationale Gleichstellungspolitik.....	199
I.	Gleichstellungspolitik der Vereinten Nationen.....	200
II.	Gleichstellungspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.....	209
III.	Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union.....	212
IV.	Gleichstellungspolitik im Europarat.....	219
D.	Maßnahmen und Gesetze zur Gleichstellung seit 1949.....	221
E.	Tabellen und Abbildungen.....	241

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anteil der Schülerinnen an allgemein bildenden Schulen (in Prozent)	242
Tabelle 2	Erwerbstätige Frauen	245
Tabelle 3	Erwerbsquoten von Frauen und Männern (in Prozent)	247
Tabelle 4	Verteilung der erwerbstätigen Frauen auf ausgewählte Berufsgruppen im April 2002	248
Tabelle 5	Erwerbstätige Frauen in einzelnen Berufsbereichen	248
Tabelle 6	Abhängig Erwerbstätige im Mai 2000 nach Altersgruppe und Stellung im Betrieb .	249
Tabelle 7	Erwerbstätige nach Stellung im Beruf (in Prozent)	249
Tabelle 8	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Arbeiter/-innen im produzierenden Gewerbe (in Euro)	250
Tabelle 9	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe (in Euro)	251
Tabelle 10	Anteil der Frauen an den Selbstständigen in Deutschland von 1996 bis 2002	252
Tabelle 11	Ehepaare mit mindestens einem erwerbstätigen Ehepartner	253
Tabelle 12	Abhängig Erwerbstätige nach Vollzeit- und Teilzeittätigkeit	255
Tabelle 13	Frauenanteile in verschiedenen Stadien der akademischen Laufbahn	256
Tabelle 14	Anzahl der Kinderbetreuungsstätten	257
Tabelle 15	Kindertagesbetreuung 2002 im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern	257
Tabelle 16	Verfügbare Plätze für Kinder 2002 im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern	257
Tabelle 17	Verfügbare Plätze in Kindertageseinrichtungen am 31. 12. 2002 nach Ländern	258
Tabelle 18	Eheschließungen und Ehescheidungen	259
Tabelle 19	Eheschließungen nach Staatsangehörigkeitsrecht der Ehepartner	259
Tabelle 20	Ehescheidungen nach Staatsangehörigkeit der Ehepartner	260
Tabelle 21	Kinder unter 18 Jahren in der Familie	261

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Männliche Studienanfänger im 1. Semester (Wintersemester 2002/2003) in den 10 am stärksten besetzten Studienfächern	243
Abbildung 2	Weibliche Studienanfänger im 1. Semester (Wintersemester 2002/2003) in den 10 am stärksten besetzten Studienfächern	243
Abbildung 3	Studienanfängerinnen im 1. Fachsemester nach ausgewählten Fächergruppen ...	244
Abbildung 4	Frauenanteile in verschiedenen Stadien der akademischen Laufbahn (in Prozent) (2002)	244
Abbildung 5	Beschäftigungsquote 2002 von Frauen im Alter von 25 bis 49 Jahren	246
Abbildung 6	Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen 2002 (in Prozent)	254
Abbildung 7	Frauen und Männer im Bundestag (15. Wahlperiode).....	262
Abbildung 8	Ausländerinnen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. 12. 2002	263





Ein erster Überblick

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2002 insgesamt 82,5 Mio. Menschen. Davon waren **42,2 Mio. (51,2 %) Frauen** und 40,3 Mio. (48,8%) Männer. Frauen haben damit eine Mehrheit innerhalb der Bevölkerung. Bei den jungen Menschen ist die Verteilung zwischen Frauen und Männern nahezu ausgeglichen: 2002 gab es im Bundesgebiet etwa **8,3 Mio. Mädchen und junge Frauen** im Alter bis unter 20 Jahren und 8,8 Mio. Jungen und junge Männer dieser Altersklasse.

Bei den **älteren Menschen** überwiegen dagegen die Frauen: 2002 waren in der Bundesrepublik Deutschland 8,7 Mio. Frauen und 5,7 Mio. Männer 65 Jahre und älter. Ende 2002 war jeder siebte Einwohner Deutschlands weiblich und 60 Jahre oder älter.

Die **Lebenserwartung** von Frauen ist höher als die der Männer. 2001 hatten weibliche Neugeborene in der Bundesrepublik Deutschland eine Lebenserwartung von durchschnittlich 81,1 Jahren, männliche von 75,1 Jahren.

In der Bundesrepublik Deutschland lebten im Jahr 2002 7,3 Millionen **ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger**, davon 3,47 Mio. Frauen (47%) und 3,87 Mio. Männer (53%). Der Anteil von Mädchen und Frauen ausländischer Herkunft in der Bevölkerung hat durch Heiratsmigration und durch Geburten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen.

Im April 2002 lebten in Deutschland fast 81% der Bevölkerung in **Familien**, einschließlich Ehepaaren, die keine Kinder (mehr) im Haushalt haben. Rund 54% der Bevölkerung bildeten Eltern-Kind-Gemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung. Zur selben Zeit gab es 2,4 Mio. Alleinerziehende, darunter 84% allein erziehende Frauen. Jede sechste allein erziehende Mutter mit minderjährigen Kindern ist auf Sozialhilfe als überwiegenden Lebensunterhalt angewiesen, dagegen nur jeder siebzehnte Mann, der alleine minderjährige Kinder erzieht.

Die Vielfalt der Familienformen wächst: Familie wird gelebt mit Kindern bei ihren verheirateten oder nicht verheirateten Eltern, bei allein erziehenden Müttern oder allein erziehenden Vätern, bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern. Die Zahl der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften hat sich weiter erhöht und liegt 2002 bei 2,2 Mio. (2000: 2,113 Mio.). In 31% dieser nicht ehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland leben Kinder. Auch die Anzahl der Menschen in Einpersonenhaushalten nimmt stetig zu – im April 2002 waren es 13,7 Mio. Jede fünfte Frau lebt alleine, dagegen aber nur jeder siebte Mann.

Im Jahr 2002 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 391.963 **Ehen geschlossen**. 15,9% aller Eheschließungen waren im Jahr 2002 binational, d. h. 26.057 deutsche Frauen heirateten einen Ausländer und 36.411 deutsche Männer eine ausländische Frau. Das durchschnittliche **Heiratsalter** lag 2002 bei Männern bei 31,8 und bei Frauen bei 28,8 Jahren.

Im gleichen Jahr wurden rund 204.214 **Ehen geschieden**; die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung lag bei 12,9 Jahren. 49,9% der geschiedenen Ehepartner hatten zum Zeitpunkt der Scheidung gemeinsame Kinder.



Die Zahl der **lebend geborenen Kinder** betrug im Jahr 2002 in der Bundesrepublik Deutschland 719.250; davon wurden 608.498 im alten Bundesgebiet und 110.752 in den neuen Bundesländern geboren.

Die **Gleichberechtigung von Frau und Mann** ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich in Artikel 3 Abs. 2 als Grundrecht gewährleistet. Der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern dient insbesondere die 1994 in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung des Staates, die tatsächliche Gleichstellung durchzusetzen. Die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an dieses Grundrecht als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Jeder Frau und jedem Mann, die oder der in diesem Recht verletzt wird, steht der Rechtsweg offen.

Die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann auf Bundesebene liegt federführend beim **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**. Durch die neue und zusätzliche Strategie des **Gender Mainstreaming**, die die Bundesregierung zum durchgängigen Leitprinzip ihres Handelns gemacht hat, muss nunmehr die gesamte Bundesverwaltung bei allen ihren Maßnahmen die Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf Frauen und Männer beachten, auch bei solchen politischen Entscheidungen, die auf den ersten Blick geschlechtsneutral zu sein scheinen. Gender Mainstreaming ersetzt nicht etwa die bisherige Frauenförderpolitik, sondern ergänzt diese.

Im **Bereich der Bundesregierung** gibt es neben der Abteilung Gleichstellungspolitik im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in mehreren anderen Ministerien ein oder mehrere Referate, die für gleichstellungspolitische Fragen im Rahmen der jeweiligen Ressortaufgaben zuständig sind. In allen Ressorts wurden **Gleichstellungsbeauftragte** bestellt, die die Durchführung des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes überwachen.

In allen Landesregierungen bestehen inzwischen **Gleichstellungsinstitutionen**, zumeist auf Ministerebene. In den Kommunen ist die Zahl der Gleichstellungsstellen auf über 1.900 Einrichtungen gestiegen. In vielen Bundes- und Landesbehörden sowie in öffentlich-rechtlichen Institutionen und in Bundesunternehmen gibt es mittlerweile Stellen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen.

Es ist heute selbstverständlich, dass Mädchen und junge Frauen eine ebenso qualifizierte **Schulbildung** erhalten wie Jungen bzw. junge Männer. An Realschulen und Gymnasien sind sie bereits in der Mehrzahl. So betrug der Mädchenanteil 2002/2003 an Realschülern 50,7%, an Gymnasiasten 54,4% und an Hauptschülern 43,7%.

Immer mehr Mädchen entscheiden sich heute für ein **Studium**. Im Wintersemester 2002/2003 waren 50,6% aller Studienanfänger Frauen. An den Hochschulen insgesamt, d. h. unter Einbezug der Kunst- und Fachhochschulen, lag der Anteil der Studentinnen im Wintersemester 2002/2003 bei 50,1%.

Auch in der **Berufsausbildung** ist der Anteil der Mädchen und Frauen in den letzten Jahrzehnten gestiegen. 1972 betrug der Anteil der weiblichen Auszubildenden 35,8% und erreichte im Jahre 1990 mit 42,6% einen Höchststand. Seitdem ist er leicht rückläufig und lag 2002 bei 41%.

Im Jahr 2002 haben 88,1% der weiblichen Auszubildenden ihre Abschlussprüfungen bestanden, während ihre männlichen Kollegen zu 83,1% die Ausbildung erfolgreich abschlossen. Insgesamt 568.082 Auszubildende haben 2002 einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, darunter 243.984 Frauen (43%).



Der Anteil der **erwerbstätigen Frauen** mit beruflicher Ausbildung liegt in den alten Bundesländern bei 79,5%, bei Männern bei 83,9%. In den neuen Bundesländern beträgt der Anteil 89,8% bei Frauen bzw. 89,1% bei Männern. Für das gesamte Bundesgebiet haben somit erwerbstätige Frauen mit beruflicher Ausbildung einen Anteil von 81,4%; bei Männern liegt dieser Anteil bei 84,9%. Trotz der stetig wachsenden Berufsorientierung und Berufstätigkeit von Frauen ist der Arbeitsmarkt weiterhin stark nach Frauen- und Männerberufen differenziert.

Erwerbstätigkeit nimmt heute in der Lebensplanung von Frauen einen wichtigen Platz ein. Von 27,3 Mio. Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahr 2002 16,2 Mio. erwerbstätig. Damit betrug der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 44,3%.

Im April 2002 waren 64,4% aller 15- bis 64-jährigen Frauen mit minderjährigen Kindern (im Haushalt) erwerbstätig, fast zwei Drittel (61%) davon in Teilzeitarbeitsverhältnissen. Von den allein stehenden Müttern mit Kindern unter 18 Jahren waren 64,6% berufstätig, verheiratete Mütter zu 63,5%.

Durch die Rollenzuweisung an die Frauen, hauptverantwortlich für die Familienarbeit zu sein, haben Frauen in der Regel unterbrochene Berufsverläufe und sind vorwiegend auf mittlerer und unterer Funktionsebene beschäftigt. Bei planenden und organisatorischen Tätigkeiten sowie in Leitungsfunktionen sind Frauen unterrepräsentiert, und sie verdienen im Durchschnitt immer noch weniger als Männer.

Frauen in den alten Bundesländern sind heute nicht mehr stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. 2003 lag die **Arbeitslosigkeit** von Frauen im früheren Bundesgebiet mit 7,7% unter dem Anteil der Männer mit 8,9%. In den neuen Bundesländern entspricht die Arbeitslosenquote der Männer der Arbeitslosenquote der Frauen (18,6%).

Um die Teilnahme am Arbeitsleben und die **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** für Mütter und Väter zu verbessern, hat die Bundesregierung u. a. die Flexibilisierung der **Elternzeit** eingeführt, die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Dies erleichtert auch Vätern, sich verstärkt in der Erziehungs- und Familienarbeit zu engagieren. Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz ermöglicht z. B., dass Mütter und Väter gleichzeitig Elternzeit nehmen können. Während dieser Zeit haben sie zudem einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bis zu je 30 Stunden in der Woche.

Ab 2005 stellt die Bundesregierung jährlich 1,5 Mrd. € für den Ausbau der Betreuung der unter 3-jährigen und in dieser Legislaturperiode insgesamt 4 Mrd. € zum Ausbau von Ganztagschulen bereit.

Das seit dem 1.1. 2001 geltende **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge** sieht erstmalig einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit vor. Das Gesetz soll auch Männer ermutigen, verstärkt Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen. Es verbessert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit.

Auch die **vier Gesetze für moderne Dienstleistungen** am Arbeitsplatz, die im Wesentlichen zum 1.1. 2003 bzw. 1.1. 2004 in Kraft getreten sind, enthalten Vorschriften, die die Beteiligung von Frauen an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere Beratung und Vermittlung sowie beruflicher Weiterbildung sicherstellen.



Mit dem neuen **Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz** für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes, das am 5. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde der Gleichstellung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes mehr Nachdruck verliehen und größere Rechts- und Anwendungssicherheit erreicht.

Neue Projekte und Programme unterstützen den Prozess, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Die Bundesregierung strebt z. B. mit dem Fachprogramm „**Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre**“ einen Professorinnenanteil von 20% an. Das Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung an der Universität Bonn ist ein Informations-, Service- und Forschungszentrum mit nationaler und internationaler Ausrichtung und Vernetzung, das Aktivitäten zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen in der Wissenschaft bündelt, verstärkt und begleitet.

Zur **Lohn- und Einkommenssituation** von Frauen und Männern hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag 2002 einen ausführlichen Bericht vorgelegt. Darin wird u. a. deutlich, dass Frauen in den alten Bundesländern durchschnittlich nur 75% des Einkommens der Männer erzielen, in den neuen Bundesländern sind es dagegen 94%.

Die Bundesregierung hat im Juli 2001 mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft eine „**Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft**“ unterzeichnet. Eine erste Bilanz hat 2003 gezeigt, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Balance von Familie und Beruf durch gezielte Maßnahmen von Politik und Wirtschaft gefördert und vorangetrieben worden ist. In vielen Unternehmen gibt es bereits Vereinbarungen zur Chancengleichheit und Frauenfreundlichkeit. Die Ergebnisse der ersten Bilanz sind in der gleichnamigen Broschüre erschienen. Die Broschüre ist im Internet als Download eingestellt.

Das veränderte Partnerschaftsverständnis von Frauen und Männern verlangt eine Verbesserung der eigenständigen, nicht abgeleiteten **Alterssicherung der Frauen**. Grundlage für die angestrebte eigenständige Alterssicherung von Frauen ist in erster Linie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit; es ist Aufgabe von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, den Frauen die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Das Gebot der Gleichberechtigung gilt nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch für das private Zusammenleben von Frauen und Männern. In Fällen von häuslicher Gewalt wird dieses Gebot verletzt. Um Gewalt gegen Frauen wirkungsvoll bekämpfen zu können, hat die Bundesregierung erstmals eine **Gesamtkonzeption zur Bekämpfung häuslicher Gewalt** vorgelegt und in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen weitgehend umgesetzt. Von großer Bedeutung ist hierbei das am 01. Januar 2002 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz**, das den Opfern mehr Schutz bietet und die Täter in die Verantwortung nimmt.

In fast allen gesellschaftlichen Bereichen sind Frauen nicht ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten. Wesentliche Ursachen dafür liegen in der traditionellen Rollenverteilung von Frauen und Männern und in den herkömmlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Frauen mit Familienpflichten haben es schwerer als Männer, sich politisch zu engagieren.

Die politischen Parteien haben erkannt, dass sie auf die spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse von Frauen nicht verzichten können.



Im 15. **Deutschen Bundestag** sind 32,8% der Mitglieder Frauen, d. h. 198 Frauen von insgesamt 603 Abgeordneten (Stand 2003). Dies ist der höchste Frauenanteil seit Bestehen der Bundesrepublik. Der Anteil der Frauen in den **Landesparlamenten** liegt mit 41% in Bremen am höchsten. In den Landesregierungen beträgt der Frauenanteil zwischen 8,3% in Sachsen und 44,4% in Schleswig-Holstein und ist damit leicht gesunken (z. B. 1995: Schleswig-Holstein 56,6%). Auch in den gewählten Vertretungen der Städte und Gemeinden stieg der Frauenanteil in den letzten Jahren weiter an.

Der **Bundesregierung** gehören im Jahr 2004 sechs Ministerinnen an, damit ist das Bundeskabinett annähernd paritätisch besetzt (insgesamt besteht die Bundesregierung aus 14 Mitgliedern). So viele weibliche Kabinettsmitglieder gab es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland noch nie.

Der Anteil von Frauen in den **Gewerkschaften** lag bei 31,8% im Jahr 2002.

Von den Mitgliedern der evangelischen **Kirchen** und der katholischen Kirche sind mehr als die Hälfte Frauen. Unter den aktiven Kirchenmitgliedern und vor allem den ehrenamtlich Tätigen sind Frauen weit in der Überzahl. Zunehmend werden auch in den offiziellen kirchlichen Gremien Themen behandelt, die Frauen betreffen.

Im **ehrenamtlichen Engagement** setzen Frauen und Männer unterschiedliche Schwerpunkte. Das Engagement von Frauen ist stärker familienbezogen und sozial bestimmt. Männer engagieren sich stärker in Bereichen mit Berufsrelevanz und Prestige. Der Frauenanteil konzentriert sich im sozialen Bereich (67%), Gesundheitsbereich (66%), Schule/Kindergarten (65%), kirchlich-religiösen Bereich (65%). Junge Frauen stellen sich im Gegensatz zu den älteren weniger langfristig in den Dienst einer großen Organisation, sondern suchen verstärkt Gelegenheit zu themenbezogenem, zeitlich befristetem Engagement in Selbsthilfegruppen, Initiativen und Projekten mit Partizipationschancen, die traditionelle Vereinshierarchien ihnen meist nicht bieten.

Frauenverbände und Frauengruppen vertreten die Interessen der Frauen auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Heute sind fast 15 Millionen Frauen in Frauenverbänden, Frauengruppen und -initiativen organisiert. Seit jeher haben Frauenorganisationen Verbesserungen für Frauen in gesellschaftlichen und politischen Bereichen durchgesetzt und Frauen ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen. Der Deutsche Frauenrat ist die größte Schirmorganisation von Frauenverbänden. Ihm gehören fast 60 Mitgliedsorganisationen an (Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Organisationen). Viele von ihnen sind ihrerseits Dachorganisationen.



A.

Frauen in der Gesellschaft



I.

Bildung und Ausbildung

1.1 Allgemein bildende Schulen

Mädchen haben heute eine bessere schulische Bildung als Jungen. In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 2002 rund 1,4 Mio. Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 bis 18 Jahren. Das waren 48,6% der Jugendlichen dieser Altersgruppe. Der Anteil der Mädchen in Gymnasien lag im Schuljahr 2002/2003 bei 54,4%, an Realschulen bei 50,7% und in Hauptschulen bei 43,7%. Das Bildungsbedürfnis und das Bildungsniveau der Mädchen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Durchschnitt erzielen Mädchen bei den Schulabschlüssen bessere Noten als die Jungen.

Anzahl der Frauen mit Fachhochschul- und Hochschulreife steigt. Angaben des Statistischen Bundesamtes für das Schuljahr 2002 zeigen, dass sich der Trend zu steigenden Abiturientinnenzahlen weiter fortgesetzt hat. Der Anteil der Frauen lag bei 53,1%. Sie legten 55,8% der Hochschulreifeprüfungen und 46,7% der Fachhochschulreifeprüfungen ab. Mit 63% jungen Frauen und 73% jungen Männern, die Mathematik bis in das Abitur hinein kontinuierlich belegt haben, erhöht sich auch das Potenzial für (informations-)technische Ausbildungen und Studiengänge deutlich.

Je jünger, desto besser sind Frauen ausgebildet. Die Veränderungen des Bildungsniveaus zeigen sich auch im Generationenvergleich. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegt in der Gruppe der 20- bis 30-Jährigen der Anteil von Frauen mit Fachhoch- bzw. Hochschulreife um fast ein 2,5faches über dem Anteil in der Gruppe der 60-Jährigen und Älteren. Der Anteil der Hauptschülerinnen bei der Gruppe 60 und älter liegt dagegen fast neunmal so hoch wie der bei den jungen Frauen (Quelle: Bildung im Zahlenspiegel 2003).

Rund 65 % des Lehrpersonals an allgemein bildenden Schulen ist weiblich. Der Anteil der Lehrerinnen lag 2003 an Grundschulen bei 85,4%, an Hauptschulen bei 55,3%, an Realschulen stellten Frauen 61,3%, in Gymnasien 49,2% der Lehrkräfte. Während der Anteil der Lehrerinnen an allgemein bildenden Schulen seit den 60er Jahren gestiegen ist, ist er an beruflichen Schulen eher zurückgegangen. 2003 lag er durchschnittlich bei 37,6%.

Kindergarten und Grundschule sind in Frauenhand. Der Erziehungs- und Lehrberuf im Kindergarten-, Vorschul- und Grundschulbereich ist eine ausgesprochene „Frauendomäne“, d. h. kleine Kinder werden hauptsächlich von Frauen betreut. Der hohe Anteil an weiblichen Erzieherinnen und Lehrerinnen kann dazu führen, dass Rollenzuschreibungen (Frauen sind zuständig für die Betreuung und Erziehung jüngerer Kinder) u. U. verfestigt werden. Wünschenswert ist daher, den Anteil männlicher Erzieher und Lehrer in diesen Bereichen deutlich zu erhöhen.



In den weiterführenden Schulen gibt es etwa gleich viel weibliche wie männliche Lehrkräfte; naturwissenschaftliche Fächer werden überwiegend von Männern unterrichtet. So hat die **Initi@tive Schulen ans Netz** festgestellt, dass ihre Angebote zurzeit vorwiegend Lehrer und Schüler erreicht, da in den Fächern Mathematik und Informatik vor allem männliche Lehrkräfte unterrichten. Das Interesse der meisten Frauen und Mädchen beschränkt sich auf die Anwendung des Computers als Arbeitsgerät. Das Bedürfnis, Hardware und Software nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, ist wenig verbreitet. Umfragen zeigen, dass im Jahr 2001 Lehrerinnen Computer und Internet weniger nutzten (zu 43%) als Lehrer (zu 59%); 38% der Lehrerinnen lehnten die Nutzung des Internets ab, bei den Lehrern waren es 20%.

Deshalb hat die Bundesregierung mehrere Projekte gestartet, um Lehrerinnen und Schülerinnen mit dem Internet vertraut zu machen:

Internetforum LeaNet bildet ein Selbsthilfenetzwerk. LeaNet ist ein Internetforum für Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen an bundesdeutschen Schulen. Durch LeaNet soll ein Selbsthilfenetzwerk entstehen, das sowohl Internet-Anfängerinnen als auch -Profis anspricht. LeaNet wird inzwischen von rund 3.000 Lehrerinnen für die Unterrichtsvorbereitung, als Informationsbörse oder Onlineweiterbildung genutzt. www.leanet.de

Onlinezeitung für Schülerinnen. Für Schülerinnen wurde LizzyNet als Internet-Community geschaffen. Das Internetprojekt bietet virtuelle Workshops zur Internetpraxis und zur Gestaltung der eigenen Homepage. LizzyNet bietet eine Onlinezeitung, informiert über verschiedene Berufsbilder im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. LizzyNet nutzen zurzeit 30.000 Schülerinnen. www.lizzynet.de

Der Girls' Day – ein Mädchenzukunftstag. An diesem jährlich stattfindenden Aktionstag im Frühjahr laden Unternehmen, Forschungsstätten und Institutionen Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 zu einem Besuch ein. Dieser Einblick in die Praxis soll den Mädchen Anregungen für eine Orientierung auf technische Berufe geben. Der Girls' Day ist eine Gemeinschaftsaktion von Bundesregierung, Initiative D21, DGB, BDA; BDI; DIHK; ZDH und BA. Zentrales Ziel des Girls' Day ist es, das Berufswahlspektrum der Mädchen zu erweitern und sie mit handwerklichen bzw. technischen Aufgabenstellungen sowie mit Menschen, die in solchen Berufen arbeiten, in Kontakt zu bringen. Noch immer entscheiden sich zu wenig Frauen für technische und naturwissenschaftliche Ausbildungen und Studiengänge.

Mit dem Girls' Day möchte die Bundesregierung junge Frauen ermutigen, ihre Fähigkeiten auch in anderen Berufssparten zu zeigen. Der Girls' Day zeigt Mädchen und jungen Frauen die Möglichkeiten auf, die technische und naturwissenschaftliche Berufe bieten. Der Girls' Day hat gezeigt, dass Mädchen sich für Technik begeistern, wenn sie Gelegenheit und Zugang dazu bekommen. An diesem Schnuppertag können junge Frauen in Betrieben und Institutionen naturwissenschaftliche und technische Berufe praxisnah kennen lernen. Der Aktionstag bietet daher eine gute Gelegenheit, Kontakte zwischen Schülerinnen und Arbeitswelt schon vor der endgültigen Berufswahl herzustellen – zu einem Zeitpunkt, an dem Mädchen noch offen sind für neue Perspektiven und Anregungen.



2004 haben sich über 114.000 Mädchen beteiligt. 5.300 Unternehmen stellten Plätze zur Verfügung.

Zum Anmeldeverfahren:

Die Länder unterstützen den Girls' Day, indem sie den Tag als Schulveranstaltung empfehlen. Teilnehmende Organisationen können sich auf der Homepage www.girls-day.de eintragen. Hier stehen auch Tipps zur Vermittlung zwischen Betrieben und Mädchen sowie der Antrag auf Freistellung vom Unterricht. www.girls-day.de

1.2 Berufliche Bildung

Die Berufsausbildung entscheidet über Chancen. Eine moderne, umfassende und langfristig verwertbare Berufsausbildung ist für die Berufs- und Lebenschancen von Mädchen und jungen Frauen und damit auch für ihre Chancen auf gesellschaftliche Mitwirkung von herausragender Bedeutung. Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet die besten Chancen für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben. Gleichzeitig entwickelt sie die Fähigkeit und die Motivation von Mädchen und jungen Frauen weiter, neue Anforderungen zu erkennen und Weiterbildungsmöglichkeiten aktiv in allen Phasen des Berufslebens zu nutzen.

Mädchen machen bessere Abschlüsse als Jungen. Nach den Angaben des Mikrozensus ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen, die angaben, einen beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschulabschluss zu besitzen, von 81,1% im Jahr 1995 auf 84,3% im Jahr 2002 leicht gestiegen. Bei den Männern ist der Anteil ebenfalls leicht gewachsen, von 86,1% auf 86,8%. Nach Untersuchungen erzielen die weiblichen Auszubildenden im Schnitt in Abschlussprüfungen bessere Ergebnisse als die männlichen.

Berufliche Bildung und Lehrstellensituation. Die berufliche Ausbildung wird überwiegend im dualen System durchgeführt, d. h. einerseits im ausbildenden Unternehmen und andererseits in der Berufsschule. Der Anteil der Mädchen und jungen Frauen an betrieblichen Berufsausbildungen lag Ende 2002 im gesamten Bundesgebiet bei 41,6%. Auch wenn sich die Chancen für Frauen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, bis Anfang der 90er Jahre deutlich verbessert hatten, sind die Aussichten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, nach wie vor nicht optimal: Auf 595.610 Ausbildungsstellen im Bundesgebiet bewarben sich im Jahr 2002 immerhin 634.300 Bewerberinnen und Bewerber. Noch ungünstiger war die Lehrstellensituation in den neuen Bundesländern, hier kamen auf 100 Bewerber und Bewerberinnen nur 93 Lehrstellen (alte Bundesländer: 100 : 101). Auch Ende 2002 wurden in den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern die weiblichen Auszubildenden in überwiegend weiblich besetzten oder weiblich dominierten Berufen ausgebildet.

Fachoberschulen führen zur Fachhochschulreife. Fachoberschulen bieten die Möglichkeit, mit mittlerem Bildungsabschluss und eventuell nach abgeschlossener Berufsausbildung die Fachhochschulreife zu erwerben. Frauen waren hier im Jahr 2002/2003 mit 46,2 % im Vollzeitunterricht und 55,1% im Teilzeitunterricht vertreten.



Fachgymnasien ermöglichen ein Fachabitur. Fachgymnasien bereiten nach einem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss auf das Fachabitur vor, das zum Hochschulstudium berechtigt. Der Frauenanteil betrug hier im Jahr 2002/2003 48,7 %.

Berufliche Schulen vermitteln Weiterqualifikation. Fachschulen qualifizieren z. B. zur Technikerin oder Handwerkerin. Der Frauenanteil lag im Jahr 2002/2003 bei 48,13%, d. h. 75.079 Schülerinnen besuchten eine Fachschule. In Schulen des Gesundheitswesens bildeten Frauen im Jahr 2002/2003 mit 81,9% die große Mehrzahl der Lernenden. 59,7% der insgesamt 428.970 Schüler, die im Jahr 2002/2003 Berufsfachschulen in Vollzeit besuchten, waren Mädchen. An den Berufsfachschulen kann auch die Fachhochschulreife und die Hochschulreife erworben werden.

Das Berufswahlverhalten ist entscheidend. Trotz vieler Möglichkeiten konzentriert sich die Berufswahl der jungen Frauen im Allgemeinen auf zehn bis zwölf Ausbildungsberufe. Zahlreiche Maßnahmen und Projekte der Bundesregierung zielen deshalb auf eine Erweiterung des Berufsspektrums und eine Verbesserung der Berufsorientierung von Mädchen. Ziel des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall, der Bundesanstalt für Arbeit, dem Hessischen Sozialministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie dem Hessischen Sozialministerium gemeinsam geförderten Projekts „Job sucht mich“ ist die Erweiterung des Berufsspektrums von Mädchen unter Einbeziehung moderner, zukunftssträchtiger technischer Berufe. „Job sucht mich“ ist ein Multimedialplanspiel auf CD-Rom, das verschiedene berufliche Alternativen zu kaufmännischen und Verwaltungsberufen aufzeigt. Auf spielerische Art und Weise lassen sich Informationen zu zahlreichen technischen Berufen vergleichen. Neben Ausbildungsberufen zeigt die CD-Rom auch Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Weiterbildung auf. Es soll so ein Anreiz geschaffen werden, sich mit neuen, weitgehend unbekanntem Berufsfeldern, mit einer gezielten Berufsplanung und damit verknüpft einer perspektivreichen Lebensplanung zu beschäftigen. www.joblab.de

Der Girls' Day – ein Mädchenzukunftstag. An diesem jährlich stattfindenden Aktionstag im Frühjahr laden Unternehmen, Forschungsstätten und Institutionen Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 zu einem Besuch ein. Dieser Einblick in die Praxis soll den Mädchen Anregungen für eine Orientierung auf technische Berufe geben. *(Siehe auch unter Abschnitt 1.1 – Allgemein bildende Schulen.)*

Mädchen sollen für IT-Berufe interessiert werden. Die Ausbildung in Informationstechnologien ist eine Ausbildung für Zukunftsberufe. Dies kommt auch in der „Offensive zum Abbau des IT-Fachkräftemangels“ und zahlreichen anderen Maßnahmen im Rahmen des Handlungskonzepts „Anschluss statt Ausschluss“ zum Ausdruck. Dabei soll insbesondere die Zahl der Lehrstellen in den neuen IT- und Medienberufen auf 60.000 erhöht werden. Bei Auszubildenden in IT-Berufen soll der Frauenanteil von derzeit 14,3% im Durchschnitt auf 40% erhöht werden. Im Einzelnen betrug der Mädchenanteil 2002 in der Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste 81,7%, in der Ausbildung zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien 55,1%. Der Mädchenanteil bei den Auszubildenden für den Beruf der Fachinformatikerin betrug 10,7% und bei den Auszubildenden für Informations- und Telekommunikationssystemelektronik 4,3%.



Die naturwissenschaftlich-technische Ausbildung von Mädchen und Jungen hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich u. a. darin, dass sie eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen initiiert hat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt beispielsweise im Rahmen eines Modellprojekts (KONTEXIS – www.kontexis.de) Bestrebungen, Technikverständnis insbesondere in den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien auch in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zu verbessern. Technik reduziert sich dabei nicht auf Computer und Software, sondern geht den technischen Zusammenhängen auf den Grund.

Ziel des Projekts **IDEE-IT**, einer Gemeinschaftsinitiative der Initiative D21; DIHK, ZDH, BIBB und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ist es, junge Frauen für die neuen IT-Kernberufe zu gewinnen. Mit interaktiven Homepages, einer Praktikumsbörse und regionalen Kick-off Veranstaltungen, an denen sich aktiv 120 Unternehmen und Kammern beteiligen, werden Ausbildungen in den neuen IT-Berufen (wie z. B. Fachinformatikerin oder IT-System-Kauffrau) attraktiv gemacht. Ein neuer Schwerpunkt der Projektarbeit sind so genannte Train-the-Trainer-Workshops für Ausbilder/-innen in den IT-Berufen. www.idee-it.de

1.3 Berufliche Weiterbildung

Weiterbildung als Chance für Frauen. Ziel der beruflichen Weiterbildung ist es, den sich ständig verändernden Anforderungen im Berufsleben gerecht zu werden, den beruflichen Status zu sichern und den beruflichen Aufstieg zu fördern. Für die Beschäftigungschancen von Frauen ist berufliche Weiterbildung von großer Bedeutung, sowohl für erwerbstätige und arbeitslose Frauen als auch für diejenigen, die planen, nach einer Familienphase wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren. Durch gezielte Weiterbildungsförderung besteht für Frauen die Chance, versäumte Qualifikationen nachzuholen, eingeschränkte Berufsmöglichkeiten zu erweitern und damit ihre Berufs- und Aufstiegschancen zu verbessern.

Über die Hälfte Frauen bei beruflicher Weiterbildung. Der Anteil der Frauen in der beruflichen Weiterbildung lag nach Sozialgesetzbuch III im Juni 2003 für das gesamte Bundesgebiet bei 51,6 %. 18 % der Frauen im Westen und 22 % im Osten haben 2001 an einer betrieblichen Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen (Männer nur 17 % bzw. 16 %). Frauen nehmen danach überproportional an geförderter beruflicher Weiterbildung teil.

Der Frauenanteil bei den IHK-Weiterbildungsprüfungen ist zwischen 2000 und Ende 2002 von 44,5% auf 52,0% gestiegen. Insbesondere bei den Prüfungen zum Fachkaufmann/ zur Fachkauffrau liegt der Frauenanteil vergleichsweise hoch. So lag der Anteil der Frauen an allen bestandenen IHK-Weiterbildungsprüfungen zum Bilanzbuchhalter/ zur Bilanzbuchhalterin Ende 2002 bei 69,2%.

Weiterbildungsprojekt für Frauen im Handwerk. Insgesamt sind nur rund zehn Prozent der Ausbildungsanfänger in den Fertigungsberufen des dualen Systems junge Frauen. Um diesen Anteil in den kommenden Jahren zu verbessern, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Projekt zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildungschancen von Frauen im Handwerk begonnen. Beispielhafte Maßnahmen der Weiterbildung von Frauen zu Ausbilderinnen im Handwerk, Meisterinnen und Unternehmensgründerinnen sollen unterstützt und bekannt gemacht werden.



Internetbasierter Meisterinnenvorbereitungskurs verbessert Beteiligung von Frauen. Auf dem Weg zur Meisterin sind Frauen im Handwerk nach wie vor unterrepräsentiert. Der Frauenanteil an den bestandenen Meisterprüfungen lag 2002 bei rund 14,4% und konzentrierte sich auf wenige traditionelle frauentypische Berufe. Als wesentliche Barriere auf dem Weg zum Meistertitel wird von Gesellinnen der hohe Zeitaufwand genannt. Ein internetbasierter Meistervorbereitungskurs bietet die geforderte Flexibilität. www.meisterin-online.de

Mit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Reform des „Meister-BAföG“ werden u. a. Familien und Alleinerziehende stärker entlastet, z. B. durch erhöhte Unterhaltszuschläge für Kinder, durch angehobene Kinderbetreuungszuschüsse für Alleinerziehende, erleichterte Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für gering verdienende Darlehensnehmer mit Kindern sowie die weiter gehende Berücksichtigung von Kindererziehung bei der Förderungsdauer. www.meister-bafoeg.info

Praktikumsdatenbank für Frauen im Handwerk. Mithilfe einer Internet-Datenbank, die Praktikumsplätze im Bereich von Handwerksberufen auflistet, werden die Berufschancen von Frauen im Handwerk dargestellt. Schülerinnen, Lehrer/-innen und Eltern werden mit einer Infokampagne auf die Praktikumsdatenbanken aufmerksam gemacht. Die eigens entwickelte Datenbank hilft, junge Frauen besser in gewerblich-technische Ausbildungsbereiche und Berufe zu vermitteln. Weitere Informationen: www.1blick.com

2002 legten in den Ausbildungsbereichen Industrie und Handel, Handwerk, öffentlicher Dienst, Landwirtschaft und Hauswirtschaft insgesamt 59.913 Personen mit Erfolg eine Ausbilder-Eignungsprüfung ab. Davon waren 35,3% Frauen. In den neuen Ländern betrug der Frauenanteil 41,9%, in den alten Ländern 33,3%.

Weiterbildung von Frauen aus IT-Berufen zu Ausbilderinnen. Um der Unterrepräsentanz von Frauen gerade in den IT-Berufen entgegenzusteuern, hat das BMBF im Frühjahr 2000 das Projekt „Weiterbildung von Frauen in den IT-Berufen zu Ausbilderinnen“ gestartet. Kernaufgabe dieses Projekts ist, IT-Fachfrauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen und zu IHK-geprüften Ausbilderinnen zu qualifizieren. www.it-ausbilderinnen.de

1.4 Hochschulen

Es studieren wieder mehr Abiturientinnen und Abiturienten. Im gesamten Studienjahr 2002/2003 haben insgesamt 358.946 Studienanfänger/-innen erstmals ein Hochschulstudium aufgenommen, 4,1% mehr als 2001/2002. Darunter waren 181.626 Frauen (50,6%), damit haben sich erstmals mehr Frauen als Männer an den deutschen Hochschulen eingeschrieben. Insgesamt nehmen 68% aller Abiturientinnen ein Studium auf, vor zehn Jahren waren es jedoch noch 82%. Es liegt im Interesse der Bundesregierung, dass wieder mehr Studienberechtigte ein Hochschulstudium absolvieren.

Frauen wählen andere Studienfächer als Männer. Die ausgeprägte Differenzierung nach Fächern bleibt jedoch trotz einer hohen Zahl an Studentinnen ohne große Veränderungen weiter bestehen. Die höchsten Frauenanteile verzeichneten im Wintersemester 2002/2003 unter anderem die Veterinärmedizin mit 82,2% und die Kunstwissenschaften mit 64,9%; die Sprach- und Kulturwissenschaften



mit 70,7%. Fast ebenso viele Männer wie Frauen studierten im Wintersemester 2002/2003 Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaft (55,75%), auch in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen (50,7%).

Im Bereich der Naturwissenschaften und Technik besteht Nachholbedarf. Der Anteil der Studienanfängerinnen bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen lag 2002 bei 22,1%, bei den Promotionen lag der Frauenanteil bei 11,4% und bei den Professuren bei 5,1%. Der Frauenanteil in dieser Fächergruppe ist jedoch im letzten Jahrzehnt leicht gestiegen.

Aktionsprogramme fördern die Beteiligung von Frauen. Das Aktionsprogramm „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ der Bundesregierung vom September 1999 will durch die Förderung innovativer Studiengänge und Maßnahmen dazu beitragen, die Beteiligung von Frauen an Informatik- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen zu stärken.

Die „Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm – HWP) der Bund-Länder-Kommission, die erstmalig im Dezember 1999 abgeschlossen worden ist, wurde im Juli 2003 bis 2006 verlängert. Dem Fachprogramm Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre werden bis 2006 rund 30,678 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der Förderung sind dabei auch Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen.

Mehr Frauen in technische und naturwissenschaftliche Studien. Zahlreiche neue Konzepte sollen die Teilnahme von Frauen in den technischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Studiengängen erhöhen. Viele Hochschulen bieten Schnupperstudien und Sommerhochschulen in den naturwissenschaftlichen Fachbereichen speziell für Schülerinnen an. Mentoring-Programme in Rheinland-Pfalz (Ada Lovelace-Projekt) und in Hessen (Mentorinnen-Netzwerk in naturwissenschaftlich-technischen Fächern) zielen auf eine persönliche Begleitung im Übergang von Schule zu Hochschule und auf das Sichtbarmachen weiblicher Vorbilder. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.16 – Mentoring-Projekte.)*

Positiver Trend in den Ingenieurwissenschaften und bei den Informatikstudiengängen. Die Entwicklung der Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Mathematik/Naturwissenschaften weisen insgesamt einen positiven Trend auf. Im Studienjahr 2003 nahmen 37,4% Studienanfängerinnen im ersten Hochschulsesemester das Studium in der Fächergruppe Mathematik/Naturwissenschaften auf, 21,1% begannen ihr Studium im Bereich Ingenieurwissenschaften.

Mehr Frauen haben Interesse für das Bauwesen. In den Fächern Architektur und Bauingenieurwesen hat sich die Zahl der Studienanfängerinnen von 1975/76 bis 2002/2003 nahezu vervierfacht. Die Zahl stieg von etwa 1.400 Studienanfängerinnen im Wintersemester 1975/76 auf ca. 4.454 im Jahr 2003.



Auch in der Elektrotechnik hat sich die Zahl der Anfängerinnen erhöht, hier allerdings auf sehr niedrigem Niveau. Mit etwa 1.122 Studienanfängerinnen bildet die Elektrotechnik das Schlusslicht unter den modernen Ingenieurstudiengängen. Damit sind Frauen an der Entwicklung elektrotechnischer und informationstechnischer Produkte kaum beteiligt.

„Do.Ing in Aachen“. In diesem Projekt soll das Interesse von Schülerinnen an naturwissenschaftlichen Fächern im schulischen Bereich geweckt werden. Ziel ist, junge Frauen für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang zu motivieren und sie im Studium an einer großen Technischen Hochschule zu unterstützen. Weitere Informationen: www.do-ing.rwth.aachen.de

Femtec-Network hat zum Ziel, den weiblichen Führungsnachwuchs in den Ingenieur- und Naturwissenschaften zu fördern und innovative Formen der Ausbildungszusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen zu erproben. Das Network ist ein Kooperationsprojekt der Femtec GmbH mit der RWTH Aachen, der TU Berlin und anderen Universitäten, das von 2003 bis 2006 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird. Das Network bietet universitätsübergreifende Careerbuilding-Programme für leistungsstarke Studentinnen der Ingenieur- und Naturwissenschaften an und trägt so zu Förderung und Vernetzung des weiblichen Führungsnachwuchses an staatlichen Hochschulen in Deutschland bei. www.femtec-network.de

Konzepte gegen weibliche Unterrepräsentanz an den Hochschulen installiert.

In Deutschland werden zurzeit innerhalb der Ingenieur- und Informatikstudiengänge vier Ansätze verfolgt, um die Unterrepräsentanz von Frauen in technischen Studiengängen zu verändern:

I Ein neuer „Fächermix“ in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen. Neue Lehr- und Lernformen sollen in den klassischen Disziplinen (Elektrotechnik, Informatik und Maschinenbau) zu inhaltlichen Neustrukturierungen führen. Bereits zu Studienbeginn werden Praxisanteile bzw. interdisziplinäre Projektstudienangebote in das Ingenieurstudium integriert, da dies nachweislich eine positive Wirkung auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen technischen und nichttechnischen Fachbereichen mit sich bringt.

I Monoedukative Ingenieurstudiengänge an Fachhochschulen eingerichtet. Studiengänge ausschließlich für Frauen werden vom BMBF als Modellprojekte seit Mitte der 90er Jahre eingerichtet, so z. B. die Frauenstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Wilhelmshaven (seit WS 1997/98) und an der FH Stralsund (seit WS 2000/01). An der Hochschule Bremen gibt es seit dem WS 2000/01 einen internationalen Frauenstudiengang Informatik.

I Die Internationale Frauenuniversität. Die vom BMBF geförderte Internationale Frauenuniversität „Technologie und Kultur“ (ifu), die auf der EXPO 2000 stattfand, mündet nun in der Fortführung der Internationalen Frauenuniversität durch das internationale Hochschulkonsortium Women's Institute of Technology, Development and Culture, W.I.T. Das W.I.T.-Konsortium löst als Nachfolgeorganisation ab dem 1. Januar 2003 die ifu als Trägerin des internationalen Studienprogramms für Nachwuchswissenschaftlerinnen ab und bietet vier Master-Studiengänge (Environmental Engineering, Information Resource Design, Health and Society, Globalization and Development) von 15-monatiger Dauer, die ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließen: Der Studienbeginn ist für das Wintersemester 2003/2004 geplant. www.vifu.de/ifu-today/



I Informatica-Feminale erleichtert Zugang zum Informatikstudium für Frauen.

Seit 1997 wird mit der Informatica-Feminale ein themenorientierter statt eines technikorientierten Zugangs zur Informatik als Zusatzangebot für Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Professorinnen in Bremen angeboten. Die Fachhochschule Furtwangen bietet ein solches Angebot seit 2001 an. www.informatica-feminale.de

Mentoring für Informatikstudentinnen. Das Mentoring-Konzept will den Arbeitsplatz Forschung für Nachwuchswissenschaftlerinnen attraktiver machen und so mehr Frauen dafür gewinnen. Für die Informatikstudentinnen sollen Wege gefunden werden, wie sie bereits im Laufe ihres Studiums ihre weitere Karriere unter fachkundiger und persönlicher Betreuung planen können. Neben Forscherinnen sind Informatikerinnen aus Unternehmen der Initiative D21 als Mentorinnen tätig. Die Initiative D21 ist ein gemeinnütziger Verein aus Wirtschaft und Politik mit dem Ziel, Chancen der Informationsgesellschaft für Deutschland zu nutzen. Die Studentinnen können wählen, ob sie von einer Frau aus einer Forschungseinrichtung oder aus der Industrie begleitet werden wollen. (Siehe dazu Abschnitt A.2.16 – Mentoring-Projekte.) Weitere Informationen: www.muffin21.de

Total E-Quality Science Award. Mithilfe der Ausschreibung des „Total-E-Quality-Prädikats“ soll ein Qualitätsvergleich der Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Durchsetzung der Chancengleichheit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingeleitet worden sind. Die Preisvergabe des Total-E-Quality-Prädikats soll die Hochschulen und Forschungseinrichtungen motivieren, innovative Formen der Gleichstellung von Frauen in die Organisationsprozesse zu integrieren.
Internet: www.total-equality-science.de



II.

Frau und Beruf

2.1 Erwerbstätigkeit von Frauen

In der Bundesrepublik Deutschland gab es 2003 17,9 Mio. erwerbstätige Frauen. Frauen stellen inzwischen 46,9% aller Erwerbstätigen in Deutschland (Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für den Jahresdurchschnitt 2003). Sie erwirtschaften einen großen Teil des Bruttosozialprodukts, tragen wesentlich zum Steueraufkommen bei und leisten erhebliche Beiträge in den Sozialversicherungssystemen.

Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist ein enormes Potenzial für die Wirtschaft, das bisher jedoch nicht genügend genutzt wird. Trotz immer besserer Bildungsabschlüsse kommen Frauen noch zu selten in höhere Positionen und besser bezahlte Tätigkeiten. Das ist weder gerecht noch ökonomisch klug. Wirtschaft und Staat können sich dies aufgrund der Globalisierung auf Dauer nicht leisten.

Wichtiges Ziel: Familie und Beruf. Vor allem jüngere Frauen und Männer wollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Fast zwei Drittel der Mütter mit Kindern sind heute berufstätig. Dabei spielt das Alter der Kinder eine Rolle: Je jünger die Kinder, desto seltener sind die Mütter berufstätig.

Fast 60 % aller Frauen erwerbstätig. Die Frauenerwerbstätigenquote, d. h. der Anteil der Frauen, die tatsächlich eine bezahlte Arbeit haben, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen und liegt inzwischen bundesweit bei 58,8% (Mikrozensus 2002; Männer: 71,9%). Damit hat sich die Erwerbstätigenquote der Frauen weiter in Richtung des Zieles, das der Europäische Rat 2000 in Lissabon für die EU gesteckt hat, entwickelt (Steigerung bis 2010 auf über 60%).

Zahl der erwerbstätigen Frauen in den alten Bundesländern steigt. Im April 2002 war die Quote der tatsächlich erwerbstätigen Frauen in Westdeutschland (Erwerbstätigenquote) um 0,8 Prozentpunkte höher als die in Ostdeutschland (58,1%). Rechnet man zu den tatsächlich erwerbstätigen Frauen auch diejenigen hinzu, die eine Arbeit suchen (Erwerbsquote), so liegt die Quote der Frauen in Ostdeutschland allerdings wesentlich höher als in Westdeutschland (72,6 % zu 63,6%). In den alten Ländern ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen sowohl bei langfristiger als auch bei mittelfristiger Betrachtung gestiegen. In den neuen Ländern waren die Frauen in besonderem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen, wobei seit 1994 die Arbeitsplatzverluste der Frauen weniger stark ausgefallen sind als bei den Männern. Die Frauenarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern ist bei Frauen zwischen 40 und 59 Jahren besonders hoch. Die Ursachen für die Beschäftigungsgewinne für Frauen in den alten Ländern sind auf den strukturellen Wandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft und das zunehmende Qualifikationspotenzial zurückzuführen. Daneben hat auch die zunehmende Teilzeitarbeit dazu beigetragen, dass heute in Westdeutschland deutlich mehr Frauen erwerbstätig sind als noch vor rund zehn Jahren.



Insgesamt hat jedoch das Arbeitsvolumen abgenommen; d. h. mehr Frauen teilen sich eine geringere Anzahl von Arbeitsstunden. In den neuen Bundesländern sind die Erklärungsmuster für die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit weniger eindeutig. Die hohe Frauenarbeitslosigkeit ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Arbeitsplatzabbau vorwiegend in Branchen erfolgte, in denen besonders viele Frauen beschäftigt waren. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.6 – Arbeitsmarktsituation von Frauen in den neuen Bundesländern.)*

Mehr erwerbstätige Frauen werden erwartet. Nach den Erwartungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist bis 2010 davon auszugehen, dass es einen weiteren Anstieg des Frauenanteils am Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland geben wird. Insbesondere die Erwerbsquoten der verheirateten 30- bis 50-jährigen Frauen in Westdeutschland dürften künftig deutlich höher liegen als heute. Dabei sind hoch qualifizierte Frauen Gewinnerinnen des Strukturwandels, werden jedoch auch häufig unter Wert eingesetzt. Frauen auf Arbeitsplätzen mit geringen Anforderungen sind derzeit und auch künftig überproportional vom Arbeitsplatzabbau bedroht.

Dienstleistungssektor bei Frauen besonders beliebt. Die Beschäftigung von Frauen konzentriert sich auf den Dienstleistungssektor, in dem mehr als 80 % der erwerbstätigen Frauen beschäftigt sind. Diese Orientierung der Frauen kann nicht per se als Nachteil gewertet werden, da der Dienstleistungssektor im Vergleich zum primären und sekundären Sektor expandiert. Es ist allerdings wichtig, dass Frauen den Wandel, der sich in diesem Sektor vollzieht, mitgestalten.

Teilzeit- und Telearbeit als Chance. Beschäftigungsformen wie Teilzeit- und Telearbeit bringen für Frauen und Männer Chancen in Form von mehr individueller Zeitsouveränität und besserer Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeitarbeit in Kraft. Seit 1. Januar 2001 ist das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge in Kraft. Das Gesetz soll auch Männer ermutigen, verstärkt Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen. *(Zu den gesetzlichen Regelungen vgl. Abschnitt A.3.1 – Arbeitszeitgestaltung.)*

Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt auch langfristig verbessern. In Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt kommt es darauf an, die Arbeitsmarktchancen von Frauen in der globalisierten Wirtschaft quantitativ und qualitativ zu verbessern. D. h., neben der Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen geht es vor allem um verbesserte Ausbildungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts, um bessere Berufs- und Aufstiegschancen, die Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sowie bessere Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für beide Geschlechter.



2.2 Berufsspektrum

Konzentration auf typische Frauenberufe zeigt sich unverändert. Frauenbeschäftigung konzentriert sich in den alten wie in den neuen Bundesländern auf relativ wenige Berufe. Die Verteilung auf einzelne Berufsgruppen zeigt, dass sich rund 70% der Frauen in nur zwölf Berufsgruppen wiederfinden. Zum größten Teil handelt es sich um Dienstleistungsberufe mit niedrigen Qualifikationsanforderungen und geringen Aufstiegsmöglichkeiten. Die meisten Frauen arbeiten in Büroberufen, als Warenkauffrauen und im Gesundheitsdienst. Unterrepräsentiert sind Frauen dagegen vor allem in Fertigungsberufen und in naturwissenschaftlich-technischen Berufen, also im Ingenieurwesen, in der Chemie, Physik, Mathematik und Technik.

Die Gründe hierfür liegen häufig in der beruflichen Erstausbildung. Auch wenn inzwischen immer mehr – vor allem junge – Frauen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, bestimmen doch nach wie vor weitgehend traditionelle Verhaltensmuster Ausbildungs- und Berufswahl. Die häufigsten Ausbildungsberufe sind im Osten wie im Westen Bürokauffrau, Einzelhandelskauffrau, Friseurin und Arzthelferin.

Berufsperspektiven liegen in nichtfrauenspezifischen Berufen. Die Beschäftigungschancen von Frauen in der Arbeitswelt werden unter anderem wesentlich davon abhängen, inwieweit sie auch in nichtfrauenspezifischen Berufen Perspektiven für sich sehen und finden. Allerdings ist das Angebot noch zu gering und auf einzelne Orte und Regionen beschränkt. Die Bundesregierung fördert Initiativen, die Frauen helfen, ihr Berufsspektrum zu erweitern und neue, zukunftssträchtige Arbeitsplätze zu übernehmen. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.11 – Frauen in Zukunftsbereichen.)*

Erweiterung des Berufswahlspektrums von Frauen. Die Informationstechnologien beeinflussen auch den weiblichen Alltag und besonders die Arbeitsbereiche, in denen ein großer Teil der Frauen beschäftigt ist (z. B. an Bildschirmarbeitsplätzen). Trotz vielfältiger Bemühungen ist es bis heute nicht gelungen, die geschlechtsspezifische Studien- und Berufswahl zu durchbrechen *(vgl. auch Abschnitt 1.4 – Hochschulen)*. Frauen sollten ermutigt werden, ihr Technikinteresse in einen qualifizierten, gut bezahlten, aussichtsreichen Beruf münden zu lassen. Untersuchungen zu diesem Thema weisen darauf hin, dass eine spezifische Unterstützung von Lern- und Reflexionsprozessen hierzu beitragen kann.

2.3 Stellung im Beruf

Die Mehrzahl der Frauen arbeitet als Angestellte. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes war im Mai 2002 über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland als Angestellte (64,7%) und weniger als ein Drittel (22,3%) als Arbeiterinnen tätig. Bei den Männern betrug der Angestelltenanteil 40,2%, der Arbeiteranteil dagegen 39,1%. Von den erwerbstätigen Frauen waren 4,6% Beamtinnen (Männer 7,3%). Bei den selbstständigen Frauen blieb der Anteil seit 1997 bei 6,43%, bei den Männern waren 13 % selbstständig. Als mithelfende Familienangehörige waren 0,5% der Männer und 2 % der Frauen tätig.



Frauen sind selten in Führungspositionen. Im Mai 2000 gaben 11% der abhängig beschäftigten Frauen (1996: 10%) an, als Führungskraft oder mit herausgehobener Tätigkeit beschäftigt zu sein, 10% als leitende Angestellte und 1% als Beamtin im höheren Dienst. Knapp ein Drittel aller Führungskräfte in der Industrie, im Dienstleistungsbereich oder in der öffentlichen Verwaltung war damit weiblich (1,6 Mio.), mehr als zwei Drittel (3,5 Mio.) männlich. Im Mai 2000 waren knapp 20% (1996: 19%) aller abhängig erwerbstätigen Männer als leitende Angestellte (18%) bzw. als Beamte im höheren Dienst (knapp 2%) beschäftigt. Insgesamt stufte sich jeder sechste Arbeitnehmer (16%) als Führungskraft oder Beschäftigter mit herausgehobener Tätigkeit ein. Nur in der Altersgruppe der unter 30-jährigen waren Frauen und Männer mit anteiligen 7% – bezogen auf alle abhängig erwerbstätigen Frauen bzw. Männer in dieser Altersgruppe – als Führungskräfte gleich stark vertreten.

Frauen in der Altersklasse von 30 bis unter 45 Jahren waren mit einem Anteil von gut 13% an allen erwerbstätigen Frauen am häufigsten als Führungskräfte und Beschäftigte mit herausgehobenen Tätigkeiten in Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung anzutreffen. Bei 45- bis 60-jährigen Frauen nahmen knapp 12% Führungsaufgaben wahr. Familiär bedingte Unterbrechungen dürften ein wichtiger Grund für den geringen Anteil von Frauen bei Führungspositionen sein. Bezogen auf die Unternehmensgröße sucht man Frauen in den Vorständen von Großkonzernen noch immer vergeblich, aber in kleinen und mittleren Unternehmen lag der Frauenanteil an den Führungskräften bei über 20%.

Auch Akademikerinnen sind deutlich weniger in Führungspositionen. Abhängig Beschäftigte mit einem Fachhoch- oder einem Hochschulabschluss waren im Mai 2000 zu 59% in führenden Positionen in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung tätig. Von den Männern mit akademischer Ausbildung arbeiteten zwei Drittel als Angestellte in einer Führungsposition oder einer herausgehobenen Position bzw. als Beamte im höheren Dienst. Bei Frauen waren es mit 46% deutlich weniger. Betrachtet man Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit umfassenden Führungsaufgaben in der Privatwirtschaft, wozu beispielsweise Personen auf Direktoren-, Geschäftsführungs- oder Chefarztposten zählen, ist die Diskrepanz zwischen Frauen und Männern noch größer: Von den männlichen Fachhoch- und Hochschulabsolventen nahmen 12% umfassende Führungsaufgaben in der Wirtschaft wahr, bei den erwerbstätigen Frauen mit einer akademischen Ausbildung waren es nur 4%.

Die meisten Frauen arbeiten in den unteren Hierarchieebenen. Der Mikrozensus unterscheidet bei der Stellung im Betrieb vier Hierarchieebenen:

- höhere Angestellte sowie Beamtinnen und Beamte (1);
- gehobene Angestellte, Beamtinnen und Beamte sowie Meister/-innen (2);
- mittlere Angestellte, Beamtinnen und Beamte sowie Facharbeiter/-innen (3);
- einfache Angestellte, Beamtinnen und Beamte sowie angelernte Arbeiter/-innen (4).

Während sich im Jahr 2000 die Frauen in den alten Ländern relativ deutlich auf die unteren Hierarchieebenen verteilen, sind Frauen in den neuen Ländern am häufigsten in den Hierarchieebenen (2) und (3) und deutlich weniger als Frauen im Westen in der untersten Stufe zu finden.

In den alten Bundesländern waren doppelt so viele Männer in Führungspositionen wie Frauen. Im Vergleich zu den Männern sind Frauen in West wie Ost deutlich häufiger in den untersten, aber auch häufiger in der 2. Hierarchieebene zu finden. Auf der höchsten Hierarchieebene sind weit weniger Frauen beschäftigt als Männer. Das gilt insbesondere für die alten Bundesländer.



Hier waren doppelt so viele Männer in Führungspositionen tätig wie Frauen, in den neuen Bundesländern war die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen deutlich geringer. Fast ein Viertel der weiblichen Führungskräfte ist im Bereich der persönlichen Dienstleistung tätig.

Bei Lehr- und Anlernberufen kaum Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Knapp die Hälfte (48%) der Beschäftigten, die eine Lehr- oder Anlernausbildung abgeschlossen haben, arbeitete im Mai 2000 als einfache und mittlere Angestellte, Beamtinnen und Beamte sowie als Arbeiter/-innen. Zwischen Männern und Frauen gibt es dabei kaum Unterschiede. Der Aufstieg in eine Führungsposition oder eine herausgehobene Tätigkeit gelang 10% der Männer mit einer Lehr- oder Anlernausbildung und knapp 7% der erwerbstätigen Frauen mit dieser Ausbildung. Umfassende Führungsaufgaben übten 2% der Männer und 1% der Frauen mit diesem Ausbildungsabschluss aus.

Immer mehr Frauen gründen Existenzen. Die Zahl selbstständiger Frauen hat sich in Deutschland von 1991 bis 2002 um fast 250.000 bzw. 30% erhöht. Dennoch ist ihr Anteil an den Selbstständigen weiterhin gering. 2002 gab es laut Mikrozensus in der Bundesrepublik 1 Mio. beruflich selbstständige Frauen; dies entspricht einem Frauenanteil an den Selbstständigen von 28%, wohingegen der Anteil bei den Männern 72 % beträgt. Die Selbstständigenquote der Frauen fiel mit 6% im April 2002 nur etwa halb so hoch aus wie die der Männer (13%). Deutlich zulegen konnten die Frauen bei den Selbstständigen ohne Beschäftigte auf insgesamt 610.000 (42% mehr als im Vorjahresmonat). Damit arbeiteten 60% der selbstständigen Frauen alleine (zum Vergleich: Männer: 47%). Die bevorzugten Branchen von Existenzgründerinnen sind im Dienstleistungssektor – Handel, Gastgewerbe, Verkehr. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.10 – Frauen als Gründerinnen und Selbstständige.)* www.gruenderinnenagentur.de

Weniger selbstständige Frauen in den neuen Ländern. Der Anstieg weiblicher Selbstständiger in den neuen Ländern ging zu Beginn der 90er Jahre von einem niedrigen Niveau aus (98.000) und erreichte trotz kontinuierlichem Zuwachs bis 2002 (auf 173.000) noch nicht das Niveau der männlichen Selbstständigen (2002: 379.000). Dies hat zur Folge, dass Frauen bei den Selbstständigen mit 31,3% auch im Jahr 2002 in den neuen Ländern deutlich unterrepräsentiert sind.

2.4 Löhne und Gehälter

Gleiche oder gleichwertige Arbeit darf nicht schlechter bezahlt werden. Die Forderung, für gleiche und gleichwertige Arbeit auch die gleiche Bezahlung zu erhalten, ist eines der ältesten Ziele der Frauenbewegung. Die Rechtslage ist seit mehr als 45 Jahren eindeutig: Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Bundesgleichstellungsgesetz und die EU-Richtlinie zur Lohngleichheit verbieten es, Frauen für gleiche oder gleichwertige Arbeit schlechter zu bezahlen als Männer.

Löhne und Gehälter: Frauen verdienen deutlich weniger als Männer. Das durchschnittliche Einkommen von Frauen mit Vollzeittätigkeit liegt in Westdeutschland erheblich unter dem der Männer. So erreichte 2002 in Westdeutschland eine abhängig beschäftigte Frau zwischen 70% und 71,1% des Bruttomonatsverdienstes der Arbeiter sowie Angestellten im produzierenden Gewerbe, beim Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe eines Mannes; in Ostdeutschland dagegen erhalten Frauen zwischen 77,1% und 77,9% des Einkommens der Männer. Der Einkommensabstand verringerte sich im Westen im Zeitraum von 20 Jahren nur um 2,8 Prozentpunkte.



Einkommensunterschiede durch unterschiedliche Berufsstrukturen bedingt. Der Grund für die Einkommensunterschiede liegt immer seltener in direkter Lohndiskriminierung. Die Ursachen für die niedrigeren Einkommen von Frauen sind vielfältig und hängen mit dem immer noch „geschlechterspezifisch geteilten Arbeitsmarkt“ zusammen: Frauen sind seltener als Männer in mittleren und höheren Leitungspositionen und häufiger unter ihrem Ausbildungsniveau beschäftigt. Sie sind stärker in Wirtschaftsbereichen mit niedrigeren Verdiensten vertreten, in denen viele frauentypische Berufe angesiedelt sind. Frauen machen wegen ihrer Familienpflichten in geringerem Umfang Überstunden als Männer und verrichten seltener Tätigkeiten, für die es aufgrund der Belastungen (z. B. Schmutz, Lärm) Zuschläge gibt. Auch leisten sie seltener Schichtarbeit mit den dafür gezahlten Tarifzuschlägen. Nicht zuletzt haben Frauen durch Zeiten der Kindererziehung weniger Berufsjahre aufzuweisen und sind zu einem wesentlich höheren Anteil als Männer teilzeitbeschäftigt.

Die größten Verdienstdifferenzen in Deutschland zwischen Frauen und Männern.

Im Bereich Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe liegt die Einkommensdifferenz bei den Angestellten bei knapp 23%, bei den Arbeiterinnen im produzierenden Gewerbe bei knapp 22 Prozentpunkten. In anderen Bereichen sind die Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen geringer als im Westen. In den alten Ländern bestehen nach wie vor erhebliche Verdienstdifferenzen. Im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe liegt bei den Angestellten der Verdienstunterschied bei knapp 30%, bei den Arbeiterinnen im produzierenden Gewerbe hingegen bei fast 25%.

Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen

2002. Der Bericht, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und von einer Autorinnengemeinschaft unter Leitung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung erarbeitet wurde, wertet die verfügbaren empirischen Datenquellen aus und zeigt, wie differenziert die Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern in den letzten Jahren bis heute ist. Dazu gehört:

- die Ausbildungs- und Berufssituation von Frauen und Männern,
- die Einkommenssituation von Frauen und Männern,
- die Entwicklung und die Ursachen der Diskriminierung, insbesondere die möglichen Ursachen von Diskriminierung in Arbeitsbewertungsverfahren, Eingruppierungen, Zulagenbereichen und Tarifverträgen sowie die Rahmenbedingungen für Frauen im Steuer- und Sozialsystem.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts:

- Frauen haben bei der beruflichen Bildung deutlich aufgeholt.
- Die Erwerbsorientierung der westdeutschen Frauen steigt kontinuierlich an.
- Immer mehr Frauen sind teilzeitbeschäftigt.
- Frauen erzielen in Westdeutschland knapp 75% des durchschnittlichen Einkommens von Männern, in Ostdeutschland sind es 94%. Bei der jüngeren Generation zeigt sich dagegen eine günstigere Verdienstrelation. Junge Frauen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren verdienen mit 95% in Westdeutschland bzw. 99% in Ostdeutschland annähernd so viel wie die gleichaltrigen Männer.
- Die Erwerbstätigkeit von Frauen konzentriert sich vorwiegend auf Wirtschaftsbereiche mit geringem Verdienstniveau sowie auf Klein- und Mittelbetriebe, in denen durchschnittlich weniger verdient wird.
- Die gestiegene Erwerbsbeteiligung von Frauen wird nicht von einer paritätischen Aufteilung der Familienarbeit zwischen Frauen und Männern begleitet.



- Zu wenige Betreuungseinrichtungen und ganztägige Schulen für Kinder in allen Altersgruppen sind vor allem in Westdeutschland ein massives Hindernis für die Erwerbstätigkeit von Frauen.
- Die Arbeitsbewertungen in den Tarifverträgen enthalten nach Ansicht der Wissenschaftler/-innen, die den Bericht verfasst haben, versteckte Diskriminierungen und müssen nach Genderaspekten überarbeitet werden.
- Als Folge der Lohnungleichheit und der mangelnden Möglichkeiten in Westdeutschland, Familie und Beruf zu vereinbaren, erhalten Frauen eine niedrigere Rente als Männer.
- Steuer- und Sozialsysteme sollten nach Ansicht der Wissenschaftler/-innen unter dem Aspekt der Geschlechterdiskriminierung überarbeitet werden.

Internationale Konferenz hat Berichtsergebnisse diskutiert. Im Anschluss an die Veröffentlichung des o. g. Lohnberichts wurden im Juni 2002 die Ergebnisse in einer internationalen Konferenz ausführlich diskutiert. Expertinnen und Experten aus Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Schweden und Kanada präsentierten Modelle aus ihren Ländern zur Umsetzung des Gebots der Lohngleichheit. Im Vergleich mit den teilnehmenden Ländern wurde deutlich, dass sich in Deutschland die Tarifpartner bisher zu wenig mit der Entlohnung gleichwertiger Arbeit auseinander gesetzt haben und die gesellschaftliche Diskussion zu dieser Thematik noch intensiver geführt werden muss. Mittlerweile hat das BMFSFJ einen „Leitfaden zur Entgeltgleichheit von Männern und Frauen“ in deutscher und englischer Sprache vorgelegt. Er ist eine Hilfe für Arbeitgeber und Gewerkschaften, die damit den Grundsatz der Entgeltgleichheit bei gleichwertiger Arbeit umsetzen können.

Im „Ersten Bericht der Bundesregierung zur Lage der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“, der im Laufe dieser Legislaturperiode erscheinen wird, wird das Thema Entgeltgleichheit fortgeführt und aktualisiert.

Diskriminierung durch Tarifverträge wird untersucht. Zum Thema „Tarifverträge im öffentlichen Dienst“ fand im Dezember 1999 ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaften statt. Im Zuge der Neugestaltung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes, die bis 2005 abgeschlossen werden soll, werden insbesondere die Teilzeitarbeit und das Eingruppierungssystem des BAT unter Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming neu gestaltet.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages 2002 – 2006 haben die Regierungsparteien vereinbart, die Auswirkungen der Steuerklasse V auf die Erwerbstätigkeit von Frauen zu überprüfen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das Aufschluss darüber geben soll, auf welche Art und Weise die Grundgedanken des Gender Mainstreaming in die Gesetzgebungsaktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen Eingang finden können.

2.5 Arbeitsmarkt und Strukturpolitik

Im Jahresdurchschnitt 2003 gab es 1,93 Mio. arbeitslose Frauen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen von 4,38 Mio. betrug 44,1%. 516.000 (11,8%) Arbeitslose waren jünger als 25 Jahre, 497.000 (11,4%) 55 Jahre und älter, 1,39 Mio. (31,7%) langzeitarbeitslos und 548.000 (12,5%) Ausländer/-innen.



In den alten Bundesländern lag die Arbeitslosenquote für Frauen im Jahresdurchschnitt 2003 bei 7,7% und für Männer bei 8,9%. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 2003 2,75 Mio. Menschen ohne Arbeitsplatz, darunter 1,16 Mio. (42,1%) Frauen, 328.000 (11,9%) Jüngere unter 25 Jahren, 316.000 (11,5%) 55 Jahre und älter, 778.000 (28,3%) Langzeitarbeitslose sowie 471.000 (17,1%) Ausländer/-innen.

Die Zahl der Leistungsempfängerinnen lag bei 943.000, d. h., 37,7% der Leistungsempfänger waren weiblich.

In den neuen Bundesländern lag die Arbeitslosenquote der Frauen wie auch diejenige der Männer im Jahresdurchschnitt 2003 bei jeweils 18,6%. Damit war die Arbeitslosenquote der Frauen zum ersten Mal nicht mehr höher als diejenige der Männer. Die gesamte Zahl der Arbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt 2003 1,62 Mio., davon 772.000 Frauen (47,5%). 188.000 Arbeitslose (11,6%) waren jünger als 25 Jahre, 154.000 (9,5%) 55 Jahre und älter, 610.000 (37,6%) waren langzeitarbeitslos und 77.000 (4,8%) Ausländer/-innen.

Die Zahl der Leistungsempfängerinnen lag bei 709.000, dies entspricht einem Anteil an allen Leistungsempfängern von 45,4%.

Der Frauenanteil an den Langzeitarbeitslosen, d. h. bei einer Arbeitslosigkeit von länger als einem Jahr, betrug im Jahresdurchschnitt 2003 in den alten Bundesländern 41,5% und in den neuen Bundesländern 54,0%. Hinzu kommt der Anteil von Frauen in der so genannten stillen Reserve, d. h. Personen, die Arbeit suchen, ohne beim Arbeitsamt gemeldet zu sein.

Sofortprogramm förderte junge Frauen. Das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP) war eine erfolgreiche Maßnahme der Bundesregierung, um jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu geben. Seit Beginn des Programms im Jahre 1999 wurden über 545.000 Jugendlichen Qualifizierung, Arbeit oder Ausbildung durch das Programm angeboten. Das Programm machte die Vorgabe, dass bei allen Maßnahmen junge Frauen entsprechend ihrem Anteil an unvermittelten Bewerberinnen und Bewerbern für Ausbildungsplätze bzw. an Arbeitslose zu vermitteln sind. Außerdem sollten junge Frauen vermehrt für technikorientierte Ausbildungsplätze interessiert werden. Bei der Umsetzung des Sofortprogramms wurde von den Arbeitsämtern die Vorgabe zur besonderen Berücksichtigung junger Frauen beachtet: Ende Juli 2002 waren 40% der Teilnehmenden Frauen. Der Frauenanteil an der außerbetrieblichen Ausbildung lag mit 43,4% leicht unter dem Frauenanteil an den unvermittelten Ausbildungsbewerbern von 47,4% im September 2002. Bei den Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf die Förderung von Arbeitslosen ausgerichtet waren, entsprach der Anteil der Frauen mit 39,4% etwa dem Anteil an den Arbeitslosen unter 25 Jahren. Ende Juli 2002 lag der Frauenanteil an den Arbeitslosen unter 25 Jahren nur noch bei 39%. Aufgrund des Erfolgs des JUMP-Programms führte die Bundesregierung das Sofortprogramm bis 2003 fort. www.arbeit-fuer-junge.de



Gesetzliche Hilfen für arbeitslose Frauen. Das zweite Gesetz zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuchs, das im August 1999 in Kraft getreten ist, enthält u. a. folgende Änderungen, von denen insbesondere arbeitslose Frauen profitieren:

I Erweiterte Definition der Berufsrückkehrerin. Als Berufsrückkehrerin zählt eine Frau nicht mehr nur dann, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Erziehung oder Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen unterbrochen hat, sondern auch, wenn sie aus den genannten Gründen ihre betriebliche Berufsausbildung oder ihre Arbeitslosigkeit unterbrochen hat.

I Kosten für Trainingsmaßnahmen werden übernommen. Dies gilt auch für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen. Diese Regelung begünstigt insbesondere Frauen, die aufgrund des Einkommens ihres Ehepartners ihre Bedürftigkeit nicht nachweisen können und deshalb keine Arbeitslosenhilfe erhalten. Auch Seminare für Existenzgründer/-innen können als Trainingsmaßnahme gefördert werden.

I Pendelzeiten gekürzt. Die zumutbare Pendelzeit für Arbeitslose wurde gekürzt. Dies kommt vor allem Frauen zugute, die eine Teilzeitstelle suchen.

I Zuweisungen erleichtert. Die Zuweisungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wurden erleichtert, um Langzeitarbeitslosigkeit nach Möglichkeit bereits im Vorfeld zu verhindern.

Job-AQTIV-Gesetz seit dem 1.1. 2002 in Kraft. Das Job-AQTIV-Gesetz hat zu folgenden frauen- und familienpolitisch relevanten Änderungen im Arbeitsförderungsrecht geführt:

I Gender Mainstreaming. In § 1 SGB III wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe des Arbeitsförderungsrechts verankert.

I Frauenförderung. Die Beteiligung von Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soll mindestens dem Frauenanteil an den Arbeitslosen und der relativen Betroffenheit von Frauen durch Arbeitslosigkeit entsprechen. Eine überproportionale Frauenförderung kann bis zur Herstellung der völligen Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gerechtfertigt sein. Von der Erhöhung der 5%-Ausnahmekquote zur Förderung von Nichtleistungsempfängern durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf 10% profitieren Frauen, die wegen der Anrechnung von Einkommen des Partners keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.

I Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch eine eigenständige Vorschrift über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde klargestellt, dass sich diese Aufgabe an beide Geschlechter richtet und die Arbeitsmarktpolitik dazu so weit wie möglich einen Beitrag leisten soll.

I Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und der Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr werden ab dem 1. Januar 2003 in die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit mit einbezogen, wenn durch Mutterschaft und Betreuung/Erziehung des Kindes eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug einer Entgeltersatzleistung unterbrochen worden ist. Damit sind die Betroffenen bei Rückkehr auf den Arbeitsmarkt in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.



- ! Die **Erstattung von Kinderbetreuungskosten** bei einer Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Trainingsmaßnahmen ist von 120 DM monatlich je Kind auf 130 € (250 DM) angehoben worden.
- ! Die **Möglichkeiten des Bezugs von Teilunterhaltsgeld** und der Förderung von Teilzeitweiterbildung wurden erweitert, sodass eine flexible Auswahl geeigneter Weiterbildungsformen möglich ist.
- ! Es wurde klargestellt, dass eine **Eingliederungsvereinbarung für Berufsrückkehrerinnen** und Berufsrückkehrer auch die Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorsehen kann, wenn sie zwar aktuell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe haben, aber früher mindestens ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Auch die **vier Gesetze für moderne Dienstleistungen** am Arbeitsmarkt berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensentwürfe von Frauen und Männern und sollen insbesondere Frauen helfen, über Erwerbstätigkeit eine umfassende eigenständige soziale Sicherheit zu erlangen. Der gezielt für Berufsrückkehrer/-innen geschaffene neue § 8b SGB III soll die Beteiligung von Berufsrückkehrern an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere Beratung und Vermittlung sowie berufliche Weiterbildung, sicherstellen (seit 1. Januar 2004 in Kraft).

Personal-Service-Agenturen. Auch die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen (ab dem 1. Januar 2003), deren Aufgabe es ist, Arbeitslose zur vermittlungsorientierten Leiharbeit einzustellen und in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden, erweitert das Spektrum der Hilfsangebote für Frauen.

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Auch die im vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Betreuung aller erwerbsfähigen Arbeitssuchenden (sowohl Arbeitslosen- als auch Sozialhilfebezieher/-innen) durch Fallmanager in sog. Job-Centern können eine den individuellen Bedürfnissen angepasste Vermittlung und Unterstützung von Frauen bei der Beschäftigungssuche bieten.

Gemeinschaftsaufgabe: Dauerarbeitsplätze schaffen. Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) hat 1999 die Regionalfördergebiete in Deutschland für vier Jahre (2000 bis 2003) neu festgelegt und den 28. Rahmenplan (1999) für die gemeinsame regionale Wirtschaftsförderung von Bund und Ländern verabschiedet. Auch die Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe leistete einen Beitrag für die Beschäftigung von Frauen. Bei diesem Bund-Länder-Programm sollen durch die geförderten Investitionsvorhaben Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere des dauerhaften Arbeitsplatzangebots für Frauen, führen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen fand besondere Berücksichtigung im GA-Fördersystem. Die Länder konnten in Regionen mit hoher Frauenarbeitslosigkeit frauenspezifische Förderschwerpunkte setzen:

- ! Die GA-Fördersätze dürfen nur für Investitionen gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt ausgeht; Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen, fallen in diese Kategorie.



! Gerade Frauen suchen oft Arbeitsplätze, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Diesem Anliegen kommt die GA entgegen, indem sie Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen fördert und damit eine Berufstätigkeit von Frauen unterstützt.

Regionenbezogene Maßnahmen verbessern Chancengleichheit. Das Kompetenzzentrum für Chancengleichheitspolitik in der Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts (CHAD) (Projektträger ISA-Consult) bietet als Unterstützungs- und Entwicklungsagentur regionalen und betrieblichen Akteurinnen und Akteuren Maßnahmen zur Implementierung von Gender Mainstreaming an. Ziel dieses Angebots ist es, den Arbeitsmarkt und damit insbesondere die regionale Struktur- und Arbeitsmarktpolitik auf eine stärkere Chancengerechtigkeit zwischen Frauen und Männern auszurichten. Die Arbeits- und Aufgabenfelder betreffen betriebs-, branchen- und regionsbezogene Aktivitäten und beziehen sich dabei auf

- ! die Geschlechterdimension in der Projektentwicklung und Prozessberatung,
 - ! die Entwicklung und die Anwendung von Qualitätskriterien für gendersensible Maßnahmen und
 - ! die Führungskräfteentwicklung als Schlüsselfaktor für eine geschlechtersensible Personalentwicklung.
- Dazu gehört auch ein Fortbildungsangebot zum/zur Gender- bzw. Change-Manager/-in.

„Im Blickpunkt: Frauen in Deutschland“. Die Broschüre des Statistischen Bundesamtes widmet sich der Lebenssituationen von Frauen in Deutschland. „Im Blickpunkt“ stehen die Situation der weiblichen Bevölkerung aus demografischer Sicht, der Bildungs- und Ausbildungsstand von Mädchen und Frauen, die Formen der Erwerbstätigkeit von Frauen, ihre Lebensumstände und ihre finanzielle Situation. Die Veröffentlichung enthält überwiegend Ergebnisse statistischer Erhebungen aus dem Jahr 2002 und stellt zeitliche Entwicklungen der Lebensumstände von Frauen in Deutschland zwischen 1992 und 2002 vor. Die Buchausgabe „Im Blickpunkt: Frauen in Deutschland“ (Hrsg. Statistisches Bundesamt, ISBN 3-8246-0706-9) ist beim Statistischen Bundesamt bestellbar.

2.6 Arbeitsmarktsituation von Frauen in den neuen Bundesländern

Arbeitslose Frauen in Ostdeutschland. Im Jahresdurchschnitt 2003 waren in den neuen Ländern 1,62 Mio. Menschen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 18,5%. Von den arbeitslos Gemeldeten waren 47,5% Frauen, die Arbeitslosenquote bei Frauen betrug 18,6 %.

Positive Trends im Teilzeitbereich zu erwarten. Nach starken Beschäftigungseinbrüchen Anfang der 90er Jahre werden auf der Grundlage der IAB/Prognos-Tätigkeitsprojektion bis 2010 positive Beschäftigungstrends für Frauen in Ostdeutschland erwartet. Insgesamt wird es vermutlich etwa 374.000 mehr Arbeitsplätze für Frauen geben als 1995 – allerdings ausschließlich im Teilzeitbereich. Im gleichen Zeitraum verlieren die Männer per Saldo rund 600.000 Arbeitsplätze, insbesondere im Vollzeitbereich. Trotzdem wird das Arbeitsmarktgleichgewicht für Frauen bis 2010 fortbestehen.



Nach der Wende waren Frauen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Vom drastischen Beschäftigungsabbau bereits unmittelbar nach der Wende waren ostdeutsche Frauen stärker betroffen als Männer. Dieser Trend setzte sich bis Mitte der 90er Jahre fort. Auch in der erneuten Beschäftigungskrise nach 1995 verharrte die Arbeitslosigkeit von Frauen auf höherem Niveau. Auch bei einem gegenwärtig leichten Beschäftigungsanstieg wird die Realisierung der weiterhin erwarteten hohen Erwerbswünsche insbesondere von weniger qualifizierten Frauen schwierig bleiben.

Von den konjunkturellen und strukturellen Einbrüchen Anfang der 90er Jahre war das männerdominierte produzierende Gewerbe stärker betroffen als der Dienstleistungsbereich, in dem der überwiegende Teil der Frauen tätig war bzw. ist. Anteilmäßig gingen aber auch im verarbeitenden Gewerbe mehr Arbeitsplätze von Frauen verloren als von Männern. Im Dienstleistungsbereich kam es in den 90er Jahren in Ostdeutschland in geringerem Umfang als im verarbeitenden Gewerbe zum Arbeitsplatzabbau. Davon waren dann allerdings ausschließlich Frauen betroffen. Dagegen konnten Männer Arbeitsplätze hinzugewinnen.

Ein Vergleich betrieblicher Indikatoren in Unternehmen mit hohem und niedrigem Frauenanteil an den Beschäftigten lässt auch die zukünftige berufliche Situation von Frauen weniger günstig erscheinen. Unter den Betrieben, die im Geschäftsvolumen und vom Personalbestand her eine rückläufige Entwicklung durchleben, und solchen, die dies erwarten, sind Betriebe mit hohem Frauenanteil überrepräsentiert. Um ihre Beschäftigten halten zu können, bedarf es bei diesen Betrieben häufiger als bei den männerdominierten einer zusätzlichen Nachfrage. Andernfalls muss häufig mit Entlassungen von Frauen gerechnet werden.

Der Trend zur Dienstleistungsgesellschaft setzt sich fort. Dieser Trend führt zur wachsenden Bedeutung von Dienstleistungstätigkeiten in allen Wirtschaftsbereichen, während die Zahl der Arbeitsplätze in Produktion und Fertigung zurückgeht. Neue Informationstechniken treiben diesen Prozess voran. Innerhalb der Dienstleistungstätigkeiten ist die Entwicklung jedoch unterschiedlich.

Zuwächse wird es bei Forschung und Entwicklung, Organisation und Management, Beratung und Betreuung und auch im Handel geben, während Lager-/Transporttätigkeiten, allgemeine Sicherungstätigkeiten, Unterrichten und Lehren sowie einfache Bürotätigkeiten zurückgehen werden.

Frauen gewinnen weniger im Strukturwandel. Frauen in den alten Ländern konnten bisher im Strukturwandel gewinnen, während Frauen in den neuen Ländern daran weniger beteiligt waren. Längerfristig werden vor allem qualifizierte Frauen in den primären und sekundären Dienstleistungen Arbeitsplätze dazugewinnen können. In den sich positiv entwickelnden wirtschaftsnahen Dienstleistungen sowie in technischen und zukunftsorientierten Bereichen sind Frauen aber in allen Teilen Deutschlands noch zu wenig vertreten.

Junge Frauen haben größere Probleme auf dem Arbeitsmarkt. In den neuen Ländern haben junge Frauen nach wie vor deutlich größere Probleme als Männer im selben Alter und auch größere als junge Frauen in den alten Ländern. Bei den Vermittlungen ist die Entwicklung negativ.



Trotz aller Anstrengungen haben es Frauen in den neuen Ländern – bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und rückläufigem Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente – wesentlich schwerer, wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

Eingliederung in den Arbeitsmarkt für ostdeutsche Frauen schwierig. Besondere Schwierigkeiten, nach einer Maßnahme in Beschäftigung zu kommen, hatten nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit die zahlenmäßig am stärksten vertretenen älteren und langzeitarbeitslosen Frauen. Ihre Verbleibsquoten waren nach fast allen Maßnahmen niedriger als beim Durchschnitt aller Frauen. Die schwierige Arbeitsmarktlage spiegelt sich deutlich beim Vergleich der Verbleibsquoten west- und ostdeutscher Frauen wider. Bei allen Maßnahmen lagen die Quoten der ostdeutschen Frauen zum Teil erheblich unter denen der westdeutschen Frauen. Vergleichsweise günstig stellt sich die Wirksamkeit von Maßnahmen bei schwer behinderten Frauen und Berufsrückkehrerinnen dar. Ihre Verbleibsquoten waren zum Teil höher als beim Durchschnitt der Frauen.

Hohe Frauenbeteiligung an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Schon vor Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes zum 1. Januar 2002 sah das Arbeitsförderungsrecht in § 8 Abs. 2 SGB III vor, dass Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen beteiligt werden sollten. Diese Vorgabe wurde in den neuen Bundesländern in der Vergangenheit mehr als erfüllt. Bei einem Anteil an den Arbeitslosen von 50,2% im Jahresdurchschnitt 2001 stellten Frauen 52,7% der geförderten Personen.

Besonders hoch war die Frauenbeteiligung bei Trainingsmaßnahmen (51,6%), Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (50,96%) und der Förderung der beruflichen Weiterbildung (51,6%). Auch zukünftig ist eine überproportionale Frauenförderung in den neuen Bundesländern zu erwarten, da die Neufassung des § 8 Abs. 2 SGB III vorschreibt, dass Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden sollen.

Projekt für Jugendliche in den neuen Bundesländern „Wir ... hier und jetzt“ geht an den Start. Über eine Million Menschen sind seit 1990 aus den neuen in die alten Bundesländer abgewandert – rund 65% von ihnen sind zwischen 18 und 25 Jahren alt. Die Abwanderung junger Menschen – insbesondere junger Frauen – bringt große Probleme mit sich: für die Wirtschaft, die in Kürze vor einem Fachkräftemangel stehen wird, für die Regionen, die einen dramatischen Geburtsrückgang erleben und ihre Infrastruktur nicht aufrechterhalten können. Ziel des Projekts, das gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, der Stiftung Demokratische Jugend und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen initiiert worden ist, ist es, Jugendlichen in den neuen Bundesländern eine Perspektive für ihre berufliche Entwicklung zu eröffnen und ihre Eigeninitiative zu unterstützen. Rund 300 Projekte sind bereits an den Start gegangen, darunter finden sich u. a. ein „Förderwettbewerb zur Berufsfrühorientierung“ und eine Praktikumsbörse im sozialen Bereich. Weitere Informationen sind unter www.wir-hier-und-jetzt.de zu finden.



Frauen in den neuen Ländern bei den Selbstständigen unterrepräsentiert. Der Anstieg weiblicher Selbstständiger in den neuen Ländern ging zu Beginn der 90er Jahre von einem niedrigen Niveau (98.000) aus und erreichte trotz kontinuierlichen Zuwachses bis 2002 (auf 173.000) noch nicht das Niveau der männlichen Selbstständigen (1991: 250.000; 2002: 379.000). Dies hat zur Folge, dass Frauen an den Selbstständigen mit 31,3% auch im Jahr 2002 in den neuen Ländern deutlich unterrepräsentiert sind.

2.7 Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) gibt den Rahmen vor. Das Gesetz aus dem Jahr 1980 schreibt den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz bei der Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) fest, ebenso wie den Anspruch auf gleiches Entgelt. Es regelt das Gebot geschlechtsneutraler Stellenausschreibungen, die Aushängung der Vorschriften im Betrieb und die Beweislast des Arbeitgebers, wenn von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen.

§ 611a BGB neu gefasst aufgrund Europäischen Gerichtshof-Urteils (EuGH-Urteil).

Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH vom 22. 4. 1997, in der die Begrenzung des dort geregelten Entschädigungsanspruchs auf höchstens drei Monatsverdienste für die diskriminierte Person als zu starr gerügt worden war, ist im Jahr 1998 der § 611a BGB geändert worden. Seither sieht § 611a Absatz 2 BGB nunmehr einen Anspruch auf „angemessene Entschädigung in Geld“ vor.

Die Begrenzung auf drei Monatsverdienste gilt nur noch für die Fälle, in denen die diskriminierte Person auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Reform des Betriebsverfassungsgesetzes verbessert Chancengleichheit. Am 28.7. 2001 ist die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes in Kraft getreten. Folgende Änderungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern:

- Für Betriebs- und Abteilungsversammlungen gibt es eine regelmäßige Berichtspflicht des Arbeitgebers zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb.
- Ebenso besteht diese Berichtspflicht für die Unternehmensleitung bei den jährlichen Betriebsräteversammlungen.
- Die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung wurden um den Bereich der Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung ergänzt.
- In jedem Betriebsrat muss künftig, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht, das Geschlecht, welches in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.
- Die Geschlechter sollen im Gesamt- sowie im Konzernbetriebsrat angemessen vertreten sein.
- Auch bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung muss das Geschlecht in der Minderheit mindestens entsprechend seinem Anteil vertreten sein.
- Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehört nunmehr zu den allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats.



- Neu aufgenommen wurde weiter ein ausdrückliches Unterrichts- und Beratungsrecht des Betriebsrats im Rahmen der Personalplanung hinsichtlich der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrates zur Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Teilzeitbeschäftigten steht nunmehr auch ein Ausgleichsanspruch für die außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit erbrachten Betriebsratsarbeit (§ 37 Abs. 3) sowie für die Teilnahme an einer ganztägigen Berufsschulung (§ 37 Abs. 6) zu.
- Freistellungen auch in Form der Teilfreistellung eröffnen insbesondere auch Teilzeitkräften und damit vor allem Frauen die Chance, sich in der Betriebsratsarbeit stärker zu engagieren.

2.8 Frauenförderung im Bundesdienst

Knapp 251.000 Frauen sind im Bundesdienst beschäftigt. In der Bundesrepublik Deutschland waren Ende Juni 2002 46,1% aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes Frauen. Sie stellten 39,0% aller Vollzeitbeschäftigten und 81,0% aller Teilzeitbeschäftigten. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen Beschäftigten lag 2002 bei 16,9%. Diese Beschäftigten teilten sich Stellen und Planstellen mit anderen, und zwar fast ausschließlich mit anderen Frauen.

2002 betrug in den obersten Bundesbehörden der Frauenanteil bei den Referatsleitungen 15,9%, bei den Unterabteilungsleitungen 11,3% und bei den Abteilungsleitungen 12,0%. Insgesamt waren im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen überproportional viele Frauen in geringer bezahlten Bereichen beschäftigt, wozu auch Teilzeitarbeitsplätze gehören. 89,8% aller im Bundesdienst Beurlaubten, d. h. zeitweise ohne eigenes Erwerbseinkommen, waren Frauen.

Anteil der vollzeitbeschäftigten Beamtinnen stieg. Der Anteil der Frauen unter den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst des Bundes stieg von Mitte 1995 bis Mitte 2002 von 11,6% auf 16,7%, im höheren Dienst der obersten Bundesbehörden von 12,6% auf 20,3%. Gleichzeitig sind auch die entsprechenden absoluten Zahlen gestiegen, obwohl die Zahl der Beschäftigten insgesamt zurückgegangen ist.

Nur gut ein Fünftel machten den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn. Der Frauenanteil beim beruflichen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn in den obersten Bundesbehörden betrug 2001/2002 22,1%. Die meisten Frauen stiegen vom mittleren in den gehobenen Dienst auf. 2001/2002 lag der Frauenanteil bei den Angestellten beim Aufstieg in den höheren Dienst in den obersten Bundesbehörden bei 24,0%, im Beamtenbereich dagegen bei 10,5%. Dies bedeutet, dass die Rahmenbedingungen für den Aufstieg noch immer eher Männern entgegenkommen.



Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes.

Das am 5. Dezember 2001 für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz soll der Gleichstellung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mehr Nachdruck verleihen. Die notwendigen Verbesserungen und Konkretisierungen in dem neuen Bundesgleichstellungsgesetz sehen u. a. vor:

- Frauen mit gleicher Qualifikation sind im Falle ihrer Unterrepräsentation im jeweiligen Bereich unter Einzelfallberücksichtigung bei Ausbildung, Einstellung, Anstellung und Beförderung bevorzugt zu berücksichtigen (die so genannte einzelfallbezogene Quote).
- Die Vorgaben der Gleichstellungspläne wurden konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet.
- Die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten wurden gestärkt, ihr Aufgabenbereich erweitert.
- Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auch mit bei Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie bei der Besetzung von Gremien im Bereich des Bundes. Mit dem Einspruchsrecht haben die Gleichstellungsbeauftragten einen wirksamen förmlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen und Maßnahmen ihrer Dienststelle, die sie für gleichstellungswidrig halten. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, bei der Verletzung eigener Rechte sowie der Aufstellung eines dem Gesetz nicht entsprechenden Gleichstellungsplans durch die Dienststelle notfalls das Verwaltungsgericht anzurufen. Damit können die Gleichstellungsbeauftragten ihre Kontrollfunktion wirksamer als bisher ausüben.
- Wichtiges Instrument zum Gleichstellungscontrolling durch den Deutschen Bundestag sind die Erfahrungsberichte der Bundesregierung über die Situation der Frauen im Vergleich zu der der Männer im Bundesdienst, die alle vier Jahre erstellt werden. Diese werden sich nicht wie früher darauf beschränken, Gleichstellungsdefizite in der Bundesverwaltung aufzuzeigen, sondern sie werden vor allem auch „Best-Practice“-Beispiele in der Bundesverwaltung bekannt machen. Andere Dienststellen werden damit zur Nachahmung aufgefordert und ermutigt. Damit soll in der Bundesverwaltung ein Wettbewerb in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern eingeleitet werden, ein Benchmarking, welches als modernes betriebswirtschaftliches Instrument schon lange selbstverständlich ist.

2.9 Frauenförderung in der Privatwirtschaft

Frauen müssen in der Privatwirtschaft nach wie vor gefördert werden. Die Begabungen, Fähigkeiten und Qualifikationen von Frauen und Männern müssen sich auf allen betrieblichen Ebenen voll entfalten können, damit Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungen die Herausforderung des weltweiten Wettbewerbs bestehen können. Obwohl Frauen heute besser ausgebildet sind als je zuvor, sind sie im beruflichen Bereich oft noch immer benachteiligt.

Gravierender Mangel an Frauen in Führungspositionen. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Wirtschaft herzustellen, ist im 21. Jahrhundert eine zentrale Aufgabe. Insbesondere der Mangel an Frauen in Führungspositionen der deutschen Wirtschaft ist gravierend. Mit der Größe des Unternehmens sinkt der Anteil der weiblichen Führungskräfte. Der durchschnittliche Anteil von Frauen in den Führungsetagen der Wirtschaft betrug im Jahr 2000 11% (Mikrozensus). Die deutsche Wirtschaft liegt hier international im unteren Bereich, allerdings variieren Daten und Aussagen zur Beteiligung von Frauen an Führungspositionen je nach verwandter Datengrundlage.



Vorbildliche Unternehmen werden ausgezeichnet. Das BMFSFJ unterstützt die Auszeichnung vorbildlicher Unternehmen u. a. mit dem „Total-E-Quality-Prädikat“, dem Audit „Familie und Beruf“ oder dem Bundeswettbewerb „Familienfreundlicher Betrieb“. Der Verein „Total E-Quality“ zeichnet solche Unternehmen mit einem Prädikat aus, die in ihrer Personalpolitik die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern. Das BMFSFJ unterstützt die Verbreitung des Prädikats durch die Förderung einer Studie zur „Verbesserung des betrieblichen Images durch Total-E-Quality“. Hier untersuchte ein Marktforschungsinstitut die Bedeutung des Total-E-Quality-Prädikats für Verbraucherinnen und Kundinnen.

Darüber hinaus geht es im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Projekts darum, das Total-E-Quality-Prädikat für die Anwendung auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen übertragbar zu machen. www.total-e-quality.de

Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft.

Bundesregierung und Wirtschaft unterstützten die Wünsche von Frauen nach materieller Unabhängigkeit, beruflicher Karriere und eigenständiger Alterssicherung. Immer mehr Unternehmen erkennen den großen Gewinn, den die Einbeziehung von weiblichen Mitarbeitern für sie bringt. Personalpolitische Beobachtungen zeigen, dass gemischte Teams Kreativität fördern und Produktivität verbessern können. Dies schafft eindeutige Wettbewerbsvorteile für Unternehmen. Der mit frauen- und familienfreundlicher Personalpolitik verbundene Imagegewinn macht diese Unternehmen für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber besonders attraktiv. Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der Wirtschaft haben am 2. Juli 2001 die „Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung engagieren sich Bundesregierung und Wirtschaftsverbände für mehr Chancengleichheit und eine bessere Balance von Familie und Beruf. Ziele der Vereinbarung waren und sind, durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, Information, Präsentation von gelungenen Beispielen und durch gemeinsame Aktivitäten mit Unternehmen die Ausbildungsperspektiven und die beruflichen Chancen von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter nachhaltig zu verbessern.

Die Umsetzung der „Vereinbarung der Bundesregierung und der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ wird von der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft gemeinsam begleitet. Hierfür wurde eine paritätisch besetzte hochrangige Begleitgruppe eingesetzt, die im Dezember 2003 eine Bilanz vorgelegt hat. Sie zeigt, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Balance von Familie und Beruf durch gezielte Maßnahmen von Politik und Wirtschaft in vielen Bereichen gefördert und vorangetrieben wurden. Es ist außerdem eine Broschüre unter dem Titel „Bilanz 2003 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ erschienen. Sie kann beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bezogen werden.

Bundesweites Frauenportal „Beruf und Karriere für Frauen“. Für 2005 plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Einrichtung eines Bundesfrauenportals, das fachlich fundierte und seriöse Informationen zur Frauenerwerbstätigkeit in den Themenfeldern „Beruf, Karriere und Existenzgründung“ sammelt, bündelt und vernetzt. Ziel ist es, ein zielgerichtetes und zeitsparendes Auffinden relevanter Informationen für die Frau am Berufsstart und beim Berufsaufstieg



zu ermöglichen. Existierende berufliche Netzwerke werden durch das Internetportal eine prominenter Plattform und Userinnen die Möglichkeit erhalten, sich dort fachspezifisch zu informieren. Gerade jungen, karriereorientierten Frauen gelingt der Einstieg in die Informationsbeschaffung durch das bundesweite Frauenportal leichter und die Inhalte ermutigen sie, gezielter konkrete berufliche Ziele zu verfolgen.

2.10 Frauen als Gründerinnen und Selbstständige

Gründerinnen tragen zu Wachstum, Beschäftigung und Innovation der deutschen Wirtschaft bei. Von den insgesamt 3,65 Mio. Selbstständigen im Jahr 2002 in Deutschland waren 1,02 Mio. Frauen (28%). Gegenüber 1991 nahm die Zahl um rund ein Drittel (32%) zu. Bei den Männern hingegen fiel der Zuwachs mit 16% nur halb so hoch aus.

Frauen bilden weltweit eine wichtige Ressource für Neugründungen vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen mit überproportional hohen Wachstumsraten und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Denn trotz gleich guter Qualifikation gründen Frauen nach wie vor öfter Kleinunternehmen und dies im Zu- oder Nebenerwerb als Männer. Nach einer durch die Universität Bonn im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten Analyse von Existenzgründungen im Zu- und Nebenerwerb von Frauen und Männern lag die Steigerungsrate bei den von Frauen geführten Kleinstunternehmen ohne Beschäftigte von 1991 bis 1999 bei 37% und bei den Männern bei 26%. Auch bei den selbstständig tätigen Frauen mit Beschäftigten lag der Zuwachs von 1991 bis 2002 mit 18,5% fast dreifach so hoch wie bei den Männern mit 6% (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung Mikrozensus).

Im Vergleich zu anderen wichtigen Industriestaaten ist der Anteil der Frauen an den Existenzgründungen in Deutschland aber noch unbefriedigend. So betrifft der Anteil der Frauen an den Unternehmensgründungen weniger als ein Drittel. Ziel muss es daher sein, insbesondere Frauen vermehrt zu Existenzgründungen, auch in dem wachstumsstarken technologieorientierten Bereich anzuregen.

Bundesweite Agentur für Gründerinnen. Um Unternehmerinnen den Start in die unternehmerische Selbstständigkeit zu erleichtern, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Aufbau einer bundesweiten Agentur für Gründerinnen. Unternehmerinnen und diejenigen, die es werden wollen, können sich bei der Agentur, die ihren Sitz in Stuttgart hat, gezielt über Maßnahmen, Aktivitäten und Qualifizierungsangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen informieren. Eine zentrale **Hotline für Gründerinnen** (Tel.: 0 18 05/22 90 22) berät und vermittelt Kontakte zu Expertinnen in ganz Deutschland. Ein Herzstück der bundesweiten Gründerinnenagentur wird ein spezielles Gründerinnenportal (www.gruenderinnenagentur.de) sein, das ergänzend zu dem Gründerportal des BMWA (www.existenzgruender.de) spezielle Beratungs-, Netzwerk- oder Coachingangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen anbieten wird.



Gründungswillige können in Deutschland auf ein umfangreiches Förderinstrumentarium zurückgreifen. Insgesamt haben der Bund (ERP-Sondervermögen) und seine Förderinstitute (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau, jetzt KfW-Mittelstandsbank) im Rahmen der Mittelstandsfinanzierung in den Jahren 2002 und 2003 jeweils rund 10 Mrd. € an zinsgünstigen Krediten ausgereicht. Dabei ist ein Großteil dieser Mittel in die Existenzgründungsförderung geflossen.

Analysen der empirischen Gründungsforschung zeigen eine Konzentration der Gründungsförderung auf technologieorientierte und gewerbliche Gründungen schnell wachsender Unternehmen mit der Perspektive der Schaffung von Arbeitsplätzen. Weitgehend unberücksichtigt bleibt dabei, dass Existenzgründungen in der Regel als Klein- und Kleinstunternehmen erfolgen.

Das starke Wachstum unkonventioneller Formen der Existenzgründung und der Gründung kleiner Unternehmen insbesondere durch Frauen ist Ausdruck für den tief greifenden Wandel der Wirtschaftsstruktur. Aber auch die wirksame Flankierung der Gründungsförderung für Arbeitslose (Ich-AG, Überbrückungsgeld) erfordert bedarfsgerechte Förderkredite für diese tendenziell eher kleinen Unternehmensgründungen, weil nur so die Nachhaltigkeit der Gründungsförderung erreicht werden kann. Gegenwärtig gilt es daher, die Förderinstrumente an die veränderten Rahmenbedingungen und die strukturellen Veränderungen anzupassen.

Mit Blick auf Basel II, die stärker risikoorientierte Kreditgewährung der Banken und das Erfordernis eines deutlicheren Eigenkapitalausweises der Unternehmen, hat die Gewährung von Nachrangkapital eine besondere Bedeutung erlangt. Dies gilt insbesondere und gerade auch für den Bereich der Existenzgründungsförderung. Der Bund hat insoweit seine Förderinstrumente bereits an das veränderte Finanzierungsumfeld angepasst.

KfW-Mittelstandsbank unterstützt Klein- und Kleinstgründungen. Mit dem 1999 auferlegten Kreditprogramm StartGeld und dem 2002 neu aufgelegten Mikro-Darlehen haben sich die Chancen für Frauen, ein Gründungsdarlehen zu erhalten, deutlich verbessert. Das StartGeld-Programm unterstützt Gründerinnen und Gründer mit einem Finanzierungsbedarf von max. 50.000 €, die sich im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder als Angehörige der freien Berufe einschließlich der Heilberufe selbstständig machen. Hierbei kann es sich auch zunächst um einen Nebenerwerb handeln. Das Mikro-Darlehen sieht einen maximalen Fremdfinanzierungsbedarf von 25.000 € vor und erstreckt sich auch auf eine Festigungsphase von bis zu drei Jahren nach Aufnahme der Selbstständigkeit. Es können auch erneute Unternehmensgründungen („Zweite Chance“) finanziert werden. Eine Finanzierung kann auch bei keinen oder geringen Sicherheiten erfolgen, da die KfW-Mittelstandsbank zusammen mit dem Europäischen Investitionsfonds eine 80%-Haftungsfreistellung gewährt. 2003 lag der Frauenanteil bei diesen Programmen mit 32,5% (StartGeld) und 30% (Mikro-Darlehen) deutlich über dem Frauenanteil bei den anderen Förderinstrumenten, wobei der Anteil der geförderten Frauen in den neuen Ländern mit rund 39% bzw. 33% besonders hoch ist.

KfW-Mittelstandsbank gewährt im Rahmen der Existenzgründungsförderung verstärkt Nachrangdarlehen. Seit dem 1. März 2004 besteht ein geschlossenes Angebot für Existenzgründungen (auch durch Übernahme eines bestehenden Unternehmens im Rahmen des Generationenwechsels) im Bereich des Nachrangkapitals, des sog. „Mezzanin-Kapitals“. So wird die bisherige „ERP-Eigenkapitalhilfe“ für Existenzgründer in modifizierter Form als „ERP-Kapital für Gründung“ ange-



boten. Ferner können bereits bestehende Unternehmen im Alter von 2 bis 5 Jahren für ihre Wachstumschritte Nachrangdarlehen nach dem Programm „ERP-Kapital für Wachstum“ nachfragen. Der Bund (ERP-Sondervermögen) hat allein für diese beiden Möglichkeiten der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung 2004 rd. 1,3 Mrd. € bereitgestellt. Aufgrund der besonderen Qualität dieses Förderangebots, bei dem das Nachrangkapital mit eigenkapitalähnlichem Charakter und ohne Besicherungserfordernisse gewährt wird, wird eine rege Nachfrage sowohl von Existenzgründerinnen als auch -gründern erwartet.

Informationsbroschüren für Selbstständige. Die vom BMWA herausgegebenen „Gründerzeiten Nr. 2“ geben Frauen, die sich selbstständig machen möchten, nützliche Informationen zum Thema „Existenzgründungen von Frauen“. Von besonderem Interesse ist auch die Broschüre „Ich-AG und andere Klein Gründungen“ des BMWA. Umfassende Informationen rund um das Thema Existenzgründungen bietet auch die Broschüre „Starthilfe – der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“, welche u. a. einen Überblick über die möglichen Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder bietet. Auch mit dem Aktionsprogramm „Power für Gründerinnen“ des BMBF sollen Gründerinnen gezielt unterstützt werden.

Eine bundesweite Recherche des BMFSFJ über Aktivitäten von und für Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen zeigt eine große Vielfalt von annähernd 500 Initiativen, Projekten und Institutionen, die als Netzwerk-Knoten fungieren und vornehmlich in den letzten 5 Jahren entstanden sind. Mit ihrem Schwerpunkt im Bereich der personen- und unternehmensbezogenen Dienstleistungen leisten sie einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Strukturwandel (Bündelung und Koordination unterschiedlicher Informationen, Kontakte, Ansprechpartner, Expertinnen etc.).

Die **Studie (Bd. 1)** und die **Adressangaben der Netzwerke (Bd. 2)** sind unter www.bmfsfj.de bzw. unter www.u-netz.de/vernetz/netzfr.htm mit Ländernavigation abrufbar.

Gemeinschaftsinitiative Change/Chance sucht Nachfolgerinnen. Gerade für Existenzgründerinnen ist der Generationswechsel im selbstständigen Mittelstand eine Chance. Bis zum Jahr 2005 suchen Schätzungen zufolge etwa 300.000 erfolgreiche mittelständische Unternehmen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Um die Unternehmensnachfolge stärker als bisher für Frauen zu erschließen, hat sich das BMFSFJ von 1998 bis 2001 an der Gemeinschaftsinitiative Change/Chance der Deutschen Ausgleichsbank, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) beteiligt.

Kernstück ist eine bundesweite branchenübergreifende Datenbank. Hier werden die Angebote und Gesuche zur Betriebsnachfolge eingestellt: www.change-online.de. Das BMFSFJ beteiligte sich, um vor allem eine Verbesserung der Kooperation von Kammern, Verbänden und Banken mit Beratungseinrichtungen zur Existenzgründung von Frauen sowie den Ausbau frauenspezifischer Angebote in diesen Bereichen zu erreichen. In diesem Zusammenhang kommt dem Gender Mainstreaming eine besondere Bedeutung zu.



Im Mai 2001 hat die Bundesregierung die Kampagne „**nexxt**“ **Initiative Unternehmensnachfolge** gestartet. Diese Initiative ist eine erweiterte Aktionsplattform zum Thema Unternehmensnachfolge im Mittelstand, an der sich 26 Spitzenverbände und Institutionen der Wirtschaft, des Kreditwesens und der freien Berufe beteiligen. Unter der Internetadresse **www.nexxt.org** werden konkrete Informationen zur Unternehmensübergabe und -nachfolge und Veranstaltungshinweise gegeben sowie Ansprechpartner benannt. Im September 2003 wurde die Beraterbörse in das „nexxt“-Portal integriert. So kann nach geeigneten Berater/-innen recherchiert werden, die mit der Problemsituation der Unternehmensnachfolge vertraut sind. Die Unternehmensbörse steht seit Anfang 2004 in neuer, anwendungsfreundlicherer Form zur Verfügung. Unternehmer/-innen, die einen Nachfolger suchen, können auf diesem Weg sowohl nach Inseraten aus der „nexxt“- als auch der „change“-Börse recherchieren.

Mentoring von Unternehmerin zu Unternehmerin. Ziel des Projekts ist es, Weiterbildung durch Mentoring für junge Unternehmerinnen zu organisieren und die Chancengleichheit von Frauen in der Wirtschaft durch ein langfristig erfolgreiches Unternehmerintum zu fördern. Es richtet sich an junge Unternehmerinnen, die mit ihrem Unternehmen wachsen wollen. Mit dem Projekt wird erstmalig bundesweit ein ehrenamtliches Mentoring von Unternehmerin zu Unternehmerin angeboten.

Der Grundgedanke des Mentoring besteht in der One-to-One-Beziehung mit einer erfahrenen Unternehmerin, abgestimmt auf den Beratungsbedarf einer Jungunternehmerin. In regelmäßigen vertraulichen Gesprächen unterstützt die Mentorin die Mentee mit ihrem Wissen, ihrer Erfahrung und ihren Kontakten.

Die Käte-Ahlmann-Stiftung (KAS) ist Träger der Maßnahme und wurde von Mitgliedern des Verbandes deutscher Unternehmerinnen e.V. (VDU) gegründet. Nach der Entwicklung des Modells in Nordrhein-Westfalen (NRW) in Kooperation mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigung (G.I.B.) mit Schwerpunkt Ruhrgebiet zielt die bundesweite Einführung jetzt darauf ab,

- die bisherigen Erfahrungen der Region auf die Bundesebene zu übertragen,
- den Beitrag von Unternehmerinnen für die Wirtschaft, ihre Kompetenz und ihre Leistungen, auch ihr ehrenamtliches Engagement sichtbar zu machen und
- durch die Kommunikation der bisher gesammelten Erfahrungen neue Kooperationen mit Wirtschaftsfördereinrichtungen, Kammern und Verbänden zu ermöglichen.

Mitglieder des VDU fungieren dabei als Mentorinnen, die kostenlos junge Existenzgründerinnen unterstützen und begleiten. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt dient dem ehrenamtlichen Engagement der Mentorinnen, indem u. a. ein elektronischer Newsletter eingerichtet und eine bundesweite Tagung unterstützt wird.

Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf Gründungsgeschehen werden untersucht. Die Bundesregierung wird ein Forschungsvorhaben auf den Weg bringen, bei dem es um die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf das Gründungsgeschehen und die Gründungsvorhaben von Frauen, insbesondere die Rolle von Gründerinnen in der New Economy bzw. bei Kooperationen zwischen Old und New Economy geht. Forschungsbedarf wird auch in der Stärkung der Beteiligung von Frauen im Bereich der technologieorientierten Gründungen (IT-Bereich, Biotech-Wirtschaft) gesehen, ebenso wie in den Bedingungen und der Entwicklung von Kleinst- und Kleinbetrieben, die sich neu auf dem Markt etablieren.



2.11 Frauen in Zukunftsbereichen

IT-Branche bietet Chancen für Frauen. Immer noch wählen junge Frauen ihren zukünftigen Beruf aus einem relativ beschränkten Spektrum. Dabei eröffnen die neuen Medien Zukunftschancen, die genutzt werden sollten. Der IT-Sektor hat einen besonders großen Bedarf an qualifiziertem Personal und damit an gut ausgebildeten Frauen. Noch sind Frauen in den IT-Ausbildungsberufen und in den Informatikstudiengängen zu gering vertreten. Mit verschiedenen Programmen will die Bundesregierung Frauen für die IT-Branche gewinnen und sie auf ihre Chancen in der Wirtschaft aufmerksam machen.

Gleichwertige Internetbeteiligung ist das Ziel. Der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt, d. h. die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft muss für Frauen genutzt werden. Im Aktionsprogramm der Bundesregierung „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ ist die Verbesserung der Berufschancen von Frauen ein durchgängiger Schwerpunkt. Konkrete Ziele sind die gleichwertige Internetbeteiligung von Frauen und Männern bis zum Jahr 2005 und die Steigerung des Frauenanteils an den Studienanfängern in Informatikstudiengängen und den neuen IT-Ausbildungen auf 40% bis 2005. Das Internet soll auch als Motor für die Steigerung der Existenzgründungen durch Frauen genutzt werden.

Frauen ans Netz. „Frauen ans Netz“ ist eine Gemeinschaftsinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Telekom und der Zeitschrift Brigitte, an der sich 166 deutsche Städte beteiligen. Ziel der Aktion ist es, den Frauenanteil im Internet zu steigern und Frauen zu ermutigen, den Schritt in die Welt der Kommunikationstechnologie zu machen. Mit über sechs Millionen Zugriffen auf die Website „Frauen ans Netz“ entwickelt sich diese Seite zur häufigsten Homepage für Frauen. Bei „Frauen ans Netz“ werden kostenlose Einstiegskurse für Frauen angeboten, um das Internet kennen zu lernen. In vertiefenden Aufbaukursen werden Erfahrungen beim „Surfen & Suchen“ gesammelt. Mehr als 100.000 Frauen haben inzwischen an den angebotenen Kursen teilgenommen. www.frauen-ans-netz.de

Zu wenige Frauen ergreifen zukunftsorientierte Berufe. Im Wintersemester 2002/2003 waren nur 23% der Studienanfänger im Hochschulsemester Informatik und 8,8% im Hochschulsemester Elektrotechnik weiblich. Das Programm „Frau und Beruf“ der Bundesregierung enthält eine Palette von Maßnahmen, um Mädchen und junge Frauen zu ermutigen, auf zukunftssichere Berufe zuzugehen, Hemmschwellen abzubauen und die Voraussetzungen für Mädchen und junge Frauen in diesem Bereich zu verbessern. Dazu gehört z. B. die Förderung des Vereins „Frauen geben Technik neue Impulse“ durch das BMFSFJ und das BMBF zum Aufbau eines Kompetenzzentrums „Frauen in der Informationsgesellschaft und Technologie“. Ziel des Kompetenzzentrums ist die verstärkte Nutzung der Potenziale von Frauen zur Gestaltung der Informationsgesellschaft und der Technik sowie die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Dies beinhaltet einen breiten gesellschaftlichen Dialog, die Förderung des Bewusstseinswandels und die umfassende Information der Öffentlichkeit durch nationale und internationale Initiativen, Projekte und Maßnahmen. Das Zentrum wurde am 1. 4. 2000 gegründet. www.kompetenzz.de

Frauen mit Ideen für IT-Berufe interessieren. Für die Arbeitsgruppe „Frauen und IT“ der Initiative „Deutschland 21 – Aufbruch in das Informationszeitalter“ hat das BMFSFJ die Federführung übernommen. Beispielhaft ist das Projekt „IDEE-IT“, das das Interesse junger Frauen an der IT-Branche



wecken will. Gefördert wird die Ausbildung junger Frauen in den vier neuen Computerkernberufen und modernen Medienberufen: IT-Systemelektronikerin, Fachinformatikerin, IT-Systemkauffrau oder Informatikkauffrau. Ein wichtiges Element der Aktion „IDEE-IT“ ist die Arbeit mit so genannten Ambassadorinnen. Diese Praktikerinnen aus der IT-Branche berichten beispielsweise an Schulen über ihren Arbeitsalltag und werben für ihre Berufe. Bereits über 40 Unternehmen und viele Kammern beteiligen sich an dem Projekt. Alle Bildungsangebote sind in einer Datenbank zum Thema „Internet“ für Frauen und Mädchen zusammengefasst. www.diemediade.de

Weiterbildung von Frauen aus IT-Berufen zu IT-Ausbilderinnen. Mädchen und junge Frauen brauchen positive weibliche Vorbilder, wenn es darum geht, traditionelle Rollen- und Karrieremuster zu überwinden. Weibliche Ausbilderinnen fehlen oft. Dieses Projekt richtet sich an Frauen, die bereits einen IT-Beruf, bislang aber noch keine Ausbildungserfahrung haben, und an Betriebe, die im Bereich IT angesiedelt sind und entsprechende Lehrstellen für die neuen IT-Berufe einrichten möchten. www.it-ausbilderinnen.de

Verbesserung der Chancen von Frauen in Ausbildung und Beruf. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat am 7. 6. 1999 einen Bericht verabschiedet, der zur Verbesserung der Chancen von Frauen in Ausbildung und Beruf beitragen will. www.blk-bonn.de
(Siehe dazu Abschnitt A.2.15 – Frauen in Wissenschaft und Forschung.)

„Yolante – Young Ladies’ Network of Technology“ ist ein Förderungsprogramm der Siemens AG, um junge Frauen für technische Fächer und Berufe zu gewinnen. Yolante bietet neben persönlicher und individueller Beratung durch eine Mentorin/einen Mentor die Vermittlung von Praktika oder Werkstudententätigkeiten, eine Kommunikationsplattform sowie die Einbindung in lokale bzw. bereichsspezifische Veranstaltungen. Mehr Informationen unter www.siemens.de/yolante

2.12 Frauen in der Bundeswehr

Erstmals leisten Frauen Dienst an der Waffe. Seit dem Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Januar 2000 stehen alle Laufbahnen in den deutschen Streitkräften für den freiwilligen Dienst auch für Frauen offen. Am 2. Januar 2001 haben 244 Rekrutinnen erstmals ihren freiwilligen Dienst an der Waffe bei der Bundeswehr angetreten. Insgesamt dienen 9.828 Soldatinnen (Stand: 7. Januar 2004) in den Laufbahngruppen der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaften.

Soldatinnen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst. Bis zum Urteil des EuGH konnten Frauen nur im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst als Soldatinnen freiwillig verpflichtet werden. Seit 1974 waren approbierte Ärztinnen, Zahn- und Tierärztinnen sowie Apothekerinnen freiwillig zum waffenlosen Dienst als Sanitätsoffizier zugelassen. 1989 wurde die Laufbahn für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter, 1991 wurden alle Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes geöffnet.



1994 wurde erste Frau zum Generalarzt befördert. 1994 wurde erstmals eine Frau in den Generalsrang befördert. In den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes dienen heute ca. 5.200 Soldatinnen.

36 % des zivilen Personals sind Frauen. Die Bundeswehr stellte Frauen zunächst nur als zivile Mitarbeiterinnen (Beamtinnen, Angestellte und Arbeiterinnen) ein. Derzeit arbeiten rund 45.500 Frauen in der Bundeswehrverwaltung und in zivilen Funktionen der Streitkräfte. Dies entspricht etwa 36 % des zivilen Personals. Das Frauenfördergesetz und nunmehr das Bundesgleichstellungsgesetz haben sich hierbei als hilfreich zur Durchsetzung der Gleichstellung erwiesen.

5,2 % Berufssoldatinnen und Soldatinnen auf Zeit. Im Januar 2004 dienten 9.828 Soldatinnen in den Streitkräften. Das sind insgesamt 5,2% des auf freiwilliger Basis dienenden militärischen Personalbestands. Rund 53% aller Soldatinnen gehören dem Sanitäts- und dem Militärmusikdienst an, im Übrigen etwa zu gleichen Teilen dem Truppendienst und dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr sowie dem Militärfachdienst und dem allgemeinen Fachdienst.

Seit 1992 fördert die Bundeswehr auch Spitzensportlerinnen. Sie können in die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere eintreten und einen Antrag auf Übernahme in eine Sportfördergruppe der Bundeswehr stellen. Fachlich werden diese Soldatinnen in allen Laufbahnen ausgebildet.

Für Soldatinnen gelten die gleichen Regeln. Die Öffnung aller Laufbahnen für Frauen erforderte keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen in den vorhandenen militärischen Vorschriften und Verordnungen. Für Frauen gelten insoweit die gleichen Regeln, die sich für Soldaten in den vergangenen Jahren bewährt haben. Es gibt aber für Soldatinnen einige besondere Regelungen, z. B. bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Besonderer Zulassungsvoraussetzungen oder Übernahmebestimmungen bedarf es für Frauen nicht.

Grundsätzlich bestehen zwischen Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich des dienstlichen Status und bei der sozialen Absicherung keine Unterschiede. Männer und Frauen erhalten die gleiche Bezahlung entsprechend Dienstgrad und Altersstufe. Nach Ende der Verpflichtungszeit erhalten ausscheidende Soldatinnen und Soldaten auf Zeit neben finanziellen Übergangsleistungen auch Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung in das zivile Arbeitsleben. Die Regelungen für Elternzeit, Erziehungsgeld und Betreuungsurlaub gelten für alle im Berufsleben Beschäftigten gleichermaßen. Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beantragen. Daneben haben Soldatinnen und Soldaten Anspruch auf Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes. Soldatinnen und Soldaten kann Betreuungsurlaub bis zur Dauer von bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden.



Gleichstellungsgesetz für Soldatinnen und Soldaten. Derzeit wird im Bundesministerium der Verteidigung ein Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (SDGleiG) erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil des Artikelgesetzes wird ein Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz in enger Anlehnung an das Bundesgleichstellungsgesetz sein, das neben gleichstellungsrechtlichen Regelungen auch verbindliche Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften enthalten wird. Durch eine Änderung des Soldatengesetzes wird zudem erstmals die Möglichkeit zur Einführung von Teilzeitbeschäftigung für Soldatinnen und Soldaten geschaffen werden. Das Gesetz wurde im November 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Ansprechstelle für weibliche Soldaten. Mit Wirkung ab 1. April 1995 wurde die erste „Ansprechstelle für spezifische Probleme weiblicher Soldaten“ geschaffen und im Bundesministerium der Verteidigung beim Führungsstab des Sanitätsdienstes angesiedelt. Beginnend ab April 1999 wurden insgesamt sieben weitere Ansprechstellen (beim Heeresführungskommando, beim Sanitätsamt der Bundeswehr, beim Sanitätsführungskommando und bei den vier Sanitätskommandos) eingerichtet. Die mit der Ansprechstelle verbundenen Aufgaben sind jeweils einer Soldatin übertragen und werden von dieser im Nebenamt wahrgenommen. Der wesentliche Aufgabenbereich der Ansprechstellen ist die zentrale Erfassung und Koordinierung von Einzelfragen sowie die Information und Beratung der Soldatinnen aller Organisationsbereiche (Heer, Luftwaffe, Marine, Sanitätsdienst, Streitkräftebasis). Zusätzlich wurde im September 1997 veranlasst, dass die Ansprechstellen zum Schutz der Soldatinnen vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beratend tätig sind (Beschäftigtenschutzgesetz).

2.13 Frauen im ländlichen Raum

Frauen spielen eine wichtige Rolle im ländlichen Raum. 37% aller in der Landwirtschaft Beschäftigten sind Frauen. Etwa 9% der rund 440.100 landwirtschaftlichen Betriebe werden von Frauen geleitet. Der überwiegende Teil der Bäuerinnen bewirtschaftet den Familienbetrieb gemeinsam mit dem Ehepartner. Umfang und Ausmaß der Aufgaben von Frauen in der Landwirtschaft sind abhängig von der Familien- und Betriebssituation. In allen Betriebsarten tragen Frauen Verantwortung in der Unternehmensführung.

Alternative Einkommensquellen, wie z. B. die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten oder „Urlaub auf dem Bauernhof“, liegen zumeist in der Verantwortung der Frauen des Betriebs. Häufig arbeiten Bäuerinnen auch in Berufen außerhalb der Landwirtschaft, um das Familieneinkommen zu sichern bzw. zu verbessern.

Strukturwandel trifft Frauen in landwirtschaftlichen Berufen zuerst. Die zunächst erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Bundesländern haben sich weiter verringert. Während im früheren Bundesgebiet hauptsächlich Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig waren, wurden in den neuen Ländern familienfremde, in der Regel hauptberufliche Arbeitskräfte beschäftigt. Der hier erfolgte Strukturwandel hat zu einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen geführt. Noch 1999 waren rund 54% der Arbeitslosen aus land- und forstwirtschaftlichen Berufen in den neuen Ländern Frauen.



Alternative, überregionale Vermarktungsprojekte entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat das BML/BMVEL von 1996 bis 1999 das Modellvorhaben „Kooperative überregionale Vermarktung von Landfrauenprodukten“ (Eifel-Hunsrück-Projekt) durchgeführt, dessen Ziel die Entwicklung und Erprobung eines Konzepts zur Vermarktung von ländlichen Produkten in Ballungsgebieten ist (Landfrauen-Laden). Träger dieses Modellprojekts war der Deutsche LandFrauenverband (dlv). Frauen, die in der Eifel und im Hunsrück leben, produzierten qualitativ sehr hochwertige textile, kunstgewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Unter dem Namen „Landideen – schenken & genießen“ werden diese Produkte in einem Ladenlokal in Mainz verkauft.

Modellvorhaben „Dienstleistungen für Senioren im ländlichen Raum“. Dieses Projekt wurde von 1999 bis 2002 durchgeführt und durch das BML/BMVEL gefördert. Ziel des Vorhabens ist es, Dienstleistungsangebote für Senioren im ländlichen Raum als einkommensverbessernde Maßnahme zu erschließen. *(Zur eigenständigen Altersversorgung von Frauen im ländlichen Raum vergleiche auch Abschnitt A.5.2 – Alterssicherung von Frauen.)*

Mobilisierung der eigenen Potenziale gefragt. Seit Mitte der 90er Jahre wird für den ländlichen Raum der neuen Bundesländer immer deutlicher, dass seine künftige Entwicklung als Wirtschafts- und Sozialraum in entscheidendem Maße davon abhängen wird, in welchem Umfang die hier lebenden Menschen ihre eigenen Potenziale mobilisieren können. Um Arbeitsmarktproblemen von Frauen – und vor allem den sich daraus ergebenden vielschichtigen sozialen Konsequenzen – entgegenzuwirken, ist die Organisation von Beschäftigungsprojekten ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Landfrauenorganisationen.

Stärkste Interessenvertretung: Der Deutsche LandFrauenverband (dlv). Der Verband hat rund 550.000 Einzelmitglieder und 22 Landes-Landfrauenverbände mit rund 370 Kreis- und mehr als 12.000 Ortsvereinen. Der Verband setzt sich für die berufsständischen Interessen der Bäuerinnen, die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation aller im ländlichen Raum lebenden Frauen sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Ein wichtiges Ziel ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum. Dazu gehören u. a. qualifizierte Ausbildungsmöglichkeiten, eine genügende Anzahl von Arbeitsplätzen, kulturelle, soziale und infrastrukturelle Einrichtungen.

Der dlv ist einer der größten Weiterbildungsträger im ländlichen Raum. Im Jahr 2000 hat er zum Teil mit finanzieller Förderung der Bundesregierung 67.849 Bildungsveranstaltungen angeboten, die von rund zwei Millionen Frauen wahrgenommen wurden. www.dlv-online.de

SELF. Das Projekt „Frauen gestalten Strukturentwicklungen ländlicher Regionen“ zeigt, dass Verbände prinzipiell in der Lage sind, sich aktiv in die Suche nach alternativen Lösungsansätzen einzubringen, mit denen der Arbeitsmarktmisere entgegengesteuert werden kann. Ziel dieses Modellprojekts, das in der Trägerschaft des Deutschen LandFrauenverbandes lag, war es, Frauen in erwerbswirtschaftlich orientierten Projekten der Landfrauenorganisationen auf dem Weg in eine dauerhafte wirtschaftliche Selbstständigkeit zu begleiten und zu unterstützen.



Insgesamt wurden in den drei Projektregionen 25 Existenzgründungen realisiert und damit 40 Arbeitsplätze geschaffen. Die von den Frauen „entdeckten Nischen“ für ihre Existenzgründungen liegen in allen Bereichen (Handwerk, Dienstleistungen, Direktvermarktungen, Handel, Tourismus). Die realisierten Existenzgründungen waren überwiegend mit keinem bzw. nur einem geringen Investitionsaufwand realisierbar. Das finanzielle Risiko ist somit begrenzt.

Neue Medien für Landfrauen. Der Deutsche LandFrauenverband hat mit Unterstützung der Andreas Hermes Akademie 2002 das dreijährige Projekt „IT-LandFrauen, Neue Medien für LandFrauen – Ein modellhaftes Qualifizierungsangebot für Frauen aus dem ländlichen Raum“ als ESF-Projekt, kofinanziert durch das BMFSFJ, begonnen. 44 Landfrauen wurden nach einem Auswahlverfahren zu IT-Landfrauen ausgebildet und haben im April 2003 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die Qualifizierung erfolgte bedarfsorientiert, Phasen des Selbststudiums wurden ergänzt durch Präsenzphasen, da es durchweg Frauen mit Familienpflichten waren. Die „IT-Landfrauen“ werden als Multiplikatorinnen fungieren und speziell für Frauen im ländlichen Raum als Botschafterinnen für die aktive Nutzung des Internets und neuer Medien allgemein werben und Angebote machen und bieten bereits Folgendes an:

- Erstellung und Pflege von Websites besonders für Kreis- und Ortsvereine, Direktvermarkterinnen, Urlaubs- und Freizeitangebote, Geschenke und Landideen, andere typische Landfrauenangebote für sonstige Anbieter/-innen im ländlichen Raum (landwirtschaftliche Betriebe, Handwerker/-innen, Gewerbe) und andere Vereine,
- Vorträge, Kurse und Lehrgänge rund ums Internet wie z. B. Einsteiger/-innenkurse, Informationsbeschaffung zu bestimmten Themen, E-Mail-Kommunikation, der Nutzen des Internets für bestimmte Zielgruppen (Ältere, Kinder, Vereine), Beratung zu Soft- und Hardware,
- Erschließen neuer Wege bei der Vermarktung landwirtschaftlicher und anderer Produkte und Dienstleistungen durch Erstellung von Homepages.

In Verbindung mit dem parallel entstandenen Landfrauenportal werden die „IT-Landfrauen“ eine zentrale Rolle im Aufbau eines Kommunikationsforums und Marktplatzes bilden. Dieser wiederum wird einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung weiterer Einkommensquellen speziell für Frauen im ländlichen Raum leisten. www.it-landfrauen.de

Damit soll das Projekt zugleich einen aktiven Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen aus dem ländlichen Raum an den Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen der Informationsgesellschaft leisten und alternative Konzepte erproben, die dem ländlichen Raum neue Möglichkeiten in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt eröffnen.



2.14 Frauen in Medien- und Kulturberufen

Frauen kaum an Programmplanung beteiligt. Ein Grund für die immer noch recht einseitige Darstellung von Frauen in den Medien ist die Unterrepräsentanz von Frauen in jenen Führungspositionen der Medien, in denen über die Programmgestaltung entschieden wird. Diese sind nach wie vor weitgehend von Männern besetzt. Frauen sind in den unterschiedlichen Bereichen der Medien stark vertreten, aber kaum in Spitzenpositionen. Im April 2003 gab es eine Intendantin (RBB), vier Hörfunkdirektorinnen (DLR, MDR, RBB und WDR), eine Leiterin der Hauptabteilung Politik und Aktuelles beim BR und vier Chefredakteurinnen (RBB/FS, SWR, SR/FS, DW). Hinzu kommen zwei Leiterinnen von Landesfunkhäusern im MDR.

Der Frauenanteil bei Hörfunk- und Fernsehanstalten liegt über 40%. Der Anteil der Frauen unter den Beschäftigten bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsendern liegt nach einer im Auftrag der Landesmedienanstalt durchgeführten Untersuchung bei 44%. Hinsichtlich der leitenden Funktionen hat sich bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Anteil der Frauen seit 1985 von 6 auf 14% mehr als verdoppelt. Dabei liegen die Anfang der 90er Jahre gegründeten Rundfunkanstalten der neuen Bundesländer, der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), ebenso wie der Westdeutsche Rundfunk (WDR) über dem Durchschnitt. Mit Dagmar Reim hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg seit 2003 als erste Rundfunkanstalt in Deutschland eine Intendantin. Der Anteil der Frauen unter den Mitgliedern der Rundfunkräte ist bis 1999 auf 20% (1994: 17%) gestiegen, in den Verwaltungsräten auf 18% (1994: 15%).

Bei den privaten Hörfunk- und Fernseh Anbietern sind demgegenüber schon 25% der Führungspositionen mit Frauen besetzt, obwohl es dort – im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk – keine Quotenvorgaben durch Frauenförderpläne gibt. Auch sind bei den bundesweit ausstrahlenden privaten Sendern mittlerweile zwei Geschäftsführungspositionen mit Frauen besetzt.

Die Situation im Ausbildungsbereich hat sich erheblich verbessert. In allen öffentlich-rechtlichen Medien liegt der Anteil der Volontärinnen bei mindestens 50%, oft sogar darüber. Inzwischen gibt es bei fast allen Sendeanstalten Richtlinien, Dienstvereinbarungen oder Gleichstellungspläne, die eine Verbesserung der Repräsentanz von Frauen vorsehen und eine wichtige Basis für die Arbeit der Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten darstellen.

Frauen in den Printmedien nur vereinzelt in Führungspositionen. Nach vorliegenden Untersuchungen sind die Geschlechterverhältnisse im Pressebereich nach wie vor unverändert: Als Chefredakteurinnen und Herausgeberinnen sind Frauen nur vereinzelt anzutreffen. Die Redaktionen für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport werden zum überwiegenden Teil von Männern gemacht; Journalistinnen behandeln weit häufiger Themen aus Sozialpolitik und Gesellschaft, Unterhaltung und das leichtere Feuilleton. In den Feuilletons der Tages- und Wochenpresse liegt die Verantwortung für den Bereich Literatur zu 63,5% bei Frauen. Bei Literaturzeitschriften ist er jedoch mit einem Anteil von 29% verantwortlichen Frauen wiederum deutlich geringer.

Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Verbandsarbeit sind Männersache. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet gestaltet sich die Repräsentation in den Kulturdezernaten 1998/1999 wie folgt:

13 der 140 ausgewählten Kulturdezernentenstellen in Städten ab 50.000 Einwohnern waren mit einer Frau besetzt, was einem durchschnittlichen Frauenanteil von 9% entspricht. Städte unter 100.000 Einwohnern hatten mit 8% einen unterdurchschnittlichen, Städte über 250.000 Einwohner mit 11% einen überdurchschnittlichen Frauenanteil aufzuweisen. Im Bereich der Kulturverwaltungen haben Frauen größere Chancen, in Leitungspositionen zu kommen. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet liegt der Anteil bei nunmehr 27%.

In dem 1999 neu aufgelegten Handbuch des Deutschen Kulturrates „Wer ist was in der Kulturpolitik“ wurden die Biografien kulturpolitischer Entscheidungsträger u. a. unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten ausgewertet. Das Ergebnis lässt sich auf die kurze Formel bringen: Kommunale und überregionale Kulturpolitik ist Männersache, der Normalfall des kulturpolitischen Funktionsträgers lässt sich nach den Auswertungsergebnissen mit „männlich, mit Abitur, verheiratet, zwei Kinder“ charakterisieren.

Frauen sind inzwischen in allen Sparten des Fernsehens präsent. Dies zeigen die Ergebnisse der vom BMFSFJ geförderten Studie „Die Darstellung von Frauen und die Behandlung von Frauenfragen im Fernsehen“, herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Becker und von Heike Becker. Magazin-sendungen beispielsweise werden zu fast zwei Dritteln von Frauen moderiert. Während 1975 das Verlesen oder Moderieren von Nachrichtensendungen eine reine Männerdomäne war, haben dies, der Untersuchung zufolge, zu 84% Frauen übernommen. Die politische Berichterstattung, die von Frauen journalistisch verantwortet wird, liegt bei 14%. Dienten früher in Showsendungen Frauen als Assistentinnen, so sind sie auch hier signifikant als Show- und Quizmasterinnen auf dem Vormarsch. *(Siehe dazu Abschnitt A.6.10 – Frauen in den Medien.)*

Der Einstieg in den Journalismus ist für Frauen kein Problem. An der Münchner Journalistenschule sind ein Drittel der neu Aufgenommenen Frauen. Zunehmend können sich Frauen im Printmedienbereich auch in höheren Positionen durchsetzen. In den überregionalen Zeitungen sind sie in den Spitzenpositionen allerdings so gut wie nicht vertreten.

Frauen in den Medienberufen vernetzen sich international. Im März 2000 trafen sich Journalistinnen aus sieben Ländern, um ein Netzwerk für mehr Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern aufzubauen. Dabei ging es auch um einen verstärkten Informationsaustausch über die Medienpolitik, die Gleichstellungspolitik und die Sozialpolitik im EU-Raum. Sie forderten, die Chancen des globalen Kommunikationsnetzes verstärkt zur Förderung der Frau einzusetzen, mehr Frauen in leitende Positionen und Gremien, in denen Medienpolitik gemacht wird, zu bringen und damit die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in den Medien zu fördern sowie Konzepte für eine Programmgestaltung zu entwickeln, die von Vorurteilen über Geschlechterrollen frei ist und diesen entgegenwirken.

Frauen in der bildenden Kunst gut vertreten. Nach der Studie „Frauen im Kultur- und Medienbetrieb III“ von 2000 kann man bei den bildenden Künstlerinnen von einer Erfolgspyramide sprechen. In den 80er Jahren lag der Anteil der Studentinnen in der freien bildenden Kunst noch unter 50%, inzwischen liegt der Anteil in diesem Fachbereich bei 55%. Im Vergleich zu den 70er Jahren ist der Anteil der Künstlerinnen unter den Berufstätigen in der bildenden Kunst von gut einem Viertel

↑ 1999/2000 auf über 40% angewachsen.



Aufwärtstrends und Stabilisierung in der darstellenden Kunst. Im Bereich der darstellenden Kunst lassen sich u. a. bei der Dramaturgie leichte Aufwärtstrends beobachten. Die Zahlen bei den Tänzerinnen haben sich stabilisiert.

In den Designberufen deutlicher Aufwärtstrend in allen Arbeitsbereichen. In den Designberufen hat sich die Situation für Frauen in den letzten fünf Jahren deutlich verbessert.

Frauen beim Film nur in Nebenrollen? Die Tendenz bei Produktionsleitungen ist stark steigend, ein leichter Aufwärtstrend ist bei Regie und Regieassistenten zu verzeichnen.

Leichter Anstieg bei den künstlerisch-technischen Berufen. Während bei Kamerafrauen und Kameraassistenten ein leichter Anstieg in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen ist, gibt es einen leichten Rückgang bei den Cutterinnen.

Etwas mehr Frauen komponieren und spielen in Orchestern. Bei den Komponistinnen ist ein langsamer Zuwachs zu verzeichnen, in den Orchestern ist die Zahl der Frauen steigend, bei der Schulmusik gibt es ebenfalls einen leichten Anstieg. Insgesamt jedoch hat sich bei den Musikberufen in den letzten 20 Jahren wenig bewegt und die Präsenz von Frauen im deutschen professionellen Musikleben nimmt nur sehr zögerlich zu. Der Frauenanteil erwerbstätiger Musikerinnen betrug 1998 etwa ein Viertel, obwohl der Anteil der Studentinnen an den Musikhochschulen bei über 50% lag. Unter den Kirchenmusikern bzw. Instrumental- und Orchestermusikern sind Frauen mit etwa einem Drittel vergleichsweise stark vertreten. Eindeutige Männerdomänen sind dagegen nach wie vor die Berufe des Dirigenten, Chorleiters und Komponisten.

Kompositionen von Frauen finden in den Medien wenig Beachtung. So waren z. B. 1999/2000 nur 13% (1990/1991: 4%) der im WDR ausgestrahlten zeitgenössischen Konzerte von Komponistinnen. Doch haben sich in den vergangenen Jahren die Bemühungen vervielfacht, dem musikalischen Schaffen von Frauen ein angemessenes öffentliches Ansehen zu verschaffen. Zu nennen ist hier das seit 1950 in unregelmäßigen Abständen stattfindende Internationale Komponistinnenfestival.

Frauenanteil in der Literatur macht mehr als ein Drittel aus. Der Anteil der Neuerscheinungen von Autorinnen in den Anzeigen des „Börsenblatts“ betrug 1999 in der Sparte Belletristik/Sachbuch 27,7%, bei Jugend- und Kinderbüchern 53,6%, bei Wissenschaft/Technik/ Sachbüchern 26,9% und in der Sparte Kunst 30,3%. Damit kamen durchschnittlich 35% der Neuerscheinungen in Belletristik und Sachliteratur aus der Feder von Frauen. Der Anteil der Schriftstellerinnen/Publizistinnen in den einschlägigen Berufsverbänden (Dolmetscher, Übersetzer, Autoren, Journalisten, Lektoren, Schriftsteller) beträgt zwischen rund 20% und 70%. Die Mitgliedschaft im PEN-Club macht rund 20% aus, im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer sind es 70%, im Verband der deutschen Schriftsteller 35%. Es arbeiten heute mehr Frauen als Schriftstellerinnen und Journalistinnen, im Verlags- und Bibliothekswesen ist ihre Zahl hingegen rückläufig.

Die Anzahl der auszubildenden Frauen in Medien- und Kulturberufen ist weiter gestiegen. In den meisten Studienbereichen (ausgenommen Kunst/Kunstwissenschaft allgemein) hat die Zahl der Studierenden weiter zugenommen, und mit ihr ist auch der Anteil der Frauen gestiegen.



Der deutlichste Zuwachs an Studierenden erfolgte im Zeitraum Wintersemester 1993/94 bis Winter-



semester 2000/01 im Studienbereich Darstellende Kunst. Die Zuwachsrate bei den Studentenzahlen insgesamt lag hier bei 18%, bei den Frauen sogar bei 27%. Im Wintersemester 2002/2003 betrug der Frauenanteil im Bereich Kunst, Kunstwissenschaft insgesamt 66,2%. Dabei haben sich mehr Frauen als Männer in allen Bereichen von Kunst und Kunstwissenschaft (z. B. bildende Kunst, Gestaltung, Musik, Musikwissenschaft) angemeldet. Demgegenüber ist der Frauenanteil in einigen kleineren Fächern des musikalischen Bereichs, hier vor allem in den Klassen für Komponisten und Tonmeister mit Anteilen zwischen 10% und 25% immer noch sehr gering.

Der Frauenanteil am wissenschaftlich-künstlerischen Personal der Kunst- und Musikhochschulen lag Ende 1999 bei 31,5%, der Anteil der Professorinnen an Kunsthochschulen im Lehr- und Forschungsbereich Bildende Kunst bei 18,4%.

Mehr Frauenpreise. In den letzten Jahren hat sich der Frauenanteil an den Preisträgerinnen leicht, bei den Juroren deutlich verbessert. Inzwischen gibt es zahlreiche reine Frauenpreise. So schreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1994 in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BKK) sowie dem Frauenmuseum Bonn und seit 2002 erstmals mit einer weiteren Künstlerinneninitiative, dem Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V. (GEDOK), alle drei Jahre den Gabriele-Münter-Preis für bildende Künstlerinnen ab vierzig aus. Er ist mit 20.000 € bewusst hoch dotiert und würdigt das Lebenswerk professioneller Künstlerinnen in der zweiten Lebenshälfte, die häufig ihre eigene künstlerische Karriere zugunsten der Familientätigkeit zurückgestellt haben. Bei den Haupt- und Ehrenpreisen in der bildenden Kunst entfielen 1999/2000 32% auf Frauen.

Zu der Fragestellung, ob und inwieweit Kunst von Frauen von öffentlicher Seite wahrgenommen, gefördert und angekauft wird, beschäftigt sich seit Anfang 2003 der Verein der Berliner Künstlerinnen 1867 e.V. (VdbK) mit einer Untersuchung zu dem Thema „Künstlerinnen und Öffentlichkeit – Eine Untersuchung staatlicher Kunstförderung seit 1945“. Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich Mitte des Jahres 2004 vorliegen.

2.15 Frauen in Wissenschaft und Forschung

Nach dem Studium ist eine Hochschulkarriere selten. Der Frauenanteil an den Studierenden lag im Wintersemester 2002/2003 bei 47,4%. Im Jahr 2002 haben in Deutschland insgesamt 208.606 Prüfungsteilnehmer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen. Darunter waren 110.551 weiblich. Dies sind 53%. Im weiteren wissenschaftlichen Karriereverlauf geht die Beteiligung von Frauen dann aber rapide zurück. Bei den Promotionen erhöhte sich der Frauenanteil lediglich von 28,5% (1990) auf 36,4% (2002). Bei den Habilitationen ist ein Anstieg von 13% (1990) auf 21,6% (2002) zu verzeichnen. Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zählten 2002 45.589 Frauen. Das entspricht einem Anteil von 27,7%.

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip gilt auch an den Hochschulen. In ihrem Bericht zu „Frauen in der Wissenschaft – Entwicklung und Perspektiven auf dem Weg zur Chancengleichheit“ (2000) betont die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung die Notwendigkeit der durchgängigen Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips in den Hochschulen



und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland. Die Umsetzung von Gender Mainstreaming an Hochschulen bedeutet, gleichstellungspolitische Strategien in den Hochschulen noch weit gefächerter und wirkungsvoller einzusetzen. Die bereits begonnenen Programme „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ und „Anstoß zum Aufstieg“ sollen zu einer deutlichen Erhöhung des Frauenanteils in wissenschaftlichen Führungspositionen führen. Wissenschaftlerinnen sollen gezielt durch Weiterbildung, Coaching und Mentoring in ihrer Karriere unterstützt werden. Die Erhöhung des Frauenanteils dient damit auch dem Ziel, ein bislang nicht ausreichend genutztes Innovations- und Qualifikationspotenzial zu erschließen. (Siehe dazu Abschnitt A.1.4 – Hochschulen.)

Professorinnen-Anteil ist viel zu klein. Trotz einer breiten Basis hoch qualifizierter Frauen sind Männer an der Spitze von Wissenschaft und Forschung nach wie vor dominant. Im Jahr 2002 hatten Frauen einen Anteil von 11,9% bei den Professuren, und in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen waren 5,1% Wissenschaftlerinnen in Führungspositionen. Erst im Jahr 2000 wurde in Deutschland die erste Frau auf eine C4-Professur für Gynäkologie berufen, im Jahr 2001 erhielt die erste Frau einen C4-Lehrstuhl für Chirurgie.

Frauen haben in Auswahl- und Entscheidungsgremien geringen Einfluss. Solange Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen nur eine kleine Minderheit sind, haben sie auch in den Auswahl- und Entscheidungsgremien geringen Einfluss. Die Untersuchung der beiden schwedischen Wissenschaftlerinnen Wenneras und Wold, „Nepotism and sexism in peerreview“ von 1997, die großes Aufsehen erregt hat – und inzwischen andere Studien – belegen zudem, dass Auswahl- und Berufungsverfahren in der Wissenschaft Frauen nach wie vor benachteiligen. Will man der Benachteiligung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb wirksam begegnen, dann muss darauf geachtet werden, an welchem Punkt die Karrierewege von Frauen knicken, und dort ansetzen. Bund und Länder haben daher in der BLK beschlossen, die Auswahl- und Berufungsverfahren zu untersuchen. Die Vergabe einer Grundlagenstudie hierzu ist geplant.

Bundesregierung will Professorinnenanteil erhöhen. Die Bundesregierung strebt an, den Professorinnenanteil bis 2005 auf 20% zu steigern. Dieses Ziel soll u. a. mit dem Fachprogramm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ erreicht werden, das Bund und Länder als Teil des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) für die Jahre 2001 bis 2003 vereinbarten. Bund und Länder wollen bis 2005 eine 40%ige Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen des wissenschaftlichen Qualifizierungsprozesses (von der Vergabe von Stipendien bis zur Besetzung von Stellen) erreichen. Die Chancen sind günstig, da der Generationenwechsel an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ansteht. Dieser Generationenwechsel muss genutzt werden, um den Anteil von Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen deutlich zu erhöhen. Inzwischen ist eine Broschüre mit dem Titel „HWP-Chancengleichheit in Forschung und Lehre – Bilanzen und Aussicht. Best-Practice-Beispiele“ erschienen, die im Internet erhältlich ist. www.blk-bonn.de

Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung an der Universität Bonn gegründet. Das Kompetenzzentrum wurde durch Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung am 1. 7. 2000 eingerichtet. Es ist ein Informations-, Service- und Forschungszentrum mit nationaler und internationaler Ausrichtung und Vernetzung. Das Serviceangebot richtet sich insbesondere an Wissenschaftlerinnen, Leitungsorgane, Gleichstellungsbeauftragte, Wissenschaftsorganisationen sowie Administrationen der EU, des Bundes und der Länder. Das Kompetenzzentrum bündelt



Aktivitäten zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen in der Wissenschaft. Die fünf thematischen Schwerpunkte des Zentrums sind: Hochschulen, Forschungseinrichtungen, internationale Zusammenarbeit, Frauen- und Genderforschung und die Wissenschaftlerinnen-Datenbank „FemConsult“.

www.cews.uni-bonn.de und www.femconsult.de

Sonderprogramme und Gleichstellungsprogramme für Frauen in Forschungszentren.

Die gemeinsam von Bund und Ländern getragenen und geförderten Forschungseinrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), der Helmholtzgesellschaft (HGF), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sind ein wesentlicher Bestandteil der außeruniversitären Forschung in Deutschland. Damit die Grundzüge des neuen „Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung“ auch in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen Anwendung finden, haben Bund und Länder eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Die MPG hat mithilfe der 1996 und 1999 eingeführten C3- und C4-Sonderprogramme ihren Frauenanteil an Führungspositionen um 4 Prozentpunkte auf 8,5% gesteigert. Der Frauenanteil an Führungspositionen hat sich seit den 1999 gefassten Beschlüssen zur Chancengleichheit und den eingeleiteten Maßnahmen um etwa 2% gesteigert. Insgesamt wurden 2002 in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen 14 von 131 Neubesetzungen im Führungsbereich (BAT I, C3 und C4) mit Frauen besetzt. Am erfolgreichsten in dieser Hinsicht war die WGL, bei der 4 von 14 frei werdenden BAT I-Stellen und eine von sieben C4-Stellen mit Wissenschaftlerinnen besetzt wurden. Für alle außeruniversitären Forschungseinrichtungen liegt der Schnitt des Frauenanteils in den Aufsichtsgremien bei unter 5%.

Familienverantwortung und wissenschaftliche Arbeit vereinbaren. Seit 1999 sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen (bis auf die WGL) ermächtigt, zur Verbesserung der Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Werdegang und familiären Aufgaben öffentliche Mittel haushaltsneutral auch zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten zu nutzen. Die meisten Forschungszentren verfügen mittlerweile über eigene Kinderbetreuungseinrichtungen. Während der Erziehungszeit bieten alle außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit, mit den Instituten in Kontakt zu bleiben. Die Verbindung kann durch eine für das Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung aufrechterhalten werden. Die Ausübung von Leitungspositionen in Teilzeit ist möglich, wird aber unterschiedlich stark nachgefragt.

Frauenforschung in allen Bereichen aktiv. Die Bearbeitung von Fragestellungen zur Situation der Frauen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen und zu spezifischen Benachteiligungen von Frauen und deren Ursachen ist ein integrierter Bestandteil der Forschungsaktivitäten der Bundesregierung. Die unter dem Begriff Frauenforschung subsumierten vielfältigen Forschungsaktivitäten verbreitern das Wissen über den tatsächlichen Stand der Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert Forschungsprojekte u. a. zu Themen wie Frauen im Erwerbsleben, Frauen in besonderen Lebenslagen, Gewalt gegen Frauen und zur Frauengesundheit; das BMBF führt beispielsweise Forschungsprojekte zu den Themen Frauen in der Informationsgesellschaft, in Technik/Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik sowie Forschungseinrichtungen durch.



2.16 Mentoring-Projekte

Mentees stehen im Mittelpunkt. Unter Mentoring wird die gezielte Förderung und Erschließung von Führungskräftepotenzialen verstanden. Dabei unterstützt eine erfahrene Führungskraft (Mentorin/Mentor) über eine gewisse Zeit eine Nachwuchskraft (Mentee). Wie diese Unterstützung konkret aussieht, wird zwischen Mentor/-in und Mentee ganz individuell vereinbart. Konkretes Ziel einer Mentor/-in-Mentee-Beziehung ist die Weitergabe des persönlichen und beruflichen Erfahrungswissens. Es werden dadurch die „ungeschriebenen Gesetze“ in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik weitergegeben (Phänomen des impliziten Wissens).

Mentoring als frauenförderndes Instrument. Erst seit den 90er Jahren wird Mentoring in Deutschland für Frauen nach und nach eingesetzt – in Unternehmen, Universitäten, Organisationen und auch in der Politik. „Mentoring für Frauen ist eine Möglichkeit“ – so heißt es in einer Broschüre vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) – „festgefahrene Strukturen aufzubrechen und neue flexiblere Wege zu gehen, um alle Beschäftigten gemäß ihren Qualifikationen einzubeziehen.“ Gezieltes Mentoring für Frauen soll helfen, Netzwerke zu bilden und mittels formeller und informeller Kontakte die Arbeit der Nachwuchskräfte zu fördern.

Im Folgenden sind einige ausgewählte Mentoring-Programme dargestellt:

„WOMEN@TEC“ für Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen.

Dieses Projekt wurde von der Frauengleichstellungsstelle und vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Oldenburg in Zusammenarbeit mit den Frauenbüros der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven entwickelt und läuft seit März 2001. Im Herbst 2002 begann der zweite Durchgang des Projekts. Durch dieses Mentoring-Programm soll die Erhöhung der Absolventinnen- und Promovendinnenquote in den naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen sowie die Qualifizierung für eine Professur oder andere Führungsaufgaben erreicht werden. Gleichzeitig gilt es, berufliche Netzwerke zu bilden bzw. zu erweitern. Insgesamt 14 Studentinnen, die sich in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen im Hauptdiplom befinden und ihren Studienabschluss bzw. ihre berufliche Perspektive planen sowie Doktorandinnen aller Fachrichtungen wurden für WOMEN@TEC ausgewählt. Das Projekt ist bei der Frauengleichstellungsstelle der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angesiedelt und wird durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziell gefördert. <http://www.uni-oldenburg.de/gss/996.html>

MUFFIN für Informatik-Studentinnen. MUFFIN (das erste Mentoring-Programm für Informatikerinnen in Deutschland, das Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Kooperationspartner zusammenbrachte) und MUFFIN21 (Mentoring zwischen Universität, Forschung und Firmen aus der Initiative D21). Das Mentoring-Programm MUFFIN wurde im August 1999 für Frauen aus der Informatik in Kooperation von Hochschule und Forschungseinrichtung gestartet und endete im November 2000. MUFFIN verband die Karriereplanung von Informatikstudentinnen mit einer Personalentwicklung für weibliche Instituts- und Führungskräfte in Forschungseinrichtungen mit dem Ziel, die Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen in Forschungseinrichtungen zu fördern. Die Unterstützung durch eine Forscherin ermöglicht den Studentinnen schon während des Studiums einen Einstieg in die Wissenschaft und ihre weitere Karriere gezielt unter fachkundiger und persönlicher Begleitung zu planen



(9 Tandems nahmen an diesem Pilotprojekt teil). MUFFIN war ein Projekt der GMD – Forschungszentrum →

Informationstechnik GmbH in Kooperation mit „Informatica-Feminale“ der Universität für Studentinnen der Informatik. (Siehe dazu Abschnitt A.2.15 – Frauen in Wissenschaft und Forschung.)

Nach Abschluss des Pilotprojekts folgte MUFFIN21, das Anfang 2001 startete. Ziel der Fortführung war eine qualitative Erweiterung des Konzepts und die Erhöhung der Zahl der Mentorship-Paare (die Zahl der Mentorship-Paare erhöhte sich auf 28). Studentinnen der Informatik erhielten die Chance, Perspektiven für ihre Karriere auch in der Wirtschaft zu finden. Unter anderem wurden Mitglieder der Initiative D21 erstmals als Mentorinnen aus diesem Bereich in das Projekt mit einbezogen. Dies eröffnete den Mentees die Möglichkeit, die Arbeitswelt und Strukturen unterschiedlicher Institutionen oder Unternehmen kennen zu lernen.

MUFFIN21 war ein Projekt der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (ehemals GMD – Forschungszentrum Informationstechnik GmbH) und der Initiative D21 in Kooperation mit „Informatica-Feminale“ (Universität Bremen) und wurde gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Das Mentoring-Projekt wurde vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt; das Feministische Institut der Heinrich-Böll-Stiftung war Kooperationspartner.

Schülerinnen für Technik und Naturwissenschaften begeistern. Mit dem Ada-Lovelace-Projekt „Mentorinnen-Netzwerk für Frauen in Technik und Naturwissenschaften“ begeistern Studierende der Universität Koblenz-Landau als Mentorinnen junge Frauen für technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge und Berufe. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen vor der Leistungskurswahl sowie der Studien- und Berufswahl. Studentinnen werden im Verlauf ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung durch begleitende Maßnahmen in ihrer Motivation bestärkt und beim Übergang in den Beruf durch erfahrene Fachfrauen in ihrer Karriere gefördert. Die im regional begrenzten Bereich erprobten Methoden wurden im Austausch mit nationalen und internationalen Partnern auf eine breitere Ebene gestellt und aus EU-Mitteln im Rahmen des Vierten Mittelfristigen Aktionsprogramms für die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert.

„Mehr Frauen in die Politik“. Dieses parteiübergreifende Mentoring-Projekt läuft seit April 1999. Ziel ist die Erhöhung des Anteils der Politikerinnen auf allen politischen Ebenen. Das ursprünglich bis auf Ende 1999 terminierte Projekt wurde bis in das Jahr 2003 ausgedehnt und wird vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend gefördert.

„The Old Girls' Network“. Durch die Auftaktveranstaltung im März 2001 wurde das erste bundesweite Mentoring-Projekt für Journalistinnen gestartet. 22 Frauen aus den Fernseh-, Rundfunk-, Zeitungsmedien und Buchverlagen nehmen an dem Programm teil. Als Mentorinnen stehen elf erfahrene und erfolgreiche Fach- und Führungsfrauen neun Monate lang elf jüngeren Kolleginnen mit Rat und Tat zur Seite. Ziel des Programms ist die Weitergabe der „ungeschriebenen Gesetze“ der Medienbranche und die Information über Karrieremöglichkeiten. Neben der Unterstützung der „Eigenoptimierung“ – damit ist die berufliche Zielsetzung und Weiterentwicklung der Mentees gemeint – sollen auch deren Mut und Interesse an einem Aufstieg in leitende und mitbestimmende Positionen im Medienbetrieb gestärkt werden. Inzwischen ist ein zweiter Durchgang gestartet worden.



III.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

3.1 Arbeitszeitgestaltung

Frauen mit Kindern wollen auch erwerbstätig sein. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer ist eine der vordringlichsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. Die moderne Arbeitswelt, die bei den Erwerbstätigen Flexibilität und Bereitschaft zur kurzfristigen Veränderung voraussetzt, stellt Anforderungen, die oft nur schwer mit Familienaufgaben zu vereinbaren sind. Sowohl Frauen als auch Männer wollen sich aber nicht mehr auf die einseitige traditionelle Rollenaufteilung festlegen lassen.

Das Gros der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Nach Angaben des Mikrozensus 2002 stellen Frauen rund 86% der Teilzeitbeschäftigten. Weit über die Hälfte (62,2%) der teilzeitbeschäftigten Frauen geben dafür persönliche oder familiäre Verpflichtungen als Grund an. Die meisten teilzeitbeschäftigten Frauen sind in den Bereichen öffentliche und private Dienstleistungen (ohne öffentliche Verwaltung; 36,3%) sowie in Handel und Gastgewerbe (25,5%) zu finden.

Mehr Teilzeitbeschäftigte auch in den neuen Ländern. Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen beträgt in den neuen Ländern 33,2% (Männer: 5,1%). Teilzeitbeschäftigte Frauen arbeiten dort im Schnitt länger als teilzeitbeschäftigte Frauen in den alten Ländern: In den neuen Bundesländern arbeiten 28,4% der abhängig erwerbstätigen Frauen weniger als 20 Stunden pro Woche, im früheren Bundesgebiet sind es 49,9%. Darüber hinaus haben über die Hälfte der teilzeitbeschäftigten Frauen (52%) in den neuen Ländern nur deshalb einen Teilzeitarbeitsplatz, weil Vollzeitarbeitsplätze fehlen. Dabei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass viele der Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Teilzeitbeschäftigte zählen.

Geringfügige Beschäftigung kann eigenes Rentenkonto verbessern. Von 4,37 Mio. geringfügig Beschäftigten waren nach den Angaben der Bundesanstalt für Arbeit Ende Juni 2003 über 68,8% Frauen (West: 70,5%; Ost: 58,0%). Damit stellen Frauen den Großteil der geringfügig Beschäftigten, die nicht mehr als 400 € im Monat verdienen. Nach der Neuregelung (April 2003) hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eines/er geringfügig Beschäftigten einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12% des Arbeitsverdienstes aus dieser Beschäftigung zu zahlen. Wird dieser Beitrag vonseiten des Beschäftigten unter Verzicht auf die Versicherungsfreiheit um 7,5% bis zum Normalbeitragssatz von 19,5% aufgestockt, so werden diese Beiträge in vollem Umfang als Pflichtbeiträge für die Wartezeit und auch für die Anwartschaften auf eine Rente wegen Erwerbsminderung oder die Voraussetzungen für eine Reha-Leistung berücksichtigt. Durch die Möglichkeit, mit einer Beitragszahlung von 7,5% vollwertige Rentenanwartschaften zu erwerben, erhalten Frauen in solchen Beschäftigungsverhältnissen erstmals die Chance, ihr eigenes Rentenkonto zu verbessern und bestehende Lücken zu schließen.



Beschäftigungszuwächse für Frauen durch Teilzeitarbeit. Nach der IAB-Prognos-Studie wird sich das Verhältnis von Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen zunehmend in Richtung Teilzeit verschieben. Es wird angenommen, dass die Teilzeitquote bis 2010 auf 29% steigen wird. In allen Tätigkeitsbereichen – außer in den Bereichen Organisation und Management – wird Vollzeitbeschäftigung zurückgehen oder stagnieren, während Teilzeitbeschäftigung überall zunehmen wird. Der Anstieg der Teilzeitarbeitsplätze dürfte sich dabei im überschaubaren Zeitraum auf Arbeitsplätze mit einfachen und mittleren Tätigkeitsanforderungen konzentrieren. Die höchsten Teilzeitquoten wird es auch 2010 in den Bereichen Betreuen, Beraten und Lehren, in Handelstätigkeiten, bei den allgemeinen Diensten und bei Bürotätigkeiten geben. Der Zuwachs an Teilzeitarbeitsplätzen von 2,2 Mio. wird vor allem für Frauen zur Verfügung stehen. Bei weiterhin knappen Arbeitsplätzen und deutlichem Abbau von Vollzeitarbeitsplätzen ist jedoch auch mit einer zunehmenden Nachfrage von Männern nach Teilzeitarbeit zu rechnen. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Angebot an Teilzeitarbeit bisher jedoch gering. Zahlreiche Frauen, die arbeitslos gemeldet sind, suchen vergeblich eine Teilzeitbeschäftigung.

Flexible Arbeitszeiten für Männer und Frauen zeichnen innovative Unternehmen aus. Immer mehr Unternehmen erkennen, dass ihnen Wettbewerbsvorteile erwachsen, wenn sie durch das Angebot flexibler Arbeitszeiten die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv fördern. Beschäftigtenstruktur und Personalmarketing können dann ausgeglichener sein, Kosten werden gesenkt und Flexibilität und Kreativität steigen. Auch durch neue Arbeitsformen und -mittel wie Internet, Telearbeit, virtuelle Unternehmen und Unternehmensnetzwerke können Familie und Beruf heute leichter vereinbart werden. Das BMFSFJ unterstützt diese Bemühungen z. B. durch die Auslobung eines Bundeswettbewerbs „Familienfreundlicher Betrieb“.

Es gibt darüber hinaus inzwischen viele Beispiele für gelungene Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Wirtschaft. Um die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern, hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen und gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht.

Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit. Am 1. Januar 2001 ist die Reform des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Kraft getreten. Sie gilt für Geburten ab dem Jahrgang 2001. Die Reform verbessert die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld und die Elternzeit. Grundsätzlich besteht während der Elternzeit Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn in Betrieben mehr als 15 Beschäftigte arbeiten und betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit wird von bisher 19 auf 30 Wochenstunden für jeden Elternteil erweitert. Bei gleichzeitiger Elternzeit können Eltern also zusammen bis zu 60 Stunden pro Woche arbeiten. *(Siehe dazu Abschnitt A.3.3 – Elternzeit und Erziehungsgeld.)*

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge verankert Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Teilzeitarbeit haben sich durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) deutlich verbessert. Das neue Gesetz verankert unter anderem einen grundsätzlichen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelung erleichtert den Wechsel von Vollzeitarbeit zu Teilzeitarbeit und trägt dazu bei, eine ablehnende Haltung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegenüber realisierbaren Teilzeitarbeitswünschen der Beschäftigten zu überwinden. Der Anspruch ist nicht auf bestimmte Gründe für den Teilzeitwunsch, etwa Kinderbetreuung oder Wahrnehmung anderer familiärer Pflich-



ten, beschränkt. Der Teilzeitanspruch fördert die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und berücksichtigt die unterschiedlichen Lebensentwürfe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Teilzeitanspruch gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate bestanden hat und deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer/-innen werden Auszubildende oder andere zur Berufsbildung beschäftigte Personen nicht berücksichtigt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Wunsch nach Arbeitszeitverringerung und deren Umfang mindestens drei Monate im Voraus anmelden; sie sollen dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie ihre Arbeitszeit einseitig reduzieren und deren Verteilung (z. B. auf die einzelnen Wochentage) bestimmen können. Die neuen Teilzeitregelungen gehen von einem partnerschaftlichen Verständnis der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern/-innen und Arbeitnehmern/-innen aus. Sie sollen im Konsens zu einer für alle Beteiligten vernünftigen Lösung bei der Arbeitszeitgestaltung kommen.

Arbeitgeber/-innen sollen mit den Beschäftigten die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Der/die Arbeitgeber/-in legt die Verteilung der verringerten Arbeitszeit im Einvernehmen mit seinen Beschäftigten fest.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können den Teilzeitwunsch aus betrieblichen Gründen ablehnen. Das Gesetz nennt als betriebliche Gründe insbesondere eine wesentliche Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder das Entstehen unverhältnismäßig hoher Kosten für den/die Arbeitgeber/-in. Durch die exemplarische Nennung dieser Ablehnungsgründe wird deutlich, dass einerseits die Arbeitgeber/-innen vor Überforderungen geschützt werden, andererseits nicht jeder Ablehnungsgrund ausreicht, sondern dass es sich um rationale, nachvollziehbare Gründe von gewissem Gewicht handeln muss.

Altersteilzeit kommt Frauen zugute. Auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können jetzt in Altersteilzeit gehen. Dies kommt insbesondere Frauen zugute, da sie 90% der Teilzeitbeschäftigten stellen. Teilzeitbeschäftigte können genauso wie Vollzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit reduzieren; sie müssen aber trotz verminderter Stundenzahl in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben. Das heißt, sie müssen in jedem Fall mehr als geringfügig beschäftigt sein. Daher haben alle Teilzeitbeschäftigten Zugang zur Altersteilzeit, wenn mit der Altersteilzeitbeschäftigung die monatliche Entgeltgrenze von 400 € überschritten wird.

Vorbildliche Telearbeitslösungen prämiert. Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Der familienfreundliche Betrieb 2000: Neue Chancen für Frauen und Männer“ sind Betriebe ausgezeichnet worden, die auch Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen und vorbildliche Telearbeitslösungen praktizieren. Auch bei den Ländern gab und gibt es vergleichbare Wettbewerbe zum Themenbereich Familienfreundlicher Betrieb/Chancengleichheit.



Telearbeit: Eine Chance für Familie und Beruf. Im Projekt „Familienbezogene Gestaltung von Telearbeit“ ist die Bundesregierung der Frage nachgegangen, ob und unter welchen Bedingungen Telearbeit eine Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit erleichtert. Im Mittelpunkt des Abschlussberichts stehen Empfehlungen für die Gestaltung von Telearbeit unter dem Aspekt einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist ein Leitfaden entwickelt worden, der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite gleichermaßen informiert.

Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Auch in der Bundesverwaltung wird Teilzeitbeschäftigung gefördert, denn eine effektive öffentliche Verwaltung hängt ganz wesentlich von optimalen Arbeitsbedingungen ab. Eine unkomplizierte Anpassung der Arbeitszeit an private Bedürfnisse fördert Motivation und Effizienz. Die Teilzeitbeschäftigung erhöht auch die Möglichkeiten für Neueinstellungen im Rahmen des finanziellen Spielraums der öffentlichen Hand und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit.

Für den Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes ergab sich Mitte 2002 eine Teilzeitquote von rund 25,7 %. Bei 4,81 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst insgesamt waren am 30. Juni 2002 1,29 Millionen teilzeitbeschäftigt, davon 43.000 im Bereich des Bundes, 574.000 im Bereich der Länder und 496.000 im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die deutliche Zunahme der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren ist ein Erfolg der gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, das am 1. Juli 1997 in Kraft trat, hat die voraussetzungslose Antragsteilzeit eingeführt. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Diese kann seit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes sogar bei weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden (unterhälftige Teilzeit). Die rechtlichen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit der Bundesbeamten sind durch die Verordnung vom 3. August 1999 wesentlich verbessert worden.

Teilzeitbeschäftigung ohne Nachteile im Beruf. Das am 5. Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes regelt, dass Teilzeitbeschäftigung keine negativen Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen haben darf. Anders als nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und der alten Regelung im Frauenfördergesetz des Bundes kann familienbedingte Teilzeitbeschäftigung selbst bei Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben lediglich bei entgegenstehenden „zwingenden“ dienstlichen Belangen versagt werden. Darüber hinaus sind weit reichende Informations- und Beratungspflichten festgelegt sowie die Pflicht, den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Entsprechende Bestimmungen wurden in das Bundesbeamtengesetz übernommen.

Altersteilzeitarbeit im Bundesdienst wird angenommen. Auf der Basis des für alle Arbeitnehmer/-innen Deutschlands geltenden Altersteilzeitgesetzes ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 vereinbart worden. Für den Beamtenbereich wurden mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 parallel dazu eigene beamtengesetzliche Regelungen zur Altersteilzeitarbeit erlassen. Hierdurch ist älteren Beschäftigten eine frühere Beendigung der aktiven Beschäftigungszeit und ein



gleitender Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglicht worden. Altersteilzeitarbeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit kann sowohl bislang vollzeit- als auch teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bewilligt werden.

Altersteilzeitarbeit wird etwa in gleichem Maße von Frauen und Männern in Anspruch genommen. Mit Stichtag 30. Juni 2000 befanden sich insgesamt 14% der Beschäftigten des Bundes der Altersgruppe 55 Jahre und älter in Altersteilzeitarbeit. Von den Frauen, die 25% des Anteils der Beschäftigten dieser Altersgruppe stellen, waren es 11%. Von einer Erhöhung des Frauenanteils dieser Altersgruppe in den kommenden Jahren ist auszugehen, da die Einbeziehung bisher Teilzeitbeschäftigter in die Altersteilzeitarbeit erst mit Wirkung vom 1. Juli 2000 möglich war.

3.2 Mutterschutz

Mutterschutz in Deutschland über 100 Jahre alt. Die erste gesetzliche Regelung zum Mutterschutz gab es bereits im Jahre 1878 mit einem Beschäftigungsverbot für Arbeiterinnen im Betrieb für drei Wochen nach der Entbindung. Grundlage für die Weiterentwicklung des Mutterschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland war das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) von 1952.

Maßgebend ist zurzeit das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318). Unter anderem sind im Juni 2002 drei wichtige Änderungen in Kraft getreten:

- Nach einer vorzeitigen Entbindung, die keine Frühgeburt im medizinischen Sinne (z. B. Geburtsgewicht unter 2.500 g) ist, verlängert sich jetzt die achtwöchige Mutterschutzfrist im Einzelfall um die Anzahl der Tage, um die sich die sechswöchige Schutzfrist vor der Entbindung verkürzte.
- Für die Berechnung des Erholungsurlaubs zählen die Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote (Mutterschutzfristen etc.) als Beschäftigungszeiten. Der Resturlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote ist nach deren Ende übertragbar auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr.
- Bei Zahlungsunfähigkeit des/der Arbeitgebers/-in wegen eines Insolvenzereignisses erhält die Arbeitnehmerin während der Mutterschutzfristen anstelle des Arbeitgeberzuschusses einen entsprechenden Zuschuss des Bundes bis zum Ende der Schutzfristen.

Besonderer Schutz für Arbeitnehmerinnen im Mutterschutzgesetz festgelegt. Alle Arbeitnehmerinnen genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Dazu gehören auch Frauen, die Teilzeit arbeiten oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Das Mutterschutzgesetz schützt die schwangere Frau und die Mutter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der Schwangeren und die ihres ungeborenen Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz. Seit 1997 hat sich die Mutterschutzfrist für Mütter nach Frühgeburten verlängert. Für die Hausangestellten gelten die gleichen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen wie für die übrigen Arbeitnehmerinnen. Bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld sind Verdiensterhöhungen, →



die während der Mutterschutzfristen wirksam werden, zu berücksichtigen. Auch den nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten schwangeren Arbeitnehmerinnen muss ohne Kürzung des Arbeitsentgelts die Freistellung für notwendige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die nur während der Arbeitszeit möglich sind, gewährt werden.

Erstattung für Kleinbetriebe. Kleinbetriebe erhalten von der gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen des sog. Umlageverfahrens nach § 10 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) 100% der wesentlichen Arbeitgeberkosten im Mutterschaftsfall erstattet.

Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Arbeitnehmerinnen haben Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung. Es gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote beinhalten können. Während der Schutzfristen (sechs Wochen vor und im Normalfall acht Wochen nach der Entbindung) dürfen Frauen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In der Mutterschutzfrist vor der Geburt darf die Frau jedoch im Falle ihrer ausdrücklichen Bereitschaft, die jederzeit widerrufen werden kann, arbeiten. Nimmt eine Frau nach der Geburt eines Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ablauf der Elternzeit.

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung

- ▮ zahlt der/die Arbeitgeber/-in für Arbeitnehmerinnen mit dem Anspruch auf Mutterschaftsgeld einen Zuschuss in der Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen täglichen Nettoentgelt (bei Kleinbetrieben bis zu 20 – und bei entsprechenden Satzungsbeschlüssen der für das Umlageverfahren zuständigen Krankenkasse auch bis zu 30 – Beschäftigten erhält der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hierfür eine volle Kostenerstattung durch die für das Umlageverfahren zuständige gesetzliche Krankenkasse).
- ▮ Arbeitnehmerinnen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind und bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten von ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 € täglich. Das bekommen auch die Frauen, die bis zu ihrem ausnahmsweise aufgelösten Arbeitsverhältnis (nach vorheriger Zustimmung der Gewerbeaufsichtsbehörde) Mitglieder waren.
- ▮ Für andere Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. Selbstständige) mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.
- ▮ Arbeitnehmerinnen ohne Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210 € vom Bundesversicherungsamt.
- ▮ Für arbeitslose, gesetzlich versicherte Frauen oder Frauen während der beruflichen Weiterbildung wird Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosen- bzw. Unterhaltsgeldes weitergezahlt.
- ▮ Für Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft ausnahmsweise zulässig aufgelöst wurde, zahlt die gesetzliche Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt den Arbeitgeberzuschuss aus. →



Das Mutterschutzgesetz wird ergänzt durch die für den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin wichtige Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15. April 1997 und durch die §§ 195 bis 200 der Reichsversicherungsordnung, die die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse für Mitglieder und Familienversicherte bei Schwangerschaft und Mutterschaft regeln. Diese Leistungen umfassen u. a. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung und ggf. auch häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

3.3 Elternzeit und Erziehungsgeld

Junge Mütter und Väter wollen Familienleben partnerschaftlich gestalten. Noch immer ist unsere Gesellschaft von einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung geprägt, die Frauen die Arbeit in der Familie zuweist, Männern dagegen kaum Raum für eine aktive Beteiligung an der Kindererziehung lässt. Aber sowohl Frauen als auch Männer wollen sich nicht mehr auf die einseitige traditionelle Rollenaufteilung festlegen lassen. Frauen haben den Wunsch, auch mit Kindern erwerbstätig zu sein. Ebenso möchten sich Männer – vor allem jüngere Männer – nicht mehr auf die Rolle des Ernährers beschränken lassen, sondern sich aktiv an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen.

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erleichtern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem Gesetz verbessern sich die Voraussetzungen für die gemeinsame, partnerschaftliche Betreuung der Kinder ohne eine wesentliche Einschränkung ihrer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit. Mütter, aber besonders auch Väter erhalten die Möglichkeiten zur individuellen Lebensgestaltung. Beide Elternteile können sich sowohl der Betreuung ihres Kindes als auch ihrem Beruf widmen, ohne befürchten zu müssen, zu wenig gemeinsame Zeit für ihr Kind zu haben oder ihre berufliche Zukunft zu gefährden:

- Eltern, die erwerbstätig sind, können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit allein oder gleichzeitig in Anspruch nehmen. Sie können die insgesamt 3-jährige Elternzeit aber auch in bis zu 2 Zeitabschnitte pro Elternteil aufteilen.
- Mutter und Vater können jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten, d. h. gemeinsam bis zu 60 Stunden.
- Das Bundeserziehungsgeldgesetz begründet in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten einen grundsätzlichen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit auf 15 bis 30 Wochenstunden für jeden Elternteil in der Elternzeit, wenn dem Anspruch im Einzelfall keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt nach Ablauf der Elternzeit wieder die vorherige Arbeitszeit.
- Mehr Flexibilität erhalten Eltern überdies durch das Angebot, bis zu einem Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes zu nehmen, wenn der/die Arbeitgeber/-in zustimmt.



Erziehungsgeld. Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten auf schriftlichen Antrag Erziehungsgeld, das einkommensabhängig gezahlt wird.

Die Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten betragen beim ersten Kind für Elternpaare 30.000 € pauschalisiertes Jahresnettoeinkommen, für Alleinerziehende 23.000 €. Diese Grenzen erhöhen sich um einen Kinderzuschlag in Höhe von 3.140 € für jedes weitere in der Familie lebende Kind. Oberhalb der Einkommensgrenze entfällt das Erziehungsgeld.

Nach den Einkommensgrenzen ab dem siebten Monat erhalten Eltern mit einem Kind bei einem pauschalierten Jahresnettoeinkommen bis zu 16.500 € weiter das volle Erziehungsgeld und bis zu einem Einkommen von 22.086 € noch ein gekürztes Erziehungsgeld. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich durch einen Kinderzuschlag in Höhe von 3.140 € für jedes weitere Kind. Bei Eltern mit vier Kindern sind die entsprechenden neuen Grenzen für das volle bzw. das noch auszahlbare gekürzte Erziehungsgeld bei einem Kind des Jahrgangs 2004 somit 25.920 € bzw. 31.506 €.

Budgetangebot. Alternativ zum monatlichen Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 300 € über einen Zeitraum von 24 Monaten erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Bezugsdauer im ersten Lebensjahr des Kindes entscheiden, bis zu 450 € monatlich. Für den Anspruch auf das Budget gelten ebenfalls Einkommensgrenzen.

Einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse nach der Geburt und die entsprechenden Dienstbezüge werden mit dem gleichzeitigen Erziehungsgeld verrechnet.

Erziehungsgeld wird parallel zu anderen Leistungen gezahlt. Das Erziehungsgeld wird gleichzeitig neben dem Kindergeld und Sozialleistungen wie Wohngeld oder Sozialhilfe gezahlt. Erziehungsgeld kann auch während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Krankengeld oder das Verletztengeld bezogen werden, wobei diese Leistungen aber für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen berücksichtigt werden. Ausführlichere Informationen zum Bundeserziehungsgeldgesetz enthält die Broschüre „Erziehungsgeld/Elternzeit“, die über die Broschürenstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder über das Internet <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=3262.html> erhältlich ist.

Im Jahr 2002 erhielten rund 92% der Eltern während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes das volle Erziehungsgeld. Dabei wird das Mutterschaftsgeld angerechnet. Das waren 2002 rund 653.000 Familien. Von diesen Eltern mit Erziehungsgeld bekommen rund 79% das Erziehungsgeld auch noch über den sechsten Lebensmonat hinaus. Im zweiten Lebensjahr geht der Anteil der Erziehungsgeldempfänger weiter zurück.

Der Anteil der Väter unter den Eltern mit Elternzeit betrug im Laufe der letzten Jahre etwa 2%. Zwei Drittel der unter dreißigjährigen Frauen finden es wichtig, dass die Elternzeit für Männer selbstverständli-



cher werden sollte. Befragt man Männer, hat ihre Bereitschaft hierzu auch zugenommen. Die neue flexibilisierte Elternzeit kommt den Wünschen der jungen Väter nach ihrer partnerschaftlichen Kinderbetreuung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr viel stärker entgegen. Ausführliche Angaben zu diesem Thema wird der Bericht enthalten, der gem. § 24 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 vorzulegen ist.

3.4 Familienergänzende Erziehungseinrichtungen

Familienergänzende Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind notwendig. Von großer Bedeutung nicht nur für die Entwicklung von Kindern, sondern auch für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind die familienergänzenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

Jedes Kind hat Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Seit dem 1. Januar 1999 hat, nach § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von Ganztagsbetreuungsplätzen. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder in schulpflichtigem Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Einzelne Landesausführungsgesetze (in den neuen Bundesländern) enthalten weitergehende Regelungen.

Plätze in Kinderkrippen. Die Zahl der verfügbaren Plätze in Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum dritten Lebensjahr (Kinderkrippen) lag Ende 2002 im Bundesgebiet bei 190.395 (einschließlich Krippenplätzen in altersgemischten Gruppen). Etwas weniger als ein Drittel davon, 50.775 Plätze, befanden sich in den alten Bundesländern und 108.944 Plätze in den neuen Ländern.

Plätze in Kindergärten. Ende 2002 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 2.507.744 Kindergartenplätze, einschließlich der Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen und Einrichtungen mit Kindergartenplätzen in altersgemischten Gruppen. Davon befanden sich 2.088.176 Plätze im alten Bundesgebiet und 341.328 Plätze in den neuen Bundesländern. Ende 2001 stand damit durchschnittlich in der Bundesrepublik Deutschland für nahezu alle Kinder zwischen drei und sechs Jahren ein Kindergartenplatz zur Verfügung.

Versorgung variiert nach Bundesländern. Während das Angebot an Ganztagsplätzen in den östlichen Bundesländern gewährleistet ist, haben Eltern in den westlichen Bundesländern Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da das Angebot an Ganztagsplätzen noch unzureichend ist. Die öffentlichen und freien Träger richten sich im Rahmen des bestehenden Platzangebots insgesamt nach dem Bedarf der Eltern und gestalten die Öffnungszeiten der Kindergärten flexibel.



Anzahl der Hortplätze. In einem Hort werden Kinder nach dem Schulunterricht betreut, der in den meisten Schulen nur vormittags stattfindet. 2002 standen im alten Bundesgebiet 176.830 und in den neuen Bundesländern 186.865 Hortplätze für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren zur Verfügung, einschließlich Tageseinrichtungen mit Hortplätzen in altersgemischten Gruppen. Trotz der Gesamtzahl von 398.394 verfügbaren Hortplätzen im gesamten Bundesgebiet gibt es vor allem im alten Bundesgebiet immer noch viel zu wenig solcher Plätze, sodass in der Regel nur Kinder aufgenommen werden können, die bei einem allein stehenden, erwerbstätigen Elternteil aufwachsen.

Tageseinrichtungen für behinderte Kinder. 2002 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 299 Tageseinrichtungen für behinderte Kinder mit 10.783 Plätzen. Hinzu kamen 9.801 integrative Tageseinrichtungen. Zunehmend werden in den letzten Jahren behinderte und nicht behinderte Kinder in gemeinsamen Tagesstätten gefördert. Insgesamt gibt es dadurch 55.700 Plätze für behinderte Kinder in Deutschland. (Die Zahlenangaben beruhen auf Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stand: Dezember 2003.)

Nachholbedarf bei der Ganztagsbetreuung. Fünf Jahre nachdem der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz eingeführt wurde, beträgt die Versorgungsquote rund 90%. Ein Kindergartenplatz bedeutet für viele Frauen jedoch noch nicht, auch erwerbstätig sein zu können. Der Rechtsanspruch erstreckt sich nicht auf eine Ganztagsbetreuung. Die vorhandenen Ganztagsplätze decken die Nachfrage nicht. Viele Kinder müssen bereits mittags wieder abgeholt werden. Damit sind der Vereinbarkeit von Kindern und Beruf in Deutschland Grenzen gesetzt. Auch für Kinder unter drei Jahren sind die Betreuungsangebote noch nicht ausreichend. Die Bundesregierung wird daher als zentrales Projekt in dieser Legislaturperiode das Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder – insbesondere unter drei Jahren – bedarfsgerecht ausbauen und dafür gesetzliche Regelungen schaffen. Es soll ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot an Tageseinrichtungen und Tagespflege bereitgestellt werden. Hier liegt Deutschland im internationalen Vergleich deutlich zurück. Damit begründet sich auch die international vergleichbar niedrigere Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern. Der Ausbau soll ab 2005 schrittweise bis 2010 erreicht werden. Zur Finanzierung dieser Aufgabe, die im Übrigen originäre Aufgabe von Ländern und Kommunen ist, werden den Kommunen Einspargewinne verbleiben, die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen. Ab 2005 sollen dadurch bis zu 1,5 Mrd. € jährlich für den Betreuungsausbau verwendet werden.

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird es keine starre Versorgungsquote pro Kommune oder Bundesland geben. Die Bundesregierung strebt bis Ende dieses Jahres eine Zielvereinbarung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden an, die einen an Kriterien orientierten bedarfsgerechten Ausbau qualifizierter Angebote und die Umwidmung frei werdender Kindergartenplätze für Kinder unter drei Jahren festhält. Kriterien für den Bedarf sind insbesondere Erwerbstätigkeit, Aus- oder Fortbildung, Pfl egetätigkeit der Eltern sowie erzieherische Gründe.

Die Vereinbarung soll die gesetzliche Regelung ab 2005 begleiten, die im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – aufgenommen wird. Schon heute gibt es dort – neben dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren – die Verpflichtung, für Kinder auch anderer Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten (§ 24 S. 2 SGB VIII). Diese Vorhaltepfl icht wird durch die Beschreibung von Ausbausritten konkreter erfasst werden. Im Zeithorizont bis 2010 sollen für die in Kommunen ermittelten Bedarfe Betreuungsangebote vorhanden sein.



Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ gestartet. Lokale Bündnisse für Familie sollen für mehr Familienfreundlichkeit in Städten und Gemeinden sorgen. In der Initiative, die im Januar 2004 bundesweit gestartet wurde, engagieren sich Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Kommunen, Kammern, Verbänden, Kirchen und freien Wohlfahrtsverbänden. Ziel der Initiative ist es, gemeinsam die Rahmenbedingungen für Familien verbessern zu helfen und u. a. den Ausbau einer guten Kinderbetreuung zu begleiten. Wesentlicher Baustein der Initiative Lokale Bündnisse für Familie ist das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete **Servicebüro** in Berlin. Es bietet ab Januar 2004 bis Ende 2006 kostenlose Beratung beim Aufbau von Bündnissen sowie Unterstützung laufender Arbeitsprozesse. Der Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen lokalen Bündnissen wird durch Vernetzung gefördert, es werden gemeinsame Aktivitäten angeregt und organisiert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein **Online-Handbuch Lokale Bündnisse für Familie** entwickelt, das anhand von Beispielen aus verschiedenen Kommunen zeigt, wie ein familienfreundliches Wohnumfeld geschaffen werden kann, wie sich Kinderbetreuung verbessern lässt oder wie die Balance von Familie und Arbeitswelt verbessert werden kann. Weitere Informationen zu den Lokalen Bündnissen für Familie, zum Online-Handbuch und zum Service-Büro finden Sie im Internet unter **www.bmfsfj.de**.

Tagesmütter sind inzwischen eine feste Einrichtung. Im Rahmen der Kinderbetreuungs-möglichkeiten sind Tagesmütter inzwischen unentbehrlich geworden. Sie betreuen die kleinen Kinder von erwerbstätigen Eltern tagsüber in ihrer eigenen Familie oder in der Familie des Kindes. Die Rahmenbedingungen dieser Betreuungsform wie angemessene Honorierung, soziale Absicherung und Qualifizierungsmaßnahmen der Tagespflegepersonen müssen allerdings noch verbessert werden. Um Fachkräfte der Tagespflege zu qualifizieren und die Tagespflege zu einem gleichwertigen Angebot für Kinder unter drei Jahren auszubauen, soll die gesetzliche Regelung über die Tagespflege (§ 23 SGB VIII) geändert werden.

Das Deutsche Jugendinstitut hat ein Curriculum zur Fortbildung von Tagesmüttern zusammengestellt, das Tagesmüttern eine professionelle Grundausstattung an die Hand gibt, um dem Förderantrag der Tagespflege gerecht werden zu können. Aktuelle Informationen über Tagesmütter sind beim „Bundesverband Tagesmütter für Kinderbetreuung in Tagespflege, Meerbusch“ zu erhalten.

www.tagesmuetterbundesverband.de

Elterninitiativen sind Alternativen. Über diese Angebote der Kinderbetreuung hinaus gibt es eine Vielzahl alternativer Betreuungsformen. Unter dem Stichwort „Elterninitiativen“ wird das große Engagement der Familienselbsthilfe subsumiert, das von Eltern- bzw. Mutter-Kind-Gruppen, Stillgruppen und Spielkreisen über Krabbelgruppen und Spielplatzinitiativen bis hin zu Familien- und Nachbarschaftszentren reicht. Bundesweit werden schätzungsweise 80.000 Kinder in Elterninitiativen betreut.

Mütterzentren für Mütter und Kinder. Als weitere Formen der Selbsthilfe von Familien sind in den letzten Jahren in einigen Mütterzentren Kinderbetreuungsangebote entstanden. Dies ist eine kreative Lösung zu einer vielerorts vorgefundenen Mangelsituation, die sich nicht nur um Plätze für Kinder, sondern durch entsprechende Angebote auch um die Lebenssituation von Müttern kümmert. Die Entwicklung von Kinderbetreuung in Mütterzentren hat die Entlastung und Unterstützung von „Familienfrauen“ im Blick.



Kitas

betreuen behinderte und nicht behinderte Kinder zum Teil zusammen.

Kinderkrippen

nehmen Kinder unter drei Jahren an und sind meist ganztägig geöffnet.

Kindergärten

betreuen Vorschulkinder zwischen drei und sechs Jahren.

Schulhorte

sind für schulpflichtige Kinder bis zum Alter von 10, 12 bzw. 14 Jahren gedacht, die ganztägig betreut werden.

Ganztagschulen

bieten ein gemeinsames Mittagessen und eine Nachmittagsbetreuung.

Tagesmütter

sind Privatpersonen, die ganztägig oder stundenweise Kinder betreuen. Die Kosten werden dabei teilweise übernommen.

Kinderläden

gehören zu den alternativen Betreuungsformen, bei denen Eltern selbst die Initiative ergreifen.

Mütterzentren

übernehmen auch praktische Dienstleistungen wie Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung.

3.5 Rückkehr in den Beruf

Über eine Million Frauen jährlich wollen nach einer familienbedingten Unterbrechung zurück in ihren Beruf. Nach einem längeren Erziehungsurlaub stellt für viele Frauen der Wiedereinstieg ein schwer zu lösendes Problem dar. Ein Schwerpunkt im **Programm „Frau und Beruf“** der Bundesregierung ist es, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Frauen und Männer in allen Lebensphasen Familie und Beruf vereinbaren können.

Hierzu gehören auch eine Reihe von Gesetzen und Maßnahmen, die eine Rückkehr in den Beruf erleichtern. Zwei Reformgesetze sind hier wegweisend:

Das Bundeserziehungsgeldgesetz erleichtert die Rückkehr in den Beruf. Wurde die Erwerbstätigkeit nur für die Dauer der Elternzeit unterbrochen, besteht Anspruch auf Wiedereinstellung auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz, denn es ruhen nur die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten, das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch erhalten. *(Siehe dazu Abschnitt A.3.3 – Elternzeit und Erziehungsgeld.)*



Eine verlässliche Kinderbetreuung ist Voraussetzung. Die wichtigste Voraussetzung für einen Wiedereinstieg in den Beruf ist eine verlässliche Kinderbetreuung, die die Eltern zeitlich und pädagogisch entlasten soll. Immer noch gibt es massive Probleme bei der Koordinierung von Kinderbetreuung und Berufsalltag: Fehlende Kinderbetreuungsangebote, lange Wege und unflexible Arbeitszeiten erschweren den Alltag.

Beruflich up to date bleiben heißt Kontakte herstellen und pflegen. Der Wiedereinstieg in den Beruf kann sich schwierig gestalten, wenn die beruflichen Kenntnisse während der Berufspause an Aktualität und Wert verlieren. Dies ist nicht nur nach langjährigen Unterbrechungen, sondern in vielen modernen Berufsfeldern auch schon nach wenigen Jahren der Fall. Deshalb ist es ratsam, schon während der Berufsunterbrechung den Kontakt zum Betrieb und zum beruflichen Umfeld aufrechtzuerhalten und den Kontakt auch während der Elternzeit nicht abreißen zu lassen. Und: Je kürzer die Pause, desto leichter fällt der Wiedereinstieg. Auch Aushilfstätigkeiten sind eine Möglichkeit, den Kontakt zum Beruf zu halten, ebenso wie die Qualifizierung durch Fernlehrgänge.

Initiativen für Weiterbildung in einzelnen Bundesländern. In Niedersachsen, NRW, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin haben sich z. B. Initiativen für eine betriebsbezogene und beschäftigungssichernde Weiterbildung entwickelt, die berufsrelevante Kompetenzen für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit fördern. Diese Initiativen kooperieren mit regionalen Klein- und Mittelbetrieben und zeichnen sich durch eine genaue Abstimmung von betrieblichen Interessen und individuellem Qualifikationsbedarf aus.

Die Agentur für Arbeit berät über Weiterbildungsangebote. Die Agentur für Arbeit erteilt Auskünfte zur finanziellen Förderung für Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen. Überdies geben die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht und das Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam einen Katalog der Fernlehreangebote heraus. Die Agentur für Arbeit informiert nach einer längeren familiären Kinderbetreuung über neue Chancen und Anforderungen am Arbeitsmarkt und gibt Informationen zu Projekten für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer.

Weiterbildung oder Umschulung werden bezuschusst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Agentur für Arbeit Leistungen für eine berufliche Weiterbildung erbringen. Weitere Zuschussquellen bieten in manchen Fällen die BAföG-Regelungen (für Ausbildungen an Schulen und Hochschulen) sowie für die berufliche Fortbildung das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“).

Spezielle Regelungen helfen jungen Wissenschaftlerinnen. Im Rahmen eines Hochschulsonderprogramms von Bund und Ländern sind für Frauen in der Elternzeit, die sich nach einer Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten wollen, Wiedereinstiegsstipendien vorgesehen (ggf. mit Kinderbetreuungszuschlägen). Anträge können bei den Hochschulen gestellt werden.



Zugelassene Weiterbildungen können gefördert werden. Notwendig ist, dass die Maßnahme für die Weiterbildungsförderung zugelassen ist. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die vom Bildungsträger zu erfüllen sind. Sowohl Lehrgänge in Teilzeitform (12 bis 24 Stunden wöchentlich) als auch ganztägiger Unterricht (35 Stunden je Woche, in Ausnahmen mindestens 25 Stunden) können gefördert werden. Auch die Teilnahme am Fernunterricht und an Selbstlernmaßnahmen kommt in Betracht.

Für eine Förderung müssen spezielle Ziele vorliegen. Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Ungelernte mit folgenden Zielen fördern: Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung bereits vorhandener Kenntnisse (veraltetes Fachwissen wird auf den neuesten Stand gebracht). Das erhöht die Chancen auf einen adäquaten Arbeitsplatz; Vermittlung eines bislang fehlenden Abschlusses. Hierzu gehört das Erlernen eines Berufs mit einer in der Regel erwachsenengerecht verkürzten Ausbildungszeit oder die Befähigung zu einer anderen Tätigkeit. Dies kann sinnvoll sein, wenn es in dem früher ausgeübten Beruf keine Chancen für einen Wiedereinstieg gibt, weil sich z. B. die Situation am Arbeitsmarkt geändert hat.

Unterhaltsgeld bei beruflichen Bildungsmaßnahmen. Um den Lebensunterhalt während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme sicherzustellen, kann die Agentur für Arbeit ein Unterhaltsgeld zahlen. Ist eine Teilnahme an einer ganztägigen Maßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar (z. B. wegen Kinderbetreuung), kann auch ein Teilunterhaltsgeld geleistet werden. Ab dem 1. Januar 2005 wird Beziehern von Arbeitslosengeld dieses – statt Unterhaltsgeld – während der Bildungsmaßnahme weitergezahlt. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten. Zudem können bei Weiterbildungen die Fahrtkosten sowie die Kosten für den Lehrgang, für eine notwendige Eignungsfeststellung, für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (bis 130 € monatlich je Kind) übernommen werden. Für eine von den Agenturen für Arbeit finanzierte Weiterbildung müssen jedoch die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Weiterbildung muss notwendig sein, um die Bewerberin bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder einen bisher fehlenden Berufsabschluss zu erwerben. Sie muss darüber hinaus erwarten lassen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anschließend eine dem Bildungsziel entsprechende Beschäftigung gefunden wird.

Die Antragstellerin muss während der letzten drei Jahre vor der Maßnahme zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllen und entsprechende Leistungen beantragt haben. Die Dreijahresfrist gilt nicht für Berufsrückkehrerinnen (z. B. Unterbrechung wegen Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder), hier kann die Versicherungspflicht auch länger zurückliegen. Ab 1. Januar 2005 tritt hier insoweit eine Änderung ein, als Arbeitslosengeld nur beim Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen geleistet wird. Bei fehlendem Anspruch kommen eine Förderung der Weiterbildungskosten und die Zahlung von Europäischem-Sozialfond-Unterhaltsgeld in Betracht.



I Vor der Teilnahme muss eine Beratung durch die Agentur für Arbeit über das Bildungsangebot, den Arbeitsmarkt und Förderungsmöglichkeiten erfolgen.

I Die angestrebte Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung durch die Agentur für Arbeit zugelassen sein.

Die Agentur für Arbeit bescheinigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch Aushändigung eines Bildungsgutscheins.

Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss. Weiterbildung kann notwendig sein, wenn die Bewerberin über keinen Abschluss verfügt, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Möglich ist dies auch, wenn sie zwar einen Berufsabschluss erwarb, jedoch über sechs Jahre lang einer an- oder ungelernten Beschäftigung nachging und ihren erlernten Beruf voraussichtlich nicht mehr ausüben kann. Voraussetzung ist stets, dass mit der Weiterbildung ein Berufsabschluss erworben wird. Eine Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn die Vorbeschäftigungszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt wurde. Für Personen, die während der letzten drei Jahre vor der Maßnahme zwölf Monate nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren und auch nicht Arbeitslosengeld bzw. im Anschluss daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben, kann die Agentur für Arbeit die Weiterbildungskosten übernehmen. Unterhaltsgeld wird ihnen jedoch nicht gezahlt.

Der Staat hilft bei der Rückkehr in den Beruf. Berufsrückkehrer sind nach § 20 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Arbeitgeber können gemäß §§ 217 ff. SGB III zur Eingliederung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Vermittlungshemmnissen Eingliederungszuschüsse erhalten. Arbeitnehmer/-innen mit Vermittlungszuschüssen können auch Berufsrückkehrer/-innen sein. Der Eingliederungszuschuss darf 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von 12 Monaten erbracht werden. Diese Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

EU-Zuschüsse für Berufsrückkehrerinnen. Besonders Frauen, die nicht über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen oder nach einer Phase der Nichterwerbstätigkeit wieder in das Berufsleben zurückkehren wollen, können Unterstützung über den Europäischen Sozialfonds (ESF) erhalten. Ein entsprechendes Bundesprogramm bietet bei Teilnahme an bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen neben anderen ESF-Förderleistungen u. a. ein ESF-Unterhaltsgeld. Auch die Teilnahme an Coachingmaßnahmen für Existenzgründer und Existenzgründerinnen, die durch Aufnahme der Selbstständigkeit Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden wollen, kann gefördert werden. Das ESF-Unterhaltsgeld beträgt monatlich 482 € für die neuen Länder bzw. 534 € für die alten Länder. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung sowie für eine Pflegeversicherung können für den Fall, dass der Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht anderweitig sichergestellt ist, übernommen werden. Teilnehmende an Coachingmaßnahmen können Lehrgangs-, Fahrt- und Kinderbetreuungskosten erstattet bekommen. Das Programm wird von der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt.



Selbstständigkeit ist eine Alternative. Immer mehr Frauen wagen aber auch nach einer längeren Unterbrechung ihrer früheren Berufstätigkeit den Schritt in die Selbstständigkeit. Die Vorteile von Selbstständigen gegenüber Angestellten liegen auf der Hand: Sie können sich ihre Arbeitszeit selber einteilen, bei Bedarf flexibel länger oder kürzer arbeiten und ihre eigenen Ideen verwirklichen. Ein besonderes Problem ist die Finanzierung, die Beschaffung von Start- und Fremdkapital. Die Darlehensprogramme „Startgeld“ und Mikro-Darlehen für kleine Gründungsvorhaben sind besonders auf Frauen zugeschnitten und haben sich bisher als sehr positiv erwiesen. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.10 – Frauen als Gründerinnen und Selbstständige.)*

Berufsrückkehrerinnen haben einen Anspruch auf Teilzeitarbeit. Der Anspruch ergibt sich aus dem am 1.1. 2001 in Kraft getretenen Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge. Das Gesetz ermöglicht auch Berufsrückkehrerinnen Teilzeitarbeit.

Dies ist eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Rückkehr in den Beruf. Tatsache ist, dass von 400.000 Frauen, die jährlich in die Elternzeit gehen, lediglich die Hälfte in den Beruf zurückkehrt. Umso wichtiger werden geregelte Kinderbetreuung und flexible Arbeitszeiten. Teilzeitarbeit kann eine Lösung nach der Elternzeit sein. *(Siehe dazu Abschnitt A.3.1 – Arbeitszeitgestaltung.)*

Zeitarbeit als Möglichkeit, in einem neuen Berufsfeld Fuß zu fassen. Um zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die die Chancen auf einen dauerhaften Arbeitsplatz erhöhen, kann das Instrument der Zeitarbeit hilfreich sein. Das BMFSFJ hat im Rahmen einer modellhaften Projektförderung bei START Zeitarbeit NRW (1996–98) und der Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen (1998–2000) die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung als arbeitsmarktpolitisches Instrument für die berufliche Wiedereingliederung von Frauen erprobt. Zeitarbeit ist eine Wachstumsbranche, in der Frauen mit 30% bis 50% jedoch unterdurchschnittlich vertreten sind. Frauen haben deutlich bessere Chancen als Männer, über die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Dies gilt vor allem für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes, wie arbeitslose Frauen bzw. Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. So gehörten z. B. über 70% der im Rahmen des Projekts vermittelten Frauen zur Gruppe der Schwervermittelbaren.

Wiedereinstieg in den Beruf sorgfältig planen. Viele Bildungseinrichtungen bieten spezielle Kurse an, die mit neuen Technologien vertraut machen. Im Rahmen des Hochschulsonderprogramms von Bund und Ländern sind für Frauen, die sich nach einer Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten lassen wollen, Wiedereinstiegsstipendien, ggf. mit Kinderbetreuungszuschlägen, vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Arbeitsamt im Rahmen des SGB III Leistungen für eine berufliche Qualifizierung erbringen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich im Rahmen des BAföG an Schulen und Hochschulen sowie nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, dem so genannten Meister-BAföG, für berufliche Fort- und Weiterbildung.



IV.

Frauen mit Familie und allein stehende Frauen

4.1 Vielfalt von Familienleben in Deutschland

Familie hat heute viele Formen. Im April 2002 lebten in Deutschland fast 81% der Bevölkerung in Familien, einschließlich Ehepaaren, die keine Kinder (mehr) im Haushalt haben. Rund 54% der Bevölkerung bildeten Eltern-Kind-Gemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung. Zur selben Zeit gab es 2,4 Mio. Alleinerziehende, darunter 87% allein erziehende Frauen mit minderjährigen Kindern.

Familie wird gelebt mit Kindern bei ihren verheirateten oder nicht verheirateten Eltern, bei allein erziehenden Müttern und allein erziehenden Vätern, bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

Über einen Zeitraum von knapp 30 Jahren ist eine deutliche Umschichtung privater Lebensformen festzustellen: Während der Anteil der klassischen Familienform des verheirateten Paares mit Kindern in diesem Zeitraum um 13 Prozentpunkte zurückging, gewannen andere Formen des Zusammenlebens, vor allem partnerschaftliche Lebensformen ohne Kinder, stärkeres Gewicht. Einen Zuwachs erfuhren aber auch die Lebensformen der allein Lebenden. Dennoch ist die „Normalfamilie“ immer noch die dominierende familiäre Umgebung heranwachsender Kinder. Ca. 76% aller Kinder unter 18 Jahren leben mit ihren verheirateten Eltern zusammen. Dabei bedeutet Kindheit immer noch für etwa drei Viertel aller Kinder das gemeinsame Aufwachsen mit Geschwistern – am häufigsten leben Kinder in Deutschland dabei mit einem einzigen Geschwisterkind.

Einkommen von Familien. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen der Paare mit Kindern unter 18 Jahren liegt bei 3.499 €, das der allein Erziehenden ist nur halb so hoch (1.777 €). Während das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in den neuen Ländern rund 25% unter dem westdeutschen Einkommen liegt, beträgt die Ost-West-Differenz bei den Paaren mit minderjährigen Kindern rund 18%. Dieser etwas geringere relative Einkommensabstand dürfte nicht unerheblich mit dem höheren Anteil erwerbstätiger Mütter in Ostdeutschland zusammenhängen.

Geheiratet wird um die dreißig. Deutsche in Ost und West gleichen sich an. 2002 gab es in Deutschland 388.000 Eheschließungen (1991: 454.291). 64% der westdeutschen und 59% der ostdeutschen Eheschließungen waren Erstehen.



Das durchschnittliche Heiratsalter betrug bei Männern 31,6 Jahre, bei Frauen 28,8 Jahre. In Bezug auf das Heiratsalter hatte es vor der Wiedervereinigung starke Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gegeben. So lag das durchschnittliche Heiratsalter im Jahre 1980 in der ehemaligen DDR bei 23,9 Jahren für Männer und bei 21,8 Jahren für Frauen – gegenüber Werten von 26,1 Jahren für Männer und 23,4 Jahren für Frauen im früheren Bundesgebiet. Bis 1999 hat hier eine weitgehende Angleichung der ostdeutschen Bevölkerung an das westliche Verhalten stattgefunden. 2001 heirateten die Menschen in den neuen Ländern durchschnittlich noch etwa 1 Jahr früher.

Ehescheidungen nehmen deutlich zu. Insgesamt wurden 2001 in Deutschland 197.498 Ehen geschieden, davon 168.427 in Westdeutschland (einschließlich Berlin) und 29.071 in Ostdeutschland. Die durchschnittliche Ehedauer betrug 2001 rund 14,7 Jahre. Das Scheidungsrisiko hat dabei seit Mitte der 1960er Jahre erheblich zugenommen. Gemessen an den ehedauerspezifischen Scheidungsraten des Jahres 2000 ist damit zu rechnen, dass 37% der Ehen mit einer Scheidung enden. Innerhalb von 15 Jahren nach der Eheschließung wird ca. ein Viertel der Ehen geschieden (von allen 1990 in Deutschland geschlossenen Ehen waren im Jahr 2000 bereits 20,6% wieder geschieden). Außerordentlich hoch war die Scheidungshäufigkeit in der ehemaligen DDR – es war die höchste in ganz Europa. Im Zuge der sozialen Veränderungen war in den neuen Bundesländern ein kurzfristiger Rückgang der Scheidungshäufigkeit zu beobachten, seit 1992 steigt sie jedoch wieder an. Von 49,6% aller Scheidungen waren minderjährige Kinder betroffen. Es ist damit zu rechnen, dass rund ein Fünftel der in den 1990er Jahren geborenen Kinder von Ehepaaren im Laufe der ersten beiden Lebensjahrzehnte mit der Scheidung der Eltern konfrontiert wird.

Jüngere Mütter in der ehemaligen DDR. Bei der Geburt ihrer Kinder waren die Frauen in der ehemaligen DDR im Durchschnitt deutlich jünger als die Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch in Ostdeutschland verschiebt sich die Familiengründung in ein höheres Alter, besonders stark seit der Wiedervereinigung. Im Jahr 2000 betrug der Altersunterschied zwischen ostdeutschen und westdeutschen Frauen nur mehr ein Jahr. Insgesamt nähert sich die biografische Einordnung der Familiengründung in den Lebenslauf, die in früheren Jahrzehnten in Ostdeutschland viel früher als in Westdeutschland erfolgte, immer mehr dem westdeutschen Muster. Diese Annäherung an das westdeutsche Muster gilt allerdings nicht für die Verbundenheit des Übergangs zur Elternschaft mit vorausgehender Eheschließung: 51,5% der im Jahr 2000 geborenen Kinder in Ostdeutschland sind Kinder von Unverheirateten, gegenüber nur 18,6% der westdeutschen Neugeborenen.

Geburtenzahl leicht rückläufig. Die Zahl der lebend geborenen Kinder betrug 2002 in Deutschland 719.250; 622.899 davon wurden in Westdeutschland (einschließlich Berlin) und 96.351 Kinder in Ostdeutschland geboren. Damit nahm die Geburtenzahl gegenüber dem Vorjahr um 3,1% ab. Diese Entwicklung ist auf die alten Länder zurückzuführen. In den neuen Ländern und Ost-Berlin dagegen stieg die Geburtenzahl seit 1995 weiter an. 1999 lag sie um 3,8% höher als 1998. Innerhalb Europas gehört Deutschland zu den Ländern mit der niedrigsten Geburtenrate und der höchsten Kinderlosigkeit.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaften auf über zwei Millionen angestiegen. In Deutschland insgesamt ist die Zahl der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften weiter gestiegen und liegt 2002 bei 2,2 Mio. (2000: 2,113 Mio.). Seit 1996 hat sich insbesondere die Zahl der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern um mehr als 30% auf 703.000 im April 2002 erhöht. Rund neun von zehn (89%) dieser 703.000 Lebensgemeinschaften zogen minderjährige Kinder groß. Nicht eheliche Lebensgemeinschaften sind öfter bei Deutschen als bei Ausländern zu finden. Eine Eheschließung wird häufig durch den



Kinderwunsch oder die Geburt eines Kindes motiviert. Nur weniger als ein Drittel der nicht verheirateten Lebensgemeinschaften – und hierbei handelt es sich mehrheitlich um ältere Menschen – lehnen die Eheschließung ab und betrachten die nicht eheliche Lebensgemeinschaft als Alternative zur Ehe.

Einpersonen-Haushalte nehmen vor allem bei älteren Frauen zu. Dies liegt u. a. an der durchschnittlich höheren Lebenserwartung von Frauen. Rund 13,8 Mio. von 82,5 Millionen Menschen in Deutschland lebten im April 2003 laut Statistischem Bundesamt in einem Einpersonenhaushalt. Für Frauen lag der prozentuale Anteil der Alleinlebenden an der Bevölkerung mit 19% um vier Prozentpunkte über der Alleinlebendenquote für Männer, d. h. durchschnittlich jede fünfte Frau lebt alleine, dagegen aber nur jeder siebte Mann. Gerade bei älteren Frauen (55 Jahre und älter) steigt die Alleinlebendenquote rasch und stark an (bis zu 38%). Für Männer bleibt sie dagegen bis zum 75. Lebensjahr auf relativ konstantem Niveau (bis zu 15%).

Rechtssicherheit für homosexuelle Paare durch das neue Lebenspartnerschaftsgesetz. Das Gesetz, das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist, bietet gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die dauerhaft füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen möchten, einen rechtlichen Rahmen für ihre Beziehung. Die Lebenspartner werden als Familienangehörige anerkannt und sind gegenseitig zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie übernehmen damit auch gegenseitige Unterhaltspflichten. Dies ist eine Anerkennung und Akzeptanz des Wandels in der Gesellschaft und setzt ein Zeichen gegen die Diskriminierung von Minderheiten.

Das Gesetz regelt u. a. die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer Behörde, in der Regel das Standesamt, und spricht den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften das gleiche Namensrecht wie Eheleuten zu. In vielen weiteren Bereichen werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften Eheleuten gleichgestellt, z. B. im Erbrecht, im Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsrecht. Diese Rechte werden Lebenspartnerschaften umfassend zuerkannt.

In jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben Kinder. Bringt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner Kinder in die Lebenspartnerschaft mit, für die ihr bzw. ihm die elterliche Sorge allein zusteht, so erhält die andere Partnerin/der andere Partner ein „Kleines Sorgerecht“, das die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens ermöglicht. Beim Bundeserziehungsgeld sowie beim Arbeitslosengeld werden die Kinder ebenfalls berücksichtigt. Lebenspartner und deren Kinder werden nunmehr in die beitragsfreie Familienmitversicherung für die Krankenversicherung einbezogen, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Auch bei der Pflegeversicherung gibt es künftig eine Mitversicherung.

Ausländische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bekommen ein Aufenthaltsrecht. Die Vorschriften zum Familiennachzug für Eheleute gelten für Lebenspartner entsprechend. Das Gleiche gilt für die Vorschriften zur Arbeitsgenehmigung.

Forschung zum Wandel und zur Entwicklung familiärer Lebensformen. Inzwischen ist der dritte Band des Familien-Surveys „Partnerschaft und Familiengründung – Ergebnisse der dritten Welle des Familien-Survey“ (Hrg. Walter Bien, Jan Marbach, leske+budrich 2003, ISBN 3-8100-3558-0) erschienen, der seit 1988 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und vom DJI erstellt wird. Der dritte Band, eine Kurzfassung, ist im Internet des BMFSFJ erhältlich, beschäftigt sich mit →



Fragen nach der Dynamik und den Spezifika des Familienlebens in den alten und neuen Bundesländern. Wesentliche Themen sind dabei Motive und Hindernisse für die Geburt von Kindern und Gründe für die Wahl bestimmter Familienformen. Das Buch präsentiert dabei erstmals Resultate der neuesten Befragungswelle des Familien-Survey aus dem Jahr 2000 und zeigt u. a. die Unterschiede zwischen Ost und West bei der Familienerweiterung auf, geht den veränderten Lebensverhältnissen von Kindern nach und informiert über Möglichkeiten und Probleme mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Darüber hinaus wurden erstmals Familien in besonderen Lebenslagen einbezogen, d. h. solche, die sich noch nicht in einer akuten Notlage befinden, aber bereits gefährdet sind. Weitere neue Teile der Erhebung betreffen die Netzwerke von Familien und die nationale und regionale Herkunft der Eltern. Neu ist auch die Verzahnung mit Fragemodulen aus dem Family- and Fertility-Survey (FFS) und damit eine Kooperation mit dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung sowie die Integration von Teilen des Kinder- und Jugendsurvey in das Erhebungsinstrument.

Familie im Spiegel amtlicher Statistik. Der Datenreport „Familie im Spiegel der amtlichen Statistik“, der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erstellt wurde, liefert einen Überblick über die Entwicklungstrends von Familien in Deutschland. Mit dem Datenreport werden zentrale und umfassende Eckdaten über die Strukturen der Haushalte und Familien, deren Wandel in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten und die wirtschaftliche Lage der Familien ausgewertet und die Ergebnisse zu allgemein verständlichen Darstellungen für die Leser aufbereitet. Der Datenreport ist kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhältlich. Er kann auch per Internet unter www.bmfsfj.de eingesehen werden.

„Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Studie zeigt auf, dass Trennung und Scheidung zu den größten wirtschaftlichen Risikofaktoren der Gesellschaft gehören. Für die Betroffenen wie auch für den Staat verursachen Trennung und Scheidung hohe Kosten und stellen die Solidargemeinschaft vor gravierende finanzielle und soziale Probleme. Deren Begrenzung und Lösung ist ebenso wichtig wie die Prävention und Beratung. Konkrete Ansätze hierzu liefert die Studie (*siehe dazu auch Abschnitt A.4.3 – Entwicklungen des Ehe- und Kindschaftsrechts*).

Ursachen und Erfahrungen mit Mobilität werden erforscht. Moderne Wirtschafts- und Finanzmärkte fordern zunehmend mobile, flexible und (welt-)weit einsetzbare Arbeitnehmer/-innen. Wer Familie hat, gerät leicht in Konflikt mit den Anforderungen von Mobilität. Der Studie „Berufsmobilität und Lebensform – Sind berufliche Mobilitätserfordernisse in Zeiten der Globalisierung noch mit Familie vereinbar?“ liegen Daten von knapp 1.100 Einzelbefragungen über Ursachen und Erfahrungen mit Mobilität bzw. Immobilität zugrunde. Die Studie wurde von der Universität Mainz im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich dabei wie folgt zusammenfassen:



Mobilsein nimmt zu. Jede oder jeder sechste Berufstätige, die/der in einer Partnerschaft oder Familie lebt, ist aus beruflichen Gründen mobil. Das sind 16% aller 25- bis 55-jährigen, die erwerbstätig sind. In den letzten Jahren hat vor allem die Zahl der Fernpendler und der Wochenendbeziehungen zugenommen.

Mobilität und Familie sind schwer vereinbar. Familie stellt ein wesentliches Kriterium in der Entscheidung für berufliche Karriere und Mobilität dar. 42% der befragten Männer und 69% der Frauen geben an, dass die berufliche Situation ihre Familienentwicklung hemmt. Beruflich mobile Menschen bleiben signifikant häufiger kinderlos als nicht mobile. Bevor eine Familie gegründet wird, ist Mobilsein relativ unkompliziert. Je jünger die Befragten, je höher der Bildungsabschluss und je kleiner der Haushalt, desto mobiler sind die Menschen. Männer sind mobiler als Frauen. Knapp die Hälfte der Mobilen hat ein Kind. Jede/r zweite von ihnen berichtet, dass sich das Mobilsein negativ auf das Zusammenleben mit dem Kind auswirkt. Für die meisten Befragten sind Kinder und Partner wesentlich, wenn die Entscheidung nach beruflicher Mobilität getroffen wird. 80% derer, die ein Pendlerdasein oder einen Umzug ablehnen, haben Kinder.

Die Nachteile treffen Frauen stärker als Männer. Bei berufsmobilen Männern verzichtet die Partnerin oftmals auf eine eigene Berufskarriere, widmet sich Haushalt und Kindern und hat vor allem in den Zeiten der Abwesenheit des Mannes die Rolle einer allein erziehenden Mutter. Mobile Männer leben häufig in einer eher traditionell organisierten Partnerschaft und können das Modell Familie, Beruf und Mobilität vereinbaren, wenn die Partnerinnen ihre eigene Berufsperspektive zurückstellen. Beruflich mobile Frauen bleiben fast immer kinderlos.

Wenig flexible Arbeitszeiten behindern Mobilität. Als nachteilig für die Freizeitgestaltung und die Beziehung zum Partner oder zur Partnerin und zum Kind wirken sich vor allem die Arbeitszeiten aus. Noch immer betrachten Arbeitgeber die Probleme, die sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Mobilität ergeben, meist als Privatangelegenheit. Nur wenige Arbeitgeber bieten einen gesonderten betrieblichen Arbeitsablauf an. Unterstützung jedweder Form, sei es durch flexiblere, zeitlich limitierte oder reduzierte Arbeitszeiten, durch Kinderbetreuungsangebote oder Partnermobilität, fehlt vonseiten der Arbeitgeber in den meisten Fällen.

Balance zwischen Leben und Arbeiten erforderlich. Es sind vor allem die Unternehmen gefordert, Maßnahmen einer Work-&-Life-Balance für die Mobilen und ihre Familien anzubieten. Arbeitszeit und -ort lassen sich heute oftmals besser den Wünschen der Pendler oder Umziehenden anpassen; betriebliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung und der Arbeitsplatzsuche für den mit-mobilen Partner erleichtern die Entscheidung für Mobilität. Wer hier kreative und maßgeschneiderte betriebliche Lösungen für die Mobilen, ihre Partner und ihre Kinder bereithält, wird mit zufriedenen und effizienten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern belohnt.



4.2 Familienpolitische Leistungen

Familie hat einen hohen Stellenwert. Die überwiegende Mehrheit der jungen Frauen und Männer möchte Familie haben. Familien erbringen wichtige Leistungen in unserer Gesellschaft. Familie ist der Ort, in dem sich Menschen entwickeln, um die vielfältigen Herausforderungen der Gesellschaft zu bestehen. Die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern, heißt auch, Familien wirtschaftlich zu entlasten.

Der weitere Ausbau des Familienleistungsausgleichs erfolgte innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben und finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. November 1998 entschieden, dass die damals geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes betreffend die Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten und der Haushaltsfreibetrag mit Artikel 6 des Grundgesetzes unvereinbar seien. Von der Inanspruchnahme dieser Regelungen waren verheiratete Eltern weitestgehend ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht wertete dies als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und verpflichtete den Gesetzgeber, bis spätestens zum 1. Januar 2000 die steuerliche Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie bis spätestens zum 1. Januar 2002 die steuerliche Berücksichtigung des ebenfalls zum Kinderexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs neu zu regeln.

Durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 wurde daraufhin ab dem Jahr 2000 nicht nur der sächliche Existenzbedarf, sondern auch der Betreuungsbedarf als Teil des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei gestellt. Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde durch die Einführung eines Betreuungsfreibetrags in § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) Rechnung getragen, der in den Jahren 2000 und 2001 je Kind rd. 1.548 € für ein Elternpaar betrug. Dieser Betreuungsfreibetrag wurde unabhängig von Familienstand oder einer Erwerbstätigkeit der Eltern und ohne Nachweis tatsächlich entstandener Kosten bis zu einer Altersgrenze von 16 Jahren gewährt. Er ersetzte den bis dahin geltenden und auf allein stehende Eltern beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten.

Mit dem am 1.1. 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Familienförderung wurde der Verfassungsauftrag auch im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs erfüllt. Der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von rund 1.548 € wurde um eine Erziehungskomponente ergänzt. Für ältere Kinder tritt an die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der Ausbildungsbedarf. Damit wird seit 1.1. 2002 bei allen zu berücksichtigenden Kindern ein einheitlicher Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.160 € angesetzt. Die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes unabhängig vom Familienstand ersetzt den bisher auf Unverheiratete und auf dauernd getrennt lebende Eheleute beschränkten Haushaltsfreibetrag. Der Gesetzgeber hat dabei seinen Handlungsspielraum ausgeschöpft und statt einer sofortigen Abschaffung den Haushaltsfreibetrag, sozial verträglich, stufenweise abgebaut. Da die Stufen dabei zeitlich parallel zu den Entlastungsschritten der Steuerreform verliefen, ist der Haushaltsfreibetrag zum 1. Januar 2004 aufgehoben worden.

Durch die Einführung eines zusätzlichen neuen Entlastungsbetrags zum 1. Januar 2004 werden Alleinerziehende gezielt entlastet.



154 € je Monat Kindergeld für erste bis dritte Kinder. In drei Stufen wurde seit 1998 das Kindergeld erhöht, sodass nun für erste bis dritte Kinder einheitlich 154 € je Monat, für vierte und weitere Kinder 179 € je Monat gezahlt werden. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung werden nur wirksam, wenn das Kindergeld die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder nicht vollständig herbeiführt.

Ausbildung. Grundsätzlich wird der Ausbildungsbedarf eines Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Ausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann zudem außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von bis zu 924 € je Kalenderjahr abgezogen werden.

Kinderbetreuungskosten. Für Kinder unter 14 Jahren können außerhalb des Familienleistungsausgleichs nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten berufstätiger Eltern bis zu 1.500 € je Kind abgezogen werden, soweit diese 1.548 € je Kind übersteigen. Bei Alleinerziehenden, die den halben Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhalten, setzt der Kinderbetreuungskostenabzug bei nachgewiesenen Kosten von mehr als 774 € ein und ist bis zu einem Höchstbetrag von 750 € möglich. Mit dieser Regelung wird nicht nur ein zusätzlicher Anreiz für eine höhere Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Frauen, geschaffen, sondern auch der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung getragen, die auf Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung angewiesen sind. Damit sind zwangsläufig höhere Kosten für die Betreuung des Kindes in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern verbunden. Der Steuerabzug macht es leichter, diese Kosten zu tragen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen. Minijobs in Privathaushalten und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Die Familie kann beispielsweise Aufwendungen für eine Reinigungskraft, für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, alten und pflegebedürftigen Angehörigen oder die Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers und selbstständigen Pflegedienstes bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Sie müssen per Bescheinigung der Bundesknappschaft aufgrund des Haushaltscheck-Verfahrens bei „Minijobs“, dem Sozialversicherungsnachweis bzw. Rechnung und Überweisungsbeleg nachgewiesen werden.

Familien weiter entlasten. Das Bundesverfassungsgericht hat Anforderungen an die Erhöhung der Freibeträge für Kinder unter dem Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit formuliert. Es wird darauf ankommen, Familien weiter gerecht zu entlasten, ohne das Ziel einer soliden und nachhaltigen Finanzpolitik aus den Augen zu verlieren. Diesem Ziel dient u. a. der gezielte Ausbau bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder. Daneben wird Bildung eine immer stärkere Rolle einnehmen; Bildung und Betreuung unserer Kinder sind von zentraler Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Steuerreform. Durch die Steuerreform 2000 werden Entlastungen von rund 32 Mrd. € bewirkt. Familien und Arbeitnehmer zählen zu den Hauptgewinnern der Reform. Der Grundfreibetrag ist in mehreren Schritten von rund 6.322 € im Jahr 1998 auf 7.664 € ab 2004 angehoben und der Eingangssteuersatz im selben Zeitraum von 25,9% auf 16% abgesenkt worden. Ab 1. Januar 2005 beträgt der Eingangssteuersatz nur noch 15%.



Einkommensabhängige Transferleistungen des Staates konzentrieren sich naturgemäß auf Familien mit eher niedrigem Einkommen. Hierdurch werden insbesondere Familien mit vielen Kindern und Ein-Eltern-Familien erreicht, da sie von unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen besonders häufig betroffen sind.

Erziehungsgeld und Elternzeit. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen zum Erziehungsgeld und der Elternzeit verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die finanzielle Situation von Familien. Zum 1. Januar 2004 sind die Einkommensgrenzen so verändert worden, dass das Erziehungsgeld gezielt Familien mit niedrigen bis durchschnittlichen Einkommen gewährt wird. *(Siehe dazu Abschnitt A.3.3 – Elternzeit und Erziehungsgeld.)*

Ausbildungsförderung. Die Bundesregierung hat mit der Reform der individuellen Ausbildungsförderung (BAföG) wichtige Weichen gestellt. Mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) hat sie die individuelle Ausbildungsförderung spürbar verbessert, um insbesondere Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien wieder verstärkt den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Im Rahmen der Reform der Ausbildungsförderung zum 1. April 2001 wurden die Bedarfssätze um durchschnittlich 6% angehoben. Zusammen mit der deutlichen Anhebung des nachweisabhängigen Wohnzuschlags auf 64 € stieg der Höchstsatz des BAföG um 10% auf heute 585 €. Zudem wird erstmals das Kindergeld nicht mehr beim BAföG angerechnet und Studierende aus Ost- und Westdeutschland sind endlich gleichgestellt. Für den Darlehensanteil bei der Normalförderung (die monatliche Förderleistung enthält einen hälftigen Anteil zinsloses Staatsdarlehen) wird eine Belastungsobergrenze von 10.000 € eingeführt. Für die Gesamtdarlehensbelastung wird eine Belastungsobergrenze von 10.000 € eingeführt. Die Förderung der Studierenden mit Kindern ist durch die Verlängerung der Förderungsdauer erheblich verbessert worden; dies gilt sowohl hinsichtlich der verbesserten Berücksichtigung der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren als auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs bis zum 10. Lebensjahr.

Mit der Ausbildungsförderungsreform werden den Auszubildenden jährlich zusätzlich rund 665 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht im Jahresdurchschnitt somit rund 467.000 jungen Menschen eine finanzielle Unterstützung. Damit erhalten jahresdurchschnittlich rund 100.000 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mehr Leistungen nach dem BAföG als vor der Reform. *(Siehe dazu Abschnitt A.4.7 – Studentinnen mit Kind.)*

Unter **www.das-neue-bafoeg.de** findet sich auch ein BAföG-Rechner, mit dessen Hilfe überschlägig die eigene voraussichtliche Förderung berechnet werden kann.

Wohngeld. Mit der Wohngeldreform wurden die Wohngeldleistungen zum 1. Januar 2001 verbessert. Unter Berücksichtigung der Miet- und Einkommensentwicklung wurde das Wohngeld in den alten Ländern an das deutlich höhere Niveau in den neuen Ländern angepasst. Bereits vor der Reform berechnete Wohngeldempfänger in den alten Bundesländern erhielten im Jahr 2001 monatlich durchschnittlich rund 42 € mehr Wohngeld als bisher. Dies ist eine Steigerung von über 50 Prozent. Große Familien profitieren wegen der familienfreundlichen Struktur der Wohngeldformel mit deutlich höheren Verbesserungen von mehr als 60 €. Durch die Reform hat sich bundesweit die Zahl der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld um rund 330.000 Haushalte erhöht. Die Höhe des Wohngelds ist abhängig vom Haushaltseinkommen. Das Wohngeld wird einkommensschwachen Mietern von Wohnraum als



Mietzuschuss und Eigentümern als Lastenzuschuss gewährt. Die Höhe des Wohngelds errechnet sich nach Mietenstufe der Gemeinde, Bezugsfertigkeit der Wohnung, anrechenbarer Miete, Einkommen und Familiengröße. Ende 2001 erhielten 6,4% aller Privathaushalte in den alten Bundesländern und Berlin West und 11,6% in den neuen Ländern Wohngeld, darunter ein erheblicher Teil allein erziehender Mütter und allein stehender älterer Frauen.

Eigenheimzulage. Die Förderung von Wohneigentum erfolgt durch die Eigenheimzulage. Bei der Eigenheimzulage werden die Mittel stärker auf junge Familien mit Kindern konzentriert. Sie besteht aus einer Grundförderung von bis zu 1.250 € und einer Kinderzulage je Kind in Höhe von 767 €. Die Einkommensgrenzen betragen bei der Eigenheimzulage in einem Zweijahreszeitraum 70.000 € für Alleinstehende und 140.000 € für Ehepaare. Für jedes Kind, für das Anspruchsberechtigte im Jahr des Einzugs Kindergeld erhalten und das zu ihren Haushalten gehört, erhöht sich die Einkommensgrenze um 30.000 €. Der Förderbetrag wird maximal acht Jahre lang gewährt.

Entlastung der Familien. In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit einem umfangreichen Paket an steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die finanziellen Spielräume von Arbeitnehmern und Familien spürbar erweitert. Allein die Kindergelderhöhungen entlasten die Familien seit 2002 um rund 9 Mrd. € im Vergleich zu 1998. Die beschlossenen Reformmaßnahmen bringen Bürgern und Bürgerinnen und Unternehmen mit insgesamt gut 52 Mrd. € (im Jahr 2005 gegenüber 1998) die größte Nettoentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die breit gefächerten Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Familienpolitik, des Steuerrechts und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik haben die finanzielle Lage und die Teilhabemöglichkeiten für schlechter gestellte Familien verbessert.

Einen Überblick über die Vielzahl bundeseinheitlicher Leistungen für Familien verschafft die Broschüre **„Staatliche Hilfen für Familien – Wann, Wo, Wie“**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird. *Besonderheiten für Alleinerziehende behandelt Abschnitt A.4.6 – Allein erziehende Frauen und ihre Kinder.*

4.3 Entwicklungen des Ehe- und Kindschaftsrechts

Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht durch die Familienrechtsreform. Der Durchbruch in der Reform des Ehe- und Familienrechts zu mehr Gleichberechtigung gelang erst nach 1949 auf der Basis des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz und der Übergangsbestimmung des Artikels 117 Grundgesetz. Die Positionen, die die bürgerlich gemäßigte Richtung der Frauenbewegung bereits in den 20er Jahren vertreten hatte, wurden erst mit der Reform des Familienrechts erreicht.

Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist durch das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts“ vom 18. Juni 1957 umgesetzt worden. Die wichtigsten Änderungen im Familienrecht betrafen das eheliche Güterrecht mit der Einführung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand, das Unterhaltsrecht, in dem die Unterhaltsverpflichtungen der Frau gegenüber Ehemann und Kindern denen des Mannes gleichgestellt wurden, und das Kindschaftsrecht mit der grundsätzlichen Gleichstellung der Eltern in ihren Rechten gegenüber den Kindern.

↑ Eine weitgehende Vollendung der Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht erfolgte dann im Rahmen des Ersten →

Eherechtsreformgesetzes vom 14. 6. 1976, das am 1. 7. 1977 in Kraft trat. Durch den Einfluss der neuen Frauenbewegung in den 70er Jahren wurden nicht nur geschlechtsspezifische Erfahrungen, Unrechtserfahrungen und unterschiedliche Orientierungen zur Sprache gebracht, sondern auch selbstverständliche Verhaltensweisen infrage gestellt.

Die „Versorgungsehe“ wird immer seltener. Die Entscheidung für eine Ehe wird heute seltener aus ökonomischen Zwängen im Blick auf eine Versorgungsehe getroffen. Frauen haben zum überwiegenden Teil eine Berufsausbildung, und wenn sie ein eigenes Einkommen haben, sind sie in ihrer Lebensplanung weit unabhängiger als die Frauengenerationen vor ihnen. Inzwischen verlieren die so genannte „Hausfrauenehe“ und das „Drei-Phasen-Modell“ (Ausbildung/Erwerbstätigkeit – Familienphase – Wiedereinstieg in den Beruf) an Bedeutung.

Den Ehenamen können die Ehepartner bestimmen. Sie können den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Namen wählen, der dann auch für die gemeinsamen Kinder gilt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass jeder Ehepartner den bis zur Eheschließung geführten Namen beibehält.

Der Familienname für Kinder kann gewählt werden. Das seit 1994 geltende Familiennamensrecht ist in seinen Grundzügen erhalten geblieben. Allerdings knüpfen die namensrechtlichen Regelungen nicht mehr an eheliche oder nichteheliche Abstammung des Kindes an. Berücksichtigung findet dagegen die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge auch bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Ehenamen, erhält auch das Kind diesen Namen. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile, so erhält das Kind den Namen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden. Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem Namen der Mutter und des Vaters wählen. Auch wenn sie nachträglich einen Ehenamen bestimmen, kann dieser für das Kind gelten.

Beide Ehepartner haben das Recht, erwerbstätig zu sein. Dem entspricht es, dass der Gesetzgeber die Haushaltsführung keinem der Partner von Gesetzes wegen auferlegt, sondern den Eheleuten die Aushandlung zuweist. Gleichen Rechten entsprechen gleiche Pflichten; das gilt auch für den Familienunterhalt, zu dem beide Partner durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen ihren angemessenen Beitrag zu leisten haben. Der Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Hausarbeit trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass durch die alleinige Haushaltsführung der Frau (oder des Mannes) die Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, in der Regel erfüllt ist.

Beide Elternteile haben gleichermaßen das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen. Einen bestimmten Erziehungsstil schreibt das Gesetz nicht verbindlich vor, doch macht es deutlich, dass eine partnerschaftliche Erziehung unter Einbezug des Kindes als Partner seinem zunehmenden Entwicklungsstand entsprechend geboten ist.



Verträge für verheiratete Paare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften. Ehegatten können die für sie geltenden gesetzlichen Regelungen jederzeit (auch schon vor der Ehe) durch Vertrag weitgehend ihren individuellen Bedürfnissen anpassen. Eine Reihe gesetzlicher Regelungen gilt nur für Verheiratete (etwa im Bereich der sozial- oder beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung oder im Steuerrecht). Paare, die nicht verheiratet sind und auch nicht heiraten wollen, können jedoch durch Vertrag teilweise Regelungen von der Art treffen, wie das Familienrecht sie für Eheleute vorsieht. Beispielsweise können sie Unterhaltspflichten vereinbaren, einander durch Erbvertrag (d. h. bindend) zu Erben einsetzen, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen ordnen oder sich gegenseitig zur gegenseitigen Vertretung bei Rechtsangelegenheiten bevollmächtigen.

Bei einer Scheidung gilt das Zerrüttungsprinzip. Bereits mit der Reform von 1976 wurde das „Zerrüttungsprinzip“ eingeführt. Eine Ehe kann seitdem geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Ehe gilt regelmäßig als gescheitert, wenn die Partner ein Jahr getrennt leben und die Scheidung wollen. Die Reform führte zugleich zu einer Neuregelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung. Vor der Reform hatte die Frau, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten konnte, einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren geschiedenen Mann in der Regel nur dann, wenn sie „nicht schuldig“ geschieden war. Das seitdem geltende Unterhaltsrecht geht von der grundsätzlichen wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Ehegatten nach der Scheidung aus. Nur in besonderen Fällen sieht das Gesetz einen nahehelichen Unterhaltsanspruch eines Ehegatten vor, zum Beispiel, wenn dieser wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Anspruch auf Versorgungsausgleich. Der mit der Eherechtsreform neu geschaffene Versorgungsausgleich sichert den Ehegatten die gleichberechtigte Teilhabe an den von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechten auf Invaliditäts- oder Altersversorgung. Diese Anrechte werden geteilt und ausgeglichen. Sie beruhen nach der Vorstellung des Gesetzes auf der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehepartner, gleichgültig, welcher Ehegatte während der Ehe das Geld verdiente und welcher den Haushalt führte. War z. B. nur der Ehemann erwerbstätig, steht seiner geschiedenen Ehefrau ein Anspruch auf die Hälfte der von dem Ehemann in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche zu.

Anspruch auf Zugewinnausgleich. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft findet bei Scheidung ein Ausgleich statt. Der Ehegatte, der während der Ehe z. B. wegen der Kindererziehung auf die Mehrung seines Vermögens verzichtet hat, soll an der Vermögensmehrung des anderen Ehegatten, die er durch seinen Verzicht häufig erst ermöglicht hat, zur Hälfte teilhaben.

Nahezu jede dritte Ehe wird geschieden und die Tendenz ist steigend. Scheidungen haben gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für die betroffenen Familien. Trennung und Scheidung sind eine zentrale Ursache für Niedrigeinkommen und Armut. Auch die Zunahme der Zahl Alleinerziehender beruht ganz wesentlich auf der steigenden Zahl von Trennungen. Drei von fünf Alleinerziehenden leben getrennt oder sind geschieden.

Studie zum Thema Folgen von Trennung und Scheidung. Trennung und Scheidung gehören neben Arbeitslosigkeit, Krankheit und niedriger Bildung zu den großen wirtschaftlichen Risikofaktoren. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Studie „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“ benennt erstmals auf empirischer Grundlage die Hauptprobleme und deren Ursachen und liefert Hand-



lungsempfehlungen für die Rechts- und Familienpolitik. Sie gibt damit eine Übersicht über die Erwerbs-, Einkommens- und Vermögenssituation von Familien vor und nach der Scheidung. Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- I Scheidungslasten sind geschlechtsspezifisch.** Nach Trennung und Scheidung sind es fast immer die Mütter, die die Kinder versorgen. Ein Viertel der Frauen erhält keinen Kindesunterhalt.
- I Das väterliche „Abtauchen“ in Arbeitslosigkeit wird nicht bestätigt.** Der häufig erhobene Vorwurf, Väter würden sich durch Flucht in Arbeitslosigkeit ihrer Unterhaltszahlungen entziehen, wird durch die Studie nicht bestätigt: Eine Verringerung der Erwerbsarbeit tritt nur bei jedem achten getrennt lebenden Mann auf – und in ebenso hohem Maße bei kinderlosen Frauen.
- I Das erste Jahr nach der Trennung ist das prekärste.** Ein Jahr nach der Trennung haben Frauen durchschnittlich ein Drittel des Pro-Kopf-Einkommens verloren, das ihnen zwei Jahre vor der Trennung zur Verfügung stand.
- I Trennung und Scheidung verdoppeln das Armutsrisiko der Frauen – trotzdem geht die Scheidung in zwei Dritteln der Fälle von den Frauen aus.**
- I Die Zahlungsmoral lässt zu wünschen übrig.** Zwei Drittel der Frauen, die Anspruch auf Trennungsunterhalt haben, erhalten keine Zahlungen. Noch schlechter geht es den anspruchsberechtigten Männern: Hier sind es 90%, die kein Geld bekommen. Die große Mehrheit der Zahlungspflichtigen wäre jedoch leistungsfähig.

Die Studie ist im Westdeutschen Verlag im Herbst 2003 erschienen.

Kindschaftsrecht – Gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder. Am 1. Juli 1998 ist das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform bildete die Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern. Das Gesetz beschränkte sich dabei nicht mehr darauf, die Stellung der Kinder nicht verheirateter Eltern derjenigen der Kinder verheirateter Eltern anzunähern. Vielmehr werden – wie im Grundgesetz vorgegeben – möglichst gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder geschaffen. Das Gesetz regelte das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, den Unterhalt der Mutter, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet ist, das Namensrecht, das Adoptionsrecht und das mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehende Recht des gerichtlichen Verfahrens. Über nähere Einzelheiten informiert die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Das neue Kindschaftsrecht“ (www.bmj.bund.de).

Beratungsangebote zur Konfliktlösung sind gesetzlich verankert. Zur Unterstützung der Eltern bei deren eigenständiger Konfliktlösung wurden die Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in Sorge- und Umgangsverfahren einbezogen, damit alle betroffenen Eltern von den bestehenden Angeboten Kenntnis erlangen und sie bei Bedarf stärker und gezielter nutzen können.



Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Im November 2000 ist das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft getreten, das ein Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung festschreibt und über die bisherige Regelung hinausgehend körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen verbietet. Damit gehört das „elterliche Züchtigungsrecht“ als Rechtfertigungsgrund für Körperverletzungen an Kindern endgültig der Vergangenheit an.

Unterhaltsrecht der Kinder wurde vereinheitlicht. Mit dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindesunterhaltsgesetz wurde das Unterhaltsrecht der Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern vereinheitlicht und ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt aller Minderjährigen geschaffen.

Amtspflegschaft des Jugendamtes abgeschafft. Durch das ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Beistandsschaftsgesetz wurde die bisher für Kinder nicht verheirateter Eltern kraft Gesetzes eintretende Amtspflegschaft des Jugendamtes abgeschafft und für alle allein sorgenden Elternteile die Möglichkeit geschaffen, künftig auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Üben getrennt lebende Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, kann der Elternteil eine Beistandschaft beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

„Nicht eheliche Kinder“ und „eheliche Kinder“ beim Erbrecht gleichgestellt. Durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Erbrechtsgleichstellungsgesetz wurden die Sondervorschriften des Erbrechts für Kinder nicht verheirateter Eltern beseitigt und diese Kinder auch in diesem Rechtsbereich den Kindern verheirateter Eltern gleichgestellt.

Mit den Reformen insbesondere aus dem Jahr 1998 wurden damit bessere rechtliche Voraussetzungen für Kinder und Eltern geschaffen:

- Kinder dürfen nicht unter der Entscheidung ihrer Eltern für oder gegen eine bestimmte Lebensform leiden. Die im bisherigen Recht noch vorhandenen unterschiedlichen Regelungen für Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern wurden daher in weitem Umfang vereinheitlicht. Die Begriffe „nichteheliche Kinder“ und „eheliche Kinder“ und die damit ausgedrückten Statusunterschiede wurden aus der Gesetzessprache getilgt.
- Die Rechte von Kindern und Eltern wurden gestärkt, staatliche Eingriffe in die Elternautonomie auf das erforderliche Maß beschränkt. Die eigenständige Konfliktlösung durch die Eltern in den die Kinder betreffenden Verfahren wurde gefördert.

Verbesserung für nicht eheliche Mütter. Im Unterhaltsrecht ist die Stellung der Mütter von Kindern, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz mit Wirkung zum 1. Oktober 1995 verbessert worden. Der nicht mit der Mutter verheiratete Vater eines Kindes ist seither verpflichtet, der Mutter in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes Betreuungsunterhalt zu zahlen. Die Mutter kann in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, also bis zum Erreichen des Kindergartenalters, frei entscheiden, ob sie erwerbstätig sein will oder nicht. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) regelte darü-



ber hinaus, dass Betreuungsunterhalt auch über die Dreijahresgrenze hinaus gewährt werden kann, beispielsweise wenn das Kind behindert und deshalb auf eine intensivere und längere Betreuung durch die Mutter angewiesen ist. Betreut der Vater das Kind, kann er Betreuungsunterhalt von der Mutter des Kindes beanspruchen.

Die Rechte der Mutter des Kindes wurden auch bei der Vaterschaftsanerkennung und -anfechtung gestärkt. Für die Wirksamkeit der Anerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Außerdem hat die Mutter ein eigenes Recht auf Anfechtung der Vaterschaft. Die Vaterschaft anfechten können sowohl der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, als auch die Mutter und das Kind. Die Vaterschaft muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, angefochten werden.

Neue Wege im Familienrecht. Am 1. August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten, das gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für ihre Partnerschaft zur Verfügung stellt und in weiten Teilen der Ehe angeglichen ist. Das Gesetz soll den Respekt vor anderen Lebensformen stärken und personale Beziehungen von Menschen fördern, die mit Rechten und Pflichten in einer Partnerschaft füreinander einstehen wollen. Die Entwicklung des Rechts der Lebenspartnerschaften ist noch nicht abgeschlossen. So wird überprüft, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz in Richtung auf eine weitere Angleichung an die Ehe überarbeitet werden soll.

Mehr Schutz vor häuslicher Gewalt. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz war ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich. Der Schutz der Betroffenen – zumeist Frauen und Kinder – wurde wesentlich verbessert. Wer Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, kann neben oder anstelle des Strafverfahrens nun auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen und

- Schutzanordnungen,
 - die Zuweisung der Wohnung,
 - Schadenersatz und Schmerzensgeld,
 - das alleinige Sorgerecht für Kinder,
 - die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts
- beantragen.

Über Näheres informiert die Broschüre „Mehr Schutz vor häuslicher Gewalt“ (*siehe auch Kapitel 9 – Gewalt gegen Frauen und Mädchen*).

4.4 Partnerschaftliche Familie

Junge Frauen und Männer wünschen partnerschaftliche Gestaltung des Familienlebens. Neuere Untersuchungen zeigen, dass immer mehr jüngere Frauen und Männer sich eine partnerschaftliche Gestaltung ihres Familienlebens wünschen. Frauen wollen auch mit Kindern erwerbstätig sein und sich nicht mehr auf eine einseitige traditionelle Rollenaufteilung festlegen lassen. Junge Väter ihrerseits wollen sich nicht auf das Geldverdienen beschränken, sondern sich aktiv an der Erziehung der Kinder beteiligen.



Frauen widmen den Kindern knapp 3 Stunden ihrer Hauptaufmerksamkeit, Männer immerhin noch knapp 1,5 Stunden. Die Studie „Wo bleibt die Zeit – Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland 2001/2002“, die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt wurde, belegt, dass die klassische Rollenverteilung bei der Betreuung der Kinder (und des Haushalts) nach wie vor dominierend ist – trotz steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen und unabhängig von ihrem sozialen Status, Bildungsniveau sowie der Anzahl der Kinder. Männer übernehmen bei der Betreuung der Kinder am liebsten Aktivitäten im Bereich Sport und Spiel (81% der Zeit, die Frauen dafür aufwenden). Bei der Körperpflege und Betreuung der Kinder bleiben Männer gerade bei einem Drittel dessen, was ihre Partnerinnen leisten. Erwerbstätige Frauen mit Kindern unter 6 Jahren wenden für die Betreuung ihres Nachwuchses mit knapp 2,5 Stunden doppelt so viel Zeit auf wie erwerbstätige Männer. Die Studie ist im Internet des BMFSFJ (www.bmfsfj.de) erhältlich.

Traditionelles Verhalten in alten und neuen Bundesländern. Diese Muster der ungleichen Arbeitsverteilung gelten für die alten ebenso wie für die neuen Bundesländer, wenngleich für die neuen Bundesländer eine geringfügig höhere Beteiligung der Männer an Haus- und Familienarbeit ermittelt wurde. Unterschiede bezüglich der Arbeitszeit bestehen auch zwischen verschiedenen Gruppen von Frauen. Vollerwerbstätige Frauen mit Kindern unter sechs Jahren weisen die höchste Gesamtarbeitszeit auf, während teilzeitbeschäftigte und nicht erwerbstätige Frauen eine etwas geringere Gesamtarbeitszeit haben. In ländlichen Gebieten ist die traditionelle Aufgabenteilung noch deutlicher ausgeprägt als in städtischen oder großstädtischen Gebieten.

Männer führen ein „halbiertes Leben“. Die ungleiche Aufteilung der Familienarbeit bringt nicht nur Nachteile für Frauen, sondern auch für Männer. Männer waren und sind mehr oder weniger abwesend in der Familie. Die neue Männerforschung stellt bei Männern mangelnde Beziehungskompetenz, eine einseitig auf berufliche Karriere orientierte persönliche Entwicklung fest, ein „halbiertes Leben“ – so beschreibt es die Männerstudie „Männer im Aufbruch“ für Deutschland.

Bei jungen Vätern tut sich etwas. Immer mehr Männer sehen sich jedoch als Erzieher ihrer Kinder. Inwieweit es tatsächlich eine neue soziale Realität der Väter gibt, untersuchte eine Studie des Münchener Staatsinstituts für Frühpädagogik, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde:

Junge Männer haben ein neues Verständnis von ihrer Vaterrolle. Dies war das zentrale Ergebnis der Studie. Nur noch ein Drittel der Väter von schulpflichtigen Kindern sieht sich vorrangig in der Rolle des „Ernährers der Familie“. Über zwei Drittel der Väter sehen sich als „Erzieher ihrer Kinder“. Diese Sicht bestätigen auch ihre Partnerinnen. Die Studie belegt damit das gewandelte Rollenverständnis von Männern und Frauen, das im Alltag längst zu beobachten ist.



I Die meisten streben eine partnerschaftliche Arbeitsteilung an. Eine solche partnerschaftliche Arbeitsteilung bei der Erziehung der Kinder wird zwar von den meisten Männern und Frauen angestrebt, aber noch wenig verwirklicht. 70 % der kindbezogenen Aufgaben sollen nach Ansicht der Befragten unter den Eltern gleichmäßig aufgeteilt werden. Ideal und Realität klaffen allerdings auseinander, denn im Alltag mit Kind übernehmen Mütter dann doch wieder mehr als die Hälfte der Aufgaben. Nach der Einschulung verschiebt sich die Aufgabenteilung sogar noch mehr in die traditionelle Richtung.

I Die Arbeitsteilung wandelt sich, wenn die Frauen berufstätig sind. Die alte Rollenaufteilung wandelt sich immer dort, wo Frauen eine gleichberechtigte Teilung der Aufgaben erwarten und einfordern. In diesen Fällen beteiligen sich die Männer an der Erziehungsarbeit. Das heißt in der Konsequenz: Beide, Frauen und Männer, müssen für ein partnerschaftliches Miteinander umdenken. Eine neue Vaterrolle lässt sich nicht mit der traditionellen Mutterrolle vereinbaren, bei der das Kind alleine auf die Mutter ausgerichtet ist. Väter vereinbaren Familie und Beruf dann besonders gut, wenn ihre Partnerinnen ebenfalls berufstätig sind.

I Mit der Teilung der Aufgaben erhöht sich die Zufriedenheit in der Partnerschaft. Ein aktiver Vater fördert die Harmonie in der Familie. Genauso ist die gute Kommunikation in der Partnerschaft wichtig, um ein gemeinsames Rollenverständnis zu entwickeln, bei dem die gegenseitigen Erwartungen nicht auseinander klaffen: Bei Paaren, die oft miteinander reden, ändern junge Väter häufiger ihr Rollenverständnis vom Ernährer zum Erzieher der Kinder.

I Von neuen Vätern lernen. Das Vaterschaftsverständnis der jungen Väter wird auch durch die Erfahrungen mit dem eigenen Vater beeinflusst. Positive Erfahrungen mit dem eigenen Vater – so die Studie – werden weitergegeben. Bei weniger guten Erfahrungen versucht der Vater in der Regel, bei seinem Kind neue Wege zu beschreiten.

Eine partnerschaftliche Arbeitsteilung bedarf der Überwindung traditioneller Einstellungen. Die Tatsache, dass Väter, obwohl sie sich eine stärkere Familienorientierung wünschen, diesen Wunsch nur in geringem Maße aktiv umsetzen, liegt nicht allein an den Vätern selbst. Es spielen auch tradierte Einstellungen, mit denen Männer in der Familie, in ihrem Umfeld und in Unternehmen konfrontiert werden, sowie mangelnde Rahmenbedingungen eine Rolle. Familienorientierte Väter, die sich für die Erziehung ihrer Kinder Zeit nehmen wollen, stoßen häufig auf Unverständnis und wenig Unterstützung.

Unterstützung einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung in der Familie. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Vorhaben initiiert, um den Vorstellungen von Frauen und Männern nach einer Überwindung traditioneller Rollenverteilungen den Weg zu ebnet. Mit der dritten Novelle zum Bundeserziehungsgeldgesetz, die zum 1.1. 2001 in Kraft getreten ist, wurden bessere Voraussetzungen für Männer geschaffen, sich stärker in Familienaufgaben einbringen zu können. Darüber hinaus tragen Modellprojekte, Wettbewerbe und Kampagnen dazu bei, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch die Bedingungen in der Arbeitswelt, im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung im Beruf und in der Familie zu verändern. *(Siehe dazu Abschnitt A.3.3 – Elternzeit und Erziehungsgeld.)*



4.5 Frauen in binationalen Familien und Partnerschaften

Jede sechste Ehe in Deutschland ist binational. Im Jahre 2002 heirateten in der Bundesrepublik Deutschland 26.057 deutsche Frauen einen Ausländer (2001: 26.186) und 36.411 deutsche Männer eine Ausländerin (2001: 35.501). Insgesamt waren 15,9% aller Eheschließungen binational oder jede sechste Ehe. Betrachtet man die Zahlen im Jahr 2002, sind die bevorzugten Länder bei der Partnerwahl im Vergleich zu 2001 stabil und durchaus geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Deutsche Männer wählen ihre Partnerinnen vielfach aus osteuropäischen und asiatischen Ländern, während deutsche Frauen vor allem türkische, jugoslawische oder auch italienische Partner heiraten.

Die wachsende Zahl binationaler Ehen und Lebensgemeinschaften ist Ausdruck einer kontinuierlich steigenden Mobilität und eng verflochten mit Migrationsbewegungen. Binationale Partnerschaften sind nicht nur private Lebensentwürfe Einzelner, sie sind zugleich Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen.

Kinder aus binationalen Ehen. 2001 wurden in der Bundesrepublik 734.475 Kinder geboren, 12,75% dieser Kinder entstammen binationalen Verbindungen mit einem deutschen Elternteil (1999: 10,4%). Insgesamt haben 27,5% aller 2001 in Deutschland geborenen Kinder zumindest einen ausländischen Elternteil, das ist jedes vierte Kind.

Sechster Familienbericht analysiert die Situation von Familien ausländischer Herkunft. Mit der besonderen Situation binationaler Partnerschaften beschäftigt sich der Sechste Familienbericht „Familien ausländischer Herkunft in Deutschland: Leistungen, Belastungen, Herausforderungen“ (BT-Drucksache 14/4357). Der Bericht zeigt auf, dass die Akzeptanz interethnischer Ehen in Deutschland insgesamt zugenommen hat und sie insbesondere für Frauen eine wichtige Rolle im Heiratsverhalten spielt. Er macht auch darauf aufmerksam, dass nationale und ethnische Zugehörigkeit mehr und mehr auseinander fallen. Die Anzahl der Ehen, in denen die Partner zwar unterschiedliche Pässe, aber dieselbe ethnisch-kulturelle Herkunft haben, steigt ebenso wie die Anzahl der Ehen, in denen eine Einbürgerung eine identische Staatsbürgerschaft bei unterschiedlicher ethnischer Herkunft schafft.

Besondere Belastungen in binationalen Ehen. Die Eheleute haben aufgrund ihrer unterschiedlichen Herkunfts- und Lebensbedingungen schwierige Aufgaben der ehelichen Anpassung und der gemeinsamen Ausgestaltung der Partnerschaft zu lösen. Sie benötigen für die Bewältigung dieser besonderen Belastungen adäquate Ausgangsbedingungen. Sowohl ausländerrechtliche Regelungen als auch familienpolitische Bedingungen müssen dies berücksichtigen.

Die rechtliche Lage dieser Paare unterscheidet sich von der deutsch-deutscher Ehen. Ausländische Ehegatten unterstehen dem Ausländergesetz. Ihnen werden gegenüber Ausländern ohne deutsche Ehepartner oder Ehepartnerinnen einige wichtige Privilegien eingeräumt: der Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis, kürzere Aufenthaltszeiten für die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und für die Einbürgerung. Aber auch der Aufenthalt des nachgezogenen ausländischen Ehepartners oder der Ehepartnerin ist in den ersten zwei Jahren abhängig vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft im Inland. Danach erwirbt er oder sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.



Änderung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für den ausländischen Ehepartner. Mit der Änderung des § 19 im Ausländerrecht wurde ein Schlussstrich unter eine lang andauernde Debatte für mehr Schutz von ausländischen Ehefrauen gezogen. Die Neuregelung sieht ein regelmäßiges eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner oder -partnerinnen nach zwei Jahren vor. In Fällen der besonderen Härte, etwa aufgrund von Misshandlungen, bei sexuellem Missbrauch oder aus Gründen des Kindeswohls, entfällt jegliche Wartefrist. Der Schutz misshandelter ausländischer Frauen vor häuslicher Gewalt hat vorrangige Bedeutung. Nach der Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung wird einem ausländischen Ehegatten eine Arbeitserlaubnis nicht versagt, wenn ein Härtefall nach § 19 Ausländergesetz vorliegt.

Ausländerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft werden binationale gleichgeschlechtliche Paare auch ausländerrechtlich gleichgestellt. Ausländische Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Homosexuellen erhalten mit dem Gesetz im Kern die gleichen Nachzugs- und Aufenthaltsrechte wie ausländische Ehegatten.

Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts ermöglicht ersten Schritt zur Gleichstellung. Seit 1986 besteht das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts. Es verwirklicht vor allem die Gleichberechtigung der Frau auf diesem Rechtsgebiet. In Ehen, in denen die Partner verschiedenen Nationalitäten angehören, ist jetzt auf das Rechtsverhältnis der Ehegatten untereinander grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Ehegatten sich gewöhnlich aufhalten.

Besondere Probleme bei der Scheidung und gemeinsamen Kindern. Selbst wenn der Frau das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wurde, kann sie es nicht wahrnehmen, wenn der Mann mit den Kindern in sein Heimatland zurückkehrt. Hier soll das Luxemburger Sorgerechtsübereinkommen des Europarates von 1980 Abhilfe schaffen. Es ermöglicht die Durchsetzung von Sorgerechtsentscheidungen in den Vertragsstaaten und wird – zusammen mit dem Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Folgen der internationalen Entführung von Kindern – die Wiederherstellung des ursprünglichen Sorgeverhältnisses nach widerrechtlichen Verletzungen des Sorgerechts erleichtern helfen. Beide Übereinkommen wurden von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und sind in Kraft getreten: Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses im Jahr 1991, das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung im Jahr 1990.

Von insgesamt 197.498 Scheidungen im Jahr 2001 entfielen 166.853 (84,5%) auf deutsch-deutsche Ehen, 23.022 auf Ehen mit einem/einer deutschen Partner/-in und 7.623 auf Ehen, bei denen beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten. Wie die Scheidungszahlen insgesamt stieg der Anteil binationaler Scheidungen mit deutscher Beteiligung leicht an (2001: 11,7%; 1999: 10,3%). Die Scheidungszahlen bei Ehen, in denen kein Partner deutsche/r Staatsangehörige/r war, hat sich 2001 ebenfalls leicht erhöht (3,9% gegenüber 3,7% in 1999).

Einheitliche Regelungen bei Entscheidungen in Ehesachen. Am 1. März 2001 ist die sog. „Brüssel-II-Verordnung“ in Kraft getreten. Diese schafft in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark



einheitliche Regelungen im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in damit in Zusammenhang stehenden Verfahren, die die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Eheleute betreffen. Ziel ist es, eine rasche und unkomplizierte Anerkennung von Entscheidungen und deren Vollstreckung zu gewährleisten.

Interessenvertretung für binationale Paare und Familien. Seit 1972 setzt sich der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., als Lobbyorganisation für binationale Partnerschaften und Familien ein. Er hat zum Ziel, die rechtliche und gesellschaftliche Situation binationaler Familien und Partnerschaften sowie der in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Dieser Verband wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. 50 regionale Gruppen in 20 Städten bieten Betroffenen neben Beratung auch Erfahrungsaustausch, Seminare oder Kindergruppen an. Als Selbsthilfeorganisation arbeitet die iaf e. V. mit zahlreichen Initiativgruppen und Gesprächskreisen in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern zusammen. www.verband-binationaler.de

4.6 Alleinerziehende Frauen und ihre Kinder

In Deutschland lebten im April 2002 2,4 Mio. Alleinerziehende mit über 2,1 Mio. Kindern unter 18 Jahren, einschließlich derjenigen, die Partnerinnen und Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind. Alleinerziehen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten von einer sozialen Randerscheinung zu einer weit verbreiteten Lebensform entwickelt. Jede fünfte aller Eltern-Kind-Gemeinschaften bestand damit aus einer/einem Alleinerziehenden und ihren bzw. seinen Kindern.

84% der Alleinerziehenden sind Frauen (einschließlich derjenigen in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften). Alleinerziehen ist inzwischen eine etablierte Familienform und in allen Schichten zu finden. Alleinerziehen hat unterschiedliche Ursachen. Oftmals ist es die Folge von Trennung und Scheidung. Gleichzeitig entscheiden sich immer mehr Menschen für diese Lebensform. In Großstädten leben besonders viele Alleinerziehende, einschließlich nicht ehelicher Lebensgemeinschaften. Dort entwickelt sich das Alleinerziehen zu einer neuen Familien-Normalität. So wird z. B. in manchen Bezirken Berlins die Mehrheit der Kinder nicht ehelich geboren.

Einelternfamilien leben häufiger als Elternpaare in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Alleinerziehen bedeutet oft ein wirtschaftliches Risiko, jedoch nicht notwendigerweise, arm zu sein. Über 15% der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern beziehen Sozialhilfe. Dies sind überwiegend jüngere Mütter unter 40 Jahren mit kleineren Kindern. Gleichzeitig verfügen in Westdeutschland fast 50% aller Alleinerziehenden mit Kindern über 18 Jahren über Immobilienbesitz. Bei allein Erziehenden mit Kindern zwischen 6 und 17 Jahren sind es über 30 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen diese Werte erheblich niedriger, nämlich bei 16 bzw. 10 Prozent. Alleinerziehende nutzen in besonderem Maße einkommensabhängige Sozialleistungen wie das Wohngeld, das Erziehungsgeld und die Sozial- wie Arbeitslosenhilfe und erhalten in der Sozialhilfe einen speziellen Mehrbedarfzuschlag. Außerdem kommt ihnen die Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes auf die Hilfe zum Lebensunterhalt zugute.



Projekt zur Armutsprävention bei Alleinerziehenden. Auf Initiative des Bündnisses für Familie der Stadt Nürnberg haben die Stadt Nürnberg und das Deutsche Jugendinstitut im Dezember 2002 gemeinsam ein praxisbezogenes Entwicklungsprojekt zur nachhaltigen Integration Alleinerziehender aus der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt begonnen. Das auf drei Jahre angelegte Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell unterstützt. Ziel ist die Entwicklung kommunaler Strategien zur Armutsprävention bei Alleinerziehenden und die Vernetzung öffentlicher Hilfen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt über das Beispiel Nürnberg hinaus. Das Projekt wird von einem Steuerkreis begleitet, in den neben Kommunen, Ländern, der Arbeitsverwaltung, innovativen Trägern von Beschäftigungsprojekten auch Vertreter der Wissenschaft einbezogen sind. Seine Aufgabe besteht darin, an der Entwicklung der Handlungsstrategien durch eigene praktische Erfahrungen und an deren Umsetzung im eigenen Einflussbereich mitzuwirken. In Form eines offenen Netzwerkes werden die Ergebnisse des Projekts über Newsletter, Erfahrungsaustausche und Workshops darüber hinaus interessierten Kommunen, Arbeitsverwaltungen, Länderverwaltungen, Beschäftigungsträgern und Wissenschaftlern bekannt gemacht.

Für Alleinerziehende gelten Besonderheiten in den familienpolitischen Leistungen:

- I** Im **Steuerrecht** gibt bzw. gab es Sonderregelungen für Alleinerziehende. Das Bundesverfassungsgericht stellte 1998 fest, dass durch die bisherige Abziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten und durch den Haushaltsfreibetrag die ehelichen Familien diskriminiert wurden, insbesondere im Vergleich mit den nicht ehelichen Lebensgemeinschaften. Der von der Bundesregierung eingeschlagene Weg, Familien kindbezogen und nicht elternbezogen oder ehebezogen zu entlasten, soll fortgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Weiterentwicklung des Familienleistungsausgleichs. Nur durch kindbezogene Entlastungen werden Diskriminierungen bestimmter Familienformen auf Dauer vermieden.
- I** Das **Kindergeld** wird an die Alleinerziehenden ausgezahlt, also an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann grundsätzlich die ihm zustehende Hälfte des Kindergelds von dem monatlich geschuldeten Unterhalt für das Kind abziehen. Diese Aufteilung wird Halbteilungsgrundsatz genannt. Seit dem 1.1. 2001 darf der barunterhaltspflichtige Elternteil das halbe Kindergeld nur für sich behalten, wenn er mindestens 135% (vorher 100%) des unterhaltsrechtlichen Regelbetrags leistet. Hintergrund ist, dass (erst) mit einer Unterhaltsleistung von 135% des jeweiligen Regelbetrags größenordnungsmäßig das Existenzminimum des Kindes gedeckt wird. Der Unterhaltspflichtige kann das ihm zustehende Kindergeld erst dann für sich selbst und nicht mehr für seine Kinder verwenden, wenn er mit seinem Unterhalt das Existenzminimum des Kindes sicherstellt.
- I** Alternativ zum Kindergeld werden **steuerliche Freibeträge für Kinder** gewährt. Jedem Elternteil steht ein steuerlicher Kinderfreibetrag für das allgemeine sächliche Existenzminimum in Höhe von 1.824 € und ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.080 € zu. Alleinerziehende können den nach den Grundsätzen der Halbteilung grundsätzlich dem anderen Elternteil zustehenden Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung minderjähriger Kinder durch einfachen Antrag auf sich übertragen lassen, wenn das Kind allein bei ihnen gemeldet ist, sodass der Freibetrag bei ihnen in voller Höhe zum Tragen kommt. Die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder ist im Rahmen der Verrechnung mit dem Kindergeld für Alleinerziehende schon in mittleren Einkommensbereichen günstiger, weil nur das halbe Kindergeld mit dem halben Kinderfreibetrag und dem vollen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung verrechnet wird.



! Für Kinder unter 14 Jahren wird ab 2002 ein Abzug für nachgewiesene **erwerbsbedingte Betreuungskosten** von 1.500 € (Höchstbetrag) zugelassen, soweit diese Betreuungskosten den Betrag von 1.548 € übersteigen. Für Alleinerziehende gelten prinzipiell die halben Beträge. Nimmt die Alleinerziehende auf Antrag den vollen Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Anspruch, gelten für sie auch bei dem Abzug für Betreuungskosten die Beträge in voller Höhe.

! Alle Alleinerziehenden, die vom anderen Elternteil keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung für ihre Kinder bekommen, erhalten **Unterhaltsvorschuss**. Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistung berechnet sich nach dem Regelbetrag abzüglich der Hälfte des Erstkindergeldes. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich seit dem 1. Juli 2003 folgende Beträge für den Unterhaltsvorschuss:

	In den neuen Ländern:	In den alten Ländern:
Kind bis 6 Jahre alt	106 € monatlich	122 € monatlich
Kind 6–12 Jahre alt	145 € monatlich	164 € monatlich

Sozialhilfe. Alleinerziehende, denen wegen notwendiger Kinderbetreuung eine Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsgelegenheiten des Sozialhilfeträgers nicht zugemutet werden dürfen und denen keine anderen Mittel ausreichend zur Verfügung stehen, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Sie erhalten einen Mehrbedarfzuschlag zum Sozialhilfe-Regelsatz von 40% mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren bzw. von 60% mit 4 oder mehr Kindern. Alleinerziehende, die einen Mehrbedarfzuschlag erhalten und somit trotz beschränkten Leistungsvermögens erwerbstätig sind, haben Anspruch auf den erhöhten Erwerbstätigenabsetzbetrag nach § 76 (2a) Nr. 2 BSHG in Höhe von maximal zwei Dritteln des maßgeblichen Regelsatzes. In dessen Höhe ist das Erwerbseinkommen nicht auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt gerade für Alleinerziehende ein Problem dar. Verbesserte Bedingungen hierfür wurden mit der Novellierung des Erziehungsgeldgesetzes auch für Alleinerziehende erreicht. So besteht erstmalig ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Für Alleinerziehende wird sich außerdem vorteilhaft auswirken, dass die Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld erstmals seit 1986 angehoben wurden. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind steigt die Einkommensgrenze um 11,4% auf 13.489 €; bei verheirateten Paaren um 9,5 Prozent. (Siehe dazu Abschnitt A.3.3 – Elternzeit und Erziehungsgeld.)

Für Alleinerziehende ist die Kinderbetreuung von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere in den alten Bundesländern sind die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im Schulalter nicht ausreichend. Kaum angeboten werden Ganztagschulen. In den neuen Bundesländern sieht es anders aus; hier gibt es fast flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung folgende Maßnahmen:

! **Förderung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV).** Der im Jahre 1967 gegründete Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. wird gefördert. Der jährliche Förderbetrag beläuft sich im Jahre 2003 auf 235.000 €. Mit dieser Förderung wird Alleinerziehenden bzw. Einzelternfamilien eine Interessenvertretung ermöglicht, die ihnen in vielen Lebens-



bereichen und Problemlagen – z. B. Vereinbarkeit von Kind und Beruf, finanzielle Hilfen, Steuer-, Unterhalts- und Erbrecht, Rentenansprüche, Gesundheit, Trennungs- und Konfliktberatung etc. – Hilfe und Rat bietet. www.vamv.de

I Förderung des Ratgebers „Allein erziehend“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert mit einer Zuwendung von etwas mehr als 50.000 € den Ratgeber „Allein erziehend – Tipps und Informationen“, der seit 1997 – nunmehr in der 15. Auflage –, zuletzt in einer Auflagehöhe von 100.000 Exemplaren, erscheint und über Internet einsehbar ist.

Um die Situation Alleinerziehender zu verbessern, bedarf es zuverlässiger Daten und Analysen. Das BMFSFJ hat daher folgende Forschungsarbeiten initiiert:

I Studie „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“. Die im Auftrag des BMFSFJ von Prof. Dr. Hans Jürgen Andreß erstellte Studie, die 2003 im Westdeutschen Verlag erschienen ist, macht u. a. deutlich, dass sich die Gewinne und Verluste bei Trennung und Scheidung zwischen Männern, Frauen und Kindern ungleich verteilen, so betreuen z. B. nach Trennung und Scheidung fast immer die Mütter die Kinder. *(Siehe dazu Abschnitt A.4.3 – Entwicklung des Ehe- und Kindschaftsrechts.)*

I Studie „Alleinerziehen – Vielfalt und Dynamik einer Lebensform“ (Schriftenreihe Bd. 199). Mit der Studie von Prof. Dr. Norbert Schneider ist ein wichtiger Baustein zur sachlichen Beschreibung und Analyse der Situation des Alleinerziehens geliefert worden. Die verschiedenen Facetten des Alleinerziehens werden in der öffentlichen Debatte häufig miteinander vermischt. Hier ist mehr Differenzierung notwendig. Die Studie bietet empirische Belege und trägt dazu bei, Vorurteile zu widerlegen und Diskriminierungen entgegenzuwirken. Die Publikation ist leider nicht mehr verfügbar; sie ist allerdings noch im Internet unter www.bmfsfj.de erhältlich.

I Forschungsprojekt „Stieffamilien in Deutschland“. Stieffamilien bilden eine soziale Gruppe, die zahlenmäßig und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung kontinuierlich wächst und die als Familienform mit spezifischen Problemen konfrontiert ist. Die amtliche Statistik weist Stieffamilien nicht gesondert aus, sodass man im Hinblick auf deren quantitative Verbreitung bislang auf Schätzungen angewiesen war. Nun liegen erstmals empirisch gesicherte Zahlen vor. Weiterhin liefert der Forschungsbericht erstmals auch repräsentative Angaben über qualitative Aussagen zum Thema Stieffamilien. Die Zahlen belegen, dass Stieffamilien – vor allem in den alten Bundesländern – eine geringere Verbreitung haben als vermutet und in den Medien suggeriert wird. Der Abschlussbericht zum gleichnamigen Forschungsprojekt, das das Deutsche Jugendinstitut im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 1999 bis 2002 durchgeführt hat, ist über den Buchhandel zu beziehen.

I Erhebung „Prekäre wirtschaftliche Situation von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt“. Ebenfalls im Rahmen des Familien-Surveys wurde 2000/2001 eine repräsentative Erhebung durchgeführt, die insbesondere „Familien in prekären Lebenslagen“ erfasste und analysierte. Hierzu gehören unter den Familien im Niedrigeinkommensbereich in besonderer Weise auch die allein erziehenden Frauen. Die Ergebnisse werden 2004 im Band 12 der Reihe DJI-Familienurvey im Verlag Leske+Budrich veröffentlicht.



I Aktuelle Übersichten des Statistischen Bundesamtes. In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt gibt das BMFSFJ im Rahmen der Datenbroschüre „Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik“ regelmäßig aktuelle Übersichten über die langfristige Entwicklung der Lebensform „allein erziehend“ heraus. Hier werden alle Daten der Alleinerziehenden abgebildet und einer breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht.

4.7 Studentinnen mit Kind

Sieben Prozent aller Studierenden haben Kinder. Einige Frauen und Männer sind während der Studienzeit bereits Eltern. Im Studienalltag wird den Bedürfnissen dieser Studierenden mit Kindern noch zu wenig Rechnung getragen. Studienverläufe junger Eltern verlaufen meist anders als die kinderloser Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist familienabhängig. Ob eine Studentin oder ein Student ein Recht auf BAföG hat, hängt wesentlich von der Höhe des eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens des Ehepartners und der Eltern ab. Ein Anspruch auf BAföG besteht, wenn die oben genannten Mittel nicht ausreichen, um Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf zu decken. Die Höhe der individuellen BAföG-Förderung errechnet sich nach dem maßgeblichen Bedarfssatz abzüglich des anzurechnenden eigenen Einkommens und des Einkommens des Ehegatten bzw. der Eltern, d. h., man spricht hier von familienabhängiger Förderung. Eine elternunabhängige Förderung ist nur ausnahmsweise möglich, z. B. wenn die Auszubildende ein Abendgymnasium besucht oder nach einer dreijährigen Berufsausbildung mindestens drei Jahre berufstätig war. Die Leistungen müssen schriftlich bei den Ämtern für Ausbildungsförderung beantragt werden, die BAföG in der Regel für ein Jahr bewilligen.

Die Höhe des BAföG richtet sich nach pauschalen Bedarfssätzen. Unter Bedarf versteht das BAföG die Summe, die für Lebensunterhalt, Ernährung, Unterkunft und Bekleidung sowie Lehrbücher und Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte gebraucht wird. Im Einzelnen gelten für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen folgende Bedarfssätze – bei den Eltern wohnend: 377 €, nicht bei den Eltern wohnend: 466 €.

Über diese Bedarfssätze hinaus erhalten nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende einen zusätzlichen nachweisabhängigen Wohnzuschlag von bis zu 64 €, wenn die Miet- und Nebenkosten einen Betrag von 133 € übersteigen. Außerdem können Studierende, die krankenversicherungspflichtig sind, zusätzlich zum jeweiligen Bedarfssatz einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag erhalten. Der Förderungshöchstsatz beträgt 585 €.

Schwangere Studentinnen haben besondere Rechte. Damit das Studium weitergehen kann, gibt es zusätzliche staatliche Förderhilfen. Eine direkte Förderung für schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben gibt es im BAföG nicht, dennoch haben schwangere Studentinnen besondere Rechte: Auch wenn sie ihr Studium unterbrechen, wird die Ausbildungsförderung bis zu drei Monate weitergezahlt. Sie müssen dafür eine Beurlaubung beantragen. Die Förderungshöchstdauer wird wegen Schwangerschaft auf Antrag bis zu einem Semester verlängert. Die Verlängerung ist auch für die Zeit der Kindererziehung möglich. Eine schwangere Studentin kann wie alle Auszubildenden die Vorteile der



neu geregelten Hilfe zum Studienabschluss in Anspruch nehmen. Diese wird – unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung – für höchstens zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erfolgt.

In Härtefällen kann ein Anspruch auf Sozialhilfe neben dem BAföG bestehen. Studierende haben nach dem Bundessozialhilfegesetz außer in besonderen Härtefällen keinen Anspruch auf Sozialhilfe für ausbildungsgeprägten Bedarf. Mithin gibt es Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilferecht für das Kind der Alleinerziehenden, da dessen Bedarf unabhängig von der Ausbildung besteht. Im Übrigen kann in besonderen Härtefällen unter Umständen eine Hilfe aus dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommen. Als mögliche Hilfe zum Lebensunterhalt ist z. B. ein Mehrbedarfszuschlag nach der zwölften Schwangerschaftswoche möglich. Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz dürfen die Eltern einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist, nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes oder des Jugend- und Gesundheitsamtes informieren über die Höhe der Ansprüche.

Für Pflege und Erziehung eines Kindes gibt es Leistungen. Studierende mit Kind erhalten nach dem BAföG keine erhöhten Bedarfssätze. Wie auch während der Schwangerschaft wird jedoch bei der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit gewährt: bis zum 5. Lebensjahr je ein Semester, für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt ein weiteres Semester und für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt noch ein weiteres Semester. Statt eines Wohnkostenzuschlags ist der Bezug von Wohngeld möglich.

Wohngeld bzw. Wohnkostenzuschuss. Der Bezug von Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Allein stehende Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld, da für sie das BAföG zuständig ist und in der Ausbildungsbeihilfe ein Mietzuschuss bereits eingerechnet ist. Es gibt jedoch Ausnahmen für allein stehende Studierende, deren Anspruch auf BAföG-Leistungen abgelaufen ist, und für allein erziehende Studierende mit Kindern. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe des Familieneinkommens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen und der Miethöhe ab.

Unter www.das-neue-bafoeg.de findet sich auch ein Merkblatt zum Thema „BAföG in Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung“ mit weiterführenden Hinweisen.

4.8 Allein stehende Frauen

„Allein stehend“ umfasst eine Vielzahl von Lebenssituationen. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass sich das Alleinleben zu einer gesellschaftlich akzeptierten Lebensform entwickelt hat. Für den Begriff „Alleinstehende“ gibt es keine feststehende Definition. Die Forschungsarbeiten in den 90er Jahren beschäftigen sich überwiegend mit der Gruppe der „Singles“ und mit den Problemen Alleinerziehender. Unter „Singles“ wurden sowohl junge berufstätige Partnerlose, Paare in getrennten Wohnungen, unverheiratet Zusammenlebende, noch nicht Geschiedene wie auch kinderlose und geschiedene Frauen oder Witwen und Witwer verstanden. Das Statistische Bundesamt bezeichnet „Alleinlebende“ als „Personen, die für sich alleine in einem Haushalt wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte)“.



Etwa jeder dritte Haushalt in Deutschland ist ein Einpersonenhaushalt. 13,9 Mio. Haushalte sind Einpersonenhaushalte. Dabei lebt jede fünfte Frau und jeder siebte Mann allein. Die Zahl und der Anteil der Einpersonenhaushalte in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen. Hauptfaktoren des Anstiegs sind u. a.: die Alterung der Bevölkerung in Verbindung mit der höheren Lebenserwartung der Frauen, die zeitliche Entkoppelung zwischen dem Auszug aus dem Elternhaus und dem Zusammenziehen mit einem festen Partner und die Zunahme an Paaren mit getrennten Haushalten.

Altersverteilung der Alleinlebenden ist geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Während im April 2002 in Deutschland Frauen jüngeren Alters (25 bis unter 55 Jahren) seltener allein lebten als Männer gleichen Alters, waren ältere Frauen wesentlich häufiger allein lebend als ältere Männer. Erklärt wird dieser Unterschied in jüngeren Jahren zum einen durch den Umstand, dass Frauen bei der Eheschließung meist jünger sind als Männer. Letztere erscheinen deshalb länger und somit häufiger als Alleinlebende in der Statistik. Zum anderen liegt es an der höheren Lebenserwartung der Frauen, die heute bei 81 Jahren liegt (Männer: 75 Jahre).

Allein lebende Frauen haben im Durchschnitt erheblich geringeres Einkommen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes leben allein lebende Frauen in Deutschland in weniger gesicherten materiellen Lebensverhältnissen als allein lebende Männer.

Zur Situation allein stehender Frauen hat das BMFSFJ zwei Untersuchungen gefördert:

I „Lebenssituation alleinstehender Frauen“. Ziel dieser Untersuchung, die von Professor Dr. Barbara Riedmüller in Zusammenarbeit mit Infratest durchgeführt wurde, war die Darstellung der Lebenssituation allein stehender Frauen: ihrer objektiven Lebensbedingungen, ihrer subjektiven Wahrnehmungen und der institutionellen Rahmenbedingungen.

Es gibt keinen allgemeinen Trend zum „Single“, allerdings kann von einer „Normalisierung“ nicht ehelicher Lebensformen gesprochen werden. Familie und Partnerschaft haben bei allen untersuchten Gruppen nach wie vor einen hohen Stellenwert, aber das Bild der Ehe wird zum Teil infrage gestellt. Dies gilt vor allem für Frauen in Ostdeutschland, die sich auch durchaus eine Partnerschaft ohne Ehe mit Kindern vorstellen können. „Allein stehend“ wird von Frauen zunehmend als eine Möglichkeit eines attraktiven unabhängigen Lebensstils betrachtet, der einem gemeinschaftlichen Leben in einer Ehe oder einer lebenslangen Partnerschaft gleichwertig gegenübersteht. Sichtbar wird, dass dieses Selbstverständnis in erster Linie von den Frauen selbst ausgeht und das allgemeine gesellschaftliche Lebensmuster dem Selbstbild der Frauen hinterherhinkt.

Maßnahmen wie z. B. der Abbau der Diskriminierung unverheirateter Mütter im Sorgerecht haben im Westen zum besseren Selbstverständnis und zur Selbstbestimmung der Mütter beigetragen. Die Regelungen des neuen Elternzeit-Gesetzes lassen neue Ansätze für die Aufteilung der Verantwortung für familiäre Aufgaben neu diskutieren.

Die Untersuchung von Prof. Riedmüller macht sichtbar, dass es innerhalb der Gruppe allein stehender Frauen noch Gruppen in besonders belasteten Lebenssituationen gibt. Dazu gehören in erster Linie allein erziehende Frauen, gefolgt von Gruppen älterer Frauen, Geschiedenen und Getrenntlebenden.



Insbesondere die Gruppe der Alleinerziehenden verzeichnet häufig abweichende Daten, was auch in dieser Zusammenfassung deutlich wird.

Im Vergleich zur Vorgängeruntersuchung von 1991 lässt sich ein positiver Trend in erster Linie bei der finanziellen Situation, vor allem bei Witwen, aber auch bei den Geschiedenen und jungen ledigen Frauen erkennen. Erkennbarer ist auch die stärkere Berufsorientierung, die sich durch alle Bildungsniveaus hindurchzieht.

Die Gruppe der Alleinerziehenden hat von dieser positiven Einkommensentwicklung jedoch nur gering partizipiert. Die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen unter ihnen ist im Westen gestiegen. Es ist zu erkennen, dass die Alleinerziehenden insbesondere im Westen im größerem Umfang in Teilzeit beschäftigt sind – mit den damit verbundenen Konsequenzen. Die Alleinerziehenden in Ostdeutschland folgen diesem Trend, obwohl die Vollzeitwerbstätigkeit dort nach wie vor Priorität hat. Allein erziehende Frauen stellen im Westen wie im Osten eine Gruppe mit großen Problemen auf dem Arbeitsmarkt dar. Vorbehalte der Arbeitgeber spielen dabei offensichtlich ebenso eine Rolle (Vermittelbarkeit) wie die Fragen der Kinderbetreuung und der Belastung durch Aufgabenvielfalt und -umfang. Die Arbeitslosigkeit allein erziehender Frauen hat insgesamt zugenommen. Die Lage der westdeutschen Alleinerziehenden ist insgesamt prekärer als die der ostdeutschen.

Die Auswirkungen der bis in die Anfänge der 70er Jahre geübten Praxis vieler Frauen, sich mit dem Eintritt in die Ehe ihre bis dahin erworbenen eigenen Versorgungsansprüche auszahlen zu lassen, kommt bei den älteren Frauen noch heute zum Tragen. Im Vergleich macht sich die eigene abgesicherte und nicht hinterfragte Erwerbstätigkeit der Frauen im Osten positiv bemerkbar.

Einen weiteren positiven Trend konnte die Untersuchung im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe feststellen. Allein stehende Frauen haben insgesamt ein höheres Aktivitätsniveau als verheiratete Frauen. Äußerst aktiv sind die jungen ledigen Frauen. Sie partizipieren häufig an kulturellen Angeboten.

Das Freizeitverhalten Alleinerziehender in den neuen Bundesländern liegt fast auf dem gleichen Niveau wie bei verheirateten Frauen. Es wird vermutet, dass hier durch einen größeren Zusammenhalt der Familien den Alleinerziehenden ein größerer eigener Freiraum zur Verfügung steht, während in den alten Bundesländern von dieser Personengruppe über nur geringe Freizeitmöglichkeiten berichtet wird.

Es lassen sich in den alten Ländern deutliche Veränderungen hin zu einer gewachsenen Partizipationsbereitschaft und besserer sozialer Integration allein stehender Frauen, auch bei Alleinerziehenden, beobachten. Allerdings sind Befragte in den neuen Bundesländern seltener Mitglieder in Vereinen und Organisationen und seltener ehrenamtlich tätig als Befragte in den alten Bundesländern, was im Wesentlichen auf den Strukturwandel nach der Wende zurückzuführen ist.

Das politische Interesse allein stehender Frauen ist im Mittel stärker als bei verheirateten Frauen. Einen Einbruch des politischen Interesses gibt es bei den jungen ledigen Frauen unter 40 Jahren zwischen 1986 und 1999, von 38% auf 22%, das mit dem der verheirateten Frauen in etwa gleich ist. Die Abnahme ist aber auch bei den ledigen jungen Männern dramatisch, insgesamt aber höher, von 62% auf 43%. Eine Zunahme des politischen Interesses ist bei den verwitweten Frauen, den Alleinerziehenden und den Ledigen ab 40 Jahren verzeichnet worden.



Die Untersuchung ist im Internet des BMFSFJ veröffentlicht.

I Modellprojekte für allein stehende wohnungslose Frauen. Von Wohnungslosigkeit sind Frauen in anderer Weise als Männer betroffen. Daher hatte das BMFSFJ das Modellprojekt „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen“ initiiert. Der Blick der Fachkräfte in der Wohnungslosenhilfe, im Arbeitsamt oder bei den Bildungs- und Beschäftigungsträgern auf die Realität der Frauen ist vielfach verstellt durch das Klischee von der „Frau auf der Straße“. Viele Frauen leben ihre Wohnungslosigkeit jedoch verdeckt in prekären und wechselnden Wohn- und Beziehungssituationen. Das Leben in besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, bedeutet jedoch keineswegs, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche Förderung fehlen. Das hat die Mehrheit der Teilnehmerinnen eines weiteren Modellprojekts „Berufliche Förderung von alleinstehenden wohnungslosen Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das nach dreijähriger Laufzeit Ende 2000 beendet wurde, eindrucksvoll bewiesen. Betroffene Frauen haben im Rahmen des Modellprojekts die Chance genutzt, ihre besonderen Lebensverhältnisse durch berufliche Qualifizierung und Erwerbsarbeit zu überwinden und von Sozialhilfe unabhängig zu werden. Für Mütter, die mit ihren Kindern in besonderen Lebensverhältnissen leben, hat sich die berufliche Förderung außerdem als Zugang zu persönlicher Hilfe erwiesen. Insgesamt haben sich etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen so erfolgreich beruflich qualifizieren und in der betrieblichen Praxis erproben können, dass sie entweder direkt in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis vermittelt werden konnten oder mit diesem Ziel nunmehr in Ausbildung, Umschulung oder auf anderen Wegen in die Erwerbsarbeit sind. Neben der Motivation der Frauen, die sie in ihre berufliche Entwicklung eingebracht haben, waren die an der Lebenssituation von Frauen orientierten Standards der Bildungs- und Sozialarbeit, die fachliche Arbeitsteilung zwischen den Bildungs- und Beschäftigungsträgern und der Wohnungslosenhilfe sowie tragfähige regionale Kooperationen und Vernetzungen aller Beteiligten weitere Erfolgsfaktoren. Dabei dürfen jedoch die Schwierigkeiten, die bei der Kopplung der Leistungssysteme von Arbeitsverwaltung und Sozialhilfeträgern auftreten, nicht unterschätzt werden.

Die Projektberichte sind in der BMFSFJ-Schriftenreihe veröffentlicht.



V.

Frauen im Alter

5.1 Aktiv altern

Der Anteil älterer Menschen nimmt ständig zu. Die demografische Entwicklung in Deutschland wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu weit reichenden Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und damit auch der gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedingungen führen. Der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung nimmt in einer Weise zu, die historisch ohne Beispiel ist. Während der Anteil der unter 15-Jährigen an der Bevölkerung sinkt, steigt der Anteil der über 65-Jährigen deutlich an. Von den 82,5 Mio. Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland waren Ende 2002 rund 8,7 Mio. Frauen und 5,7 Mio. Männer 65 Jahre und älter; zusammen 17% der Bevölkerung. Die Zahl der Hochbetagten mit 90 Jahren und älter ist von 20.000 im Jahre 1950 auf etwa 580.000 Bundesbürger und -bürgerinnen im Jahre 2002 gestiegen. Nach der 10. Koordinierten Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Bundesamtes wird der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren bis zum Jahr 2050 auf rund 30% zunehmen.

Familien- und Haushaltsstrukturen verändern sich. Der demografische Wandel geht mit Veränderungen in den Familienstands- und Haushaltsstrukturen einher. So lebten im April 2002 36% der 65 Jahre und älteren Menschen in Einpersonenhaushalten; von den Frauen 49%, von den Männern jedoch nur 17%. Der Anteil derjenigen, die allein einen Haushalt führen, nimmt mit steigendem Alter zu und betrifft überwiegend Frauen. 81% der in Einpersonenhaushalten lebenden Bevölkerung ab 65 Jahren sind Frauen. Für die kommenden Jahrzehnte ist damit zu rechnen, dass der Anteil allein lebender Männer im Alter deutlich zunimmt, während sich der Anteil allein lebender Frauen im Alter wieder verringert.

Das Alter ist ein Lebensabschnitt, der gestaltet werden kann. Ein Ziel der Gleichstellungspolitik ist es, das Selbstwertgefühl älterer Frauen zu stärken, ihnen Mut zu machen, das Alter als neuen Lebensabschnitt zu begreifen, in dem sie ihre Interessen verwirklichen und ihr Umfeld mitgestalten können. Die Förderung der Selbstständigkeit und der gesellschaftlichen Beteiligung von älteren Menschen gehört zu den Schwerpunkten des Bundesaltensplans. Der Bundesaltensplan ist ein Förderinstrument, mit dem Impulse zur Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Altenarbeit gegeben werden.

Initiative von älteren Frauen ist gefragt. Seniorenräte, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtliche Initiativen bieten vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Gestaltung des eigenen Lebensumfelds. Darüber informieren die Broschüre „Helfen wir uns selbst – Eigeninitiative und soziale Mitverantwortung im Alter“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Datenbank „Ältere Freiwillige im Internet“ über ehrenamtliche Initiativen. In Selbsthilfegruppen sind ältere Frauen heute ebenso maßgebend tätig wie in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, des Sports sowie in



sozialen, kulturellen und anderen Organisationen. Den Seniorenorganisationen kommt für die gesellschaftliche Beteiligung älterer Menschen besondere Bedeutung zu. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt daher einzelne Senioren-Organisationen auf Bundesebene, insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. (BaS) bei der Interessenvertretung der älteren Generation. Das Nationale Netzwerk älterer Frauen e. V. (NäF) hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancengleichheit älterer Frauen zu erreichen und Frauennetzwerke aufzubauen, die Politik für ältere Frauen zu beeinflussen sowie Aktivität und Engagement im Alter zu fördern.

Ältere Menschen engagieren sich in Seniorenbüros. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte von 1992 bis 1999 das „Modellprogramm Seniorenbüro“ durch. Die Bundesregierung hat damit dazu beigetragen, aktive und engagierte ältere Frauen und Männer für freiwillige Tätigkeiten zu motivieren. Sie werden dabei unterstützt, eine ihren Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu finden. Sowohl „nachberufliche“ Tätigkeiten wie auch freiwilliges Engagement kommen in Betracht.

Die Einbindung älterer Menschen in Nachbarschaften und Beziehungsnetze ist ein weiterer Aufgabebereich der Seniorenbüros. Gerade für ältere Frauen bietet sich die Möglichkeit, ihre Lebenserfahrungen sinnvoll umzusetzen. Sie helfen damit nicht nur den anderen, sondern auch sich selbst, indem sie menschliche Beziehungen aufbauen und erleben, dass sie von anderen gebraucht werden. Inzwischen haben sich bundesweit Seniorenbüros etabliert, die unterschiedliche Schwerpunkte verfolgen.

Auch im Alter kann Neues gelernt werden. Weiterbildungsmaßnahmen für Erwachsene, wie sie die Bundesregierung in mehreren Projekten fördert, tragen dazu bei, dass ältere Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Dabei spielt auch die Nutzung neuer Kommunikationsmedien – und hier insbesondere von Computern – eine wesentliche Rolle. So unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u. a. in den Modellprojekten „Behinderte, Senioren und Computer“ (BeSeCo) mobilitätseingeschränkte ältere Menschen beim Umgang mit PCs in ihrem eigenen häuslichen Umfeld.

Das Bundesmodellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI) bietet neue Aktivitätsmöglichkeiten für Ältere. Das mehrjährige Multiplikatorenprogramm (2002–2006) hat das Ziel, älteren Frauen und Männern Chancen zur Weitergabe ihres Erfahrungswissens zu eröffnen. Mit dem neuen Tätigkeitsfeld der seniorTrainerin oder des seniorTrainers wird Frauen und Männern, die nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben oder nach der Familienphase neue Herausforderungen suchen, ein interessantes Angebot gemacht. Es geht darum, das Alter auch als einen Zeitraum sozialer Verantwortung und aktiven Einsatzes für unser Gemeinwesen zu gestalten.

Die seniorTrainerinnen und seniorTrainer unterstützen, beraten und begleiten Initiativgruppen und Ehrenamtliche jeden Alters, z. B. beim Aufbau von Teams oder Ehrenamtsgruppen, als Referent/-innen für Seminare, im Konfliktmanagement, bei der Moderation oder für eine Gruppenleitung. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Migrantinnen und Migranten, im kulturellen Bereich oder in der Wohnberatung sind ihre Kenntnisse besonders gefragt. Die ersten Kurse wurden im September 2002 gestartet und hatten eine große Resonanz. Das Interesse am Aufbau von neuen Gruppen und einer Tätigkeit im sozialen Bereich war groß. An den ersten Kursen für seniorTrainer/-innen aus 32 Städten haben



220 Frauen und Männer im Alter von Anfang 50 bis über 70 Jahre teilgenommen. Der Frauenanteil betrug 53%. Die größte Gruppe mit 40% bildeten die „jungen Alten“ von 60 bis 64 Jahren.

An dem Modellprogramm beteiligen sich 10 Bundesländer, 12 Bildungsträger und 35 örtliche Anlaufstellen für freiwilliges Engagement (Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen etc.), die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei ihrer Tätigkeit als seniorTrainerin bzw. seniorTrainer begleiten.

Ältere, die als seniorTrainer/-innen tätig werden wollen, können sich an eine der 35 Anlaufstellen für freiwilliges Engagement im EFI-Programm wenden. Die Adressen und weitere aktuelle Informationen finden Sie in der Programm-Homepage www.efi-programm.de.

Qualitätsoffensive Pflege. Runder Tisch zur Verbesserung des Niveaus der pflegerischen Betreuung. Auf Initiative der beiden Bundesministerinnen Renate Schmidt und Ulla Schmidt wurde im Oktober 2003 ein „Runder Tisch“ zur Verbesserung des Niveaus der pflegerischen Betreuung eingerichtet. Hier sollen konkrete Anstöße entwickelt werden, um die pflegerische Versorgung zu verbessern. Praxis- und handlungsorientierte Maßnahmen sollen eruiert werden, die auf Basis der vorhandenen Finanzmittel von den an der Pflege Beteiligten rasch und wirksam umgesetzt werden können. Dazu wurden vier Arbeitsgruppen gebildet: Stationäre Betreuung und Pflege; Ambulante Betreuung und Pflege; Gesetzgebung und Entbürokratisierung; Charta der Rechte der Hilfsbedürftigen.

Oma-Hilfsdienst. Seit 1979 funktioniert der Oma-Hilfsdienst in vielen Großstädten nach einem einfachen Prinzip. Jungen Familien in Großstädten fehlt der familiäre Zusammenhang, ältere Menschen – vor allem Frauen – sind häufig einsam. Beide Seiten profitieren vom Oma-Dienst: Die älteren Menschen finden soziale Kontakte, die Eltern haben einen verlässlichen Babysitter für Notfälle oder einfach mal zur Entlastung. Inzwischen haben einige Vereine das Prinzip sogar erweitert: Junge Menschen kümmern sich um alte Menschen, besuchen sie in Heimen, gehen mit ihnen spazieren und erledigen Besorgungen.

Präventive Gesundheitsberatung für ein erfolgreiches Altern. Im Ende August 2002 ausgelaufenen Projekt, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wurden neben primär medizinischen Interventions- und Beratungsleistungen ergänzende Angebote der Prävention (Bereiche: körperliche Aktivität, Ernährung, psychosoziales Wohlbefinden) entwickelt und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Eigenverantwortung und Eigeninitiative der älteren Menschen wurden gefördert, die Hausärzte für geriatrische Problematiken und Prävention sensibilisiert. Die Publikation zu dem Konzept „Aktive Gesundheitsförderung im Alter – Wissenschaftlicher Bericht und Praxisanleitung – Planung, Durchführung und Evaluation eines neuartigen Konzeptes“ für selbstständig lebende ältere Menschen ist im Frühjahr 2004 in der gerontologischen Taschenbuchreihe des Kohlhammer Verlages erschienen.

„Altenpflegestrukturen für die Zukunft“. Im Rahmen des bundesweiten Modellprogramms „Altenpflegestrukturen der Zukunft“ (Laufzeit 2000–2003) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die HAMBURGISCHE BRÜCKE, Gesellschaft für private Sozialarbeit e. V. und die Alzheimer Gesellschaft Hamburg gemeinsam das Modellprojekt „Alzheimer Zentrum Hamburg“ durchgeführt, in dem u. a. ein Schulungskonzept für beruflich Pflegenden und Angehörige entwickelt, durchgeführt und evaluiert worden ist.



Im Anschluss an das Projekt „Alzheimer Zentrum Hamburg“ haben die Autorinnen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFSJ) ein Handbuch als Gesamtcurriculum mit den wesentlichen Inhalten der erprobten Schulung für (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe veröffentlicht. Das Handbuch soll den Nutzern und Nutzerinnen ermöglichen, die vom Alzheimer Zentrum Hamburg (AZH) entwickelte Weiterqualifizierung zur Pflege demenzkranker Menschen und zur Kooperation mit pflegenden Angehörigen als Gesamtpaket oder auch in Einzelmodulen in der eigenen Praxis anzuwenden. Neben der Wissensvermittlung stellt das Handbuch praxisnah Methoden und Arbeitsmittel zur Entwicklung neuer Arbeitsformen, insbesondere zur Zusammenarbeit mit pflegenden Angehörigen zur Verfügung. Das Handbuch zum Pflegebündnis (Ringordner) ist zum Preis von € 25,- plus Versandkosten unter der Adresse HAMBURGISCHE BRÜCKE, Gesellschaft für private Sozialarbeit e. V., Vertrieb Handbuch, Uhlenhorster Weg 7–11, 22085 Hamburg zu beziehen.

5.2 Alterssicherung von Frauen

Eigene soziale Sicherung von Frauen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation der Frauen in der Gesellschaft grundlegend geändert. Die klassische Hausfrauenehe gehört in der Regel der Vergangenheit an, und das Verhältnis von Familienarbeit und Erwerbsarbeit hat sich gewandelt. Außerdem gehen viele Frauen auch in Zeiten der Kindererziehung einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit nach.

Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit haben die meisten Frauen Ansprüche auf eine Versichertenrente aus der eigenen Versicherung. Auch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Zeiten der Kindererziehung erhöhen diese Ansprüche, denn auch Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten. Die Beitragsleistung erfolgt durch den Bund. Für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, wird als Kindererziehungszeit das erste Jahr nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten (z. B. bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind zwölf Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Für jedes Kind, das nach 1991 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Dies entspricht einem Entgeltpunkt (derzeit 26,13 € in den alten Bundesländern und 22,97 € in den neuen Bundesländern).

Danach wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eines Kindes die so genannte Kinderberücksichtigungszeit anerkannt. Berücksichtigungszeiten haben nicht die gleiche Bedeutung wie Beitragszeiten, sie wirken sich aber insbesondere in den folgenden Fällen günstig aus:

Innerhalb der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen, und zwar für Zeiten ab 1992. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50% auf maximal 100% des



Durchschnittseinkommens. Die Förderung ist danach bis zur Höhe eines Drittel Entgeltpunkts möglich.



Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50% – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100% des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des pflegebedürftigen Kindes.

Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren regelmäßig auch keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können und deshalb eine Höherbewertung von Beitragszeiten nicht erhalten, wird als Ausgleich nach Auslaufen der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eine Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt, und zwar für Zeiten ab 1992. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen (also ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr).

Bewertung von Pflegezeiten. Die Unterstützung der Personen, die pflegebedürftig sind oder die Pflegebedürftigen helfen, ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Dabei wird vorrangig die häusliche Pflege unterstützt, damit Pflegebedürftige so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Häusliche Pflege wird ganz überwiegend von Frauen (etwa 80% der Hauptpflegepersonen) übernommen.

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege seit 1. April 1995 (mindestens 14 Stunden wöchentlich) Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mit allen Konsequenzen. Pflegezeiten wirken sich danach sowohl rentensteigernd als auch rentenbegründend aus. Dabei richtet sich die Bewertung der Zeiten einer Pflegetätigkeit nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Die Pflegeversicherung übernimmt für diejenigen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen im häuslichen Bereich pflegen, die Beitragszahlung (zurzeit zwischen 105,56 und 376,74 € monatlich) zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für Pflegepersonen, deren Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt. Ausgeschlossen von der Anrechnung der Pflegepflichtbeitragszeit sind bestimmte versicherungsfreie Personengruppen, z. B. Bezieher einer Vollrente wegen Alters. Der monatliche Rentenertrag für ein Jahr Pflegetätigkeit beträgt bis zu 20 €.

Renten aus eigener Versicherung. Frauen haben Anspruch auf eine Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahrs, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und nach Vollendung des 40. Lebensjahrs mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten erworben haben. Daneben besteht – wie für alle Versicherten – die Möglichkeit, eine Altersrente für Arbeitslose, schwer behinderte Menschen ab dem 60. Lebensjahr, für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr sowie Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr zu beziehen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, dass bei einem Rentenbeginn ab dem 60. bzw. dem 63. Lebensjahr mit Rentenabschlägen zu rechnen ist.

Die Altersrente für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit gibt es nur noch für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Die übrigen Versicherten werden auf die Altersrente an langjährig Versicherte verwiesen, die ab dem Jahr 2012 ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden kann.



Die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 bei der Altersrente für Frauen wird zum Jahresende 2004 abgeschlossen sein. Die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und für langjährig Versicherte sind auf das 65. Lebensjahr, die Altersgrenze bei der Altersrente für schwer behinderte Menschen auf das 63. Lebensjahr angehoben worden. Flankiert wurden diese Maßnahmen durch Vertrauensschutzregelungen für rentennahe Jahrgänge.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können in Anspruch genommen werden, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und die Versicherte in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeitragszeiten hat. Der Zeitraum von 60 Monaten kann sich um bestimmte Zeiten, z. B. Zeiten der Kindererziehung, verlängern.

Hinterbliebene erhalten Witwenrenten als Ersatz für fehlenden Unterhalt. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den fehlenden Unterhalt zu leisten.

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten. Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und die Witwe oder der Witwer nach dem Tod des verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet hat.

Die **kleine Witwen- oder Witwerrente** beträgt 25% der Rente des Verstorbenen. Sie wird für zwei Jahre geleistet. Für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1. 2002 älter als 40 Jahre war, und für Hinterbliebene, die zu diesem Zeitpunkt schon verwitwet waren, wird die kleine Witwen- oder Witwerrente zeitlich unbegrenzt geleistet.

Anspruch auf die **große Witwen- oder Witwerrente** besteht, wenn die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und die Witwe oder der Witwer entweder

- das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind der verstorbenen Person erzieht oder
- erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55% der Rente des oder der Verstorbenen. Frauen (ggf. auch Männer), die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 2 Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils 1 Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt beträgt derzeit 26,13 € in den alten Bundesländern und 22,97 € in den neuen Bundesländern. Für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1. 2002 älter als 40 Jahre war, und für Hinterbliebene, die zu diesem Zeitpunkt schon verwitwet waren, gilt das bisherige Recht weiter. Das bedeutet, dass die große Witwen- oder Witwerrente 60% der Rente des Verstorbenen beträgt. Ein Anspruch auf einen Zuschlag für Kindererziehung besteht in diesen Fällen nicht.

Auf die Witwen- oder Witwerrente wird das eigene Erwerbseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt), Erwerbseinkommen (z. B. Rente, Krankengeld) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung) angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Für die

↑ Bestimmung des anzurechnenden Betrages wird von dem Einkommen zunächst ein pauschaler Abschlag →

durchgeführt, mit dem der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben Rechnung getragen wird. Von dem so ermittelten Einkommen bleibt ein Freibetrag von zurzeit 689,83 € monatlich in den alten Ländern und 606,41 € in den neuen Ländern unberücksichtigt. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind (bis zum 18. Lebensjahr) um 146,33 € bzw. 128,63 € monatlich und wird jeweils mit dem gleichen Prozentsatz angepasst wie die Renten; er bleibt also relativ gesehen immer gleich hoch. Das danach verbleibende Einkommen des überlebenden Ehegatten wird zu 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet; insoweit ruht die Hinterbliebenenrente. Verändert sich das Einkommen des überlebenden Ehegatten, verändert sich auch die Höhe der Hinterbliebenenrente.

Für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1. 2002 älter als 40 Jahre war, und für Hinterbliebene, die zu diesem Zeitpunkt schon verwitwet waren, gilt die bisherige Einkommensanrechnung weiter, nach der nur Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen nach den dargelegten Grundsätzen angerechnet wird.

Rentensplitting unter Ehegatten. Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frauen besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen. Sind beide Ehepartner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich geteilt werden. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche der Frau. Die durch das Rentensplitting erworbenen Rentenanteile entfallen nicht bei einer weiteren Heirat. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Ehepartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

Regelungen zur privaten Vorsorge. Auch beim Aufbau der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung – sowohl im Rahmen der Privatvorsorge als auch im Wege der betrieblichen Altersversorgung – werden die Interessen von Frauen besonders berücksichtigt:

Viele Frauen arbeiten in Wirtschaftsbereichen, in denen die Gehälter relativ niedrig sind, oder gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach. Hier wirkt sich die Zulagenförderung (2004: 76 €, ab 2008: 154 €) besonders günstig aus. Zum Beispiel: Eine teilzeitbeschäftigte Verkäuferin mit einem Kind und einem Einkommen von 15.000 € im Jahr erhält ab 2008 eine Zulage von 339 € (154 € Grundzulage plus 185 € Kindzulage). Weit über die Hälfte der gesamten Sparleistung (4% von 15.000 € = 600 €) wird in diesem Fall vom Staat übernommen.

Zu den geförderten Personen gehören insbesondere auch nichterwerbstätige Eltern während der Kindererziehungszeiten (pro Kind 3 Jahre) und Personen, die Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind. Dies sind in der Regel Frauen, denen dann, da sie in dieser Zeit nur über geringe oder gar keine Einkünfte verfügen, ebenfalls die hohe Zulagenförderung zugute kommt.



Nicht erwerbstätige verheiratete Frauen, die häufig zu Hause sind und sich um Kinder oder Haushalt kümmern, können eine eigene zusätzliche Altersvorsorge aufbauen, ohne selbst einen Eigenbeitrag aufbringen zu müssen: Wenn sie einen Altersvorsorgevertrag auf ihren Namen abschließen, erhalten sie genau die gleiche Zulagenförderung wie ihr Ehemann; vorausgesetzt, dieser ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter, zahlt seinen Mindestbeitrag und wird gefördert.

Falls die Eltern sich nicht ausdrücklich anders entscheiden, fließt die Kinderzulage (2004: 92 €, ab 2008: 185 € pro Kind) automatisch auf den Vertrag der Mutter.

Der Aufbau der zusätzlichen Altersversorgung über eine Betriebsrente bietet Frauen den besonderen Vorteil, dass sie hier – anders als bei der Privatvorsorge – trotz höherer Lebenserwartung für die gleichen Beiträge häufig die gleichen Rentenleistungen wie ihre männlichen Kollegen erhalten. Zwar unterscheiden einige der neu gegründeten Pensionsfonds nach Männer- und Frauentarifen – was nach bisheriger Erkenntnis rechtlich nicht zu beanstanden sein dürfte. Es bleibt aber abzuwarten, wie sich diese Angebote am Markt behaupten werden.

Eigenständige Sicherung für die Ehefrauen von Landwirten. Seit 1995 wird der Stellung der Ehefrauen von Landwirten im landwirtschaftlichen Familienbetrieb durch eine eigenständige Sicherung für das Alter und bei Erwerbsminderung Rechnung getragen. Sie sind in der Alterssicherung der Landwirte grundsätzlich versicherungspflichtig, soweit nicht eine entsprechende anderweitige Absicherung in einem anderen gesetzlichen Alterssicherungssystem besteht. Am 31. 12. 2003 waren rd. 105.000 Ehegatten von Landwirten bei den landwirtschaftlichen Alterskassen pflichtversichert, davon waren 45% beitragszuschussberechtigt.

Die vom Unternehmer oder der Unternehmerin vor dem Jahr 1995 während der Ehezeit gezahlten Alterskassenbeiträge werden bei der Wartezeit und bei der Berechnung der Rente des Ehegatten grundsätzlich berücksichtigt. Am 31. 12. 2003 erhielten bereits rd. 40.000 Ehegatten von Landwirten eine Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, rd. 16.000 eine vorzeitige Altersrente und rd. 13.000 eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Das Bundesverfassungsgerichts hat im Übrigen im Dezember 2003 entschieden, dass die Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte auch insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar sei, als sie Ehegatten betreffe, die im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehepartners nicht mitarbeiten.

Anteil an Sozialhilfeempfängerinnen unter den älteren Frauen. Ende 2002 erhielten von den 65-jährigen und älteren Frauen im gesamten Bundesgebiet 1,4% laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind ältere Frauen unterdurchschnittlich auf Sozialhilfe angewiesen (3,7% in Gesamtdeutschland).

Für ältere Personen sowie für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr erwerbstätig sein können, ist Selbsthilfe und damit auch die Hilfe zur Selbsthilfe jedoch nicht möglich: Diesem Personenkreis ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit entweder aus Altersgründen nicht zumutbar oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Wenn die eigenen Einkünfte – beispielsweise die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen anderer Siche-



rungssysteme – für ein menschenwürdiges Leben nicht ausreichen, sind sie dauerhaft auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen. Die Leistungen der Grundsicherung sollen ein eigenständiges Leben ermöglichen. Dies bedeutet auch, den notwendigen Lebensunterhalt unabhängig von den Einkünften von Kindern oder Eltern bestreiten zu können. Einen Rückgriff wegen einer Unterhaltspflicht von Kindern oder Eltern gibt es – im Unterschied zur Sozialhilfe – nicht. Sofern das jährliche Gesamteinkommen eines Kindes oder der Eltern gemeinsam über 100.000 € liegt, entfällt jedoch der Anspruch auf Grundsicherung.



VI.

Gesellschaftliche Teilhabe von Frauen

6.1 Frauen und die Politik

Frauen wollen Politik gleichgestellt mitgestalten. Immer mehr Frauen beteiligen sich heute an der Planung und Gestaltung des öffentlichen Lebens. Dies ist unter anderem einem höheren Bildungsstand und der besseren beruflichen Qualifikation von Frauen zuzuschreiben. Frauen engagieren sich nicht nur in politischen Parteien, sondern auch in gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Bürgerinitiativen mit den unterschiedlichsten Zielsetzungen. Diese positive Entwicklung zeugt von einem wachsenden Interesse und dem Willen, die Gesellschaft mitzugestalten. Frauen sind für die politische Arbeit unverzichtbar, um eine geschlechterdemokratische Gesellschaft zu verwirklichen. 79% der wahlberechtigten Frauen beteiligten sich als Urnen- oder Briefwählerinnen an der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag.

Frauen sind in der Politik immer noch unterrepräsentiert. Obwohl Frauen mit 52,12% die Mehrheit der Wahlberechtigten stellen (BT-Wahl 2002), sind sie auf allen politischen Ebenen, trotz einiger Fortschritte, auch heute noch deutlich unterrepräsentiert. Wesentliche Ursachen liegen in der traditionellen Rollenverteilung von Frauen und Männern und in den herkömmlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Frauen mit Familienpflichten haben es schwerer als Männer, sich politisch zu engagieren. Damit die Maßnahmen zur Förderung der Partizipation von Frauen insbesondere in der Politik und in den Parteien wirksam werden können, müssen sich die Möglichkeiten zur Mitarbeit konkret verbessern. Dabei darf die Familienarbeit kein Hindernis für ein politisches Engagement sein. Politische Organisations- und Veranstaltungsformen müssen sich daher stärker an den tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen orientieren.

Parteien brauchen Frauen. Auch die Parteien haben erkannt, dass sie auf Frauen mit ihren spezifischen Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten nicht verzichten können. Der Anteil der weiblichen Mitglieder in den politischen Parteien ist in den letzten Jahren insgesamt gestiegen. In den Bundesvorständen der Parteien entwickelte sich der Frauenanteil in den letzten Jahren positiv. Der Anteil der Frauen an den Funktionsträgern liegt hier fast überall über ihrem Anteil an den Mitgliederzahlen: Im Jahr 2003 hatte die SPD einen Frauenanteil von 42,3% im Parteivorstand und 50% im Präsidium. Im Parteivorstand von Bündnis 90/Die Grünen waren 50% der Mitglieder Frauen. In der CDU waren Frauen im Jahr 2003 im Bundesvorstand mit 42,4% vertreten (1991: 18,2%), im Präsidium mit 17,4%. Im Parteivorstand der CSU waren 2003 26,09% der Mitglieder weiblich. Funktionen in der FDP hatten 2003 im Präsidium 18,7% und im Parteivorstand 18,8% Frauen inne; dem Parteivorstand der PDS gehörten 2003 55% Frauen an.

Diese positive Entwicklung ist auf Maßnahmen zurückzuführen, die fast alle Parteien in den 80er Jahren



oder später zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen haben.



Quotenregelungen oder Quorum sollen Frauenanteil in Parteien anheben.

- Die SPD beschloss auf ihrem Parteitag in Münster 1988 eine Änderung des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei, wonach in den Funktionen und Mandaten der Partei jedes Geschlecht mindestens zu 40% vertreten sein muss. Für die Verwirklichung dieser Regelung wurden verschiedene Etappen vorgesehen: Für die Wahlen von Delegierten und Vorständen ist sie nach zwei Schritten seit 1994 verbindlich; für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen wurde die Quotierung nach drei Schritten 1998 wirksam.

- Auf dem CDU-Parteitag in Hannover im Jahre 1996 wurde das Quorum zur Frauenbeteiligung in der Satzung der CDU verankert, das zumindest beim ersten Wahlgang eine Drittelbeteiligung von Frauen an allen Ämtern, Mandaten und Funktionen innerhalb der Partei vorsieht. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das Quorum dann nicht mehr.

- Bei Bündnis 90/Die Grünen müssen Frauen laut Parteisatzung in allen Gremien und Organen des Bundesverbandes der Partei mindestens zu 50% vertreten sein.

- Die FDP lehnt eine Quotierung als Mittel der Frauenförderung in der Partei ab. Aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes aus dem Jahre 1987 soll die Gleichstellung der Frau auf allen Ebenen der Parteiorganisationen durch freiwillige Verpflichtung erreicht werden. Die FDP strebt eine Vertretung der Frauen in Entscheidungsfunktionen entsprechend ihrem Mitgliederanteil an.

- Die PDS sieht in ihrer Parteisatzung für die Nominierung von Kandidaten für Wahlen zu parlamentarischen Gremien und für alle Parteiämter einen Frauenanteil von mindestens 50% vor.

Diese Regelungen hatten zur Folge, dass seit der letzten Bundestagswahl im September 2002 der Anteil von Frauen in der Bundesregierung und im Bundestag deutlich angestiegen ist, wobei der Frauenanteil in den Fraktionen unterschiedlich hoch ausfällt.

2002 wurde der bisher höchste Frauenanteil im Deutschen Bundestag erreicht.

Insgesamt sind im 15. Deutschen Bundestag Frauen mit 32,8% vertreten, d. h., 197 von insgesamt 601 Abgeordneten sind Frauen (Stand 2005). Dies ist der höchste Frauenanteil seit Bestehen der Bundesrepublik. Im Vergleich dazu betrug nach der Bundestagswahl von 1994 der Frauenanteil 26,3%.

Frauen als Bundestagspräsidentinnen und Vorsitzende des Bundesverfassungsgerichts.

Bereits zweimal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bekleidete eine Frau das zweithöchste Staatsamt als Bundestagspräsidentin: von 1972 bis 1976 und von 1988 bis 1998. Von 1994 bis 2002 stand erstmals auch dem obersten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, eine Frau vor. Weiterhin sind zwei der vier Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Frauen.

Sechs Frauen als Bundesministerinnen. Im Kabinett der Bundesregierung gibt es im Jahr 2004 sechs Ministerinnen, die folgenden Ministerien vorstehen: Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Auch in bisher reinen Männerdomänen (z. B. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium



der Finanzen, Bundesministerium der Verteidigung) tragen Frauen als Parlamentarische Staatssekretärinnen Verantwortung.

Unterschiedlich hohe Frauenanteile in den einzelnen Bundesländern. Der Anteil der Frauen in den Landesparlamenten liegt mit 41% in Bremen am höchsten, mit 22% in Baden-Württemberg am niedrigsten. In den Landesregierungen liegt der Frauenanteil zwischen 10% in Sachsen und 50% in Schleswig-Holstein. Seit Mai 1993 ist erstmals eine Frau Ministerpräsidentin eines Bundeslandes.

Frauen sind in Städten und Gemeinden aktiv. Der Anteil weiblicher Abgeordneter in den westdeutschen Kommunalparlamenten lag lange Zeit deutlich unter dem Frauenanteil in den Parteien. 1973 waren z. B. 18,2% aller Parteimitglieder, aber nur 8,3% aller Mandatsträger auf kommunaler Ebene weiblich. 1985 hatte sich der Anteil bei den kommunalen Mandatsträgerinnen auf 14,4% erhöht. Bis 1996 stieg er auf 25,2%. Ende der 90er Jahre entsprach bzw. überschritt der Frauenanteil unter den kommunalen Mandatsträgern bei Bündnis 90/Die Grünen, der PDS und der SPD deren Anteil an den Parteimitgliedern. Der Frauenanteil in den gewählten Vertretungen der Städte und Gemeinden stieg in den letzten Jahren weiter an. In Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern haben Frauen bereits einen Stadt- bzw. Gemeinderatsanteil von durchschnittlich 21,04%. Je größer die Gemeinden sind, desto mehr Kandidatinnen schaffen den Sprung in den Stadt- bzw. Gemeinderat. So haben Frauen in Gemeinden mit 500.000 und mehr Einwohnern einen Anteil am Stadt- bzw. Gemeinderat von durchschnittlich 36,26%. In mehreren großen Städten stehen Frauen an der Spitze der Verwaltung – dies sind jedoch Einzelfälle: 2002 gab es nur 5,1% Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeisterinnen.

Studie erforscht Fraueninteressen und -erwartungen an die Politik. Das Institut für Demoskopie Allensbach hat im Auftrag vom BMFSFJ eine Repräsentativbefragung von Frauen und Männern zu den Interessen von Frauen und ihren Erwartungen an die Politik durchgeführt. Die Ergebnisse, die 2000 veröffentlicht wurden, zeigen, wie Frauen ihre Interessen definieren, wo sie Interessenkonflikte und Barrieren bei der Verfolgung ihrer Belange erleben und wieweit sie von der Politik Unterstützung erwarten. Sie zeigten, dass es im Politikverständnis und in den Erwartungen an die Politik Unterschiede zwischen Frauen und Männern gibt. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die geschlechtsspezifische Sozialisation und die geschlechterdifferente Zuweisung von Aufgaben und Lebensbereichen.

Die zentralen Resultate der Repräsentativbefragung sind:

178 % der Frauen fordern mehr Gleichstellung. Trotz gestiegenen Selbstbewusstseins von Frauen, trotz Angleichung der Bildungschancen und -wege ist die Zufriedenheit mit dem erreichten Stand der Gleichstellung heute nicht größer als vor 25 Jahren. 78% der Frauen, jedoch nur 44% der Männer sehen noch erheblichen Handlungsbedarf.

Nur für 30% der Bevölkerung ist Gleichstellung in der Politik bereits vollzogen. Im beruflichen Bereich (bei Verdiensten, Löhnen, Gehältern und bei den Karriereöglichkeiten), in Politik, Kirchen und Gewerkschaften ist nach Meinung der Bevölkerung die Gleichstellung noch nicht annähernd erreicht. So halten lediglich 30% der Befragten die Gleichstellung in der Politik für weitgehend verwirklicht. Hingegen nimmt die Mehrheit der Befragten die Gleichstellung in der Ausbildung, im Sport und im kulturellen Bereich als weitgehend durchgesetzt wahr.



- I Gleichstellung bei den Verdienstmöglichkeiten ist nicht verwirklicht.** Bei den Verdienstmöglichkeiten sehen sich lediglich 13% der Befragten gleichgestellt. Besonders ist Frauen daran gelegen, für die gleiche Tätigkeit auch wie Männer entlohnt zu werden. Frauen möchten auch ebensolche beruflichen Aufstiegschancen wie Männer haben.
- I Eindämmung von Gewalt ist besonders wichtig.** 77% aller Frauen wünschen, dass Gewalt gegen Frauen eingedämmt wird. Weiterhin soll sexuelle Belästigung ernst genommen und mehr gegen Pornografie getan werden.
- I Organisierte Interessenvertretung von Frauen ist notwendig.** 73% der Frauen sprechen sich für eine engagierte und organisierte Interessenvertretung von Frauen aus. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass es geschlechtsspezifische Interessen von Frauen und Männern gibt. Nur 45% der Männer teilen diese Ansicht. 60% der gesamten Bevölkerung halten eine organisierte Interessenvertretung von Frauen für notwendig; 34% jedoch übertragen dies auf eine Frauenbewegung jenseits der Parteiorganisation. Während jede zweite Frau eine Frauenbewegung jenseits von Parteien für wichtig hält, teilt nur knapp jeder fünfte Mann diese Einschätzung. Von 45% der Bevölkerung wird eine organisierte Frauenbewegung außerhalb der Parteien für nicht notwendig gehalten.
- I Frauenpolitik ist sinnvoll.** 72% der Frauen und immerhin 49% der Männer halten Frauenpolitik für sinnvoll. Hierbei werden die politischen Möglichkeiten zur Verbesserung der materiellen Situation von Frauen (Lohngerechtigkeit, Sicherung der Altersversorgung, steuerliche Entlastung von Familien) und Handlungsmöglichkeiten der Politik bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, sexueller Belästigung und Pornografie als positiv eingeschätzt.
- I Politikerinnen vertreten Fraueninteressen besser.** Frauen können sich eine gute Vertretung ihrer Interessen vor allem durch engagierte Politikerinnen, Journalistinnen und prominente Frauen, Gleichstellungsbeauftragte und Frauenhäuser vorstellen. Die Mehrheit der Bevölkerung und insbesondere die Frauen sind überzeugt, dass Politikerinnen die Interessen von Frauen besser vertreten können als ihre männlichen Kollegen.

6.2 Frauen in den Kirchen

Als Kirchenmitglieder haben Frauen die Mehrheit. Von den Mitgliedern der evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche sind mehr als die Hälfte Frauen. Unter den aktiven Kirchenmitgliedern und vor allem den ehrenamtlich Tätigen sind Frauen weit in der Überzahl. Zunehmend werden auch in den offiziellen kirchlichen Gremien Themen behandelt, die Frauen betreffen.

Evangelische Kirche will Position von Frauen verbessern. Besonders in den evangelischen Kirchen sind ernsthafte Bemühungen spürbar, Frauenfragen zu thematisieren wie auch die Position von Frauen innerhalb der Kirchen zu verbessern. In der Mehrzahl der 24 Landeskirchen sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gibt es heute hauptamtliche Frauenbeauftragte und in einigen Landeskirchen Gleichstellungsgesetze, die sich an denen des öffentlichen Dienstes orientieren. Frauenförderpläne existieren in etwa der Hälfte der Landeskirchen. Rund 40% der Synodenmitglieder sind

↑ Frauen, 15 der Mitglieder des Rates der EKD sind weiblich.



Die Ordination steht im Kirchengesetz. In den evangelischen Kirchen kam es in der Frage der Frauenordination, bedingt durch vakante Pfarrstellen in der Nachkriegszeit, zu einer Neuorientierung. Seit 1978 ist die Gleichstellung von Frauen als Pfarrerinnen in allen 24 Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auch kirchengesetzlich festgeschrieben. Da die formale Gleichbehandlung jedoch nicht zu einer faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern im Leben der Kirche führte, befasste sich die EKD-Synode 1989 mit dem Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“. Die Beschlüsse der Synode verfolgen das Ziel, „dass Wirklichkeit, Erfahrungen und Fähigkeiten von Frauen in Kirche und Theologie künftig ebenso zur Geltung kommen wie die von Männern“. Als Konsequenz der Synodenbeschlüsse ist bei der EKD ein Frauenreferat eingerichtet und ein Frauenstudien- und Bildungszentrum in Gelnhausen gegründet worden. Die Beschlüsse führten außerdem zu einer intensiven Befassung mit den Themen „Förderung der theologischen Frauenforschung“ (Abschlussbericht der Kommission 1997) und „Gewalt gegen Frauen als Thema der Kirche“ (Bericht des Rates der EKD 2000).

Die Gleichstellung ist noch nicht erreicht. Das Ziel eines gleichwertigen Zusammenwirkens der Geschlechter im kirchlichen Alltag ist bisher allerdings noch nicht erreicht. Zwar sind 40 % der Synodenmitglieder Frauen, und mit der Wahl von drei Bischöfinnen sind Fortschritte im Hinblick auf die Repräsentanz von Frauen in geistlichen Ämtern erzielt worden. Unter den Theologen und Theologinnen im aktiven Dienst sind allerdings nur knapp 25 % Frauen, und ihre Präsenz in Kirchenleitungen und in vielen Gremien und Kommissionen steigt nur langsam. Zu Beginn des Jahres 2002 startete deshalb das Projekt „Mentoring für Frauen in der Kirche“. „Mentoring für Frauen in der Kirche“ setzt an verschiedenen Ebenen der kirchlichen Organisation an. Das Projekt unterstützt den qualifizierten weiblichen Nachwuchs und bezieht darüber hinaus kirchliche Leitungskräfte, Personalverantwortliche und Mitarbeitervertretungen ein.

Frauen übernehmen Verantwortung in der katholischen Kirche. Katholikinnen sind zunehmend auch in verantwortlichen Positionen des kirchlichen Lebens tätig, nicht nur in den klassischen Feldern der Sozial- und Erziehungsarbeit, sondern auch in der Theologie und kirchlichen Verwaltung. Auch in internen Gremien der katholischen Kirche haben Frauenfragen inzwischen einen höheren Stellenwert erreicht. Dennoch kritisieren viele – vor allem junge – Frauen das patriarchalische Erscheinungsbild und Selbstverständnis der katholischen Kirche, das z. B. Frauen das Priesteramt verweigert.

Kirchennahe Frauenorganisationen als Lobbyistinnen. Seit ungefähr 100 Jahren gibt es eine Reihe sowohl katholischer als auch evangelischer Frauenorganisationen, wie z. B. die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, die Evangelische Frauenarbeit Deutschlands, der Katholische Deutsche Frauenbund oder der Deutsche Evangelische Frauenbund, die zum Teil selbst als Dachorganisationen Mitglied im Deutschen Frauenrat sind. Sie tragen die soziale, karitative Arbeit in den Gemeinden und bringen die Anliegen von Frauen in die kirchlichen Gremien ein.

6.3 Ehrenamtliches Engagement von Frauen

22 Millionen Menschen sind freiwillig engagiert. Bürgerschaftliches Engagement hat in Deutschland einen hohen Stellenwert und ist ein Grundpfeiler des sozialen und solidarischen Gemeinwesens. Gerade in Zeiten der Globalisierung und der damit verbundenen Veränderungen in allen

↑ Lebensbereichen wird die Bedeutung eines gesellschaftlichen Zusammenhalts neu bestimmt. Nach den →

Ergebnissen des „Freiwilligensurveys 1999“, einer breit angelegten repräsentativen Befragung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement, sind etwa 22 Millionen Menschen freiwillig engagiert. Das entspricht einem Anteil von etwa 34% der über 14-jährigen Bürgerinnen und Bürger.

Frauen und Männer setzen im ehrenamtlichen Engagement unterschiedliche Schwerpunkte. Das Engagement von Frauen ist stärker familienbezogen und sozial bestimmt. Männer engagieren sich stärker in Bereichen mit Berufsrelevanz und Prestige. Der Frauenanteil konzentriert sich im sozialen Bereich (67%), Gesundheitsbereich (66%), Schule/Kindergarten (65%) und kirchlich-religiösen Bereich (65%). Mit einem hohen Anteil dominieren Männer bei der Freiwilligen Feuerwehr/Rettungsdiensten (84%) – allerdings haben sich diese Organisationen auch erst in den 90er Jahren für Frauen geöffnet –, in Politik (73%) und im Bereich Justiz/Kriminalitätsprobleme (74%). Männern gelingt es in der Regel, ihr ehrenamtliches Engagement mit Status und Bedeutung zu verbinden.

Mit 30 % sind Frauen in geringerem Maße freiwillig tätig als Männer mit 38%. Allerdings müssen die Unterschiede im freiwilligen Engagement zwischen Frauen und Männern auch im Kontext der Mehrfachbelastungen von Frauen durch Erwerbstätigkeit, der Wahrnehmung von Familienaufgaben und freiwilliger Tätigkeit gesehen werden. So zeigt die o. g. Untersuchung z. B., dass Frauen ihre freiwillige Tätigkeit stark einschränken, wenn die jüngsten Kinder unter drei Jahre alt sind. Die Beteiligung von Männern dagegen fällt in dieser Lebensphase des Kindes deutlich überproportional aus. Dennoch beteiligen sich wiederum Frauen überproportional freiwillig in bestimmten Lebensphasen der Kinder – im Alter von 4 bis 15 Jahren. Unberücksichtigt bleibt in der Regel, dass sich Frauen in sehr viel größerem Umfang als Männer im sozialen Netz, z. B. in der Nachbarschaftshilfe, engagieren. Das Engagement der Frauen ist also stärker auf die familiäre Lebenswelt bezogen.

Frauen bevorzugen offene Organisationsformen. Frauen wählen für ihr ehrenamtliches Engagement bevorzugt offene Organisationsformen wie Initiativen und selbst organisierte Gruppen – weniger formale Strukturen. Frauen engagieren sich auch in etablierten Frauenverbänden, in Fraueninitiativen, Frauengruppen und in der gewachsenen Zahl von Berufsverbänden und Interessenvertretungen.

Verbesserte Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Bundesregierung hat die steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeiten verbessert, sie hat die so genannte Übungsleiter/-innen-Pauschale (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) um 50% erhöht. Sie beträgt nunmehr 1.848 € jährlich (vorher: 2.400 DM). Der Kreis der Betroffenen wurde erweitert um Freiwillige, die alte, kranke und behinderte Menschen betreuen. Zusätzlich wurde die Spendenbescheinigungskompetenz auf gemeinnützige Vereine und Organisationen übertragen. Seit Januar 2000 gelten durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ erheblich verbesserte steuerliche Absetzungsmöglichkeiten für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen. Weitere Impulse für das Ehrenamt werden außerdem von der Überprüfung des zivilen Stiftungsrechts erwartet.

Freiwilligensurvey geschlechtsspezifisch ausgewertet. Das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung (ies) hat im Auftrag des BMFSFJ in einer Sekundäranalyse die Daten des Freiwilligensurveys geschlechtsspezifisch im Hinblick auf das freiwillige Engagement von Frauen (und Männern) wissenschaftlich ausgewertet mit dem Ziel, die gesellschaftlichen und strukturellen Hintergründe für Unterschiede im freiwilligen Engagement von Frauen und Männern herauszuarbeiten.



Deshalb wurden Tätigkeitsfelder genauer daraufhin untersucht, inwiefern sie Hinweise auf hemmende und fördernde Strukturen für eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern enthalten. Die nun vorliegenden Ergebnisse können Grundlage sein für neu zu überlegende Werbestrategien in den Organisationen und Institutionen, die auf die Mithilfe Freiwilliger angewiesen sind. Gleichzeitig zeigen sie Freiräume und Grenzen des Engagements der Geschlechter auf und öffnen damit den Blick für eine geschlechterbezogene Ansprache, die neue Überlegungen erfordert und teilweise auch mit der Veränderung fest gefügter Strukturen einhergehen muss.

Die Ergebnisse sind im Bericht „Freiwilliges Engagement als Chance zur Teilhabe aus der Geschlechterperspektive – Auswertungen zu den Tätigkeitsbereichen und Potenzialen der Freiwilligenarbeit auf der Grundlage des Freiwilligensurveys 1999“ veröffentlicht.

Zweite Welle Freiwilligensurvey. Mit den Ergebnissen des Freiwilligensurveys von 1999 steht eine Fülle repräsentativer Daten zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland zur Verfügung. Eine wichtige Frage beantwortet der Freiwilligensurvey jedoch bisher noch nicht: die Frage, ob und wie sich bürgerschaftliches Engagement im Laufe der Zeit verändert. Um diese Frage zu beantworten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Juni 2003 mit der Vorbereitung der zweiten Welle des Freiwilligensurveys begonnen. Die Befragung soll im Frühjahr 2004 stattfinden; die Ergebnisse werden bis Mitte 2005 veröffentlicht.

Junge Menschen zeigen stärkere Bereitschaft zu freiwilligem Engagement. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des BMFSFJ im Rahmen einer „sekundäranalytischen Auswertung von Jugendstudien zur Lebenssituation und zu den Perspektiven von Mädchen in Deutschland“ vorhandene Jugendstudien im Hinblick auf das ehrenamtliche Engagement von Mädchen (und Jungen) ausgewertet. Gemessen an der Vereinsmitgliedschaft zeigen junge Menschen im Vergleich zu Erwachsenen eine stärkere Bereitschaft zu freiwilligem Engagement. Dabei spielt das Engagement in Sportvereinen bei jungen Frauen und Männern die größte Rolle. Frauen bieten im Rahmen ihrer Freiwilligenarbeit vergleichsweise oft persönliche Hilfe an und arbeiten öfter als Männer in gering formalisiertem Rahmen. Männer nehmen eher verwaltungsbezogene Aufgaben und Entscheidungsfunktionen wahr.

Jugendliche erhoffen sich beruflich verwertbare Nachweise für ihr Engagement. Die Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements zeigen mit der helfenden Rolle von Frauen und dem technischen Einsatz sowie dem politischen Agieren von Männern eine deutliche Affinität zu den traditionellen Männlichkeits- und Weiblichkeitsbildern. Die jungen Frauen stellen sich im Gegensatz zu den älteren weniger langfristig in den Dienst einer großen Organisation, sondern suchen verstärkt Gelegenheit zu themenbezogenem, zeitlich befristetem Engagement in Selbsthilfegruppen, Initiativen und Projekten mit Partizipationschancen, die traditionelle Vereinshierarchien ihnen meist nicht bieten. Junge Frauen schaffen sich so im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements neue Teilhabechancen. Mit Blick auf die schwierige Arbeitsmarktlage sehen junge Frauen und Männer im Ehrenamt heute auch eine Möglichkeit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen und beruflich verwertbare Nachweise für ihr Engagement zu erlangen.



In allen Untersuchungen wird deutlich, dass das bürgerschaftliche Engagement in den neuen Bundesländern geringer ist als in den alten. Auch für die von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffenen jungen ostdeutschen Frauen stellt gesellschaftliches Engagement offensichtlich keinen Anreiz in der unfreiwillig freien Zeit dar.

An einem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) nehmen mehr als 86% junge Frauen teil (Stichtag: 31. 12. 2002). Hier können sich junge Menschen selbst erproben und erfahren, dass ihr persönlicher Einsatz etwas bewirken kann. Für viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger bietet die Zeit im freiwilligen Dienst eine Chance, sich über ihren weiteren Lebensweg klar zu werden und sich in entsprechenden Einsatzfeldern in einem später angestrebten Beruf zu orientieren. Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres wurde 1964 vom Bundestag verabschiedet. Es regelt die möglichen Einsatzfelder und legt u. a. alle FSJ-Träger verbindlich darauf fest, eine pädagogische Begleitung durchzuführen. An einem freiwilligen sozialen Jahr nehmen mehr als 86% junge Frauen teil. Ihr Durchschnittsalter liegt gegenwärtig bei 20 Jahren. Die geringe Beteiligung junger Männer rührt daher, dass diese damit rechnen, zum Wehr- oder Zivildienst verpflichtet zu werden.

Seit der jüngsten Gesetzesänderung von FSJ-Gesetz und FÖJ-Gesetz und der Einführung des § 14c Zivildienstgesetz machen aber auch zunehmend viele junge Männer von der Möglichkeit Gebrauch, einen Freiwilligendienst im Sinne des FSJ-Gesetzes anstelle von Zivildienst abzuleisten. Auch die Öffnung des FSJ für junge Leute schon ab 15 oder 16 Jahren nach Abschluss der Vollschulzeitpflicht hat das FSJ auch für junge Hauptschulabsolventen und Hauptschüler/-innen attraktiver gemacht. Das Bild der früher typischen FSJ-Jerin hat sich erheblich gewandelt. Nur noch 39,1% der Teilnehmenden an einem FSJ sind Abiturientinnen (Stand 2002), dafür haben 45,5% der FSJ-Teilnehmerinnen einen Realschulabschluss.

Akzeptanz und Wirksamkeit der Ehrenamts- und Fortbildungsnachweise wird untersucht. Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) hat die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Auswertung von Ehrenamts- und Fortbildungsnachweisen abgeschlossen. Die zentrale Frage dabei war, ob der Nachweis für ehrenamtlich Tätige, für Verbände und die Politik ein akzeptiertes, geeignetes und nützliches Instrument ist, Umfang und Art des ehrenamtlichen Engagements systematisch zu erfassen. Die Untersuchung des Einführungsprozesses, der Nachweisunterlagen und der persönlichen und verbandlichen Erfahrungen erfolgte mithilfe quantitativer und qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Studie basierte auf drei verschiedenen Erhebungsinstrumenten: der Auswertung der zurückgesandten Nachweisunterlagen, einer standardisierten Befragung der Nachweisführenden und qualitativen Interviews mit Multiplikatorinnen und Nachweisführenden des KDFB. Die quantitative Befragung ist nicht als eine repräsentative Erhebung konzipiert, sondern hat einen explorativen Charakter, der Tendenzen und erste Einschätzungen ermitteln sollte.

Die Auswertung der geführten Nachweise belegt, dass es möglich ist, Art und Umfang des geleisteten Engagements durch den Ehrenamtsnachweis zu erfassen. Damit ist das zentrale Ziel des Trägerkreises, „Unsichtbares sichtbar zu machen“, erreicht. Der Ehrenamtsnachweis ist ein mögliches Mittel für die Verbände, das Engagement der Mitglieder zu erfassen, und ist damit auch geeignet, die Forderungen nach vermehrter Anerkennung bzw. verbesserten Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche gegenüber den politisch Verantwortlichen zu unterstützen. Der Nachweis fördert mit der „Sichtbarmachung“ des Engagements Anerkennung – er macht sie öffentlich, was gerade auch für Frauen positiv zu sehen ist, da nunmehr auch ihre Leistung Anerkennung findet. Eine Kurzfassung wird in Kürze ins Internet (www.bmfsfj.de) gestellt.



6.4 Frauen in den Gewerkschaften

Jedes dritte Gewerkschaftsmitglied ist eine Frau. Die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften zählten im Jahr 2002 insgesamt 7.699.903 Mitglieder – davon 2.447.286 Frauen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der im DGB organisierten Gewerkschaften stieg von 31,7% im Jahr 2001 auf 31,8% im Jahr 2002.

Die im Jahr 2001 aus einem Zusammenschluss von DAG, DPG, HBV, IG Medien und ÖTV entstandene Gewerkschaft ver.di hatte Ende 2002 insgesamt 2.740.123 Mitglieder, davon waren fast die Hälfte, d. h. 1.355.888, Frauen. Derzeit hat nur eine Gewerkschaft (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) eine Frau als Vorsitzende; mit Gründung der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Jahr 2001 wurde die ehemalige HBV-Vorsitzende stellvertretende Vorsitzende bei ver.di. Im Geschäftsführenden Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sind 2 von 5 Mitgliedern Frauen, dies ergibt einen Anteil von 40%. Weibliche DGB-Bezirksvorsitzende gibt es keine. Der Anteil der Frauen bei den Stellvertretern und Stellvertreterinnen beträgt allerdings 50%. Bei den Regionsvorsitzenden sind Frauen jedoch nur zu 11,6% vertreten.

Ziel der gewerkschaftlichen Gleichstellungs- und Frauenpolitik ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen und die Beseitigung von mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung zu erreichen. Dazu gehört es, Strategien zur Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, in der Beschäftigungs- und Strukturpolitik, in der Sozialpolitik, in der Qualifizierungs- und Bildungspolitik und in der Familienpolitik zu entwickeln und umzusetzen. Zu den zentralen Aufgaben gehören zum Beispiel: die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen in den Betrieben und Verwaltungen, der Abbau der immer noch bestehenden Entgeltdiskriminierung von Frauen, die Anhebung des Frauenanteils in den Führungsgremien sowie die Schaffung besserer Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Strategie des Gender Mainstreaming wurde und wird von den Gewerkschaftsfrauen verfolgt und in die Organisationen hineingetragen mit dem Ziel, dass sie zum Leitprinzip der Gesamtorganisation und allen gewerkschaftlichen Handelns wird.

Mehr Betriebsrätinnen, zu wenig Frauen in Führungspositionen. Die bisherigen Angaben zur Auswertung der Betriebsratswahlen einiger Branchen und Organisationsbereiche 2002 zeigen, dass der Anteil der Frauen in den Betriebsräten erheblich erhöht werden konnte. So konnte zum Beispiel die IG Metall eine Steigerung von 5% auf einen Frauenanteil von 23% verzeichnen. Ein vergleichbarer Anstieg von 22% auf 27% wird auch aus den Betrieben im Organisationsbereich die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE) vermerkt.

Im Organisationsbereich der IG Metall liegt der Frauenanteil im Betriebsrat jetzt 2% über dem Anteil der weiblichen Beschäftigten; im Organisationsbereich der IG BCE ist er genau erreicht. Im Organisationsbereich der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG) errangen die Frauen knapp 35% der Betriebsratsmandate. Bei der Deutschen Post AG hat die Gewerkschaft ver.di gar einen Anteil von 45% Frauen gegenüber 37% Frauen im Jahr 1998 in den Betriebsratsgremien ermittelt. Die Gewerkschaft TRANSNET hat den Anteil der Frauen im Betriebsrat mehr als verdoppelt, liegt jetzt im Bereich der Deutschen Bahn bei 22,8% und hat somit in etwa den Anteil an den weiblichen Beschäftigten erreicht. →



Über die im DGB organisierten Gewerkschaften hinaus gibt es noch weitere Gewerkschaften, z. B. der Deutsche Beamtenbund (DBB), in dem 2003 insgesamt rund 1,2 Mio. Mitglieder organisiert waren, davon zirka 366.000 Frauen.

6.5 Frauen im Sport

Immer mehr Mädchen und Frauen treiben Sport. Sport – insbesondere der Freizeit- und Breitensport – wird für Mädchen und Frauen zunehmend attraktiver: 9,3 Mio. der im Jahr 2002 im Deutschen Sportbund (DSB) zusammengeschlossenen Mitglieder sind Frauen, das sind etwa 39%. Ihr Anteil hat sich im Vergleich zu 1950 (10%) fast vervierfacht. Von 1990 bis 2000 sind 1,7 Mio. Mädchen und Frauen Mitglieder von Sportvereinen des DSB geworden, bei den männlichen Mitgliedern betrug der Zuwachs im gleichen Zeitraum 1,3 Mio. Heute sind ca. 25% der weiblichen Bevölkerung in Vereinen des Deutschen Sportbundes organisiert.

Turnen, Reiten, Tanzen, Volleyball und Schwimmen am beliebtesten. Die meisten Mädchen und Frauen bevorzugen bei ihren sportlichen Aktivitäten eher Breiten- und Freizeitsportarten als Wettkampfsportarten. Die meisten weiblichen Mitglieder weisen der Deutsche Turner-Bund und die Deutsche Reiterliche Vereinigung auf. Dort sind rund 70% (3,5 Mio. bzw. 534.103) der Mitglieder weiblich, im Deutschen Tanzsportverband 65%. Der Deutsche Volleyball-Verband kann auf rund 270.095 (52,3%) weibliche Mitglieder blicken. In einer Reihe weiterer Verbände nähern sich die Anteile von Frauen und Mädchen 50%. Das Interesse von Frauen am Fußballsport hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2002 hatte der Deutsche Fußball-Bund 312.000 mehr aktive und passive weibliche Mitglieder als zehn Jahre zuvor. Der Anteil von Frauen im Deutschen Fußball-Bund liegt bei knapp 14%. Im Übrigen zeigt der Gewinn der Fußballweltmeisterschaft der deutschen Fußballerinnen 2003, dass Frauen auch erfolgreich Fußball spielen können.

Mit zunehmendem Alter nehmen sportliche Aktivitäten ab. Nach wie vor sind die jungen Frauen und Mädchen die sportlich aktivsten: Von den 7- bis 18-jährigen Mädchen ist fast jede zweite Mitglied in einem Sportverein. Ab dem 19. Lebensjahr nimmt die Vereinsmitgliedschaft dagegen kontinuierlich ab: Von den 19- bis 26-jährigen Frauen ist fast jede vierte, von den 27- bis 60-jährigen Frauen rund jede fünfte Mitglied eines Vereins, und bei den über 60-jährigen Frauen ist es nur noch jede fünfzehnte.

Frauen als Sportfunktionärinnen sind seltener. Wenn auch fast 40% ihrer Mitglieder weiblich sind, werden nur knapp 25% der Funktionen in Sportvereinen von Frauen wahrgenommen. Bei den Vereinsvorsitzenden beträgt der Frauenanteil nur knapp 9%. Hier spielt neben anderen Gründen auch die allgemein zu beobachtende Reserviertheit von Frauen gegenüber einer Mitarbeit in traditionellen Organisationen mit männlich geprägten Strukturen eine Rolle. Seit Bestehen des DSB ist die Frauenarbeit im Sport ehrenamtlich institutionalisiert und seit 1970 gibt es auch eine hauptamtliche Abteilung.



In Gremien und Präsidien steht es 3 : 1 für die Männer. Der DSB hat 1989 einen Frauenförderplan für sein Präsidium und seine Gremien verabschiedet: 2004 waren im Präsidium Frauen zu 18%, in den Präsidien der Landessportbünde zu 22% vertreten. Die Präsidien der Spitzenverbände haben 10% weibliche Mitglieder. 1994 beschloss der DSB Satzungsänderungen, um die Frauenförderung zu verstärken und 1996 verfügte der Bundestag des DSB, dass Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern in den Gremien des Präsidiums des DSB vertreten sein sollen.

Das Präsidium des DSB hat darüber hinaus mit einem Beschluss vom 7. März 2003 die Strategie des Gender Mainstreaming (GM) zur Handlungsleitlinie seiner Arbeit gemacht und eine Steuerungsgruppe eingesetzt, von der ein Maßnahmenkatalog für die konkrete Umsetzung von GM im Sport erarbeitet worden ist.

Frauen haben Interesse an Führungspositionen. In einem Forschungsprojekt der Universität Osnabrück im Jahr 2001 wurde ermittelt, dass im Land Niedersachsen Frauen auf der Führungsebene bei Turn- und Sportvereinen erheblich unterrepräsentiert sind, während die ausführende Ebene überwiegend von Frauen besetzt wird. Diese Situation wurde von den befragten Frauen u. a. damit erklärt, dass in der Regel die Vereinsstrukturen zu starr sind. Die hierarchisch geprägten Formen der Vorstände wirken auf viele Frauen eher abschreckend. Das Forschungsprojekt kommt zu dem Ergebnis, dass nicht die Einrichtung besonderer Ämter für Frauen, Quotenregelungen oder Aktionsprogramme, sondern die Schaffung moderner Vereinsstrukturen mit autonomen Abteilungen und einem Lean-Management die besten Voraussetzungen dafür sind, dass Frauen sich in Führungspositionen der Turn- und Sportvereine engagieren. Es stimmt nicht, dass Frauen kein Interesse an Führungspositionen haben. Ganz offensichtlich haben sie jedoch nur ein geringes Interesse an den traditionellen Führungsämtern. Dagegen besteht ein großes Interesse an der Wahrnehmung von Aufgaben, die ein praktisches, engagiertes und gemeinsames Handeln ermöglichen.

Modellprojekt „Frauen an der Spitze“. Um den Landessportbünden, den Spitzenverbänden und anderen Sportgremien auch hier unterstützend zur Seite zu stehen, initiierte das BMFSFJ in Kooperation mit dem Nationalen Olympischen Komitee das Modellprojekt „Frauen an der Spitze“ mit dem Ziel, den Frauenanteil in den Führungsgremien des Sports zu erhöhen. Mit diesem Projekt wird der Diskrepanz zwischen der stetig wachsenden Zahl sportaktiver Frauen und der Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen des Sports Rechnung getragen. Dabei sollen drei Problemfelder – Frauen in Führungspositionen des Sports, Ehrenamt oder bürgerschaftliches Engagement im Sport, gesellschaftliche Dynamik des Sports – erforscht, synergetische Effekte erzeugt, Kompetenzen und Erfahrungen von Frauen genutzt werden, um den Mangel an Führungskräften abzubauen und Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Einfluss und Mitbestimmung im Sport zu ermöglichen. Dadurch wird mit den Verbänden ein Fundament für zukunftsweisende und langfristige Maßnahmen zur Frauenförderung und somit zur Weiterentwicklung des Sports insgesamt geschaffen. Mehr dazu auf der Homepage www.bmfsfj.de.



Spezifische Trainingsmethoden können motivieren. Künftig sind nicht nur Mädchenspezifische Sportangebote notwendig, vielmehr zeigte sich im Rahmen des Projekts „Come on girls, let’s play Basketball!“, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Basketball-Bund und der AG der Damenbasketball-Bundesligen durchgeführt und vom Rhein-Ahr-Campus in Remagen wissenschaftlich begleitet wurde, dass es notwendig ist, für Mädchen adäquate Trainingsmethoden für die jeweilige Sportart zu entwickeln, um ihren speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. So wurden in diesem Projekt spezielle Mädchengerechte Trainingsmethoden und Veranstaltungsformen für den Basketball entwickelt, die aber auch auf andere Sportarten übertragbar sind.

Darüber hinaus hat das Kuratorium für die Bundesjugendspiele bei der Entwicklung neuer Formen u. a. die Ausschreibungskriterien, die Sportübungen und die Leistungsstandards für die Bundesjugendspiele an Mädchenspezifische Aspekte angepasst. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Maßnahme, um Mädchen langfristig für sportliche Aktivitäten zu interessieren.

6.6 Engagement in Frauenorganisationen

Frauenorganisationen sind seit einhundertvierzig Jahren aktiv. Frauenorganisationen blicken auf eine fast einhundertvierzigjährige Tradition zurück. Entstanden sind die ersten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, um die Interessen von Frauen in gesellschaftliche Entwicklungsprozesse einzubringen. Erst seit 1908 haben Frauen die Möglichkeit, sich politischen Parteien und politisch arbeitenden Verbänden anzuschließen.

Heute engagieren sich fast 15 Millionen Frauen in Frauenverbänden, Frauengruppen und -initiativen. Seit jeher haben Frauenorganisationen Verbesserungen für Frauen in gesellschaftlichen und politischen Bereichen durchgesetzt und Frauen ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, dass in der Gesellschaft ein Bewusstsein für Benachteiligungen von Frauen entstand und dass der Wunsch nach Verwirklichung von Chancengleichheit über viele Jahrzehnte gewachsen ist. Frauenverbände und Frauengruppen vertreten die Interessen von Frauen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen national und international.

Deutscher Frauenrat zeigt Vielfalt der Frauenorganisationen. Der Deutsche Frauenrat ist die größte Schirmorganisation von Frauenverbänden. Ihm gehörten im Jahre 2002 fast 60 Mitgliedsorganisationen an. Viele von ihnen sind ihrerseits Dachorganisationen. Der Deutsche Frauenrat sieht sich in der Tradition des 1894 gegründeten und 1933 aufgelösten „Bundes Deutscher Frauenvereine“ (BDF). 1951 schlossen sich 14 Frauenverbände auf Bundesebene zum „Informationsdienst für Frauenfragen“ zusammen, die sowohl personell als auch im Hinblick auf die Mitgliedsorganisationen eine Brücke zum Bund Deutscher Frauenvereine schlugen. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Frauenrates zeigen die Vielfalt der Frauenorganisationen in der Bundesrepublik. Zu ihnen gehören Frauenberufsverbände, konfessionelle Frauenorganisationen, Frauenorganisationen der Parteien, gewerkschaftliche Frauenorganisationen und staatsbürgerlich orientierte Frauenverbände. Der Deutsche Frauenrat bündelt die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen und bringt diese in politische Diskussions- und Entscheidungsprozesse ein.



Effektivere Arbeit mit einem neuen Kommunikationskonzept. Zur Verbesserung seiner Lobbyarbeit hat der Deutsche Frauenrat mit Unterstützung des BMFSFJ ein computergestütztes Kommunikationskonzept für sich und seine Mitgliedsorganisationen entwickelt, um die Arbeit zu effektuieren und die Interaktion der Mitgliedsverbände und anderer relevanter Institutionen zu optimieren. Zu vielen frauen- und gleichstellungspolitisch bedeutsamen Fragestellungen hat der Deutsche Frauenrat Fachausschüsse sowie interaktive Foren auf seiner Homepage www.frauenrat.de eingerichtet.

Die zweimonatlich erscheinende Mitgliederzeitschrift informiert. In seinem Publikationsorgan „FrauenRat“ berichtet der Deutsche Frauenrat über Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, über gemeinsame Vorhaben sowie über die Frauenpolitik in Bund und Ländern oder auf internationaler Ebene und nimmt Stellung zu aktuellen frauenpolitischen Themen.

Themen reichen vom Arbeitsmarkt über Kinderbetreuung bis zur Wahrnehmung der Menschenrechte. Der Deutsche Frauenrat beschäftigt sich u. a. mit dem Gebot der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, mit der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und mit der Aufhebung herkömmlicher Rollenmuster im Steuerrecht. Der Deutsche Frauenrat geht davon aus, dass die eigenständige Lebensführung und soziale Sicherung von Frauen auf Erwerbsarbeit beruht und dass die im Grundgesetz geforderte aktive Gleichstellungspolitik fester Bestandteil von Wirtschaftsförderung und Strukturmaßnahmen werden muss. Er tritt für die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer wie für Frauen ein und fordert ein qualifiziertes und bezahlbares öffentliches Betreuungsangebot für alle. International tritt der Deutsche Frauenrat für die Wahrung der Menschenrechte ein. Er fordert die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren und die Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Opfer von weltweitem Frauenhandel. Weitere Beschlüsse betreffen die Bildungspolitik, die Gesundheitspolitik, das Ausländerinnenrecht und das Engagement von Frauen in der Zivilgesellschaft. Der Deutsche Frauenrat arbeitet mit der Europäischen Frauenlobby in Brüssel und der UN-Frauenrechtskommission zusammen.

Der Deutsche Frauenrat wird institutionell gefördert. Der Deutsche Frauenrat wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend institutionell gefördert. Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen – wie Seminare, Tagungen u. Ä. – des Deutschen Frauenrates, seiner Mitgliedsverbände, aber auch anderer bundesweit organisierter Frauenverbände finanziell unterstützt.

6.7 Engagement in der Frauenbewegung

Vor mehr als 100 Jahren protestierten Frauen aller politischen Richtungen der „Alten Frauenbewegung“ gegen das von männlichen Sichtweisen geprägte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das an der weitgehenden Unterordnung und Rechtlosigkeit von Ehefrauen und Schwestern festhielt. Sie kämpften erfolgreich für das Recht der Frauen auf Bildung und Erwerb, für gesellschaftliche und politische Teilhabe.

Erste politische Erfolge dieser Frauenbewegung war Anfang des 20. Jahrhunderts die Möglichkeit, sich in Vereinen und politischen Parteien zu organisieren, die Durchsetzung des Frauenwahlrechts am 12. November 1918, wie auch der Zugang zum Abitur und Hochschulstudium.



Während des Nationalsozialismus kam die „Alte Frauenbewegung“ zum Erliegen.

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 bedeutete für die Organisationen der „Alten Frauenbewegung“ weitgehend das Ende. Der Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) als Dachorganisation der entstandenen Frauenvereine wie auch der größte Teil seiner Mitgliedsorganisationen löste sich auf, um nicht in die Frauenorganisationen des Dritten Reiches eingegliedert und gleichgeschaltet zu werden. Einige wenige Frauenorganisationen fügten sich in die nationalsozialistischen Organisationsstrukturen ein, andere – insbesondere die konfessionellen Frauenorganisationen – arbeiteten weiter unter dem Schutz der Kirchen. Vielen Frauenverbandsvertreterinnen ist es gelungen, über die Zeit des Zweiten Weltkrieges hinweg Kontakt zu halten, sodass, anknüpfend an alte Frauenverbandsstrukturen, ein Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg in begrenztem Umfang möglich wurde.

Mütter des Grundgesetzes kämpften für eine gesetzlich verankerte Gleichberechtigung.

Nach 1945 entstanden im Bereich der sowjetischen Militärverwaltung „antifaschistische Frauenausschüsse“, im Bereich der Westalliierten – vor allem in den großen Städten – Frauenausschüsse. In ihnen kamen engagierte Frauen zusammen, um Frauen bei der Bewältigung der täglichen Not der Nachkriegszeit zu unterstützen. Aus den antifaschistischen Frauenausschüssen ist 1947 der „Demokratische Frauenbund Deutschlands“ in Ostdeutschland hervorgegangen. 1949 wurde in Westdeutschland der „Deutsche Frauenring“ und 1951 der Informationsdienst für Frauenfragen gegründet, der sich 1970 in „Deutscher Frauenrat“ umbenannte. Frauen in diesen beginnenden Organisationsstrukturen wie auch in politischen Parteien engagierte Frauen kämpften für die Realisierung der großen Forderung der „Alten Frauenbewegung“, nämlich für die gesetzlich verankerte Gleichberechtigung der Frauen. Die so genannten Mütter des Grundgesetzes, Dr. Elisabeth Selbert (SPD), Friederike Nadig (SPD), Dr. Helene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) kämpften 1948 im Parlamentarischen Rat für die Gleichberechtigung der Frau. Durch ihren überparteilichen Einsatz und mit Unterstützung einer großen außerparlamentarischen Kampagne von Frauen erreichten sie im Januar 1949 die Verankerung der Gleichberechtigung im Grundgesetz Art. 3 Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Die Realisierung dieses Gleichberechtigungsgebots und die Umsetzung in anderen gesetzlichen Regelungen dauert bis heute an. Dennoch haben sich Frauen nicht entmutigen lassen und sind mit Ausdauer und einem langen Atem dabei, in vielen Bereichen gesellschaftliche Veränderungen einzufordern und zu realisieren.

1968 entsteht die „Neue Frauenbewegung“. Den Beginn der „Neuen Frauenbewegung“ markieren zwei konkrete Daten: 1968 erfolgte die Gründung des ersten „Weiberrates“ in Frankfurt im Umfeld der Studentenbewegung und im Juni 1971 löste die Selbstbeziehungsaktion von 300 prominenten Frauen im „Stern“ unter dem Thema „Ich habe abgetrieben“ große Aktionen und Kampagnen gegen den § 218 StGB aus. In der Folgezeit entstanden viele basisdemokratisch organisierte Frauengruppen und -initiativen, die zum Staat und zu den etablierten Frauenorganisationen weitestgehende Distanz hielten. Wichtige Errungenschaften der „Neuen Frauenbewegung“ sind die Einrichtung von Frauenhäusern, das Etablieren der Frauenforschung im Bereich der Wissenschaft, die Gründung von Frauenverlagen und Frauenzeitschriften, von Frauenbuchhandlungen und Frauencafés.

Es entstanden Frauenbands, Frauenferienhäuser sowie Beratungs- und Gesundheitszentren für Frauen. Viele Themen der „Neuen Frauenbewegung“ wurden von den Frauenverbänden aufgegriffen und in die politische Diskussion eingebracht. Hierzu gehörten u. a. der Erziehungsurlaub, das Erziehungsgeld und auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung als Gleichstellung von

Jede zweite Frau hält eine Frauenbewegung für notwendig. Nach einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahr 2000 halten 73 % der Frauen es für notwendig, dass Frauen sich organisieren, um ihre Interessen zu vertreten, eine Einschätzung, die nur 45 % der Männer teilen. Eine organisierte Interessenvertretung von Frauen wird jedoch nicht automatisch mit Frauenbewegung gleichgesetzt. Während 60 % der gesamten Bevölkerung eine organisierte Interessenvertretung von Frauen für notwendig halten, übertragen dies nur 34 % auf eine Frauenbewegung jenseits der Parteiorganisationen. 45 % halten eine organisierte Frauenbewegung für nicht erforderlich (*Siehe auch Kapitel 6.1 – Frauen und Politik*). Auch hier trennt sich das Urteil von Frauen und Männern: Während jede zweite Frau eine Frauenbewegung für notwendig hält, teilt nur knapp jeder fünfte Mann diese Einschätzung.

6.8 Engagement in Frauenselbsthilfegruppen

Frauen engagieren sich für Frauen. Der Freiwilligensurvey 1999 hat bestätigt, dass das Engagement von Frauen in basisorientierten Gruppen, die in ihrer Arbeit an der unmittelbaren Lebenssituation von Frauen und ihren Familien ansetzen, außerordentlich groß ist und es sich hier um eine von ihnen bevorzugte Partizipationsform handelt. Der Umfang des Engagements in Selbsthilfegruppen und Initiativen ist in den vergangenen zehn Jahren erheblich gestiegen.

Fast drei Millionen Menschen in Selbsthilfegruppen engagiert. Die Zahl der Selbsthilfegruppen und Initiativen in Deutschland wird auf 70.000 bis 100.000 geschätzt. Zum Teil sind diese in Dachverbänden wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) organisiert. Weitere Dachverbände von Selbsthilfe-Organisationen sind der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV) und die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS). Rund drei Viertel aller Mitglieder in Selbsthilfegruppen sind Frauen. Von den über 18- und unter 80-jährigen Bürgerinnen und Bürgern engagieren sich je nach Themenwahl ein bis zehn Prozent in Selbsthilfe. Fachverband der Selbsthilfeunterstützung und -förderung ist die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., die Träger der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) ist. www.nakos.de

Kontaktstellen finden sich in 250 Städten. In etwa 250 Städten der Bundesrepublik findet man Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen als bereichsübergreifende Informations- und Unterstützungsangebote für Gruppen, ferner bieten sie selbsthilfebezogene Beratungsangebote für Selbsthilfe-Interessenten, Betroffene, Angehörige oder Profis.

Frauenselbsthilfegruppen im Bereich Gesundheit helfen, mit der Erkrankung zu leben. Innerhalb der Vielzahl der Selbsthilfegruppen nehmen die gesundheitspolitischen Themen mit rund zwei Drittel eine Vorrangstellung ein.

Frauenselbsthilfegruppen mit breiter öffentlicher Wirkung gibt es z. B. zum Thema Brustkrebs, zu Suchtkrankheiten und Behinderungen. Sie sind eine wichtige Ergänzung des Gesundheitswesens, stellen eine aktive Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Problemen dar und können bei der Bewältigung von Erkrankungen und ihren Folgen sehr hilfreich sein.



Frauenselbsthilfegruppen im sozialen Bereich. Der Bereich der sozialen Selbsthilfe umfasst die Bereiche Frauenselbsthilfe, Hilfe bei Familien- und Partnerschaftsproblemen, aber auch Alten- und Nachbarschaftshilfe und vieles andere mehr. Frauenselbsthilfegruppen finden u. a. zu den Themen allein stehende Frauen, Migrantinnen, Scheidung und Trennung zusammen oder organisieren Initiativen bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch.

6.9 Engagement für die Umwelt

Frauen und Ökologie ist schon lange ein Thema. Das Thema „Frauen und Ökologie“ wurde in Deutschland bereits in der Zeit der neuen sozialen Bewegungen, der Frauen-, Umwelt- und Friedensbewegung Ende der 70er bis Mitte der 80er diskutiert. Allerdings fanden die Ergebnisse dieser Diskussionen lange Zeit nicht den gewünschten Niederschlag in der Umweltpolitik.

UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Der Umweltgipfel in Rio de Janeiro markierte einen entscheidenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung, des heutigen Leitbilds der deutschen Umweltpolitik. Erstmals traten dort die Frauenbewegungen als wichtige Gruppe der internationalen Zivilgesellschaft sichtbar als Akteurinnen auf. Das in Rio verabschiedete Aktionsprogramm der „Agenda 21“ enthält in Kapitel 24 einen globalen Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung. Die Stärkung der Rolle der Frau bei politischen Entscheidungen ist darin eine zentrale Forderung.

Gender Mainstreaming seit Vierter Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking. Mit der Strategie des Gender Mainstreaming hat die Vierte Weltfrauenkonferenz ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Fachpolitiken und damit auch in der Umweltpolitik geschaffen. Eine der zwölf Aktionsplattformen ist dem Thema Frauen und Umwelt gewidmet.

Immer noch zu wenig Frauen arbeiten im Umweltbereich in Entscheidungspositionen. Obwohl in den vergangenen Jahren langsam ein spürbarer Wandel in Richtung einer zunehmenden Akzeptanz frauenpolitischer Themen in vielen gesellschaftlichen Bereichen spürbar geworden ist, muss festgestellt werden, dass auch zehn Jahre nach Peking Frauen bei umweltpolitischen Planungen und Entscheidungen auf den Führungsebenen immer noch nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten sind. Dies betrifft sowohl die staatliche Ebene als auch Nichtregierungsorganisationen. Es bleibt daher nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Umweltpolitik, die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen bei Planungen und Entscheidungen auf allen Ebenen zu fördern. Zwar konnte durch gezielte Forschung das Wissen über geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen von umweltpolitischen Entscheidungen verbessert werden, jedoch ist bis zur vollständigen Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming und deren Wirksamkeit auf umweltpolitische Entscheidungen noch ein Stück Weg zurückzulegen.



UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung forderte 1997 weitere Maßnahmen.

Diese Kommission empfahl – insbesondere auch für die Länder des Südens – unter anderem:

- | die Förderung der aktiven Einbeziehung von Frauen auf allen Ebenen des umweltpolitischen Managements, einschließlich der Integration einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Umweltpolitiken und -programme,
- | die Einbeziehung von Frauen in Entscheidungspositionen für eine nachhaltige Entwicklung,
- | die Stärkung der Fähigkeiten von Frauen und ihre wirtschaftliche Stärkung,
- | die Förderung der geschlechtsbezogenen Analyse und Forschung.

Das Follow-up zum Johannesburg-Gipfel. Mit der im September 2002 in Johannesburg durchgeführten Konferenz war u. a. beabsichtigt, den Einfluss der Frauen weiter zu stärken. Die Beteiligung der Frauen an der Gestaltung, Planung und Umsetzung der Umweltpolitik ist immer noch zu gering. Das hat zur Folge, dass große Potenziale für eine nachhaltige Entwicklung nicht voll genutzt werden. Die VN-Konferenz in Johannesburg im September 2002 hat bestehende Kooperationen zwischen weltweiten Umweltakteuren und den internationalen Frauenbewegungen weiter vertieft. Frauen müssen bei der Entscheidung über die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung den gleichen Einfluss nehmen können wie Männer. Notwendig erscheint, die Beteiligungsformen und institutionellen Bedingungen stärker auch an die Bedürfnisse der Frauen anzupassen.

Das Bundesumweltministerium führt eine Reihe von Gender-Aktivitäten durch:

- | Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurde ein Gender Impact Assessment (GIA) zur Analyse und Bewertung von geschlechtsspezifischen Wirkungen, in diesem Fall bei Rechtsetzungsmaßnahmen im Strahlenschutz, als Pilotprojekt entwickelt. Mit diesem GIA sollten die Auswirkungen von Rechtsetzungsmaßnahmen auf Männer und Frauen und auf die Geschlechterverhältnisse überprüft und bewertet werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem GIA, insbesondere auch im Hinblick auf die Relevanzprüfung, sind positiv. Es ist gelungen, das Gender Impact Assessment in wesentlichen Teilen in eine Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ (IMA) einzubringen. Nach einer Erprobungsphase soll über die verbindliche Anwendung dieser Arbeitshilfe in der Regelpraxis der Rechtsetzung entschieden werden. Die Ergebnisse der Erprobungsphase sind im Frühjahr 2004 der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt worden.
- | Das Bundesumweltministerium bemüht sich in seinem Dialog mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen aktiv darum, gleichstellungspolitische Aspekte zu thematisieren und angemessen zu berücksichtigen. So findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Umweltverbänden statt, in denen die Genderrelevanz von umweltpolitisch aktuellen Themen erörtert wird.
- | Im Hinblick auf die Förderung von Projekten der Umweltverbände werden verstärkt Genderkriterien für die Bewertung der Anträge und die Entscheidung zur Projektvergabe herangezogen. Dazu wurden entsprechende Fragestellungen in die für die Antragstellung entwickelten Formblätter aufgenommen. In den dazugehörigen Merkblättern sind u. a. auch zu diesem Thema konkrete Erläuterungen enthalten.



Das Umweltbundesamt (UBA) als nachgeordnete Behörde arbeitet seit Frühjahr 2001 an einem dreijährigen Projekt „Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit“. Es soll die systematische Einbeziehung von Geschlechteraspekten in die Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien im UBA vorbereiten. Zur Begleitung dieses Projekts wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Umweltforschungsplans durchgeführt, das am Beispiel verschiedener nachhaltigkeitsrelevanter Arbeitsfelder wie Mobilität, Konsum, Produktentwicklung, Zeit- und Ressourcenmanagement den Stand von Forschung und Diskussion zum Thema „Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit“ präsentiert und dokumentiert hat.

Weitere Produkte des Projekts sind:

■ eine Broschüre zum Umweltgipfel 2002 in Johannesburg (Rio+10),

■ drei Pilotvorhaben zu den Fachthemen:

- Störfallkommunikation,
- Risikobewertung für Wasch- und Reinigungsmittel,
- nachhaltige Nahrungsmittelproduktion;

■ ein Leitfaden zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte bei Umweltforschungsprojekten;

■ ein Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen umweltpolitischer Maßnahmen;

■ die Verankerung von Gender Mainstreaming in der Facharbeit sowie

■ die interne und externe Kommunikation der Projektergebnisse.

Weitere Informationen unter: www.umweltbundesamt.de.

Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) kommt Umweltengagement junger Menschen entgegen. 1993 wurde das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres beschlossen. Im FÖJ können junge Menschen selbst erproben und erfahren, dass ihr persönlicher Einsatz für die Umwelt etwas bewirken kann. Die Resonanz auf das Angebot ist groß. Gegenwärtig werden 1.761 Einsatzstellen im freiwilligen ökologischen Jahr aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans (KJP) des Bundes unterstützt. (Die Länder fördern darüber hinaus noch weit mehr Stellen in eigener Zuständigkeit.) Die Nachfrage ist allerdings immer noch wesentlich höher als das Angebot.

Immer noch sind eine große Zahl der Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen Jahr junge Frauen, ca. die Hälfte sind in den neuen Bundesländern im Einsatz und mehr als drei Viertel von ihnen kommen direkt von der Schule. Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzte sich vorher schon in einem Verein, bei einem schulischen Projekt oder in der Kirchengemeinde aktiv für die Umwelt ein. Der Altersdurchschnitt ist in den vergangenen Jahren gestiegen, er liegt derzeit bei 20 Jahren. In den neuen Bundesländern ist der Anteil männlicher Teilnehmer mit 22% deutlich höher als in den alten Ländern (11,2%). Durchschnittlich liegt der Männeranteil bei 18%. Seit Einführung des § 14c Zivildienstgesetz können anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes sich zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres schriftlich verpflichten. Die kontinuierlich steigende Beteiligung junger Männer rührt daher, dass diese zum Wehr- oder Zivildienst verpflichtet sind. Das FÖJ ist aber auch für Abgänger/-innen von Haupt- und Realschulen eine sinnvolle Alternative zwischen Schule und Berufsausbildung. Es kann die Chancen auf einen späteren Ausbildungsplatz verbessern.



Rund 26% der FÖJ-Einsätze finden in regionalen und überregionalen Natur- und Umweltschutzorganisationen statt, beispielsweise in Nationalparks. 22% der Einsatzstellen sind Behörden und staatliche Einrichtungen, weitere Tätigkeitsfelder sind die Jugend- und Erwachsenenbildung sowie kommunale Einrichtungen. Die Aufgaben, die im Rahmen eines FÖJ zu bewältigen sind, umfassen u. a. Landschaftspflege und Naturschutz, Pflanzen- und Gartenpflege, Öffentlichkeitsarbeit für den Umweltschutz. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ betreuen beispielsweise Lehrgärten und unterstützen praktische Betätigungsmöglichkeiten für Schulklassen. Eine Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst (EFD) ist ebenfalls möglich. Jugendliche können hierbei in einem gemeinnützigen Projekt im Ausland für bis zu zwölf Monaten mitarbeiten. Weitere Informationen über das FÖJ finden Sie auf der Homepage des BMFSFJ – www.bmfsfj.de

Frauen sind umweltbewusster und technikskeptischer. Die Analyse der Daten einer Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland 2000“ erbrachte im Hinblick auf Geschlechterunterschiede bei den umweltbezogenen Einstellungsmustern folgende Ergebnisse: Frauen haben eine ausgeprägtere Pro-Umwelt-Einstellung und weisen dem Thema eine größere Bedeutung zu. Sie zeigen mehr Betroffenheit in emotionaler Hinsicht. Sie sind deutlich technikskeptischer, äußern sich ablehnender gegenüber Gen- und Atomtechnik, sehen öfter Gefahren für sich und ihre Familie. Sie sind häufiger der Meinung, dass die Politik zu wenig für den Umweltschutz tue und sehen zu geringe Fortschritte in der Umweltpolitik.

Die deutlich stärker ausgeprägte Technikskepsis der Frauen spielt nach neueren Erkenntnissen eine zentrale Rolle bei den geschlechtsspezifischen Unterschieden im Umweltbewusstsein. Allerdings ist in den neuen Bundesländern die Technikskepsis bei weitem nicht so ausgeprägt wie in den alten Bundesländern. Ebenso lassen sich kaum geschlechtsspezifische Unterschiede ausmachen, wenn nach den tatsächlich wahrgenommenen Belästigungen (Verkehrslärm, Abgase etc.) im eigenen Wohnfeld gefragt wird.

6.10 Frauen in den Medien

Neben der Repräsentanz von Frauen in Medienberufen spielt die Darstellung von Frauen und die Behandlung von Frauenfragen in den Medien eine wichtige Rolle.

Nach wie vor herrscht weltweit ein einseitiges Bild der Frau in den Nachrichten. Im Rahmen des Global Media Monitoring Projekts (GMMP 2000) hat der Deutsche Journalistinnenbund die Ergebnisse seiner Untersuchung in der Broschüre „Who makes the News?“ zusammengefasst. Dort wird aufgezeigt, welche Veränderungen sich bei der Darstellung der Frauen in Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen seit der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking ergeben haben.

Die Untersuchung über das Bild der Frau in den Medien, an der sich 70 Länder beteiligten, ergab bei der Addition der namentlich in den Printmedien in Deutschland genannten Männer (355) gegenüber Frauen (76) einen Frauenanteil von 18%.

Frauen kommen in den Nachrichten am häufigsten als Opfer vor. Dass die Politik- und Parlamentsberichterstattung in allen Ländern Vorrang vor anderen Themen hat, bedarf keiner weiteren Erklärung. Auch Meldungen über Katastrophen, Gewalttaten und Unfälle nehmen einen hohen Stellenwert ein. Am häufigsten kommen Frauen darin vor, wenn sie als Opfer (18,7%) in derartige Ereignisse verwickelt waren. Überraschend ist keineswegs, dass Frauen mit 21% weit vor den Männern mit 5% rangie-



ren, wenn in unterschiedlichen Nachrichten ihr Familienstatus erwähnt wird. Ebenso wenig verwundert es, dass Frauen nur zu 9% (in Deutschland 6%) im Zentrum der Nachrichten stehen. Die höchste Quote erreichen sie mit 14% in den Zeitungen.

Frauen im Fernsehen sind hauptsächlich schön und gefühlvoll. Die von Prof. Dr. Wolfgang Becker und von Heike Becker, M.A., herausgegebene und vom BMFSFJ geförderte Studie „Die Darstellung von Frauen und die Behandlung von Frauenfragen im Fernsehen“ zeigt, dass die Feststellung von Prof. Küchenhoff als Fazit einer entsprechenden Studie von 1975: „Männer handeln, Frauen kommen vor“, heute nicht mehr zutrifft. Frauen sind inzwischen in allen Sparten des Fernsehens präsent – Magazinsendungen werden zu fast zwei Dritteln von Frauen moderiert. 90% der Moderatorinnen sind zwischen 20 und 30 Jahre jung, schlank und hübsch und prägen so maßgeblich das Frauenbild im Fernsehen. Zwar ist der Anteil der Darstellung traditioneller, stereotyper Rollenbilder beispielsweise in Filmberichten auf ein Drittel gesunken und die Häufigkeit, mit der Frauen in einer „Rollenumkehr“ dargestellt werden, auf 12% gestiegen. Dennoch definieren sich in Fernsehfilmen und -serien die meist berufstätigen Frauen im Wesentlichen über ihre private Beziehung (6 von 10 Frauen im Vergleich zu 3 von 10 Männern) und nur selten über den Beruf (1%); in Dokumentationen sind Frauen als „Betroffene“ über- und als „Experten“ unterrepräsentiert. In der Tendenz sind Frauen im Fernsehen noch immer verletzbare Wesen in einer von Männern dominierten Welt. *(Siehe dazu Abschnitt A.2.14 – Frauen in Medien- und Kulturberufen.)*

Frauenbilder in der Werbung beeinflussen Rollenbilder. Die Darstellung von Frauen in der Werbung beeinflusst Rollenbilder und prägt im Positiven wie im Negativen das Bild der Frauen. In der Regel knüpft die Wirtschaftswerbung an stereotype Vorstellungen an. In „Christliche Frau“ wird in einem Artikel von Gabriele Klöckner eine Werbefachfrau so zitiert: „Die Werbung an sich spiegelt die Gesellschaft wider, wie sie ist, weil die Werber eine höchstmögliche Identifikation ihrer Zielgruppe erreichen wollen. Im Hinblick auf die Frau trifft diese Widerspiegelung nur zum Teil zu. Es werden meist Bilder von Frauen geschaffen, die von Männern gern gesehen werden. Dies kann oft eine fatale Wirkung auf Frauen haben, denn sie lernen dadurch, sich mit männlichen Augen zu sehen, ohne es unbedingt zu merken. Gerade junge Mädchen suchen auch in der Werbung ihre Vorbilder.“ Während die offensichtlich frauendiskriminierende Werbung, bei der die Frau als bloßes Sex- und Dekorationsobjekt dargestellt wird, in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, „so konserviert doch die Mehrzahl der deutschen Werbespots, in denen Frauen als Akteurinnen auftreten, traditionelle Rollenklischees“.

Der Deutsche Werberat, ein freiwilliges Kontrollorgan der Deutschen Werbewirtschaft, ist seit 1982 auf Initiative des BMFSFJ und des Deutschen Frauenrates eine Beschwerdeinstanz mit dem Ziel, die Zahl der frauendiskriminierenden Werbeanzeigen einzudämmen und frauenpolitische Gesichtspunkte in die Beurteilung von Werbemaßnahmen einzubringen. Dennoch appellierte der Deutsche Werberat erst im März 2001 in einer Pressemitteilung, „Abbildungen von Frauen nicht entwürdigend zu kommerziellen Zwecken in der Werbung einzusetzen“.



VII.

Frauen und Gesundheit

7.1 Frauenspezifische Belange in der Gesundheitspolitik

Gesundheit erhalten, fördern, wiederherstellen. Ziel der Gesundheitspolitik ist es, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gesundheit erhalten, gefördert und im Krankheitsfall wiederhergestellt werden kann. Entsprechend dem ganzheitlichen Gesundheitsbegriff und dem Zusammenhang zwischen sozialen Lebensbedingungen und Gesundheit muss Gesundheitspolitik auch geschlechterspezifische Unterschiede in den verschiedenen Lebensbereichen von Frauen und Männern berücksichtigen.

Gesundheitsprobleme sind bei Frauen und Männern unterschiedlich. Gesundheitsprobleme und der Umgang mit Krankheiten sind bei Frauen und Männern in mancher Hinsicht verschieden. Teilweise beruhen diese Unterschiede auf den körperlich-biologischen Bedingungen, welche die Gesundheit beeinflussen. Das umfasst zum einen die reproduktive Gesundheit von Frauen, wie die Bereiche Schwangerschaft, Geburt, Klimakterium, aber auch Zusammenhänge zwischen z. B. hormonellen Faktoren und chronischen Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Osteoporose. So sind Frauen von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, des Stoffwechsels, des Skelettsystems und von psychischen Erkrankungen anders und in einzelnen Altersgruppen unterschiedlich häufig betroffen als Männer. Daneben wirken in den Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen und Männern jeweils andere Faktoren auf die Gesundheit. Hierzu zählen die ungleiche Einbindung in Beruf und Familie und die Tätigkeit in differierenden Berufsfeldern. Auch die spezifischen Sozialisationserfahrungen von Frauen und Männern haben Auswirkungen auf den Umgang mit Gesundheit und Krankheit. Frauen scheinen früher und aufmerksamer auf körperliche und psychische Beeinträchtigungen zu reagieren, haben ein ausgeprägteres Vorsorgedenken sowie andere Bedürfnisse und Ansprüche an das Gesundheitssystem als Männer.

Die Lebenserwartung steigt bei beiden Geschlechtern. Als wichtiger Indikator für die gesundheitliche Gesamtsituation gelten die Sterblichkeitsstatistiken mit der ausgewiesenen Lebenserwartung. Die Lebenserwartung von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten von 68 Jahren 1951 auf 81,1 Jahre im Jahr 2001 gestiegen und die Lebenserwartung der Männer von 65 Jahren auf 75,1. Die um 6 Jahre längere Lebenserwartung von Frauen hat auch zur Folge, dass diese verstärkt von den Erkrankungen betroffen sind, die in hohem Alter kumulieren. Frauen können dann nicht mehr auf Unterstützung durch einen Partner rechnen. Nicht selten führen diese Erkrankungen zu einer Pflegebedürftigkeit. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland (*siehe dazu Abschnitt A.5 – Frauen im Alter*) ergeben sich dadurch erhebliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation von Frauen. In der Altersgruppe der über 85-Jährigen ist nur noch jeder zehnte männlichen Geschlechts. Aber gerade für diese Gruppe erweisen sich psychosoziale Faktoren und Funktionseinbußen als bestimmende Faktoren für Bedeutung und Ausprägung der einzel- →

nen Erkrankungen. Hilfeangebote müssen verstärkt auf diese Bedürfnisse abgestimmt werden. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das seit Mitte 2000 Projekte an insgesamt 20 Standorten über drei Jahre fördert, sollen dazu beitragen, Nutzerorientierung und Effizienz des Hilfesystems zu verbessern.

www.altenhilfestrukturen.de

Geschlechtsspezifische Gesundheitsforschung wird gefördert. Die Aspekte der Frauengesundheit werden in dem vom BMBF und BMGS gemeinsam getragenen und vom BMBF finanzierten Programm der Bundesregierung „Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen“ in immer stärkerem Maße berücksichtigt. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Krankheitssymptomatik, in Krankheitsverläufen und in optimierten Therapiekonzepten werden sichtbar gemacht und es wird darauf hingewirkt, dass diese Erkenntnisse in die Regelversorgung einfließen. Eine Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming in Forschungsvorhaben“ („Ressortforschung“) unterstützt die Ressorts bei der systematischen Berücksichtigung von Gender Mainstreaming. Im „Verfahren zur Freigabe von Forschungsvorhaben“ ist die Berücksichtigung des Genderaspekts jetzt ebenfalls geregelt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat darüber hinaus im Rahmen des Forschungsprogramms „Gesundheitsforschung – Forschung für den Menschen“ frauenspezifische Forschungsschwerpunkte zu Brustkrebs und zur Hormonersatztherapie eingerichtet.

Andere Forschungsvorhaben der Bundesregierung beschäftigen sich mit den speziellen Belastungen, denen erwerbstätige und nichterwerbstätige Frauen ausgesetzt sind. Besondere Belastungen am Arbeitsplatz oder berufsspezifische Krebsrisiken werden mit dem Ziel untersucht, bessere Vorsorge betreiben zu können. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat inzwischen Studien zu Essstörungen, zur Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit bei Frauen abgeschlossen. Im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurde ein Projekt „Geschlechtsbezogene Suchtprävention“ durchgeführt. Zunehmend werden frauen- und geschlechtsspezifische Themen und Fragestellungen auch in der Gesundheitsberichterstattung berücksichtigt.

Erster Frauengesundheitsbericht erschienen. Einen Überblick über die gesundheitliche Situation von Frauen in Deutschland liefert erstmals der im Jahr 2001 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene „Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland“. Er setzt bei einem auf die Lebenswelt von Frauen bezogenen Verständnis von Gesundheit und Krankheit an, das über ein primär medizinisches Krankheitskonzept hinausgeht. Er berücksichtigt die Belastungen in Arbeit, Beruf und Familie und begreift Gesundheit als Wohlbefinden und Stärkung der Selbsthilfekräfte. Die Hauptergebnisse sind:

■ Die Verbindung von Beruf und Familie ist für Frauen die vorherrschende Lebensform. Der Bericht bestätigt, dass sich eine gelungene Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv auf die Gesundheit auswirken kann. Frauen, die Beruf und Familie miteinander vereinbaren können, haben ein stärkeres Selbstwertgefühl, und das ist ihrer Gesundheit sehr zuträglich.



- Frauen sterben signifikant häufiger als Männer an einem Herzinfarkt, bevor sie in einer Klinik eintreffen. Oftmals werden die eher frauentypischen Beschwerden wie Übelkeit oder Erbrechen unterschätzt und nicht mit der als männertypisch geltenden Krankheit in Verbindung gebracht, auch von den Frauen selbst. Jede zweite Frau hat zum Zeitpunkt des Herzinfarkts niemanden, der ärztliche Hilfe holen kann, da viele ältere Frauen allein stehend sind.
- Frauen konsultieren häufiger als Männer einen Arzt und werden auch häufiger stationär behandelt. Deshalb sind sie aber keineswegs häufiger krankgeschrieben als Männer.
- Frauen leben im Durchschnitt gesundheitsbewusster als Männer. In Deutschland rauchen mehr Männer als Frauen: Bei den über 15-Jährigen rauchten 1999 ein Drittel der Männer und ein Fünftel der Frauen. Ob Frauen rauchen, hängt stark von sozialen Faktoren ab: Höhere Raten weisen erwerbslose Frauen sowie Frauen mit niedriger Schulbildung auf. Beim Alkoholkonsum sind Frauen zurückhaltender und kritischer als Männer und damit z. B. weniger an Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss beteiligt.
- Die Gesundheit von Frauen wird in vielfältiger Weise durch Gewalt und Misshandlungen beeinträchtigt. Das geht über akute Verletzungen, chronische körperliche und psychische Beschwerden, dauerhafte Behinderung, gesundheitsschädigende Überlebensstrategien (z. B. Alkohol- und Drogenmissbrauch), Beeinträchtigungen der reproduktiven Gesundheit bis hin zum Tod der Frauen. *(Siehe dazu Abschnitt A.9 – Gewalt gegen Frauen und Mädchen.)*

Die besonderen Gesundheitsprobleme und -bedürfnisse von Frauen finden Berücksichtigung in der gesundheitlichen Versorgung. In Deutschland wurden bereits vielfältige Praxisansätze entwickelt, die auf die Lebenssituation und die spezifischen Risiken und Ressourcen von Frauen eingehen.

Frauengesundheitszentren stärken Selbsthilfe. Dem Bedürfnis von Frauen nach vorbeugender und frauenspezifischer Gesundheitsberatung tragen 19 Frauengesundheitszentren in Deutschland Rechnung. Sie stellen damit eine wichtige Ergänzung im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsfürsorge für Frauen dar. Die Studie „Frauengesundheitszentren in der Bundesrepublik“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersuchte Arbeitsformen, Zielgruppen und Akzeptanz dieser Einrichtungen sowie Kooperationsmöglichkeiten mit Gesundheitsbehörden und Ärzteschaft. Die Arbeit der Frauengesundheitszentren hat wesentlich dazu beigetragen, Erkenntnisse über frauenspezifische Gesundheitsaspekte in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und in die Praxis des Gesundheitswesens zu tragen. Bei den Zielen der Arbeit der Frauengesundheitszentren steht die Stärkung des Selbsthilfegedankens an erster Stelle. Die Angebote orientieren sich an den biologischen Lebensphasen von Frauen und richten sich an Frauen aller Altersgruppen und Lebensformen. Inhaltliche Schwerpunkte sind Informations-, Aufklärungs- und Beratungsarbeit zu frauenheilkundlichen Themen (Zyklus, Schwangerschaft, Verhütung, Unfruchtbarkeit, Sterilisation, Wechseljahre, frauenspezifische Krebserkrankungen), aber auch zu psychosomatischen und psychischen Problemen, möglichen Therapieformen, Partnerschaftskonflikten, Gewalt gegen Frauen, Sucht, HIV/AIDS u. a.

Müttergenesungswerk – von Müttererholung zu umfassender Gesundheitsförderung. Ein weiteres wichtiges frauenspezifisches Gesundheitsangebot sind die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen des Deutschen Müttergenesungswerks (MGW). Die Einrichtungen des Müttergenesungswerks werden getragen von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen.



Die Bundesregierung fördert Baumaßnahmen zum Erhalt und zur Modernisierung dieser Einrichtungen. Die dreiwöchigen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen des Müttergenesungswerks, deren Kosten die Krankenkassen übernehmen, werden mit psychosozialen, psychotherapeutischen und weiteren medizinischen Therapiekonzepten durchgeführt. Eine flankierende Beratung vor und nach den Maßnahmen durch die Trägergruppen des MGW/Freie Wohlfahrtspflege sichert eine umfassende Unterstützung und Beratung bei der Bearbeitung der häufig bestehenden psychosozialen Problemlagen sowie eine Fortführung erlernter gesundheitsfördernder Aktivitäten im Alltag der Familien. Von der anfänglich reinen Müttererholung wurde ein in vielen Jahren entwickeltes und erprobtes, qualitativ hochwertiges Gesundheitsangebot für Frauen und Kinder erstellt. Die hohe Zufriedenheits- und Erfolgsquote wird durch das gezielte Eingehen auf die spezifische Situation der Frauen und Kinder in diesen Maßnahmen erreicht und kann durch kontinuierliche Qualitätskontrolle und wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden.

Die Förderung der Selbsthilfe wurde ausgebaut. Die Angebote von Selbsthilfegruppen im Bereich „Gesundheit“, z. B. für chronisch kranke, behinderte oder suchtkranke Menschen – als wichtige Ergänzung des professionellen Gesundheitssystems –, werden in besonderem Maße von Frauen angenommen. Sie ermöglichen eine aktive Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Problemen und können bei der Bewältigung von Krankheiten hilfreich sein. Das gilt auch für die Frauen, deren eigenes Erkrankungsrisiko durch die Belastung, die mit der Übernahme familiärer Pflegeaufgaben verbunden ist, deutlich steigt. Die Förderung der Selbsthilfe durch die gesetzlichen Krankenkassen wurde mit der Gesundheitsreform 2000 ausgebaut. Die Rechtsgrundlage der Förderung (§ 20 Abs. 4 SGB V) wurde konkreter und verlässlicher gestaltet. Aus dem bisherigen Ermessen bei der Förderung ist eine deutlich weitergehende Soll-Verpflichtung geworden. Die Krankenkassen sind gehalten, einen festgelegten Teil ihrer Ausgaben für die Förderung der Selbsthilfe zu verwenden. *(Siehe dazu Abschnitt A.6.8 – Engagement in Frauenselbsthilfegruppen.)*

Mit zusätzlichen Projekten setzt sich die Bundesregierung für die Förderung der Frauengesundheit ein:

Bessere Versorgung von Krebspatientinnen. Die bessere Versorgung von Krebspatientinnen und -patienten war das Ziel eines Modellprogramms des Bundesgesundheitsministeriums, das von 1981 bis 2001 gefördert wurde. Es berücksichtigte die Behandlung von Brustkrebs, der häufigsten Krebserkrankung bei Frauen.

Im Rahmen eines sechsjährigen Modellprojekts des o. g. Modellprogramms wurde u. a. für 8.661 Brustkrebspatientinnen aus sechs verschiedenen Regionen in Deutschland die Qualität der Versorgung analysiert. Die Ergebnisse wurden an die Ärztinnen und Ärzte sowie den Krankenhäusern zurückgemeldet und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung von Behandlungsleitlinien initiiert. Im Verlauf des Modellprojekts konnte eine Verbesserung der Behandlungsqualität von Brustkrebspatientinnen nachgewiesen werden.

Brustkrebsforschung intensivieren. Im Jahr 2003 wurde im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms der Bundesregierung ein neuer Förderschwerpunkt „Angewandte Brustkrebsforschung“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiiert. In diesem Förderschwerpunkt



werden Projekte im Bereich Brustkrebs gefördert, die die patientenorientierte, klinische und versor-



gungsrelevante Brustkrebsforschung unterstützen und eine enge Verzahnung von Forschung und Versorgung gewährleisten. Unter dem Dach anerkannter, interdisziplinär orientierter, qualitätsgesicherter Brustkrebszentren sollen Forschungsvorhaben (z. B. Therapieoptimierungs- oder Vergleichsstudien, Studien zu Früherkennung und Diagnostik) zum Brustkrebs durchgeführt werden. Letzten Endes soll das Ziel dieser Studien die Verbesserung der Lebensqualität der betroffenen Frauen sein.

Für gesundheitliche Folgen von Gewalt sensibilisieren. Um eine verbesserte gesundheitliche Versorgung von Frauen, die misshandelt worden sind, zu erreichen, hat das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend die wissenschaftliche Begleitung zu dem Berliner Projekt gefördert. Im Rahmen dieses Projekts wurde das Krankenhauspersonal für das Gewaltproblem sensibilisiert und für einen angemessenen Umgang mit den Gewaltopfern geschult. Die wissenschaftliche Begleitung hat u. a. Daten zum Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und deren gesundheitlichen Folgen erhoben. *(Siehe dazu Abschnitt A.9 – Gewalt gegen Frauen und Mädchen.)*

Koordinierungsstelle zur Frauengesundheit bündelt Kompetenzen. Die zum 1. Dezember 2001 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete Bundeskoordination Frauengesundheit (www.bkfrauengesundheit.de) hat das Ziel, die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen im Bereich Frauengesundheit zu bündeln und weiterzuentwickeln. In diesem dreijährigen Projekt sollen Anregungen und Schlussfolgerungen aus dem Frauengesundheitsbericht umgesetzt werden. Ziel der Koordinierungsstelle ist es einerseits, den Implementierungsprozess des Gender Mainstreaming im Gesundheitswesen anzustoßen und andererseits durch Vernetzung eine Förderung der autonomen Frauengesundheitsstrukturen zu bewirken. 2003 wurde das Schwerpunktthema „Gewalt gegen Frauen“ und 2004 wurde das Thema „Medikation“ behandelt.

Die „Bundeskoordination Frauengesundheit“ (BKF) hat 2004 die Informationsbroschüre „Frauen – Leben – Gesundheit“ herausgegeben, die an den Frauengesundheitsbericht von 2001 anknüpft. In der jetzt vorliegenden Broschüre werden die Ergebnisse des Berichts für einen breiten Kreis von interessierten Frauen und Männern aufgearbeitet und transparenter gemacht. Die Broschüre enthält aktuelle Informationen zum Thema Frauengesundheit, die sich auf eine Bandbreite von Themen erstrecken. Sie reicht von Herz-Kreislauf-Erkrankungen über Kinderlosigkeit bis hin zu Brustkrebs oder Hormontherapien. Wie der Frauengesundheitsbericht setzt auch die Broschüre bei einem speziell auf die Lebenswelt bezogenen Verständnis von Gesundheit und Krankheit an, das über ein primär medizinisches Krankheitskonzept hinausgeht. Weitere Informationen zum Thema Frauengesundheit und die Broschüre finden Sie unter www.bmfsfj.de oder www.bkfrauengesundheit.de. Die Broschüre kann auch direkt bei der Bundeskoordination Frauengesundheit, Knochenhauerstraße 20–25, 28195 Bremen bestellt werden.



Gefahren durch Hormonersatztherapien. Studien in den USA und Großbritannien haben gezeigt, dass Hormonersatztherapien in den Wechseljahren bei Frauen ein Gefährdungspotenzial bzgl. Brustkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Thrombosen, Embolien und Demenzen beinhalten, wenn sie über einen langen Zeitraum und in hoher Dosierung eingenommen werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat vor diesem Hintergrund bereits 2002 mit einer Arzneimittelschnellinformation zur sachgerechten Anwendung von Hormonpräparaten reagiert und im Rahmen eines Stufenplanverfahrens nunmehr angeordnet, dass Hersteller in ihrer Produktinformation erweiterte Angaben zu den Risiken und unerwünschten Nebenwirkungen und den Hinweis, dass die Therapie so kurz und niedrig dosiert wie nötig zu erfolgen hat, aufnehmen. Das BMGS hat vor dem Hintergrund dieser Risiken Aufklärungsmaßnahmen für Frauen eingeleitet.

7.2 Prävention, Früherkennung, Krankenversicherung

Individuelle Prävention ist umfassendes gesundheitsförderndes Verhalten.

Das bewusste Handeln für die eigene Gesundheit und den eigenen Körper umfasst den Umgang mit Beschwerden und Krankheiten, Risiken und Belastungen und auch die Aktivierung von gesundheitlichen Ressourcen und Veränderungen der sozialen Lebensumwelt. Es ist wichtig, die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, mit denen Gesundheit geschützt und gefördert werden kann, um lange gesund zu leben und Krankheiten zu vermeiden.

Zurzeit findet eine grundsätzliche Neuausrichtung des Gesundheitssystems in Richtung auf mehr Prävention statt, welche die Prävention neben Kuration, Rehabilitation und Pflege zur eigenständigen Säule im Gesundheitssystem ausbauen wird. Dazu gehört auch ein Präventionsgesetz, das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll.

Deutsches Forum Prävention und Gesundheitsförderung. Zur Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in Deutschland wurde 2002 auf Initiative der Bundesgesundheitsministerin das Deutsche Forum Prävention und Gesundheitsförderung gegründet. Über 60 Institutionen und Spitzenverbände aus dem Gesundheitswesen und anderen gesellschaftlichen Bereichen haben sich in diesem Forum zusammengeschlossen und sich dem Ausbau und der Aufwertung von Prävention und Gesundheitsförderung verpflichtet. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass mittlerweile Prävention und Gesundheitsförderung über alle Parteigrenzen und Verbandsinteressen hinweg als gesamtgesellschaftliche Aufgaben gesehen werden. Im Forum sollen die vielen positiven Ansätze und zahlreichen Akteure in diesem Bereich gebündelt und dadurch wirkungsvoller gemacht werden. Es wird dabei auf dem Vorhandenen aufgebaut, bereits bestehende Kooperationen und Prozesse werden genutzt und weitere initiiert.

Aufgaben der Krankenkassen werden klar definiert. Das System der Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland wird getragen von den gesetzlichen Krankenkassen, den privaten Krankenkassen und sonstigen Sicherungssystemen (z. B. Sozialhilfe, Beihilfe für Beamtinnen und Beamte, Heilfürsorge von Polizei und Bundeswehr). Der größte Teil der Bevölkerung gehört der gesetzlichen Krankenversicherung an: als Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder oder mitversicherte Familienangehörige. Für Vorsorge, Früherkennung, Therapie und Rehabilitation kranker und behinderter Frauen sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen von großer Bedeutung.



Früherkennungsprogramme regelmäßig nutzen. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthält spezifische Angebote zur Früherkennung von Krebs, die sich an Frauen ab 20 Jahren und an Männer ab 45 Jahren wenden. Es nehmen jedoch nur ca. 48% der anspruchsberechtigten Frauen und nur ca. 20% der anspruchsberechtigten Männer an diesen wichtigen Krebs-Früherkennungsprogrammen teil. Mit zunehmendem Alter, d. h. ab dem 55. Lebensjahr nimmt die Teilnahmehäufigkeit bei den Frauen ab, während sie bei den Männern ansteigt. Dabei sollten gerade Frauen ab 50 die Krebs-Früherkennungsmöglichkeiten stärker nutzen. Auch das „Gesamtprogramm zur Krebsbekämpfung“ der Bundesregierung befasst sich mit diesem Problem. Die vom Robert-Koch-Institut regelmäßig vorgelegten Schätzzahlen der jährlich an Krebs erkrankenden Menschen zeigen deutlich, wie notwendig Früherkennungsuntersuchungen sind. So treten pro Jahr ca. 46.000 Brustkrebserkrankungen und ca. 17.000 bösartige Erkrankungen an Gebärmutterkörper und Gebärmutterhals auf. Das gesetzliche Früherkennungsprogramm wird derzeit gemäß dem aktuellen medizinischen Wissen analysiert. Die Entscheidung zur Aufnahme neuer Leistungen obliegt dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen. So haben im Jahr 2001 drei Modellprojekte zur Früherkennung von Brustkrebs begonnen, die Erfahrungen mit dem Aufbau eines Mammografie-Screening-Programms zusammentragen. Auf diesen Erfahrungen aufbauend sollen im Jahr 2003 die Krebsfrüherkennungsrichtlinien um die Screening-Mammografie für Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren erweitert werden, um bis zum Jahr 2005 flächendeckend Mammografie-Screening-Programme einführen zu können.

„Gesundheits-Check-up“ als gesetzliche Leistung. Männer und Frauen ab 35 können sich alle zwei Jahre in einem „Gesundheits-Check-up“ auf Herz und Nieren prüfen lassen. Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen Untersuchungen zur Früherkennung der großen Zivilisationskrankheiten, Herz-Kreislauf-Leiden, Nierenschäden und Zuckerkrankheit. Leider lässt auch hier die Beteiligung zu wünschen übrig (ca. 20%).

Körperliche und geistige Fitness bis ins Alter. Früherkennungsuntersuchungen helfen zwar, Krankheiten im Frühstadium zu entdecken, die beste Vorsorge ist jedoch, eigenverantwortlich durch eine gesunde Lebensführung wie ausgewogene Ernährung, ausreichende körperliche Bewegung, den weitestgehenden Verzicht auf Alkohol und Nikotin und den richtigen Umgang mit Medikamenten die Entstehung von Krankheiten zu verhindern.

Mit Sport und Bewegung, allein oder im Verein, kann etwas für die körperliche Fitness getan werden. Geistige Leistungsfähigkeit sollte ebenfalls trainiert werden. Wie die Ergebnisse eines vom BMFSFJ geförderten Forschungsprojekts „Bedingungen der Erhaltung und Förderung von Selbstständigkeit im höheren Lebensalter (SIMA)“ an der Universität Erlangen belegen, werden die besten Ergebnisse durch eine Kombination von Gedächtnis- und Bewegungstraining erzielt.

Mit der Expertise „Gesund altern“ des BMGS wurden 2002 zahlreiche Ansätze und Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention im Alter aufgezeigt. Die Studie weist auf wesentliche Unterschiede körperlicher, psychischer und sozialer Veränderungen der Geschlechter im Alterungsprozess hin. In einer neuen Studie des BMGS werden die gesundheitlichen Risikofaktoren und Ressourcen von älter werdenden und älteren Frauen näher untersucht und geschlechtsspezifische Handlungsempfehlungen an die Gesundheits- und Sozialpolitik erarbeitet.



Verdopplung der Todesfälle von Frauen infolge von Lungenkrebs. Eine Vorsorgemaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit kann z. B. der Verzicht auf das Rauchen sein. Die Zunahme des Rauchens bei Frauen, die von der Mitte der 50er Jahre an zu beobachten war, spiegelt sich in einem Anwachsen von Herzinfarkten und Lungenkrebsfällen wider. Zwar sind Männer von bösartigen Erkrankungen der Bronchien und der Lunge mit jährlich gut ca. 28.000 Sterbefällen immer noch sehr viel häufiger betroffen als Frauen mit knapp 10.000 Fällen (im Jahr 2001); jedoch hat sich die Zahl der Todesfälle von Frauen infolge von Lungenkrebs in den letzten 20 Jahren verdoppelt, und die Erkrankungsrate steigt weiter an.

Rauchen in der Schwangerschaft gefährdet die Gesundheit des Ungeborenen.

Insbesondere junge Mädchen und junge Frauen sollten darin bestärkt werden, gar nicht erst mit dem Rauchen zu beginnen. Schwangere und ihre Partner sind eine besonders zu beachtende Gruppe, da Rauchen die Gesundheit des Ungeborenen stark gefährdet. Durch Rauchen verursachte Gefäßveränderungen in der Plazenta verringern die Sauerstoff- und Nahrungsversorgung des Kindes und führen zu einer Mangelentwicklung. Bei starken Raucherinnen besteht die Gefahr, dass das Kind noch vor oder während der Geburt stirbt. Unter dem Titel „Passivrauchende Kinder in Deutschland – frühe Schädigungen für ein ganzes Leben“ hat das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ) eine durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung geförderte Publikation vorgelegt. Die Broschüre kann beim DKFZ angefordert werden.

7.3 Sucht

Zirka vier Millionen Frauen sind suchtkrank. Die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren schätzt die wegen ihrer Sucht behandlungsbedürftigen Frauen auf

- 400.000–530.000 alkoholabhängige Frauen (ein Viertel bis ein Drittel der Alkoholabhängigen insgesamt);
- 500.000 medikamentenabhängige Frauen (zwei Drittel der geschätzten Medikamentenabhängigen insgesamt);
- 48.000–60.000 drogenabhängige Frauen (40% der Abhängigen von illegalen Drogen insgesamt);
- 2,5 Millionen abhängige Raucherinnen (40% der Rauchenden insgesamt, bei den stark Rauchenden 28%).

Nach Schätzungen leben rund 50% der Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt, in dem mindestens eine Person raucht.

Aus der Jahresstatistik der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland (EBIS) 2001 geht hervor, dass 64,9% der Klientinnen in den ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen aufgrund von Alkoholproblemen Hilfe gesucht haben. 13,4% der Klientinnen hatten Probleme mit Opiaten und 5% mit Cannabisprodukten. 2,3% der Klientinnen hatten Probleme mit Sedativa und Hypnotika und 1,0% mit Kokain. 8,1% der Klientinnen führten Essstörungen in die Beratungsstelle und 1,0% das pathologische Glücksspiel. Die Jahresstatistik der stationären Suchtkrankenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (SEDOS) 2001 zeigt, dass 74,9% der stationär behandelten abhängigen Frauen Alkoholikerinnen sind und 4,9% abhängig von Heroin, während 1,8% wegen der Abhängigkeit von Beruhigungsmitteln in Behandlung sind.



Mit zahlreichen Maßnahmen trägt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Suchtprävention bei. Die Informations- und Aufklärungsangebote sollen beispielsweise Kinder und Jugendliche über Suchtmittelmissbrauch aufklären und Alternativen bieten. Eltern, Erzieher und Multiplikatoren werden so bei ihrer Arbeit unterstützt und erhalten Hilfestellung, um Suchtgefahren vorbeugend entgegenwirken zu können. Zum „Thema Rauchen und Schwangerschaft“ werden Leitfäden für Frauen- und Kinderärztinnen und -ärzte entwickelt. Außerdem sind Broschüren in Vorbereitung, die Schwangeren, werdenden Eltern und jungen Familien Hilfestellung beim Ausstieg aus dem Tabakkonsum geben sollen. Ein Beratungsmaterial für Schwangerenvorsorge „Alkoholfrei durch die Schwangerschaft“ liegt bereits vor. www.bzga.de

„Verdeckte Sucht“ spezifisch bei Frauen. Erfahrungen mit abhängigen Frauen zeigen, dass sie eher unauffällig mit ihrem Suchtmittelmissbrauch und ihrer Abhängigkeit umgehen und in der Gesellschaft wenig auffallen. Es wird der Versuch unternommen, über lange Zeit das „normale“ Leben aufrechtzuerhalten und die Aufgaben, z. B. Familienverantwortung, Beruf u. Ä. wahrzunehmen (verdeckte Sucht). Als Ursache werden neben genetischen vor allem psychosoziale Faktoren betrachtet. Das Ziel der Therapie Abhängiger ist es daher, die psychosozialen Lebensbedingungen zu verbessern (z. B. Stress, Partnerschaftsprobleme, Über- und Unterforderungen im privaten oder beruflichen Umfeld, Gewalterfahrungen) und auf ein adäquates Sozialverhalten hinzuwirken (Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit). Wie der Arzneimittelreport der Gmünder Ersatzkasse 2003 zeigt, werden Frauen fast doppelt so häufig wie Männern Psychopharmaka verordnet. Das begünstigt die erhöhte Medikamentenabhängigkeit bei Frauen insbesondere im Alter. Das BMGS prüft verschiedene Maßnahmen, um der überproportionalen Verordnung von Psychopharmaka an Frauen entgegenzuwirken.

In den vier vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Suchtforschungsverbänden findet die frauenspezifische Thematik adäquate Berücksichtigung in Therapiestudien und epidemiologischen Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Konsummuster (z. B. beim Thema Rauchen).

7.4 Psychische Erkrankungen

Auch psychische Erkrankungen sind nicht geschlechtsneutral. Die Behandlung und Erforschung geschlechtsspezifischer Aspekte bei der Entstehung, Diagnosestellung und Behandlung psychischer Erkrankungen hat in den letzten Jahren an Beachtung gewonnen. So fand im März 2001 der 1. Weltkongress zum Thema „Women’s Mental Health“ („Seelische Gesundheit von Frauen“) in Berlin statt.

Zwar gibt es keine Hinweise darauf, dass Frauen insgesamt häufiger als Männer an psychischen Störungen leiden, im Hinblick auf Ausprägung und Häufigkeit einzelner Störungsbilder gibt es aber deutliche Geschlechtsunterschiede. Neben frauenspezifischen psychischen Erkrankungen wie z. B. postpartale, also nach der Entbindung auftretende Psychosen, sind Frauen von verschiedenen psychischen Erkrankungen deutlich häufiger betroffen. Die bekanntesten Beispiele sind die Essstörungen (s. u.) und die depressiven Störungen. Aber auch Angsterkrankungen und posttraumatische Belastungsstörungen sowie körperbezogene und Somatisierungsstörungen werden bei Frauen häufiger diagnostiziert als bei Männern. Auch unternehmen Frauen häufiger Suizidversuche. (Die Anzahl vollendeter Suizide ist allerdings bei Männern höher.) Die Ursachen für diese Unterschiede dürften vielfältig sein und auf biologischen, psychosozialen und kulturellen Faktoren bzw. deren Zusammenwirken beruhen. Unterschiede in →

der Krankheitswahrnehmung sowie im Hinblick auf Strategien zur Bewältigung und zur Erlangung von (therapeutischen) Hilfen sind zu beachten ebenso wie mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede im Verhalten von Ärzten und Ärztinnen bzw. Therapeuten und Therapeutinnen.

Als ein wichtiges Beispiel psychischer Störungen, die bei Frauen erheblich häufiger auftreten, wurde oben bereits auf die Essstörungen verwiesen. Die Entstehung von Essstörungen wird heute übereinstimmend als „multifaktoriell“ verursacht angesehen. Neben individuellen und soziokulturellen werden auch biologische (genetische und neurochemische) Faktoren, aber auch Lebensereignisse und belastende Lebenssituationen in Betracht gezogen. Essstörungen in Form von Magersucht (Anorexia nervosa) und Ess-Brech-Sucht (Bulimie) sind komplexe Krankheitsbilder. Besonders Mädchen und junge Frauen haben oftmals mit ihrem Aussehen Probleme und fühlen sich, obwohl sie normalgewichtig sind, zu dick und möchten abnehmen. Immer jüngere Kinder haben bereits Erfahrungen mit Diäten. Gründe für ein gestörtes Essverhalten können z. B. übersteigerte Vorstellungen von Schlankheit und Attraktivität sowie Probleme mit der Geschlechterrolle vor allem in der Pubertät sein. Der Prävention und Therapie kommt eine wichtige Aufgabe zu. Betroffene müssen wieder lernen, sich selbst und ihren Körper zu akzeptieren. Das soziale Umfeld (Freunde, Eltern, Schule) muss informiert und für erste Anzeichen sensibilisiert werden. Dazu gehört auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gängigen gertenschlanken Schönheitsideal. Demgegenüber leiden auch immer mehr Menschen unter Übergewicht. Die Hälfte aller erwachsenen Frauen sind übergewichtig; bei den Männern sind es sogar über 65 Prozent. Mit dem Alter steigt die Anzahl der Betroffenen noch. Körperliche Inaktivität und unausgewogene Ernährung sind wesentliche Ursachen hierfür. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet ein breites Informationsangebot zu dem Thema „Essstörungen“. Diese können unter dem Internetportal www.bzga-essstoerungen.de abgerufen werden.

Programm „Jugend mit Biss“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend förderte 2000/2001 die Auswertung des Präventionsvorhabens „Jugend mit Biss“, das in der Schule eingesetzt wird. Die Ergebnisse der Studie liegen vor und können kostenfrei über das Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen, Hansaallee 18, 60322 Frankfurt, bezogen werden. Das Projekt wird nach wie vor mit Erfolg vom Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen durchgeführt. Jugendliche sollen dabei vor Suchtgefahren im Allgemeinen geschützt werden. Dazu gehört u. a. die Stärkung des Gemeinschaftssinns, die Förderung von Selbstbehauptung und die Fähigkeit, sich von äußeren Normen freizumachen. Mädchen und Jungen sollen z. B. zu kritischen Einstellungen gegenüber gängigen Schönheitsidealen kommen und sich ihrer Essgewohnheiten bewusst werden. <http://www.essstoerungen-frankfurt.de>

Durch das ebenfalls vom BMFSFJ seit November 2001 geförderte Projekt „Qualitätssicherung in Beratung und ambulanter Therapie von Frauen und Mädchen mit Essstörungen“ wird dem zunehmenden Bedarf an Beratungs- und Therapiemöglichkeiten Rechnung getragen. Ziel des Projekts ist es, Qualitätsstandards bezüglich der Angebote und der Ausstattung der Einrichtungen sowie Standards im Hinblick auf die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Inhalte der Beratung zu formulieren.

7.5 HIV und AIDS

Pro Jahr ca. 500 HIV-Neuinfektionen bei Frauen. Die Zahl der neuen HIV-Infektionen in Deutschland ist in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben. Für das Jahr 2002 wird von knapp →

2000 HIV-Neuinfektionen, ungefähr ein Viertel davon bei Frauen, ausgegangen. Insgesamt lebten nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts Ende des Jahres 2002 etwa 39.000 mit HIV infizierte Menschen in Deutschland, darunter 9.000 Frauen. Es ist daher ein frauenpolitisch wie gesundheitspolitisch wichtiges Unterfangen, besondere Hilfen zu leisten. Viele der von HIV/AIDS betroffenen Frauen gehören zudem, anders als die entsprechende Gruppe der Männer, sozial benachteiligten Gesellschaftsgruppen an. Auffallend hoch ist der Anteil der HIV-positiven Frauen, die auf sich allein gestellt sind. Damit einher gehen erhebliche zusätzliche psychische Belastungen.

Medizinische Fortschritte bei Behandlung von HIV/AIDS. Die Übertragungshäufigkeit der HIV-Infektion von der Mutter auf das Kind, die ohne weitere Maßnahmen 16–20% beträgt, kann durch die Kombination einer Kaiserschnittentbindung mit der Gabe von virushemmenden Medikamenten in der Schwangerschaft auf unter zwei Prozent gesenkt werden. Die Zahl der Kinder unter den Neuinfizierten im Jahr 2002 liegt daher bei unter 20. Die Frage, ob durch den Einsatz solcher Medikamente in der Schwangerschaft mit Folgeerscheinungen für das Kind zu rechnen ist, wird zurzeit in dem durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung geförderten Forschungsvorhaben „Deutsche Multizentrische Studie zur Nachbeobachtung von Kindern HIV-infizierter Mütter mit intrauteriner anti-retroviraler Medikamentenexposition“ untersucht. Die Ergebnisse werden dazu beitragen, den Sorgen und Ängsten der Mutter durch eine fundierte Beratung begegnen zu können.

Die vom BMGS geförderte Studie „Einfluss medizinischer Therapiefortschritte auf die Lebens- und Handlungsperspektiven von Frauen mit HIV und AIDS“ legt besonderes Augenmerk auf Zusammenhänge zwischen persönlicher Lebenssituation und Bedarf an Beratung und Betreuung. Die Erkenntnisse sollen dazu beitragen, dass Unterstützung sich zielgruppengerecht fortentwickeln lässt. Präventions- und Betreuungsangebote für Frauen mit HIV/AIDS hält vor allem die Deutsche AIDS-Hilfe bereit. Entsprechende konzeptionelle Arbeit und Interessenvertretung gehört zu ihren wichtigen Arbeitsinhalten, die mit Bundesmitteln gefördert werden.

AIDS-Aufklärung aus weiblicher Sicht. Die Frauenperspektive wird auf vielfältige Weise in der im Auftrag der Bundesregierung von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchgeführten HIV/AIDS-Präventionskampagne aufgegriffen. Die Broschüre „Mädchensache(n)“ gibt Tipps und Anregungen rund um die mit der Pubertät einhergehenden Unsicherheiten, einschließlich der Antworten zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Die Broschüre „Frauenmacht!“ beantwortet häufige Fragen, die Frauen zu HIV/AIDS und Safer Sex haben. Zu den Maßnahmen der AIDS-Prävention zählen auch die auf die Zielgruppen von Frauen gerichteten Angebote der Deutschen AIDS-Hilfe, die mit erheblichen Mitteln des Bundes finanziert werden. Allgemein zeigt sich bei Bevölkerungsumfragen, dass Frauen einen gleich guten Informationsstand über HIV/AIDS wie Männer haben. Als Zeichen dafür, dass sie ihren Körper und ihre Gesundheit wichtiger nehmen als überholte Rollenvorgaben, lässt sich die Kondomverfügbarkeit nennen: Sagten 1989 von den befragten jüngeren allein lebenden Frauen 21 Prozent, sie hätten Kondome bei sich oder zu Hause, so waren es im Jahr 2002 bereits 56 Prozent.

7.6 Reproduktive Gesundheit

Reproduktive Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit reproduktiver Krankheiten.



In Anlehnung an die WHO-Definition zu Gesundheit hat die Internationale Konferenz für Bevölkerung



und Entwicklung 1994 in Kairo die reproduktive Gesundheit so formuliert: „Ein Zustand des vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit reproduktiver Krankheiten oder Beschwerden.“

Diese Definition bezieht sich auf die reproduktiven Prozesse und Funktionen in allen Phasen des Lebens auch außerhalb der fruchtbaren Jahre. Damit liegt ihr ein breites und lebensweltorientiertes Verständnis von Gesundheit und Krankheit zugrunde. Von besonderem – nicht nur medizinischem – Interesse sind Übergangszeiten wie Pubertät, Schwangerschaft und Wechseljahre.

Familienplanung und Sexuaufklärung stärken eigenverantwortliche Entscheidungen. Nach § 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit den Aufgaben der Sexuaufklärung und Familienplanung beauftragt. Dazu entwickelt sie zielgruppenspezifische Konzepte und Materialien sowie Medien, die in der Regel kostenlos verbreitet werden. Sexuaufklärung und Familienplanung sind im Sinne des gesetzlichen Auftrags Bestandteil einer umfassenden gesundheitlichen Aufklärung und einer ganzheitlichen Gesundheitsförderung. Bei diesen Aufgaben arbeitet die BZgA mit den Bundesländern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Trägern und Initiativen zusammen. Die Allgemeinbevölkerung und spezifische Zielgruppen sollen zu einem eigen- und partnerverantwortlichen sowie gesundheitsgerechten Umgang mit Sexualität in einem umfassenden Sinne befähigt werden. Dabei geht es um erfüllte Sexualität, die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und um die Förderung verantwortungsbewusster Elternschaft. www.bzga.de

Konstruktiv mit Entwicklungsproblemen umgehen lernen. Sexuaufklärung hilft Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsprobleme und trägt zur Bildung einer ganzheitlichen Identität bei. Sexuaufklärung heißt auch, Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich als sexuelle Wesen zu entwickeln, eigene Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken, Sexualität lustvoll zu erleben und in eigener Verantwortung als Frau und Mann zu leben. Sexuaufklärung kann Jungen und Mädchen befähigen, mit der Umbruchphase Pubertät und den damit verbundenen Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen und ferner unterstützende Begleitung bei der Entwicklung von Einstellungen und Verhaltensweisen geben. Der sexualpädagogischen Mädchenarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu. Familienplanung ist eine persönliche Lebensplanung unter ganz bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen. Ziel der Aufklärung in diesem Bereich ist es, die Prozesse bewusst zu machen, um selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können. Es geht darum, zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung tatsächlich wählen zu können. Dazu gehört der Kinderwunsch ebenso wie die Verarbeitung ungewollter Kinderlosigkeit und anderer Lebensereignisse im Bereich der Sexualität wie z. B. der Umgang mit Kontrazeption.

Familienplanung kann unterstützt werden durch:

- Hilfestellung zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften mittels Kenntnis der Verhütungsmöglichkeiten, Unterstützung bei erwünschter Schwangerschaft und Lösung von Schwangerschaftskonflikten,
- Befähigung zum verantwortlichen Umgang mit Fruchtbarkeit und Akzeptanz ihrer Begrenztheit (z. B. Sterilität),
- Förderung der Auseinandersetzung mit der Elternrolle (Mutter-, Vaterrolle) und Hilfen in der Familien Gründungsphase.



Eine im Auftrag der BZgA durchgeführte Untersuchung „frauen leben“ berücksichtigt die lebensgeschichtlichen Hintergründe von Frauen zu den Themenfeldern Verhütung, geplante und ungeplante Schwangerschaften und der Frage nach deren Akzeptanz. Die Studie basiert auf umfangreichen Befragungen von 20- bis 44-jährigen Frauen. Ziel des Forschungsvorhabens war darüber hinaus, Ressourcen und Kompetenzen von Frauen bei schwierigen Entscheidungsprozessen zu erkennen, um angemessene Hilfen entwickeln zu können.

Um Frauen gerade in dieser Lebensphase Unterstützung anzubieten, hat die BZgA folgende Schriften herausgegeben und Modellprojekte gefördert:

- **Broschüre** für die Phase der Familiengründung „**Eltern sein – Die erste Zeit zu dritt**“.
- **Curriculum zur Ausbildung von Familienbegleiterinnen und Familienbegleitern** zur Durchführung eines Elternkurses nach der Geburt des Kindes und dessen Erprobung in der Praxis in Kooperation mit der Gesellschaft für Geburtsvorbereitung – Familienbildung und Frauengesundheit – e. V. (GfG).
- **Manual für die betriebliche Aus- und Fortbildung** zu den Themenbausteinen Frauen und Männer **im Betrieb**, partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kommunikatives Handeln.
- In der Entwicklung befindet sich ein **Medienpaket zum Themenbereich Schwangerschaft und Geburt**. Des Weiteren wird derzeit ein umfangreiches Internetangebot rund um die Themengebiete Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt für Endadressaten erarbeitet.

Um die Zahl der Kinder frei und informiert selbst zu bestimmen, ist der Zugang zu nicht gesundheitsschädigenden, erschwinglichen und akzeptablen Methoden der Empfängnisverhütung von hoher Bedeutung. Frauen können unter einer Reihe verschiedener Methoden der Empfängnisverhütung wählen. Die repräsentative Wiederholungsbefragung zum Verhütungsverhalten Erwachsener (BZgA 2003) zeigt, dass von den 20– 44-jährigen Frauen, die aktuell verhüten, 55% die Pille nehmen. Die Spirale nutzen 15%. Kondome sind das Verhütungsmittel bei 26% der befragten Frauen. Frauen unter 21 Jahren, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, haben Anspruch auf teilweise kostenlose Versorgung mit ärztlich verordneten empfängnisverhütenden Mitteln. Über Verhütungsmittel und -methoden informiert die BZgA-Broschüre „**Sichergehn – Verhütung für sie und ihn**“.

Vorsorgeuntersuchungen senkten Müttersterblichkeit. Schwangerschaft und Geburt haben eine besondere Bedeutung für Leben und Gesundheit von Frauen. 2001 betrug die Müttersterblichkeit (Sterbefälle von Frauen an Folgen von Komplikationen in der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett) je 100.000 Lebendgeborene 3,7. Im Jahr 1990 lag sie noch bei 9,1.

Säuglingssterblichkeit 2001 auf bisher niedrigstem Stand. Die Säuglingssterblichkeit hat 2001 den bisher niedrigsten Stand nach dem Krieg erreicht. 2001 sind von 1.000 Lebendgeborenen noch 4,3 im ersten Lebensjahr verstorben. Diese Entwicklung dürfte u. a. auch auf die Inanspruchnahme der bestehenden krankenkassenfinanzierten Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere, Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder zurückzuführen sein. Schwangere erhalten von der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt einen Mutterpass für entsprechende Untersuchungen. Bei nicht krankenversicherten Frauen mit geringem Einkommen übernimmt das Sozialamt die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren. Zur Senkung der Säuglingssterblichkeit hat auch die Errichtung von Perinatalzentren (medizinische Einrichtungen bei Problemsituationen für Mutter und Kind kurz vor, während und nach der Geburt) beigetragen.



Plurales, flächendeckendes Beratungsangebot zu Schwangerschaftsfragen vorhanden. Frauen und Männer können sich kostenlos zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen in einer hierfür vorgesehenen, inhaltlich und personell entsprechend ausgestatteten Beratungsstelle beraten lassen. Hierfür steht ein plurales, flächendeckendes Beratungsangebot bundesweit zur Verfügung (allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG). Der Beratungsanspruch umfasst u. a. Informationen über familienfördernde Leistungen, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere sowie psychosoziale Konflikte in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich über alle Fragen im Kontext mit Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und Methoden der Pränataldiagnostik beraten zu lassen. Um Frauen verstärkt auf diese Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen, gibt die BZgA in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein Faltblatt als Erstinformation für schwangere Frauen und ihre Partner heraus. In der Entwicklung befindet sich eine umfassende Broschüre zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema Pränataldiagnostik. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Bundesmodellprogramms wurden Beratungskriterien bei zu erwartender Behinderung des Kindes entwickelt, um die Kooperation der psychosozialen und medizinischen Versorgung Schwangerer zu verbessern.

Mütter können Art und Ort der Geburt wählen. Die Rahmenbedingungen, unter denen eine Geburt stattfindet, haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. So sind das so genannte Rooming-in und die Anwesenheit der Väter im Kreißsaal heute selbstverständlich. 98% aller Kinder kommen im Krankenhaus zur Welt. Seit 1986 bestimmt das Hebammengesetz, dass bei jeder Geburt eine Hebamme anwesend sein muss. Mütter haben die Möglichkeit, ihr Kind nach der Geburt im häuslichen Bereich durch eine Hebamme versorgen zu lassen. Bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse werden dafür die Kosten übernommen.

Gesundheitsförderliche Aspekte des Stillens wieder entdeckt. In den vergangenen Jahren wurden die Vorteile des Stillens wieder stärker in den Vordergrund gerückt und seine gesundheitsförderlichen Aspekte untersucht. Mittlerweile ist bekannt, dass ausschließliches Stillen in den ersten vier bis sechs Monaten das Risiko von Magen-Darm-Erkrankungen beim Säugling vermindert sowie das Risiko einer allergischen Erkrankung des Kindes reduziert.

Von großer Bedeutung ist die kostenlose Mütterberatung durch die Gesundheitsämter des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Angebot umfasst Informationen zu Ernährungsfragen, Rat und Hilfe bei Stillproblemen, Impfprophylaxe, Rachitis- und Kariesprophylaxe, Früherkennung von Behinderungen, insbesondere bei Risikokindern, sowie Früherkennung von Erkrankungen und seelischen bzw. körperlichen Entwicklungsstörungen. Die Ausgestaltung dieses Angebots in den Ländern ist jedoch unterschiedlich. Die Gesundheitsämter kooperieren zum Teil mit entsprechenden freien Trägern und können auf diese verweisen.

EG-Mutterschutzrichtlinien in nationales Recht umgesetzt. Im Mutterschutzgesetz (MuSchG) von 1997 wurden Änderungen vorgenommen, die insbesondere EG-Mutterschutzrichtlinien in nationales Recht umsetzen. Die Mutterschutzbestimmungen des MuSchG gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also auch für Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte, Heimarbeiterinnen und Hausangestellte. Für Beamtinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen, für Hausfrauen, Selbstständige und Studentinnen gibt es keine gesetzlichen Schutzvorschriften. Alle werdenden Mütter, →



die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben nach dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit der Reichsversicherungsordnung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe und Mutterchafts- oder Entbindungsgeld. Frauen mit niedrigem Einkommen, die sozialhilfeberechtigt sind, erhalten vergleichbare Leistungen über die Sozialhilfe. Im Rahmen der Sozialhilfe erhalten werdende Mütter einen Mehrbedarfzuschlag von 20% des maßgeblichen Sozialhilfe-Regelsatzes nach der 12. Schwangerschaftswoche. Außerdem haben Schwangere Anspruch auf einmalige Leistungen für notwendige Anschaffungen.

Hilfen für Frauen in Notlagen. Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen (allgemeine Schwangerschaftsberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Notlage sowie keine Möglichkeit der Hilfe oder keine ausreichende Hilfe durch andere Sozialleistungen. Die Anträge sind über eine anerkannte Beratungsstelle während der Schwangerschaft zu stellen.

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung besteht ein Anspruch auf Mutterchaftsgeld und Zuschuss zum Mutterchaftsgeld (Arbeitgeberzuschuss), dessen Höhe sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor der Schutzfrist richtet. Von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung darf bis auf wenige Ausnahmen einer Schwangeren nicht gekündigt werden. Nimmt eine Frau nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ablauf der Elternzeit. Es gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote beinhalten können. Ab sechs Wochen vor der Geburt des Kindes darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich erklärt hat. Ihre Entscheidung kann sie jederzeit widerrufen. Während der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Stillenden Müttern müssen nach Wiederaufnahme der Arbeit während der Arbeitszeit Stillpausen gewährt werden.

Ausführlichere Informationen enthält die Broschüre „**Leitfaden zum Mutterschutzgesetz**“, die kostenlos beim Publikationsversand der Bundesregierung in 18132 Rostock, Tel. 018 88/80 80 800 oder per E-Mail unter publikationen@bundesregierung.de angefordert werden kann bzw. im Internet unter **www.bmfsfj.de** zur Verfügung steht. Darüber hinaus beantworten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Service-Telefons des BMFSFJ von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 01 81/ 90 70 50 Fragen zum Mutterschutz.



Schwangerschaftsabbruch bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nicht rechtswidrig bzw. straffrei. Nach dem geltenden Recht ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nach den §§ 218 ff. Strafgesetzbuch strafbar, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen jedoch nicht rechtswidrig bzw. straffrei. Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt (Rechtfertigungsgrund). Die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen, werden bei einer entsprechenden Mitgliedschaft von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn nach der sog. Beratungsregelung vorgegangen wird. Hierfür ist von der Schwangeren dem Arzt eine Bescheinigung darüber vorzuweisen, dass mindestens 3 Tage vor dem Eingriff in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Der Schwangerschaftsabbruch ist innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt vorzunehmen, der nicht an der Beratung teilgenommen hat. Die Beratung ist in ihrem Inhalt an die Vorgaben des Strafgesetzbuchs und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gebunden. Für die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Die Kosten für den Eingriff werden nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Kostenträger sind danach die Länder.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 1996 beträgt die Zahl der in Deutschland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche nach den Erhebungen der hierfür gesetzlich angeordneten Bundesstatistik insgesamt rund 130.000 pro Jahr.

Mifegyne – Alternative zum instrumentellen Abbruch. Seit Ende 1999 besteht mit der Zulassung des Präparats Mifegyne als Arzneimittel die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft – als Alternative zum instrumentellen Abbruch – medikamentös durchzuführen. Für Arzneimittel, die zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen sind, wurde durch gesetzliche Regelung ein Sondervertriebsweg eingeführt, der eine direkte und ausschließliche Abgabe vom pharmazeutischen Unternehmer an die Einrichtung, in der der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden darf, vorsieht; der Vertrieb über Apotheken, Zwischen- und Großhändler ist damit unzulässig.

10 % bis 20 % aller Paare sind ungewollt kinderlos. Unerfüllter Kinderwunsch ist ein Problem, das immer mehr Beachtung findet. Die Angaben über die Häufigkeit der ungewollten Kinderlosigkeit schwanken deutlich zwischen 10% bis 20% aller Paare im fortpflanzungsfähigen Alter. Unfruchtbarkeit ist für viele Menschen mit großen seelischen Belastungen verbunden.

Umfangreiches Spektrum von Behandlungsmöglichkeiten wird angeboten. Für die ungewollte Kinderlosigkeit gibt es sowohl körperliche als auch seelische Ursachen. Diese betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Eine mögliche Ursache des Anstiegs ungewollter Kinderlosigkeit wird in der späten Realisierung des Kinderwunsches gesehen. Viele Frauen planen ihre erste Schwangerschaft in einem Alter, in dem ihre Fruchtbarkeit bereits zurückgegangen ist. Immer mehr Paare mit ungewollter Kinderlosigkeit nehmen die Angebote der Reproduktionsmedizin in Anspruch, um sich ihren



Wunsch nach einem eigenen Kind zu erfüllen. Die Medizin bietet ihnen mittlerweile ein umfangreiches Spektrum von Behandlungsmöglichkeiten an.

Nach geltendem Recht (Embryonenschutzgesetz von 1990) sind in Deutschland Inseminationen (Samenübertragung in der Gebärmutter), die In-Vitro-Fertilisation (Befruchtung außerhalb des Mutterleibes, kurz IVF) und andere verwandte Methoden der künstlichen Befruchtung beim Menschen erlaubt. Darüber hinaus ist die Ärzteschaft im Rahmen ihres Standesrechts an die „Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ (zuletzt geändert 1998) gebunden, die Bestandteil der Berufsordnung für Ärzte geworden sind. Diese Richtlinien lassen die In-Vitro-Fertilisation bei nicht verheirateten Paaren in stabiler Partnerschaft unter der Voraussetzung zu, dass eine vorherige Beratung durch die bei der Ärztekammer eingerichtete Kommission durchgeführt wurde. Ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung werden von den gesetzlichen Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt.

Im Jahr 2000 wurden in Deutschland ca. 61.500 Behandlungszyklen erfasst, die in 10–15% der Fälle zur Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder führten. In vielen Fällen bleibt der Kinderwunsch aber trotz der medizinischen Eingriffe unerfüllt. Vor, während und nach einer Fertilisationsbehandlung ist daher die psychosoziale Beratung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch von großer Bedeutung.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt zu den verschiedenen Aspekten der ungewollten Kinderlosigkeit ein umfassendes Medienangebot zur Verfügung. Fruchtbarkeit bei Frau und Mann, Informationen zu Kinderwunsch und Unfruchtbarkeit, Möglichkeiten und Grenzen der Medizin und die psychosoziale Situation der Betroffenen – das sind die Themen des Medienpakets, das auch in türkischer Sprache zur Verfügung steht. Darüber hinaus hält das Internetangebot der BZgA unter www.familienplanung.de/kinderwunsch Informationen zu diesem Themenkomplex bereit.



VIII.

Situation von Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen fühlen sich doppelt diskriminiert. In Deutschland leben rund 6,2 Millionen schwer behinderte Menschen (8,1% der bundesdeutschen Bevölkerung, deren Behinderungsgrad 50 und mehr beträgt). Davon sind rund 3,2 Millionen Frauen. Hinzu kommen die behinderten Menschen, die keinen Schwerbehindertenausweis beantragt haben.

Behinderte Frauen beklagen oft, dass traditionelle Rollenmuster, leistungsorientiertes Konkurrenzdenken, Klischee- und Moralvorstellungen sie zweifach treffen: als behinderte Menschen und als Frauen. Untersuchungen und Berichte Betroffener zeigen, dass Frauen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Erwerbsleben vor größeren Problemen stehen als behinderte Männer. Sie verfügen häufig über geringere berufliche Vorerfahrungen als Männer und berücksichtigen stärker familiäre Verpflichtungen. Außerdem entspricht das Angebot an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oft nicht ihren Bedürfnissen.

50.000 Jobs für Schwerbehinderte. Die auf Initiative und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Organisationen von behinderten Menschen, Arbeitgebern, Handwerk und Gewerkschaften im Jahr 2000 gestartete Öffentlichkeitskampagne „50.000 Jobs für Schwerbehinderte“ und das von der Bundesanstalt für Arbeit initiierte „Aktionsprogramm berufliche Integration Schwerbehinderter (ABIS)“ haben positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation schwer behinderter Menschen. Durch diese gemeinsame Kampagne wurde ein breites und flächendeckendes Spektrum an verschiedenen Informationen zusammengestellt und insbesondere die Beratung von Arbeitgebern ermöglicht. Dieses hat dazu beigetragen, dass bis Oktober 2002 die Arbeitslosigkeit schwer behinderter Menschen um fast 25% gesenkt werden konnte. Die Zahl der arbeitslosen schwer behinderten Menschen konnte von Oktober 1999 bis Oktober 2002 von 189.766 auf 144.292 abgebaut werden, 45.474 Menschen konnten damit in Arbeit vermittelt werden. Der Anteil der arbeitslos gemeldeten schwer behinderten Frauen konnte im gleichen Zeitraum von 71.291 um 16.265 auf 55.026, also um 22,8 Prozent, abgebaut werden.

Schwer behinderte Menschen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Die Zahl der schwer behinderten Menschen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW) konnte von 5.461 (Gesamtteilnehmende 350.525) im Oktober 1999 auf 12.631 (Gesamtteilnehmende 342.132) im Oktober 2002 gesteigert werden. Der Frauenanteil blieb im Vergleich zwischen Oktober 1999 und Oktober 2002 mit ca. 43 bzw. 42% an der Gesamtzahl in etwa konstant. Mit dem im Oktober 2002 erreichten Anteilswert von 3,7% konnten schwer behinderte Menschen erstmals entsprechend ihrem Anteil an allen Arbeitslosen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen.



Es wird erwartet, dass die neuen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Familien- und Erziehungsarbeit nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Maßgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes die Situation zugunsten behinderter Frauen langfristig weiter verbessern. Bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB IX ist den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kindern Rechnung zu tragen. Mit der Frage, was sind „besondere Bedürfnisse“ im Sinne des SGB IX für Frauen und was dürfen behinderte Frauen erwarten, hat sich das vom BMFSFJ geförderte Projekt „bundesorganisationsstelle behinderter frauen“ auseinander gesetzt und dazu eine Rechtsexpertise von Frau Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder erstellen lassen. Die Expertise ist in der Broschürenstelle des BMFSFJ erhältlich und im Internet des BMFSFJ einsehbar. Nähere Informationen über das SGB IX finden Sie im unten stehenden Teil dieses Kapitels.

Die politische Arbeit hat sich Mitte des Jahres 2002 vermehrt des Themas der sexuellen Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen angenommen. Häufig haben behinderte Frauen als Mädchen oder Frauen Diskriminierungen und Grenzverletzungen bereits im Rahmen der gängigen Therapien und Behandlungsmaßnahmen erlebt und ziehen es vor, diese zugunsten des Therapieerfolgs nicht zu thematisieren. Eine Grenzüberschreitung im Rahmen eines sexuellen Übergriffs ist für sie daher schwer erkennbar und wird oft nur als ein Vorfall unter mehreren Gewalterlebnissen (physischer oder psychischer Art) erlebt, darüber hinaus haben die Betroffenen nicht gelernt, Grenzen zu setzen und zu verteidigen. Die Bedrohung erleben diese Frauen in ihrem gesamten Lebensumfeld, in der Familie, den Einrichtungen der Behindertenhilfe oder den Räumen der Rehabilitationsmaßnahmen.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Schwerpunktarbeit ist die Änderung der Strafrechtsreform.

Für die Zielgruppe der behinderten Mädchen und Frauen werden (wurden) eigene Projekte durchgeführt:

I Zur Ermittlung der Situation behinderter Frauen hatte das BMFSFJ 1996 eine Untersuchung „Situation von Frauen mit Behinderung – Leben und Interessen vertreten“ in Auftrag gegeben und in dessen Anschluss ein gleichnamiges Symposium vom 5. bis 7. Mai 1999 in Freiburg durchgeführt. Hierüber wurden der Forschungsbericht und eine Dokumentation veröffentlicht.

I **Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung.** Ein 2003 beendetes Modellprojekt hatte die Entwicklung und Erprobung eines (sexual)pädagogischen Curriculums zu Fragen der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Gewalt in Einrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel. Die erarbeiteten Handlungsansätze und Handreichungen richten sich zum einen an Betreuer/-innen und Leiter/-innen und zum anderen an die Bewohner/-innen mit geistiger Behinderung. Alle Beteiligten sollen so die Kompetenz erlangen, im Alltag Grenzüberschreitungen zu erkennen und Übergriffe zu verhindern bzw. – wenn es zu solchen gekommen ist – die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse wurden 2004 veröffentlicht.



I Organisationsstelle „Projektbezogene Koordinierung von Interessenvertretung und Beratungsstellen zu Themen des selbst bestimmten Lebens von Frauen mit Behinderung“ – Bundesorganisationsstelle behinderte Frauen. Das Projekt wurde im Herbst 1999 begonnen und erstreckte sich über einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt lag im Aufarbeiten von Lebens- und Erwerbssituationen, in denen behinderte Frauen benachteiligt sind.

Das Projekt stand inhaltlich wie organisatorisch mit dem

I Rechtsprojekt „Situation von Frauen mit Behinderungen in der sozialen und beruflichen Rehabilitation – Hindernisse und Voraussetzungen in der aktuellen Rechtslage“ in Verbindung. Erkenntnisse aus diesem Projekt konnten z. B. in die Gesetzgebung zum Sozialgesetzbuch IX, dem Behindertengleichstellungsgesetz und in die Strafrechtsreform mit eingebracht werden.

Zur Situationsermittlung führte die „bundesorganisationsstelle behinderte frauen“ u. a. verschiedene Umfragen durch:

- I** Umfrage zur Situation behinderter Frauen in den Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken.
- I** Umfrage bei Anbietern/Anbieterinnen sowie Trainern und Trainerinnen von/für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für Mädchen und Frauen mit Behinderungen.
- I** Umfrage zur geschlechtsspezifischen Assistenz/Pflege bei Frauen mit Behinderung.

Die Ergebnisse der drei Umfragen sind veröffentlicht und über die Broschürenstelle des Bundesministeriums oder im Internet des BMFSFJ erhältlich.

- I** Umfrage zur Hilfsmittel- und Assistenzsituation bei Müttern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen.

Korrespondierend wurden im Rahmen des Projekts folgende Expertisen erstellt und veröffentlicht:

- I** Expertise zur Umsetzung der frauenpolitischen Ansätze im Sozialgesetzbuch IX: „besondere Bedürfnisse‘ behinderter Frauen im Sinne des § 1 S. 2 SGB IX“ (Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder);
- I** Das Recht auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Situation pflegebedürftiger Frauen (Prof. Dr. Gerhard Igl/ Sibylle Dünnes).

Auch diese beiden Expertisen sind in der Broschürenstelle des Bundesministeriums bzw. im Internet erhältlich.

- I** Expertise zur Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht (Prof. Dr. Dagmar Oberlies);

- ↑ I** Expertise zur Qualitätssicherung – Ein Instrument von Gewaltprävention (Christine Scharlau/ Eva Rosenbauer);



■ Expertise zu den Schutzpflichten des Rehabilitationsleistungsträgers gegenüber der Rehabilitationsempfängerin in Bezug auf Prävention sexueller Gewalt (Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder).

Die drei Expertisen zum Thema „sexuelle Gewalt“ bildeten im Rahmen des Rechtsprojekts der „bundesorganisationsstelle behinderte frauen“ 2001 die Grundlage für ein

Rechtssymposium „Rechtsfragen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen“. Es wurde gefragt, wo sich die Situation behinderter Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren, von der Nichtbehinderter unterscheidet, und ob und inwieweit diesen Unterschieden durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung angemessen Rechnung getragen wird.

Die Ergebnisse und die Expertisen sind als Buch veröffentlicht mit dem Titel: „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht – Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafrecht“, Julia Zinsmeister (Hrsg.), Verlag Leske + Budrich Juni 2003; ISBN 3-8100-3734-6.

Die ‚bundesorganisationsstelle behinderte frauen‘ hat weitere Produkte veröffentlicht, darunter die Broschüre „Einmischen – Mitmischen! Eine Informationsbroschüre von behinderten Frauen für behinderte Frauen“ sowie ein Plakat und eine Broschüre zum Beschäftigtenschutzgesetz in einfacher Sprache.

Die Broschüre „Einmischen – Mitmischen“ ist eine umfassende Informationsbroschüre, geschrieben von behinderten Frauen für behinderte Frauen, die viele Lebensbereiche behinderter Frauen abdeckt und einen ausführlichen Adressenanteil enthält. Sie ist als barrierefreie Internetversion unter www.bmfsfj.de oder direkt unter www.einmischen-mitmischen.de einsehbar.

Das Plakat und die Broschüre zum Beschäftigtenschutzgesetz sind in einfacher Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten gestaltet und sollen in den Werkstätten für behinderte Menschen (mit Ergänzungen für die Werkstatteleitungen und die Beschäftigten) ausgestellt werden. Die Broschüre ist als barrierefreie Internetversion unter www.bmfsfj.de oder www.mit-mir-nicht.de abrufbar.

Partizipationsprojekt: „Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) – Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen – Weibernetz e. V.“ Zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung (2003) wurde die Förderung der Gremienarbeit von Weibernetz aufgenommen.

Ausdrücklich sind in weiten Bereichen des SGB IX Beteiligungsrechte behinderter Frauen benannt, z. B. ■ die gleichrangige Beteiligung von „Interessenvertretungen behinderter Frauen“ bei der Vorbereitung an den unterschiedlichen gemeinsamen Empfehlungen des § 13 SGB IX (das betrifft die Leistungsbereiche sowie auch Koordinierung der Leistungsträger, Fragen zur Förderung von Selbsthilfegruppen u. a.), ■ bei der Abstimmung der Rehabilitationsträger über Anzahl und Qualität der fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen (im Rahmen des § 19) oder um die Beteiligung bei der Vorbereitung an den Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Maßnahmen (gem. § 20) und



! die Beteiligung an der Beratung sowie der Besetzung in den gemeinsamen Servicestellen und der Berichterstellung (vgl. §§ 22, 24).

Um Weibernetz in die Lage zu versetzen, diesem Auftrag des Gesetzgebers wirkungsvoll nachzukommen, wird es im Rahmen einer Projektförderung ab Januar 2003 für drei Jahre aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Weibernetz ist mittlerweile offizielles Mitglied des Deutschen Behindertenrates und der Arbeitsgruppe „Frauen in der beruflichen Rehabilitation“ beim BMGS.

Projekt: „§ 44 SGB IX – Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen“.

In § 44 Abs. 1 Ziff. 3 ist „ein Anspruch auf ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung“ festgelegt, der „Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen“, verankert. Die Förderung dieser „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse“ sind neu in das Gesetz aufgenommen. Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers eine notwendige Präventions- und Verarbeitungsmaßnahme bei Gewalterfahrungen bilden. Das setzt voraus, dass sie bestimmte Qualitätskriterien erfüllen müssen: Behinderte Frauen müssen durch die Kurse lernen können, sexuelle Übergriffe als solche zu erkennen, sie von unangenehmen Therapieerfahrungen unterscheiden zu lernen und sich dementsprechend abzugrenzen. Hintergrund für die Einführung dieser Leistung ist die Erkenntnis, dass Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt und Belästigung gehören. Die Übungen sind – unter bestimmten Bedingungen – als ergänzende Leistungen der medizinischen Rehabilitation von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern, d. h. vorrangig den gesetzlichen Krankenkassen, Unfall- oder Rentenversicherungen, zu finanzieren.

Seit Oktober 2003 fördert das BMFSFJ ein Projekt zur Evaluierung bereits bestehender Angebote solcher Kurse, der Entwicklung von Leitlinien und Qualitätsstandards sowie der Erstellung eines Curriculums und von Informationsmaterialien. Das Projekt wird in Zusammenarbeit vom Friederike-Fliedner-Institut und dem Deutschen Behindertensportverband durchgeführt.

Neue gesetzliche Maßnahmen und Regelungen

Anpassung des Strafrechts. Am 27. Dezember 2003 wurde ein wichtiges Gesetz zur Reform des Sexualstrafrechts im Deutschen Bundestag („Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“) verabschiedet, das auch entscheidende Verbesserungen des strafrechtlichen Schutzes von behinderten Frauen enthält. Das Gesetz ist im April 2004 in Kraft getreten.

Für Menschen mit Behinderungen sind folgende Änderungen wichtig:

! eine Ausweitung der Nebenklagebefugnisse von geistig behinderten Tatopfern; Personen, die im Gerichtsverfahren ihre Interessen nicht so gut vertreten können, kann nun ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zur Seite gestellt werden, auch wenn der Tatbestand nur ein Vergehen und kein Verbrechen ist. Dies ist besonders für Frauen mit so genannter geistiger Behinderung wichtig, damit sie nicht als widerstandsunfähig eingestuft werden (§ 397a Strafprozessordnung);



- eine spätere Verjährung von sexuellem Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen (die Verjährung von Strafanzeigen wie sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung gegen Täter aus stationären und teilstationären Einrichtungen verjährt erst im Alter von 18 Jahren. Das heißt, junge Frauen können eine Tat, die ihnen in der Kindheit oder Jugend in einer Einrichtung passiert ist, auch noch mit 18 Jahren zur Anzeige bringen [§ 78b StGB]),
- die Aufnahme körperbehinderter Frauen in § 174 c StGB. Das Personal von teilstationären Einrichtungen (wie z. B. Werkstätten für behinderte Menschen oder Tagesförderstätten) kann nun auch bestraft werden, wenn es sexuelle Handlungen an Personen vorgenommen hat (§ 174a StGB). Das galt bislang nur für vollstationäre Einrichtungen;
- die (umstrittene) teilweise Anhebung des Strafrahmens von § 179 StGB und Annäherung an § 177 StGB.
- Die Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Frauen wird nunmehr mit mindestens zwei Jahren Haftstrafe geahndet. Vorher war es nur ein Jahr (§ 179 StGB). Bei anderen sexuellen Handlungen („sexueller Missbrauch“) an widerstandsunfähigen Personen gilt nach wie vor der Strafrahmen von sechs Monaten. Allerdings wurde die Möglichkeit der Bewertung eines „besonders schweren Falles“ geschaffen. In diesem Fall liegt der Mindeststrafrahmen bei einem Jahr.
- Das Verhältnis von § 179 (Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) zu § 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) wird in der Begründung zum Gesetz nochmals klar benannt, um Fehlurteile zu vermeiden.

Das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX). Mit dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, das am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber eine rechtliche Grundlage geschaffen, die den Bedürfnissen betroffener Frauen mehr Rechnung trägt. Im SGB IX schlägt sich die Arbeit vieler betroffener Frauen nieder, die sie innerhalb und außerhalb von Institutionen und Gremien geleistet haben.

Es ist das erste Bundesgesetz, das im Prozess des Gender Mainstreaming der doppelten Betroffenheit behinderter Frauen Rechnung trägt. Mit diesem Gesetz wurden Regelungen geschaffen, die die Teilnahmemöglichkeit der Frauen in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation verbessern, um behinderten Frauen in der beruflichen Rehabilitation und im Erwerbsleben gleiche Chancen zu sichern, unter anderem durch die Ermöglichung von Teilzeitmaßnahmen und durch Angebote entsprechend den Berufsvorstellungen von Mädchen und Frauen. Ihre Situation soll nicht nur durch Nachteilsausgleiche verbessert werden, sondern es geht um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und im Erwerbsleben. Gender Mainstreaming bedeutet, dass zukünftig im Rehabilitationsrecht die Unterschiede, die sich aus der Lebenssituation von Frauen und Männern ergeben können, bei der Leistungsgewährung mitbedacht und gleichermaßen mitberücksichtigt werden müssen. Nur so erhalten behinderte Frauen zukünftig gleichberechtigte Teilhabechancen.



Die frauen- und gleichstellungspolitischen Regelungen ziehen sich innerhalb des SGB IX wie ein roter Faden durch das Gesetz. Die Leistungsträger müssen nunmehr bei Entscheidungen über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprechen und dabei auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht und die Familie der Leistungsberechtigten Rücksicht nehmen.

So lautet zum Beispiel Satz 2 in § 1: „Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen“. Daraus ergibt sich, dass vorgesehene Maßnahmen u. U. darauf geprüft werden müssen, ob sie z. B. auch in Teilzeitform und vielleicht mit einem verlängerten Zeitrahmen durchgeführt oder angeboten werden sollten.

Dieser neue Ansatz war überfällig, da behinderte Frauen in gleichem Maße Familienarbeit leisten und diese Familienarbeit nicht nur im Erwerbsleben, sondern auch in der Rehabilitation Berücksichtigung und entsprechende gesellschaftliche Anerkennung finden muss. Eine Rehabilitationsleistung, die bedarfsgerecht ausgestaltet ist, sodass eine Frau ihre Umschulung oder ihre Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen mit ihrer Familienarbeit vereinbaren kann, verspricht weitaus mehr Aussicht auf Erfolg und geringere Abbruchsquoten.

Ausdrücklich durch das SGB IX anerkannt wurden z. B. spezifische Bedürfnisse behinderter Elternteile. So stellt das SGB IX in seiner Begründung klar, dass bestimmte Hilfsmittel, die Elternteile zur Versorgung ihrer Kinder benötigen, notwendige Hilfen für ihre Rehabilitation darstellen (§ 31).

Eine wichtige Neuerung im SGB IX sind die durch die Rehabilitationsträger zu schaffenden gemeinsamen Servicestellen, die eine ortsnahe Beratung und Unterstützung gewährleisten sollen. Sie dienen in erster Linie den Rat suchenden Menschen als Anlaufstelle, in der sie trägerübergreifend und anbieterneutral umfassende Beratung und Unterstützung finden sollen. Aber auch Angehörige werden hier Rat und Hilfe erhalten. Die Einbeziehung der Fachkompetenz der Interessenvertretungen behinderter Frauen kann hier wertvolle Dienste leisten. Eine Rehabilitation, die mit den Leistungsempfängern und Leistungsempfängern gemeinsam konzipiert und durchgeführt wird, bietet weitaus mehr Erfolgsaussichten als eine von oben verordnete Leistung, die an ihren Bedürfnissen vorbeigeht.

Einzelne wichtige frauenpolitische Regelungen im SGB IX:

- In den Verträgen mit Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen sind Regelungen über die Beschäftigung eines angemessenen Anteils behinderter, insbesondere schwer behinderter Frauen vorgesehen (§ 21).
- Das SGB IX verpflichtet insbesondere im § 33 die Leistungsträger, behinderten Frauen gleiche Chancen im Erwerbsleben zu sichern, insbesondere durch wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote. Diese müssen auch in der beruflichen Zielsetzung geeignet sein, d. h., es sind geeignete, moderne und zukunftsträchtige Berufsbilder für Frauen anzubieten.
- Erleichterungen gibt es beispielsweise für die Kinderbetreuung während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.



- Nach dem SGB IX sind private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung der Pflichtquote verpflichtet, schwer behinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.
- In den Integrationsvereinbarungen zwischen den Arbeitgebern/-innen, den Betriebsräten und den Schwerbehindertenvertretungen sind bei der Personalplanung besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwer behinderten Frauen vorzusehen.
- Die Integrationsämter haben die Statistiken geschlechtsspezifisch zu erheben.
- In dem Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe gemäß § 66 SGB IX ist eine geschlechtsspezifische Berichterstattung vorzunehmen.
- Auch die neuen Regelungen zur Förderung der Verständigung (Gebärdensprache) haben für Frauen eine hohe Bedeutung.

Aus Gegenwart wird Zukunft. Integration lautet das zentrale Motto der „Aktion Mensch“. Behinderte Menschen sollen nicht mehr am Rande der Gesellschaft existieren, sondern möglichst selbstbestimmt und selbstständig leben. www.aktion-mensch.de



IX.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

9.1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Formen

Gewalt gegen Frauen ist kein Tabuthema mehr. Die alltägliche Gewalt gegen Frauen wird in Deutschland seit dem Internationalen Jahr der Frau 1975 thematisiert. Sie war seitdem Gegenstand vieler Untersuchungen, Modellvorhaben und Kampagnen des BMFSFJ.

Frauenhäuser und Beratungsstellen bieten Schutz vor Gewalt. Im November 1976 wurde in Berlin das erste Frauenhaus als Modellprojekt des Bundes und des Landes Berlin eröffnet. Derzeit gibt es in Deutschland ca. 400 Frauenhäuser, davon mehr als 100 in den neuen Bundesländern und zahlreiche Frauenschutzwohnungen. Schätzungen zufolge suchen jährlich über 45.000 Frauen, teilweise mit ihren Kindern, in ihnen Zuflucht. Vielen Frauenhäusern sind Beratungsstellen angegliedert, die weitere Unterstützung bieten. Zum Netz spezieller Hilfsangebote gehören heute auch mehr als 150 Notrufe für Frauen, ferner Frauengesundheitszentren, Mädchenhäuser und Wohngruppen sowie spezielle Therapieeinrichtungen und Interventionsstellen. Bundesweite Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Notrufe und der Beratungsstellen gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess werden vom BMFSFJ finanziert. Auch wenn der rechtliche Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen verbessert wurde – z. B. durch eine schnellere Zuweisung der Ehwohnung durch das Gewaltschutzgesetz –, werden Frauenhäuser und Beratungsstellen nicht überflüssig, denn Frauen brauchen nach wie vor professionelle Unterstützung.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Gewalt gegen Frauen reicht von der alltäglichen Belästigung auf der Straße und am Arbeitsplatz über die vielfältigen Formen der Missachtung, der Herabwürdigung zum Objekt, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs in und außerhalb der Familie bis hin zu Vergewaltigungen in und außerhalb der Ehe, Genitalverstümmelungen, Tötungen, dem Frauenhandel und der Zwangsprostitution. Neben der häuslichen Gewalt kamen in den 80er und 90er Jahren auch diese anderen Gewaltformen in den Blick und wurden jeweils durch Modelle oder Untersuchungen der Bundesregierung thematisch aufgegriffen.

Gewalt verletzt Menschenrechte. Durch Gewalt werden die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde von Frauen nachhaltig verletzt. Gewalt gegen Frauen manifestiert sich nicht allein in Angriffen auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Frau. Sie betrifft auch subtile Verhaltensweisen der Gewaltausübung, die die Entwicklung und Äußerung eines eigenen Willens der Frau verhindern und ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten ignorieren.



Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird fortgeschrieben. Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen, bedarf es eines umfassenden Gesamtkonzepts. Mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung 1999 erstmals ein solches Konzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung erstellt, um strukturelle Veränderungen herbeizuführen. Ein solches Gesamtkonzept setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern voraus und bezieht die Erfahrungen von Nichtregierungsorganisationen und Frauenberatungsstellen ein. Die Maßnahmen des Aktionsplans betreffen Prävention, Recht, Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten, bundesweite Vernetzung von Hilfsangeboten, Täterarbeit, Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit sowie die internationale Zusammenarbeit. Die Umsetzung des Aktionsplans wird durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt und eine bundesweite Arbeitsgruppe gegen Frauenhandel gesteuert. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen des Aktionsplans sind weitgehend umgesetzt. Zurzeit wird die Fortschreibung erarbeitet. Der Aktionsplan der Bundesregierung wird ergänzt durch Landesaktionspläne.

Gewalt gegen ältere Frauen nimmt zu. In jüngster Zeit geraten zunehmend Gewaltformen gegen ältere Frauen in den Blick. Studien haben gezeigt, dass der Anteil von Gewalterfahrung mit zunehmendem Alter steigt. Die häufigsten Erscheinungsformen sind dabei neben der körperlichen und seelischen Misshandlung die finanzielle Ausnutzung, die Vernachlässigung sowie Einschränkung der Bewegungs- und persönlichen Freiheit.

Frauen mit Behinderungen tragen ein doppeltes Risiko. Frauen mit Behinderungen werden als Frauen und als Behinderte Opfer von Gewalt. Dies betrifft vor allem Frauen mit geistiger Behinderung, die in einer entsprechenden Einrichtung leben. Häufig haben behinderte Frauen als Mädchen oder Frauen Diskriminierungen und Grenzverletzungen bereits im Rahmen der ganztägigen Therapien und Behandlungsmaßnahmen erlebt und gelernt, diese zugunsten des Therapieerfolgs nicht zu thematisieren. So macht es ihnen die Behinderung schwer, Grenzen zu setzen und zu behaupten sowie eigene Bedürfnisse und Interessen durchzusetzen. *(Siehe dazu Abschnitt A.8. – Situation von Frauen mit Behinderungen.)*

Migrantinnen erleben Gewalt in sehr spezifischer Weise. Allein in Berlin leben etwa 145.000 Migrantinnen ohne deutschen Pass. Wie viele von ihnen von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist statistisch nicht erfasst. Die Zufluchtseinrichtungen in Berlin werden jedoch zu 50 bis 65% von ausländischen Frauen genutzt. Migrantinnen stammen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen und befinden sich in unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen. Je nach Herkunftsland und Migrationsbedingungen spricht ihnen das Ausländer- und Asylrecht einen unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Status zu, der für sie, gerade in der Misshandlungssituation, zusätzliche Erschwernisse mit sich bringen kann. *(Siehe dazu Abschnitt A.10 – Situation von ausländischen und zugewanderten Frauen und Mädchen.)*

9.2 Häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich ist alltäglich. Gewalt durch den Partner, aber auch durch andere männliche Verwandte gehört leider für viele Frauen immer noch zum Alltag. Schätzungen zufolge kommt es in jeder dritten Partnerschaft zu Gewalt. Frauen sind demnach von häuslicher



Gewalt mehr bedroht als durch andere Gewaltdelikte wie Körperverletzung mit Waffen, Wohnungseinbruch oder Raub. Genaue Zahlen bietet die erste repräsentative Umfrage zum Ausmaß von Gewalt an Frauen „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, deren Ergebnisse im Internet des BMFSFJ veröffentlicht sind.

Jede siebte Frau in Deutschland hat sexuelle Gewalt erfahren. Das ist das Ergebnis einer Opferbefragung, die das Kriminologische Institut Niedersachsen 1992 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchführte. Dieser Untersuchung zufolge findet der größte Teil sexueller Gewalt mit etwa zwei Dritteln aller Fälle im sozialen Nahbereich von Familie und Haushalt statt. Die Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erfolgt also überwiegend durch den Partner, durch Bekannte und Verwandte. Der Fremdtäter im nächtlichen Park ist eher die Ausnahme. Wissenschaftliche Untersuchungen haben weiter bestätigt, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder in allen gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen vorkommt und dass die Opfer oft über Jahre hinweg misshandelt werden.

Gewalttaten werden selten angezeigt. Da die Gewalttaten meist im sozialen Nahraum, also durch Partner, Freunde oder Familienmitglieder ausgeübt werden, werden sie fast nie von den betroffenen Frauen angezeigt. Frauen schämen sich und wollen ihre Familie nicht in Misskredit bringen, aber sie haben auch wenig Hoffnung auf ein staatliches Eingreifen zu ihren Gunsten. Zu oft haben sie erleben müssen, dass die Polizei eher aufseiten des gewalttätigen Mannes stand und dass dem Mann nichts geschah, während sie mit den Kindern in ein Frauenhaus oder zu Bekannten flüchten mussten. Aber selbst wenn der Täter bestraft wird, handelt es sich oft genug um eine Geldstrafe, die die Familienkasse belastet und damit letztlich die Opfer trifft.

Dunkelziffern sind nach wie vor sehr hoch. Frauen, die Opfer sexueller Belästigung, sexueller Nötigung oder einer Vergewaltigung geworden sind, haben häufig besondere Hemmungen, die Tat anzuzeigen, und oft auch erhebliche Schwierigkeiten, als glaubwürdig angesehen zu werden. Der größte Teil der Vergewaltigungen bzw. sexuellen Nötigungen wird Polizei und Staatsanwaltschaft deshalb nicht bekannt. Der polizeilichen Kriminalstatistik zufolge werden pro Jahr im gesamten Bundesgebiet zwischen 11.000 und 12.000 Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen einschließlich Versuchshandlungen angezeigt.

Sonderdezernate für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden eingerichtet. Auf Initiative von Bund und Ländern sind eine Vielzahl von organisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen worden. So sind in allen Bundesländern Sonderdezernate für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet worden, bei denen besonders geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt werden. Zunehmend werden Sonderdezernate für den Bereich der häuslichen Gewalt eingerichtet. In den meisten Bundesländern ist gewährleistet, dass die Opfer von sexueller Gewalt durch Polizeibeamtinnen vernommen werden. Zum Thema Gewalt gegen Frauen gibt es spezielle Fortbildungslehrgänge bei der Polizei.

Rechtsposition der Opfer soll durch Gesetze gestärkt werden. Inzwischen stärken zwei Opferschutzgesetze die Position der Gewaltopfer im Strafverfahren gegen den Täter, und das Sexualstrafrecht wurde mehrfach novelliert. Seit Juli 1997 ist die Vergewaltigung in der Ehe strafbar. Ein Gesetz zum Schutz vor Gewalt, das neben der vereinfachenden Zuweisung der Ehwohnung auch ausdrück-



liche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot enthält, trat zu Beginn des Jahres 2002 in Kraft.

Partnergewalt betrifft auch Kinder. Häusliche Gewalt gegenüber Frauen konfrontiert auch die Kinder mit Gewalt. Als Zeugen von Gewalt zwischen den Eltern erleben auch sie vielfach Traumatisierungen. Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen, erlernen selbst sehr früh Formen gewalttätigen Verhaltens.

Neue Wege in der Arbeit gegen Gewalt an Frauen werden beschritten. Seit einigen Jahren werden in Deutschland zunehmend Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt aufgebaut. Die Interventionsprojekte sollen den Schutz und die Unterstützung betroffener Frauen und ihrer Kinder verbessern und die Koordinierung von Hilfs- und Strafmaßnahmen effektiver gestalten. Modell ist das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG). Das Modellprojekt wurde bis Ende 2002 für sieben Jahre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen gefördert. Während dieses Zeitraums hat das BIG-Team in Zusammenarbeit mit Fachleuten aller örtlichen Projekte und Institutionen den Schutz von Frauen und Kindern vor Männergewalt wirksam verbessert. Weiterhin wurden Lern- und Trainingskurse für gewalttätige Männer entwickelt. Fast 200 Personen aus den verschiedenen Institutionen und Projekten waren in die Arbeit eingebunden. Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen, aber auch Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen wurden geschult, Musteranträge für zivilrechtliche Schutzanordnungen wurden erstellt, Handlungsanleitungen (z. B. für die Polizei) entworfen, eine Sonderamtsanwaltschaft wurde eingerichtet. Im Zentrum dieser Aktivitäten stand dabei die Vernetzung der polizeilichen, straf- und zivilrechtlichen sowie sozialen Maßnahmen. www.big-interventionszentrale.de

Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplans wurde eingesetzt. Das BMFSFJ hat im April 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen als Steuerungsgremium einberufen, in dem nicht nur die zuständigen Bundes- und Landesministerien, sondern auch die Kommunen und Nichtregierungsorganisationen vertreten sind. Für die Vertretung der Frauenhäuser hat das BMFSFJ Mittel zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen bereitgestellt.

Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind keine Kavaliersdelikte. Eine besondere Form der Gewalt gegen Frauen ist die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, die bis vor einigen Jahren weitgehend tabuisiert war. Die sexuellen Übergriffe in Betrieben und Behörden reichen vom unerwünschten körperlichen Berühren, von verbalen Anzüglichkeiten, Hinterherpfeifen, dem Anbringen pornografischer Bilder bis hin zur sexuellen Erpressung. Nach einer im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten repräsentativen Untersuchung haben drei von vier befragten Frauen am Arbeitsplatz Situationen erlebt, die sie eindeutig als sexuelle Belästigung einstufen. Doch schrecken Frauen noch häufig davor zurück, sich an den Arbeitgeber zu wenden. Sie befürchten, selbst Nachteile zu erleiden, versetzt oder gekündigt zu werden, zumindest aber ins Gerede zu kommen. Es ist kein Zufall, dass Opfer sexueller Belästigung oft Kolleginnen in ungesicherten Positionen sind, zum Beispiel Aushilfskräfte oder Frauen mit Zeitverträgen, wohingegen die Täter meist langjährig im Betrieb und in gesicherter Position tätig sind.

Gesetz zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz muss besser umgesetzt werden. Im Rahmen des 2. Gleichberechtigungsgesetzes ist 1994 ein eigenständiges Beschäft-



tigtenschutzgesetz verabschiedet worden. Sein Ziel ist es, alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Es räumt Betroffenen ein Beschwerderecht ein und verpflichtet alle Arbeitgeber und Dienstvorgesetzten, die zur Abwehr sexueller Belästigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen als auch die Durchsetzung des Belästigungsverbots gegenüber den Tätern mithilfe arbeits- und disziplinarrechtlicher Instrumente. Entscheidend für eine effektive Verminderung sexueller Belästigung im Arbeitsalltag ist jedoch, dass es gelingt, das Gesetz im betrieblichen Alltag mit Leben zu erfüllen, beispielsweise durch den Abschluss von Betriebsvereinbarungen, durch Einrichtung betrieblicher Beschwerdeverfahren und durch Fort- und Weiterbildungen vor allem für Personalverantwortliche.

Eine Umfrage unter den obersten Bundesbehörden hat ergeben, dass bei der Umsetzung dieses Gesetzes noch Defizite bestehen, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Um zu überprüfen, wie sich das Beschäftigtenschutzgesetz in der Praxis bewährt, hat das BMFSFJ im Jahr 2001 eine bundesweite Rechtstatsachenforschung zur Umsetzung in der Privatwirtschaft und in der Rechtsprechung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse demnächst vorliegen werden.

9.3 Sexueller Missbrauch

Die Opfer sexueller Gewalt sind zu rund 76 % Mädchen. Junge Frauen und Mädchen sind besonders durch sexuelle Gewalt betroffen. Von insgesamt 20.389 Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs waren 75,4% Mädchen: Es sind überwiegend Männer, die ihnen anvertraute Mädchen sexuell missbrauchen: Väter, Stiefväter, Pflegeväter, Großväter, ältere Brüder oder Cousins, Onkel, der Freund der Mutter oder Freunde der Eltern, nahe Bekannte oder Nachbarn. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie den Schutz der Opfer vor Gewalttaten nachhaltig zu gewährleisten, hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die am 19. Januar 2003 in ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept integriert wurden. Dieser Aktionsplan zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verfolgt vier zentrale Ziele:

- den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln,
- die Prävention und den Opferschutz zu stärken,
- die internationale Strafverfolgung und Zusammenarbeit sicherzustellen sowie
- die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote zu fördern.

Das Gesamtkonzept beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Gesetzgebung

1.1 Strafrecht

Zu dem Schutzkonzept der Bundesregierung zählt insbesondere die Neugestaltung der Strafvorschriften beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Die Verwerflichkeit dieser Taten muss noch deutlicher im Strafmaß zum Ausdruck kommen. Daneben machen auch die neuen Möglichkeiten des Internets entsprechende Anpassungen im Strafrecht erforderlich.



Um einen umfassenden Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und insbesondere vor der Verbreitung kinderpornografischen Materials im Internet zu gewährleisten, sind u. a. folgende Änderungen im Bereich des Sexualstrafrechts vorgesehen:

- die Verschärfung der in den Strafvorschriften gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 und 176a StGB) angedrohten Strafen,
- die strafrechtliche Erfassung des Einwirkens auf ein Kind durch Schriften in der Absicht, es zu sexuellen Handlungen zu bringen, sowie des Versprechens des Nachweises eines Kindes für Taten des sexuellen Missbrauchs,
- die Anhebung des Strafrahmens für die Weitergabe kinderpornografischer Schriften an einen anderen (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB),
- die Erhöhung des Strafrahmens in § 184 Absatz 5 StGB für den Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Schriften,
- die Einbeziehung von Mündeln und Pflegelingen in den Schutzbereich des § 236 Abs. 1 StGB (Kinderhandel) und die Erhöhung der Schutzaltersgrenze von vierzehn auf achtzehn Jahre in § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB.

1.2. Opferschutz

Die Opfer und ihre Angehörigen brauchen Schutz, Beratung und langfristige Unterstützung, um weitere Retraumatisierungen zu vermeiden.

Durch das Opferschutzgesetz von 1986, das Zeugenschutzgesetz von 1998 sowie durch das Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999 wurden wichtige Regelungen zum Schutz der Opfer von Sexualdelikten eingeführt, insbesondere die Regelungen des Zeugenbeistands und Opferanwalts sowie die Einführung diverser Möglichkeiten der Videoaufzeichnung von Zeugenaussagen.

Im Rahmen der Reform der Strafprozessordnung soll die Stellung des Opfers im Strafverfahren weiter verbessert werden. Bei der Durchführung des Strafverfahrens soll insbesondere eine weitere Schädigung des Opfers soweit wie möglich, etwa durch Ausweitung der Videovernehmung, vermieden werden. Auch sollen die Opfer noch besser über den Gang des Strafverfahrens informiert werden.

Außerdem soll im Rahmen der Reform des Sanktionenrechts u. a. die Opferhilfe verstärkt werden. So soll den Wiedergutmachungsansprüchen der Opfer bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden.

2. Prävention und Intervention

Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird verstärkt durch

- die Herausgabe eines Elternratgebers zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern,
- eine bundesweite Präventionskampagne mit dem Ziel, das Wahrnehmen und Erkennen von sexueller Gewalt gegen Kinder zu fördern, Erwachsene zu sensibilisieren und über Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.



Beratungsangebote für Kinder und Eltern werden ausgebaut. Besonders wichtig sind niedrigschwellige Beratungsangebote und Anlaufstellen für die Opfer sexueller Gewalt sowie für deren Eltern. Dazu zählt

- der Ausbau des kostenlosen Kinder- und Jugendtelefons und des Elterntelefons durch Erweiterung der Beratungszeiten und fachliche Weiterbildung des Beratungspersonals,
- eine Verbesserung der Qualität der Beratungsangebote im Internet.

Präventive Maßnahmen und Hilfsangebote gehen auch auf das Problem sexueller Delinquenz durch Jugendliche ein und zielen auf eine möglichst frühzeitige Täterprävention durch

- die Entwicklung eines Modellprojekts zur Rückfallvorbeugung sexuell devianter junger Täter,
- Veranstaltungen, die sich mit therapeutischen, psychosozialen und pädagogischen Hilfen für sexuell aggressive Kinder und Jugendliche beschäftigen.

Weitere Maßnahmen richten sich insbesondere an Multiplikatoren, Polizei, Justiz und Tourismusbranche. Dabei geht es z. B. um

- die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Organisationen im Kinder- und Jugendbereich,
- Kooperation und Vernetzung zwischen Polizei, Justiz und Jugendämtern,
- eine stärkere Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft für Sextourismus mit Kindesmissbrauch und die Beteiligung weiterer Projektpartner, z. B. Flughafenbetreiber, an Präventionsaktionen.

3. Internationale Kooperation

Zum Aktionsplan gehören auch die internationalen Aktivitäten, Maßnahmen und Kooperationen. Speziell zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels sowie zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung wurde beispielsweise eine deutsch-tschechisch-polnische Arbeitsgruppe eingerichtet, die gemeinsame Konzepte zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erarbeitet, Informationskampagnen sowie Schulungen der vor Ort eingesetzten Polizei- und Grenzschutzbeamten durchführt. Ähnliche Aktivitäten gibt es für den Ostseeraum.

Um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung weiter zu verbessern, vor allem auch die Strafverfolgung entsprechender Delikte in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, in der Europäischen Union Mindeststandards in diesen Bereichen des Strafrechts zu schaffen.

Diesem Ziel dienen die Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung. Sie definieren die Begriffe des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung und sie verpflichten die Mitgliedstaaten, entsprechende Handlungen unter Strafe zu stellen. Die beiden Rahmenbeschlüsse sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie bedarf zuvor noch der förmlichen Verabschiedung durch den Rat der EU.



4. Monitoring

Die Umsetzung und prozesshafte Weiterentwicklung des Aktionsplans setzt eine enge Zusammenarbeit in Deutschland zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen und der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus.

Deshalb sieht der Aktionsplan eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans begleiten, steuern und koordinieren soll. In der Arbeitsgruppe werden auch Nichtregierungsorganisationen vertreten sein.

Tourismusindustrie kommt Schlüsselrolle zu. Die Bundesregierung unterrichtet die Tourismusbranche regelmäßig über Aktivitäten internationaler Organisationen zur Bekämpfung des Kindersextourismus, z. B. über den Global Code of Ethics (verabschiedet 1999 durch die Generalversammlung der Welttourismusorganisation), über die Tätigkeit der „Child Prostitution and Tourism Task Force“ der Welttourismusorganisation, über Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Sextourismus und Kinderprostitution usw.

Von 1999 bis Ende 2000 förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit der Europäischen Kommission das Projekt „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen – Einführung und Erprobung des Certified Code of Conduct für Reiseunternehmen, einen Verhaltenskodex inkl. Kontrollsystem und Trainingsmaßnahmen für touristische Fachkräfte“ von ECPAT Deutschland. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auch die Herstellung der deutschen Version der Internetseite von „child-hood.com“, die das Kinderhilfswerk terre des hommes entwickelt hat, gefördert.

9.4 Frauenhandel

Frauen sind Opfer von Menschenhandel und Prostitutionstourismus. 811 weibliche Opfer des Menschenhandels wurden 2002 polizeilich erfasst – die Dunkelziffer ist wesentlich höher. Die Frauen stammen überwiegend aus Polen, der Ukraine, aus Tschechien, Russland, Lettland, Litauen und Rumänien. Schätzungen zufolge werden jährlich zwischen 120.000 und 500.000 Frauen und Mädchen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in EU-Länder geschleust.

Deutschland ist Ziel- und Transitland von Menschenhandel. Es wird als einer der reichen westlichen Industriestaaten mit guten Möglichkeiten, schnell viel Geld zu verdienen, angesehen. Zudem liegt es geografisch an der Schnittstelle zwischen den westlichen Ländern einerseits und den mittel- und osteuropäischen Ländern andererseits. Deutschland ist damit auch ein Transitland für den Menschenhandel in andere westeuropäische Länder.

Frauenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung und ein Verbrechen. Dies ist allgemeiner politischer Konsens – sowohl in Deutschland als auch über die Ländergrenzen hinweg. Zur Bekämpfung des Frauenhandels sind Verurteilungen der Menschenhändler unabdingbar. Die Praxis



zeigt, dass es zu einer gerichtlichen Überführung der Täter nur aufgrund von Zeugenaussagen kommen →

kann. Notwendig ist deshalb, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel sein könnten, eine Abschiebetermin von mindestens vier Wochen erhalten, damit sie zum einen als Zeuginnen vernommen werden können, aber auch, um eine geregelte Rückreise zu ermöglichen und so einer Reviktimisierung vorzubeugen. Dies wurde im Jahr 2000 in den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz festgeschrieben.

Milliardengewinne werden jährlich mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen erzielt. Die Schlepperbanden machen allein in Europa jährlich etwa sieben Milliarden Dollar Gewinn mit der sexuellen Ausbeutung und sklavenähnlichen Behandlung der Frauen, so der Bericht der Sachverständigen im Familien- und Frauenausschuss des Bundestages am 27. Mai 1998. Inzwischen werden die Gewinne sogar auf 15 bis 30 Milliarden € jährlich geschätzt.

Menschenhandel ist Teil der organisierten internationalen Kriminalität. Diese kann nur in internationaler Zusammenarbeit bekämpft werden. Daher wurden 1998–2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels erarbeitet. Über 120 Staaten haben bereits das Übereinkommen und über 80 das Zusatzprotokoll gezeichnet. Die betroffenen Frauen, die in der Regel aus wirtschaftlicher Not in die Bundesrepublik kommen, werden häufig von skrupellosen Geschäftemachern wie Ware gehandelt. Solange Frauen und Mädchen in ihren Herkunftsländern keine Perspektiven haben, werden sie auch weiterhin versuchen, in die westlichen Länder einzureisen. Demgegenüber steht die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen, die sich nicht auf Deutschland beschränkt, sondern einen blühenden Prostitutionstourismus hervorgebracht hat. Schätzungen zufolge suchen allein in Deutschland täglich eine Million Männer Prostituierte auf.

Ausländische Prostituierte in der EU kommen vorwiegend aus Osteuropa. Es wird geschätzt, dass mindestens 100.000 junge Ukrainerinnen im Ausland als Prostituierte arbeiten sowie mindestens 14.000 albanische Frauen und 10.000 bulgarische Frauen. Die Bulgarinnen werden von den Vermittlern zu Preisen von 1.000 bis 1.500 € als Prostituierte verkauft.

Das Risiko für Menschenhändler ist gering, die Strafverfolgung selten. Die Hintermänner der kriminellen Banden erwartet nur selten Strafverfolgung. Im Jahr 2002 wurden nach Angaben des BKA in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 827 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels eingeleitet. Oft ist den Tätern nur eine Förderung der Prostitution oder Zuhälterei nachzuweisen, nicht aber der Menschenhandel. Opfer von Menschenhandel haben, unabhängig davon, ob sie als Zeuginnen aussagen, eine mindestens vierwöchige Ausreisefrist, um die Rückreise zu organisieren. Wenn sie als Zeuginnen in Deutschland bleiben, haben sie seit Mai 2001 auch die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. Opferzeuginnen und mitunter deren Angehörige sind nicht nur während der Dauer des Prozesses gefährdet, sondern auch anschließend Repressalien durch die Täter ausgesetzt. In diesem Bereich muss die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Frauen und ihrer Angehörigen weiter verbessert werden.

Internationale Bekämpfung konnte Frauenhandel bisher nicht eindämmen. International steigt mit den Fallzahlen auch die Anzahl der Resolutionen, Gremien, Konferenzen und Absprachen. Auch in Deutschland gibt es eine Reihe von Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Länderrichtlinien etc. Doch ganz offensichtlich hat dies bisher nicht dazu beitragen können, den Frauenhandel einzudämmen. Dies hat verschiedene Gründe. So sind die beiden Hauptursachen des Frauenhandels kaum durch



behördliche oder juristische Maßnahmen einzudämmen: zum einen die Perspektivlosigkeit bzw. die Armut der Frauen in den Herkunftsländern, die durch wirtschaftliche Hilfen nicht kurzfristig aufgefangen werden können, zum anderen die Nachfrage in den Zielländern, z. B. nach Prostituierten oder billigen Arbeitskräften.

Dissens über die zu ergreifenden Maßnahmen besteht. Ein weiterer Grund liegt in der Schwierigkeit, einen politischen Konsens hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu erzielen. Sobald es um die Details und die Strategien zur Verhinderung und zur Bekämpfung eines so komplexen Sachverhalts wie Menschenhandel geht, wird schnell deutlich, dass es verschiedene Interessen und Interessengruppen gibt, die unterschiedliche und manchmal sich widersprechende Ziele verfolgen. So können z. B. ausländerpolitische Ziele mit denen der Strafverfolgung kollidieren.

Frauenhandel berührt eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte. Mögliche Lösungswege hängen jeweils davon ab, welche Teilaspekte von Frauenhandel in den Vordergrund gestellt werden. Frauenhandel kann als ein moralisches Problem gesehen werden, dann geht es um die Frage, wie eine Gesellschaft mit Prostitution umgeht. Des Weiteren handelt es sich um ein Problem der Strafverfolgung. Dabei geht es um polizeiliche und justiziable Maßnahmen zur Verfolgung der Menschenhändler. Und schließlich handelt es sich auch um ein Migrationsproblem, bei dem ausländerrechtliche Maßnahmen im Vordergrund stehen, um mögliche Opfer erst gar nicht hereinzulassen bzw. bei deren Aufgreifung eine sofortige Abschiebung vorzunehmen. Hinzu kommen arbeitsrechtliche Fragen der Arbeitsmigration und des Arbeitsschutzes. Da es sich um Menschenrechtsverletzungen handelt, geht es auch darum, wie der Rechtsstaat verhindert, dass solche Menschenrechtsverletzungen geschehen, und den Opfern eine größtmögliche Unterstützung und auch Entschädigung zukommen zu lassen.

Die Bundesregierung richtete 1997 die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel ein. Ihre Zusammensetzung trägt der sehr komplexen Problematik des Frauenhandels, die verschiedene Politikfelder, Adressaten und Ebenen betrifft, Rechnung. Vertreterinnen und Vertreter von sieben Bundesministerien gehören der Arbeitsgruppe ebenso an wie die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, das Bundeskriminalamt sowie Vertreter der Länder-Fachkonferenzen und Beratungsstellen.

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind vielfältig. Dazu zählen ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die verschiedenen Aktivitäten in den Bundesländern und in den nationalen und internationalen Gremien, eine Analyse der konkreten Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels, die Erarbeitung von Empfehlungen und ggf. gemeinsame Aktionen zur Bekämpfung des Frauenhandels. Bisherige Schwerpunktthemen waren die Verständigung auf eine gemeinsame Definition des Frauenhandels, Prävention, Aufklärungsmaterialien, Kooperation zwischen der Polizei und den Beratungsstellen, Abschiebungsfristen und -modalitäten, Gewinnabschöpfung, Zeuginnenschutz, Kosten der Zeuginnenbetreuung sowie gesetzliche Regelungen zur Prostitution.

Zu den konkreten Ergebnissen zählen:

- die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien für Frauen in den Herkunftsländern (die Broschüren liegen in 13 Sprachen vor und werden über Nichtregierungsorganisationen sowie die deutschen Botschaften vor Ort verteilt),



- konkrete Vorschläge für die am 9. Oktober 2000 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz, zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel (z. B. Mindestfrist von vier Wochen für den Vollzug der Abschiebung),
- ein Kooperationsmodell für Polizei und Fachberatungsstellen für einen speziellen Zeuginnenschutz für Frauen, die nicht in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden können oder wollen (dieses Kooperationskonzept ist bereits Grundlage entsprechender Vereinbarungen in einzelnen Bundesländern geworden),
- eine „Handreichung für die Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für die Sozialhilfeträger zur Zuständigkeit bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Bundessozialhilfegesetz an Opfer von Menschenhandel“,
- eine Empfehlung für die Bundesländer zum Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes auf Opfer von Menschenhandel,
- ein Härtefall-Erlass für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an die Opferzeuginnen,
- die Durchführung von speziellen Fortbildungen des Bundeskriminalamtes im Bereich der Polizei unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder der Arbeitsgruppe,
- die Vorbereitung der deutschen Beteiligung an internationalen Konferenzen sowie die Mitarbeit an internationalen Vereinbarungen zu Menschenhandel. So hat Deutschland beispielsweise bei der G 8 ein Positionspapier eingebracht, das die Notwendigkeit des Schutzes und der professionellen Betreuung von Zeuginnen in Menschenhandelsprozessen betont und – analog dem Kooperationskonzept der AG Frauenhandel – entsprechende Kooperationsformen aufzeigt. Bei den Vereinten Nationen wurde eine Konvention zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität und – in deren Rahmen – ein spezielles Zusatzprotokoll zu Frauen- und Kinderhandel erarbeitet, die beide von der Bundesregierung im Dezember 2000 gezeichnet wurden. Die Ratifizierung wird voraussichtlich im Jahr 2004 erfolgen.

KOK tritt für eine Veränderung des öffentlichen Bewusstseins ein. Im bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationprozess e. V. (KOK) arbeiten die Nichtregierungsorganisationen gegen den Frauenhandel zusammen: 38 Frauenorganisationen, Frauengruppen, Frauenberatungsstellen, die gegen rassistische und sexistische Diskriminierung von Migrantinnen, insbesondere auf der rechtlichen Ebene, gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Migrationprozess und gegen Frauenhandel arbeiten.

Der KOK tritt dafür ein, dass Frauenhandel im öffentlichen Bewusstsein und seitens der Gesetzgebung als Menschenrechtsverletzung anerkannt und als Gewalt gegen Frauen verurteilt wird. Er hat die Aufgabe, die regionalen Kräfte auf bundesweiter Ebene zu bündeln und zu stärken. Der KOK macht Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene, um politische Forderungen in Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. Er wird vom BMFSFJ finanziell gefördert.



9.5 Genitalverstümmelungen

Genitalverstümmelungen sind Menschenrechtsverletzungen. Weltweit leben nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zwischen 85 und 115 Millionen Mädchen und Frauen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und jährlich droht weiteren zwei Millionen Mädchen ein solcher Eingriff. Dabei werden ihnen die Klitoris teilweise oder vollständig abgetrennt oder zusätzlich die kleinen Schamlippen entfernt (Excision). Häufig werden auch die großen Schamlippen abgetrennt und die verbleibende Haut bis auf eine winzige Öffnung zusammengenäht (Infibulation). Vor allem in afrikanischen Ländern, aber auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Oman, im Jemen, in Indonesien und Malaysia werden Mädchen auf diese Weise verstümmelt.

Tradition darf keine Rechtfertigung sein. Als Gründe für den Eingriff werden neben traditionellen hygienischen oder ästhetischen Vorstellungen, dem Schutz der Keuschheit der Frau oder Verbesserung der Fruchtbarkeit vor allem religiöse Bräuche angeführt. Doch auch die Glaubensfreiheit bzw. das Recht auf ungestörte Religionsausübung kann einen so weitgehenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht rechtfertigen. Es muss außerdem festgestellt werden, dass keine Religion eine weibliche Beschneidung fordert. Viele Mädchen und Frauen glauben jedoch, dass die Beschneidung notwendig sei, damit sie von ihrer Gemeinschaft und von ihrem zukünftigen Ehemann akzeptiert werden. Sie wissen gar nicht, dass solche Verstümmelungen in den meisten Ländern der Welt nicht üblich sind.

Genitalverstümmelung verursacht lebenslanges Leiden an Körper, Seele und Gesundheit. Viele Kinder überleben den überaus risikoreichen Akt der Verstümmelung nicht. Sie sterben unmittelbar z. B. durch Blutverlust oder später infolge von Infektionen. Die Gefahr der HIV-Übertragung ist sehr groß. Die Überlebenden leiden meist lebenslang an den schwerwiegenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Folgen, z. B. an chronischen Infektionen, immensen, oft schmerzhaften Beschwerden bei Menstruation und Wasserlassen, Unfruchtbarkeit, Inkontinenz, verhärteten Narben, Zysten, Abszessen, psychischen Erkrankungen wie Depressionen und Ängsten. Da das Narbengewebe komplikationsfreie Geburten häufig unmöglich macht, führen Genitalverstümmelungen auch zu einer erhöhten Mütter- und Kindersterblichkeit.

Internationale Organisationen beziehen Stellung. In der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 wurde das Verbot der Verstümmelung verlangt. Auch WHO (Weltgesundheitsorganisation), UNO (Vereinte Nationen) und UNICEF (Fonds der Vereinten Nationen für internationale Kindernothilfe) haben wiederholt Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung verurteilt und 1997 in einer gemeinsamen Stellungnahme Strategien zu ihrer Bekämpfung benannt.

Die Bundesregierung unterstützt die Bekämpfung der Genitalverstümmelung durch eine Vielzahl von Maßnahmen z. B. im Rahmen entwicklungspolitischer Zusammenarbeit, durch Förderung von Maßnahmen in den Ursprungsländern und durch Förderung von Projekten von Nichtregierungsorganisationen sowie durch eigene Öffentlichkeitsarbeit.



Genitalverstümmelung ist nicht nur ein Problem in den Heimatländern. Nach Informationen der WHO soll die Zahl der Beschneidungen in ausländischen Bevölkerungsgruppen in Europa, Kanada und den USA zunehmen. Über die Situation in Deutschland liegen allerdings bislang keine verlässlichen Zahlen vor. Nach Angaben von Terre des Femmes (TDF) leben in Deutschland etwa 38.000 beschnittene Frauen und 6.000 beschnittene oder von Beschneidung bedrohte Mädchen. In Einwanderungsfamilien sind Mädchen der Gefahr ausgesetzt, sich diesem schmerzhaften Eingriff unterwerfen zu müssen, weil einflussreiche Familienmitglieder diese Tradition fortsetzen wollen.

In Deutschland ist Genitalverstümmelung strafbar, denn sie stellt eine gefährliche bzw. schwere Körperverletzung im Sinne von § 224 bzw. § 226 StGB dar. Eltern, die an ihren Töchtern eine Genitalverstümmelung vornehmen lassen, machen sich zudem wegen Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) strafbar. In der Regel schließt auch ein Einverständnis der Betroffenen die Strafbarkeit nicht aus. Der Strafrahmen für diese Delikte wurde 1998 erheblich verschärft. Ärzte, die eine Genitalverstümmelung vornehmen, verstoßen zudem gegen ärztliches Berufsrecht.

Drohende Genitalverstümmelung kann als Abschiebungshindernis berücksichtigt werden. Als Asylgrund wird Genitalverstümmelung in der Regel nicht anerkannt, da sie nicht als politische Verfolgung vom Staat ausgeht. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn staatliche Stellen Genitalverstümmelung als Rechtsverletzung systematisch dulden. Frauen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind, werden jedoch nicht in ihr Heimatland abgeschoben, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis vorliegen.

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erkennt seit Juni 2000 ausdrücklich geschlechtsspezifische Rechtsgutverletzungen wie drohende Genitalverstümmelung, systematische Vergewaltigungen und andere schwerwiegende Formen sexueller Gewalt als Gründe für ein Abschiebungshindernis nach § 52 Abs.6 AuslG an. Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz sieht eine Berücksichtigung der Verfolgung wegen des Geschlechts vor, auch wenn sie nicht vom Staat ausgeht und ihm auch nicht zuzurechnen ist.

9.6 Situation von Prostituierten

Ausländische Prostituierte sind besonders leicht ausbeutbar. Bundesweit gibt es nach Schätzungen bis zu 400.000 Prostituierte, deren Dienste täglich mehr als 1,2 Millionen Mal in Anspruch genommen werden. Allein in Berlin geht man von 10.000 Frauen aus, die in mehr als 400 Bordellen arbeiten. Genaue Zahlen gibt es nicht, das Dunkelfeld ist hoch. Dies betrifft insbesondere ausländische Prostituierte aus Nicht-EU-Ländern, da diese bislang keine Möglichkeit haben, in Deutschland legal der Prostitution nachzugehen. Sie sind daher durch Menschenhändler und Zuhälter besonders leicht ausbeutbar.



Auch drogenabhängige Beschaffungsprostituierte (oftmals minderjährig) und Gelegenheitsprostituierte (z. B. Hausfrauen, Studentinnen) sind dem Dunkelfeld zuzurechnen. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil derjenigen Prostituierten ist, die diese Tätigkeit freiwillig ausüben.

Soziale und rechtliche Situation von Prostituierten wird verbessert. Ein besonderes Problem vieler Prostituiertes ist die fehlende soziale Absicherung, die dazu führt, dass viele dann, wenn sie wegen Krankheit oder Alter nicht mehr in der Prostitution arbeiten können oder wenn sie aus der Prostitution aussteigen wollen, auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis scheiterte bislang an der rechtlichen Einordnung der Prostitution als sittenwidrig und an der Strafbarkeit der Bordellbetreiber wegen Förderung der Prostitution, wenn diese die Frauen anmelden wollten. Diese Regelung verstärkte die Abhängigkeit der Prostituierten von Zuhältern und Bordellbetreibern und verhinderte eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz wird der rechtliche Schutz von Prostituierten verbessert. Sie haben nun die rechtliche Möglichkeit, entweder selbstständig unter selbstbestimmten guten Arbeitsbedingungen oder in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sozial abgesichert tätig zu sein. Die rechtlichen Hindernisse, die bislang verhinderten, dass Prostituierte zur Sozialversicherung angemeldet wurden, werden abgebaut. Die Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution und wegen Zuhälterei wurde auf Fälle der Ausbeutung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Prostituierten beschränkt. Es wird jedoch noch einige Zeit brauchen, bis die neuen rechtlichen Regeln von den Frauen und ihrem Umfeld auch genutzt werden.

Keine Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Dennoch ist Prostitution auch künftig kein „normaler“ Beruf. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ist deshalb eingeschränkt. Die Situation von Bordellbetreibern und Freiern soll durch das Prostitutionsgesetz nicht verbessert werden. Der Ausstieg aus der Prostitution soll jederzeit ohne Kündigungsfristen möglich sein.

Beratung und Unterstützung für Prostituierte sowie Hilfen beim Ausstieg aus der Prostitution bieten verschiedene Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen; daneben kommen Umstiegshilfen durch die Arbeitsämter in Betracht.

9.7 Gesetzgebung und staatliche Intervention

Vernetzung bei der Gewaltbekämpfung unerlässlich. Mit ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung erstmals ein Gesamtkonzept erarbeitet, das die Komplexität des Gewaltgeschehens berücksichtigt. Kernpunkte des Aktionsplans sind neben Prävention und Gesetzesverbesserungen auch neue Kooperationsformen und Vernetzungen von Hilfsangeboten, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltbekämpfung im internationalen Bereich. Die im Folgenden aufgeführten Gesetzesverbesserungen sind beispielhaft, jedoch nicht abschließend.

Zivilrechtlicher Schutz wird mithilfe des Gewaltschutzgesetzes verbessert. Die Bundesregierung hat den zivilrechtlichen Schutz der von familiärer Gewalt betroffenen Frauen verbessert und abgesichert. Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“ (Gewaltschutzgesetz) ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es enthält neben der vereinfachten Zuweisung der



Ehewohnung auch ausdrückliche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot. Darüber hinaus gibt es bei Gewalt im sozialen Nahraum einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung. Er setzt nur voraus, dass der Täter und das Opfer – meist die Frau – einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen. Dabei werden auch andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe berücksichtigt. Vereinfacht wird u. a. die Möglichkeit für die Gerichte, Schutzanordnungen zu erlassen, mit denen Gewalttätern z. B. untersagt werden kann, die (gemeinsame) Wohnung zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis des Opfers aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält (z. B. vor der Arbeitsstelle oder vor Schule, Kindergarten), oder Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (z. B. telefonisch). Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind auch außerhalb auf Dauer angelegter Gemeinschaften und ohne engere persönliche Beziehungen möglich, z. B. zur Abwehr bestimmter hartnäckiger Belästigungen und Nachstellungen (sog. stalking).

Für einen effizienteren Schutz ist es darüber hinaus erstrebenswert, die Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt zu verbessern. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, einen Täter so lange polizeilich aus der Wohnung zu weisen, bis das Familiengericht entsprechende Anordnungen erlassen hat. Die Polizeigesetze fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer. In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2001 ein Modellversuch in über 80 Städten zum Platzverweis auf der Grundlage des geltenden Polizeirechts durchgeführt, so haben z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg bereits ihre Polizei- und Ordnungsbehördengesetze geändert, um mehrtägige Platzverweise zu ermöglichen. Andere Bundesländer prüfen derzeit, ob auch sie ihre Polizeigesetze ändern.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht verbessert. § 19 des Ausländergesetzes, der das eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten regelt, wurde novelliert: Die allgemeine Wartefrist wurde von vier auf zwei Jahre herabgesetzt und die Härteklausele so umgestaltet, dass unerträgliche Lebenssituationen der Betroffenen berücksichtigt werden können. Dazu gehören insbesondere das Erleiden von physischer und psychischer Gewalt durch den Ehemann bzw. Vater, soweit Kinder betroffen sind. In einem solchen Härtefall entfällt die Wartezeit von 2 Jahren. Diese Novellierung des Ausländergesetzes trat am 1. Juni 2000 in Kraft. *(Siehe dazu Abschnitt A.10 – Situation von ausländischen und zugewanderten Frauen und Mädchen.)*

Verwaltungsvorschrift regelt Abschiebefrist neu. Zur Bekämpfung des Frauenhandels sind Verurteilungen der Menschenhändler unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass es zu einer gerichtlichen Überführung der Täter nur aufgrund von Zeugenaussagen kommen kann. Notwendig ist deshalb, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel sein könnten und sich illegal in Deutschland aufhalten, nicht sofort ins Ausland abgeschoben werden. In den im Jahr 2000 neu gefassten Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz wurde eine Abschiebefrist von mindestens vier Wochen festgeschrieben.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen, leiden unter den Spätfolgen oft ein Leben lang, und Menschen, die in ihrer Jugend Gewalt erfahren haben, neigen als Erwachsene eher dazu, auch selbst gewalttätig zu werden. Daher gibt das Ende 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und verbietet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen.



Vergewaltigung in der Ehe strafbar. Seit Juli 1997 ist die Vergewaltigung in der Ehe strafbar. Die Neuregelung des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) sieht die Strafbarkeit auch der ehe-lichen Vergewaltigung vor, die vorher nur als Nötigung oder Körperverletzung, also als Vergehen mit einem niedrigen Strafrahmen, verfolgt werden konnte. Zudem sind die Vorschriften geschlechtsneutral formuliert – auch die homosexuelle Vergewaltigung fällt demnach unter § 177 Strafgesetzbuch (StGB). Die Mindeststrafe für sexuelle Nötigung liegt bei einem Jahr. Für besonders schwere Fälle, insbesondere Vergewaltigung, liegt die Mindeststrafe bei zwei Jahren. Dem erzwungenen Beischlaf werden dabei andere erzwungene sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders demütigen (z. B. Anal- oder Oralver-kehr), gleichgestellt.

Das Zeugenschutzgesetz dient dem Schutz von Zeugen und Zeuginnen bei Verneh-mungen in Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes. Hierdurch wird u. a. für Opfer von Sexual- und versuchten Tötungsverbrechen sowie für kindliche Opfer von Sexualdelikten oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen der so genannte Opferanwalt eingeführt. Durch den unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren sollen, soweit möglich, Mehrfachvernehmungen vermieden werden, die gerade Opfer von Sexual- oder Gewaltverbre-chen oftmals stark belasten. Auch soll diesen Opfern dadurch die oft bedrückende Verhandlungsatmos-phäre des Gerichtssaales und die Konfrontation mit den Tätern erspart werden.

Der anwaltliche Zeugenbeistand erleichtert den Zeugenschutz. Er wird auf Staatskosten bestellt und ist den Opfern von Verbrechen, gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten oder Sexualdelikten in der Regel für die Dauer der Vernehmung zur Seite zu stellen.

Täter-Opfer-Ausgleich wurde verbessert. Mit dem Ende 1999 in Kraft getretenen Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde ermöglicht, dass Staatsan-waltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken können. Durch eine ausdrückliche Regelung ist sichergestellt, dass ein eventueller entgegenstehender Wille der verletzten Frau respektiert wird. Auch wurde mit dem Gesetz der Katalog der Aufgaben und Weisungen, die im Falle einer Einstellung des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden können, geöffnet und dadurch eine dem Einzelfall angemessenere Reaktion ermöglicht. So kann nunmehr z. B. dem Beschuldigten die Auflage gemacht werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Strafandrohungen wurden zum Teil erheblich erhöht. Durch das 6. Strafrechtsänderungs-gesetz vom 26. Januar 1998 wurden Strafdrohungen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Teil erheblich erhöht, so beispielsweise für die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfol-ge, die nach der neuen Rechtslage mit einer Mindeststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (bisher fünf Jahre).

Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsange-boten initiieren. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten ist auf allen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) erforderlich, um der komplexen Problematik der Gewalt gegen Frauen begegnen und die Gesetze umsetzen zu können. Allerdings haben Kooperationen in diesem Bereich in Deutschland noch zu wenig Tradition. Deshalb ist es wichtig, sie anzustoßen. Sie müssen kontinuierlich erfolgen und daher institutionalisiert werden.



Bund, Länder und Nichtregierungsorganisationen arbeiten in der AG Frauenhandel und in der Bund-Länder-AG zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt auf Bundesebene zusammen.

Runde Tische gegen häusliche Gewalt und gegen Frauenhandel wurden auch in einigen Bundesländern eingerichtet. Zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gibt es in einigen Bundesländern institutionalisierte Kooperationen zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten an sog. „Runden Tischen“, zumeist im Rahmen von Interventionsprojekten.

Wissenschaftliche Untersuchung der Interventionsprojekte. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat alle bestehenden Interventionsprojekte in Deutschland wissenschaftlich untersuchen lassen, um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Kooperationsformen und -ansätze sowie ihre jeweilige Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte zu dokumentieren. Hierbei wurde auch die Täterarbeit im Rahmen so genannter sozialer Trainingskurse evaluiert.

Vernetzung von Hilfsangeboten. Erst in neuerer Zeit hat in Deutschland die bundesweite Vernetzung von Projekten im Anti-Gewalt-Bereich eingesetzt. Eine solche Vernetzung ist für eine effektive Lobbyarbeit hilfreich. Durch die bisherige Zersplitterung der Szene ging viel an politischem Einfluss verloren. Eine effektive Lobbyarbeit ist jedoch – auch gegenüber Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat – angesichts der vielen ineinander greifenden politischen Maßnahmen unverzichtbar. Das BMFSFJ fördert daher die bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Notrufe und der Beratungsstellen gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess.

Präventionsmaßnahmen für ein Klima gegen Gewalt. Im Bereich der Prävention geht es um Maßnahmen, die geeignet sind, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem Gewalt gegen Frauen geächtet wird. Hierzu muss in verschiedenen Handlungsfeldern angesetzt werden: in Familien, Schulen, Medien, Unternehmen, Behörden und vielen weiteren Bereichen.

Konkrete Projekte der Bundesregierung sind unter anderem:

- ! die Veröffentlichung spezieller Elternbriefe zur Gewaltthematik,
 - ! die Förderung des Ausbaus der Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone sowie eines Elterntelefons,
 - ! verschiedene bundesweite öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Begleitung der gesetzlichen Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, um Medien, Multiplikatoren/-innen, Eltern, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren,
 - ! zur Erleichterung der Ermittlung in Fällen von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch wurde unter dem Namen PERKEO ein Programm zur Erkennung relevanter kinderpornografisch eindeutiger Objekte entwickelt,
 - ! die Unterstützung von Projekten im Jugendbereich, die sich mit der Problematik von „Gewalt und Sexismus“ befassen,
 - ! die Veröffentlichung des im schulischen Bereich angesiedelten Modellversuchs „Netzwerk Verantwortungsübernahme und Gewaltprävention“ im Internet unter www.verantwortung.de,
 - ! die Unterstützung des Modellprojekts „Partnerschaftlich handeln – Vereinbarkeit von Beruf und Familie und partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“. Im Rahmen dieses Projekts werden Arbeitshilfen für die berufliche Aus- und Weiterbildung entwickelt, in denen u. a. die Bereiche Frauen- und Männerrolle, Gleichstellung, Umgang mit Konflikten und sexuelle Gewalt enthalten sein werden.
- ↑ Kooperationspartner sind derzeit Großbetriebe wie die Volkswagen AG. →

Besondere Lebenssituationen berücksichtigen. Maßnahmen zur Gewaltprävention müssen auch an der besonderen Situation von behinderten Mädchen und Frauen, älteren Frauen sowie ausländischen Mädchen und Frauen ansetzen. Konkrete Projekte hierzu sind:

- die Förderung einer bundesweiten Organisationsstelle, die Koordinierungs- und Beratungsaufgaben für behinderte Frauen übernimmt,
- die Unterstützung des Modellprojekts „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“, das bis 2001 in Hannover gefördert wurde,
- das Modellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“ zur Verbesserung von Kooperation, Vernetzung und Koordination in der Altenhilfe. Dieses Programm begleitet den Abbau des Reformstaus im Bereich rechtlicher Vorschriften für ältere Menschen praxisnah,
- Förderung von Veranstaltungen und Projekten, die Beiträge zur Vorbeugung gegen Gewalt in ausländischen Familien leisten,
- Erhebung zur Lebenssituation und Zukunftsplanung von in Deutschland lebenden ausländischen Mädchen und Frauen.

Der Schutz von Frauen vor Menschenrechtsverletzungen und Gewalt ist von internationaler Bedeutung. Die Bundesregierung misst dem Schutz von Frauen auch international herausragende Bedeutung bei (vgl. Kapitel C – Internationale Gleichstellungspolitik). Daher hat die Bundesrepublik Deutschland in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Übereinkommen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen und sich insoweit auch internationalen Kontrollen geöffnet.

■ **Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet.** Die Bundesregierung hat sich intensiv an der Erarbeitung des am 25. Mai 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention über die Bekämpfung des Kinderhandels, des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution beteiligt. Die Ratifikation und innerstaatliche Umsetzung werden derzeit vorbereitet.

■ **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.** Deutschland gehörte auch zu den ersten Ländern, die im Dezember 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mit den Zusatzprotokollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und der Schleusung von Migranten gezeichnet haben (der Abschluss des deutschen Ratifizierungsprozesses wird für die nähere Zukunft erwartet). Dieses Übereinkommen sieht eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliederstaaten vor. Erstmals sind in einem völkerrechtlichen Vertrag Bestimmungen über die Hilfe und den Schutz für die Opfer unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte garantiert.

■ **EU-Programm Daphne startete 2000.** Daphne ist ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen bis zum Jahre 2003. Das Daphne-Programm zielt auf die Unterstützung und Tätigkeit nichtstaatlicher und anderer Organisationen, die sich im Kampf gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen engagieren, ab. Da das Daphne-Programm unter anderem die Förderung transnationaler Kooperationsnetze fördert, sollen Organisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei Projekten grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Das DAPHNE-Programm wurde bis 2006 verlängert.



- I Rat der Europäischen Union beschließt AGIS.** Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Juli 2002 das Programm AGIS beschlossen, dass u. a. das Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II), fortführt. Der Beschluss wurde am 1. August 2002 im Amtsblatt L 203 veröffentlicht.
- I Der Rat der EU hat Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels am 19. Juli 2002 gefasst.** Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels soll den Entwicklungen seit Verabschiedung der gemeinsamen Maßnahme von Februar 1997 Rechnung tragen und die Angleichung der unterschiedlichen Rechtssysteme in der Bestrafung des Menschenhandels zum Ziel haben. Die Maßnahmen müssen bis zum 1. August 2004 umgesetzt sein.
- I Beschwerderecht gegen Diskriminierungen bei der UNO verankert.** Das Zusatzprotokoll zur UN-Frauenrechtskonvention räumt Frauen ein Individualbeschwerderecht bei der zuständigen CEDAW-Kommission der Vereinten Nationen ein. Es trat völkerrechtlich am 22. Dezember 2000 und für die Bundesrepublik Deutschland am 15. April 2002 in Kraft und eröffnet Frauen und Frauengruppen das Recht, eine Beschwerde an den UN-Frauenrechtsausschuss zu richten, wenn sie sich diskriminiert fühlen. Anders als bei der UNO-Menschenrechtskonvention gab es bei der Frauenrechtskonvention bisher keine Beschwerdemöglichkeit. Empfehlungen von UN-Ausschüssen haben zwar keine rechtlich bindende Wirkung, erzeugen jedoch erfahrungsgemäß internationalen Druck auf die einzelnen Länder.
- I Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs erfasst Gewalt gegen Frauen.** Der Schutz von Frauen ist u. a. auch im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 und den begleitenden Verfahrens- und Beweisregeln aufgenommen worden. Das Römische Statut erfasst Verbrechen gegen Frauen (wie z. B. Vergewaltigung) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, wenn sie in diesem Kontext begangen werden. Zum anderen ist der gesonderte Schutz von Frauen, die als Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof aussagen, in den Verfahrens- und Beweisregeln differenziert geregelt. Zur Umsetzung des Statuts von Rom in nationales Recht erarbeitet die Bundesregierung zurzeit ein Völkerstrafgesetzbuch, das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll.
- I Opferentschädigungsgesetz seit 1997 in Kraft.** Als gesetzliche Maßnahme ist abschließend das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu nennen.



Übersicht: Erweiterung der gesetzlichen Maßnahmen

- 1993** Kinderpornografie: Strafraumen verschärft und Besitz unter Strafe gestellt
- 1994** Verjährungsbeginn bei Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen hinausgeschoben
- 1994** Inkrafttreten des Beschäftigtenschutzgesetzes – Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- 1997** Vergewaltigung in der Ehe strafbar
- 1997** Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung von (Kinder-)Pornografie und Kinderhandel in Informations- und Kommunikationsdiensten
- 1998** Weitere Strafverschärfung im Bereich der Kinderpornografie, des sexuellen Missbrauchs und des Sextourismus
- 1998** Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes
- 1998** Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern)
- 2000** § 19 AuslG wird novelliert: Beschluss von zwei Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen
- 2000** Zeichnung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist
- 2000** Zeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Zusatzprotokolle zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten/-innen
- 2001** Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum „UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW)
- 2002** Gewaltschutzgesetz tritt in Kraft
- 2002** Prostitutionsgesetz tritt in Kraft



X.

Situation von ausländischen und zugewanderten Frauen und Mädchen

3,47 Mio. ausländische Frauen und Mädchen leben in Deutschland. In der Bundesrepublik Deutschland lebten 2002 ca. 7,3 Mio. Ausländerinnen und Ausländer, davon 3,47 Mio. (47%) Frauen und 3,87 Mio. (53%) Männer. Der größte Teil der Ausländerinnen und Ausländer ist zwischen 20 und 65 Jahre alt (71,9%).

Der Anteil von Mädchen und Frauen ausländischer Herkunft in der Bevölkerung hat durch Heiratsmigration und durch Geburten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Prognosen gehen davon aus, dass sich der Anteil der über 60-jährigen Ausländer/-innen an der Gesamtzahl der Bevölkerung bis zum Jahr 2010 auf 6,4% (1,3 Mio.) erhöht. Dabei ist die Hochaltrigkeit auch bei der ausländischen Wohnbevölkerung weiblich.

Der 6. Familienbericht, der im Jahr 2000 erschien, befasste sich mit der Situation von Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Die Situation ausländischer Frauen kann sehr unterschiedlich sein – „die Ausländerin“ gibt es nicht.

Ausländische Frauen und Mädchen unterscheiden sich z. B. in ihrer nationalen und ethnischen Herkunft, ihrem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, ihrem Aufenthaltsstatus und/oder auch dem Ausmaß ihrer Integration in Deutschland. Die meisten ausländischen Frauen und Mädchen, die in Deutschland leben, kommen aus der Türkei und Italien.

Das Staatsangehörigkeitsrecht gewährleistet mehr Rechtssicherheit und Möglichkeiten der Partizipation. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist seit dem 1. Januar 2000 ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Integration der jungen Ausländerinnen und Ausländer erreicht. Die Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, haben sich grundlegend verbessert. Hier geborene Kinder ausländischer Eltern erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Darüber hinaus wurde der Kreis derjenigen, die Anspruch auf Einbürgerung haben, wesentlich erweitert. Nach Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts sind im Jahr 2002 insgesamt 154.547 Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland eingebürgert worden. Darunter waren 74.826 Frauen (48,4%).

Ausländische Mädchen und Frauen erhalten früher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Rechtsstellung ausländischer Frauen wurde in den letzten Jahren erheblich gestärkt. Durch Änderung des Ausländergesetzes vom 25. Mai 2000 traten weitere Verbesserungen des eigenständigen Aufenthaltsrechts des Ehegatten/der Ehegattin in Kraft. § 19 des Ausländergesetzes regelt das eigenständigen →



dige Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner/-innen im Fall der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Danach erhalten ausländische Ehepartner/-innen im Fall der Trennung schon nach zwei statt wie bisher nach vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Härtefallklausel, nach der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann, ist ebenfalls umgestaltet worden. Unabhängig von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft steht dem Ehegatten/der Ehegattin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu, wenn ihm/ihr durch die mit der Auflösung der Ehe verbundene Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange droht. Hierzu zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten/der Ehegattin zusammenlebenden Kindes. Nach der früher geltenden Fassung wurden nur solche Situationen als Härtefälle anerkannt, bei denen dem ausländischen Partner/der ausländischen Partnerin nach der Trennung die Rückkehr in sein/ihr Herkunftsland nicht zumutbar war, z. B. weil dort geschiedene Frauen geächtet sind oder ihnen ein eigenständiges Leben nicht möglich ist. Frauen, die in der Ehe misshandelt wurden oder die Misshandlungen ihrer Kinder erleben mussten, waren dagegen oft vor die Wahl gestellt, bis zum Ablauf der 4-Jahres-Frist in der Ehe auszuharren oder die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Auch in diesen Fällen ist nach der neuen Härtefallklausel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Wartefrist möglich.

Das Zusammenleben wird gefördert. Die Bundesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, die Integration von Ausländer/-innen und Aussiedler/-innen, insbesondere von Jugendlichen, stärker zu fördern. Die Politik zielt auf die Herstellung von Rechts- und Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierung. Staatliche Aufgabe ist es – und dabei sind alle Zuständigkeitsebenen in Bund, Ländern und Kommunen angesprochen –, Rahmenbedingungen für gesellschaftliche und persönliche Integration zu schaffen. Integration wird dabei nicht als Aufforderung zur Assimilation verstanden, sondern meint den kontinuierlichen Prozess der Verständigung über die gemeinsamen Grundlagen und Regeln des Zusammenlebens und die Förderung der Chancengleichheit sowie den Abbau von Benachteiligungen. Dabei müssen die besonderen Potenziale der Zugewanderten zur Geltung gebracht werden, die sie durch ihre interkulturelle Sozialisation erwerben.

Ausländische Mädchen und Frauen verbinden Tradition mit neuer Orientierung.

Erwerbsbeteiligung, verbunden mit vermehrten Bildungsmöglichkeiten, ermöglicht Frauen und Mädchen mehr Wahlfreiheit in ihrer Lebensplanung. Ihre Lebensläufe verändern sich dadurch z. T. erheblich. Gerade jungen Mädchen und Frauen gelingt es, wie die Shell-Jugendstudie aus dem Jahr 2000 zeigt, eigene Zugänge zu Religion und Tradition der Herkunftsgesellschaft mit Wünschen, Vorbildern und Ideen der Aufnahmegesellschaft zu neuen Orientierungen zu verbinden. Junge Frauen ausländischer Herkunft sind in der Schule und bei den Abschlüssen besser als ihre männlichen Altersgenossen. Trotzdem haben sie mehr Probleme im Übergang von der Schule in den Beruf, auch wenn die Eltern sowohl die schulische als auch die berufliche Ausbildung ihrer Töchter in gleicher Weise befürworten wie die der Söhne. Diese Probleme entstehen einerseits durch Vorurteile bei Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und Ausbildern bzw. Ausbilderinnen gegenüber ausländischen Mädchen und andererseits durch das faktisch enge Berufsspektrum der Mädchen, das durch unterschiedliche Faktoren wie Unkenntnis über andere Berufe, aber auch aufgrund des gesellschaftlichen Einflusses bedingt wird (*siehe dazu Abschnitt A.1.2 – Berufliche Bildung*). In diesem Bereich sind Hilfsangebote besonders wichtig, da die Eltern oftmals nur unzulängliche Kenntnisse und Erfahrungen über die Bildungswege in Deutschland haben und deshalb wenig helfen können.



Ausländische Frauen und Mädchen möchten erwerbstätig sein. Die Integration ausländischer Frauen und Mädchen in den Arbeitsmarkt ist eine besondere Herausforderung. Die ausländischen Mädchen der zweiten und dritten Generation haben in den letzten Jahren nicht nur bessere Schulabschlüsse, sondern verfügen auch über besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen. Sofern nachgezogene Ehepartnerinnen eine mittlere oder höhere Schulbildung oder Berufsabschlüsse aus ihren Heimatländern mit nach Deutschland bringen, kann an diese bei ihrer Vorbereitung auf den deutschen Arbeitsmarkt angeknüpft werden. Viele ausländische Frauen haben sich über einen längeren Zeitraum der Familie gewidmet oder sind im Rahmen des Familiennachzugs erst kürzlich nach Deutschland gekommen und haben deshalb keine ausreichenden Deutschkenntnisse erwerben können. Auch dadurch wird ihr Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung erschwert.

Isolation kann krank machen. Im Jahre 2002 waren 708.526 ausländische Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das sind 36,2% aller ausländischen Beschäftigten. 2002 waren 167.157 Ausländerinnen arbeitslos gemeldet. Damit waren rund 36,3% aller arbeitslos gemeldeten Ausländer Frauen. Von den nicht erwerbstätigen ausländischen Frauen leiden viele darunter, dass sie einen großen Teil des Tages in der Wohnung verbringen müssen. Anders als im Heimatland, wo sich das Leben meist außerhalb des Hauses abspielt, müssen sie hier alles auf engem Raum in der Wohnung erledigen. Entwurzelung und Isolation führen dazu, dass Frauen häufig an psychosomatischen Krankheiten, Depressionen etc. leiden.

Besondere Integrationsmaßnahmen ergriffen. Zur Unterstützung der sozialen Integration ausländischer Frauen und Mädchen werden von verschiedenen Bundesministerien, u. a. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung besondere Integrationsmaßnahmen finanziert. Sie kombinieren verschiedene frauenspezifische Programmteile. Ziele dieser Kurse für Frauen sind, die Isolation ausländischer Frauen (insbesondere nachgezogener) zu vermeiden, sie an Deutschkurse heranzuführen, Einblicke in die berufliche Bildung zu vermitteln und Berufsorientierung anzubieten sowie sie für eine Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren. Die Kurse sind auf die sehr heterogenen Gruppen ausländischer Frauen zugeschnitten. Seit Beginn der Förderung im Jahre 1985 sind für die Frauenkurse rund 20 Mio. € an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt worden. Bis Ende 2000 haben mehr als 300.000 Frauen und Mädchen an den Kursen teilgenommen.

Die Angebote zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung werden genutzt.

Die berufliche Qualifizierung ausländischer Frauen und Mädchen bildet nach wie vor einen Schwerpunkt bei den Modellmaßnahmen des Bundesarbeitsministeriums zur Verbesserung der beruflichen Integration ausländischer Frauen. In frauenspezifischen Modellprojekten werden ihre besonderen Fähigkeiten, Zwei- oder Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenzen genutzt. Das Spektrum der Modellprojekte reicht von der beruflichen Orientierung über berufsvorbereitende Qualifizierung bis zur kulturspezifischen Ausbildung in Sozial-, Gesundheits-, Büro- und sogar Medienberufen, in die auch im Herkunftsland erworbene Berufskennnisse eingebracht werden können. Über den 1974 auf Initiative des BMWA gegründeten Sprachverband „Deutsch e. V.“ werden Deutschkurse für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen gefördert. Seit 1975 haben rd. 1,5 Millionen Ausländer daran teilgenommen. Diese Maßnahmen zur sprachlichen Integration werden überwiegend von Frauen genutzt. Alle Sprachkurstypen können auch als reine Frauenkurse angeboten werden, und es besteht auch die

Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit verlängert. Wichtig für eine erfolgreiche Integration sind auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hier ist jugendlichen Aussiedler/-innen und Ausländer/-innen eine ganz konkrete Perspektive im Rahmen des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit eröffnet worden. Für dieses Programm stehen jährlich 1,02 Mrd. € im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. In dem Programm ist nunmehr auch eine Quote für die Förderung junger Ausländerinnen und Ausländer entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit festgelegt worden. Die Bundesregierung hat ebenfalls das Thema der beruflichen Bildung und Weiterbildung von jungen Ausländer/-innen und Aussiedler/-innen in die Gespräche über Aus- und Weiterbildung eingebracht.

Konkrete Verbesserungen, die in diesem Bereich angestrebt werden, sind zum Beispiel der Ausbau regionaler Netzwerke, die verstärkte Nutzung und der Ausbau von ausbildungsbegleitenden Hilfen und eine engere Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen.

Garantiefonds gewährt Eingliederungsbeihilfen. Ziel des Garantiefonds, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt wird, ist die gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedler und Aussiedlerinnen und junger ausländischer Flüchtlinge. Die Richtlinien des Garantiefonds regeln einerseits die Vergabe von Beihilfen zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung, andererseits die Gewährung von Zuwendungen zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium. Gefördert werden können junge Aussiedler und Aussiedlerinnen, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge bis zum Alter von 27 bzw. 30 Jahren. Im Jahre 2003 standen für Maßnahmen nach dem Garantiefonds rd. 50 Mio. € und für das Eingliederungsprogramm rd. 25 Mio. € zur Verfügung.

Interkulturelles Netzwerk ermöglicht Integration. Das Projekt „Interkulturelles Netzwerk der Jugendsozialarbeit im Sozialraum“, Teil des Kinder- und Jugendplan-Programms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“, soll zugewanderten jungen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben im Gemeinwesen ermöglichen, um positive Lebensbedingungen für diese Jugendlichen zu schaffen. Dabei geht es nicht um neue Projekte für junge Ausländerinnen und Ausländer, sondern um die Einbeziehung dieser jungen Menschen in die bestehenden Strukturen und Angebote vor Ort. Nur durch eine stärkere interkulturelle Öffnung der bestehenden Leistungen und Hilfen für Kinder und Jugendliche können auch junge Migranten/-innen erreicht werden. Auf diese Weise lässt sich zudem der notwendige Kontakt zur deutschen Bevölkerung herstellen, und zugewanderte Jugendliche werden aus ihren Nischen herausgeholt.

Integrationszentrum stellt Hilfen zur Verfügung. Um nicht wieder neue Strukturen aufbauen zu müssen, bieten sich als zentrale Stelle und Ansprechpartner für Integrationsfragen die Jugendgemeinschaftswerke an. Diese Werke haben bewiesen, dass sie über viel Know-how im Zusammenhang mit Migration und Integration von jungen Menschen verfügen. Neue Zielgruppe der Jugendgemeinschaftswerke sollten alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund sein, die entsprechende Hilfen benötigen. Die Werke arbeiten bereits seit langem mit jungen Aussiedler/-innen sowie ihren Eltern. Somit besteht schon ein Dienst mit hoher interkultureller Kompetenz und jugendpolitischen Kenntnissen.



Weitere Aufgaben für Jugendgemeinschaftswerke als zentrale Anlaufstellen für Integrationsfragen könnten sein:

- die Durchführung von Stadtteilkonferenzen im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung,
- Entwicklung von präventiven Maßnahmen und Mediation bei ethnischen und kulturellen Konfliktthemen,
- Beratung und Betreuung junger Ausländer/-innen sowie die Entwicklung individueller Integrationspläne für Zuwanderer/-innen,
- Weiter- und Neuentwicklung von sozialpädagogischen Angeboten für Migrant/-innen.

Die Wohnsituation ausländischer Familien wird untersucht. Ausländische Familien haben es häufig schwerer als deutsche, eine Wohnung zu finden, weil sie von vielen Vermietern nicht akzeptiert werden. Außerdem wohnen Ausländer im Vergleich zur deutschen Bevölkerung in schlechter ausgestatteten Wohnungen mit ungünstigerem Wohnumfeld. Als Grundlage für die künftige Wohnungsbaupolitik der Bundesregierung untersucht das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Forschungsprojekt „Bauen und Wohnen im 21. Jahrhundert“ alle Lebenslagen und Bedürfnisse der Bevölkerung, auch die der ausländischen Frauen und Familien.



B.

Gleichstellungs- politik



I.

Gender Mainstreaming

1.1 Hintergrund

Neue Strategie zur Umsetzung der Gleichstellung. Von der Vierten VN-Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen kam 1995 der Anstoß zur Einführung der Gender-Mainstreaming-Strategie. Diesem politischen Appell hat die Europäische Union mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999 Rechnung getragen. Die Mitgliedstaaten haben nun die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung einer aktiven Gleichstellungspolitik mithilfe der Strategie des Gender Mainstreaming (Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 2 EG-Vertrag).

Gender

kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechterrollen von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.

Mainstreaming

(englisch für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.

Gender Mainstreaming

besteht in der Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation von Entscheidungsprozessen in allen Politikbereichen und Arbeitsbereichen einer Organisation. Das Ziel des Gender Mainstreaming ist es, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen (Definition des Europarats 1998).



Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag

- an die Spitze einer Verwaltung, einer Organisation, eines Unternehmens und
- an alle Beschäftigten,
- die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern
- in der Struktur,
- in der Gestaltung von Prozessen und Arbeitsabläufen,
- in den Ergebnissen und Produkten,
- in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- in der Steuerung (Controlling)

von vornherein zu berücksichtigen, um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv verwirklichen zu können.

Politisches Handeln ist nicht geschlechtsneutral. Gender Mainstreaming und Frauenförderung werden beide eingesetzt, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Gender Mainstreaming ist dabei die Strategie, um geschlechtsspezifische Ausgangspositionen und Folgen politischen Handelns zu bestimmen. Werden hierbei Benachteiligungen von Frauen oder von Männern festgestellt, sind Frauenpolitik bzw. Männerpolitik die einzusetzenden Instrumente, um der jeweiligen Benachteiligung entgegenzuwirken.

Die bisherige Frauenförder- oder Gleichstellungspolitik geht von einer konkreten, an der Lebenssituation von Frauen orientierten Problemstellung aus und entwickelt eine Lösung für dieses konkrete Problem. Gender Mainstreaming dagegen setzt bei allen politischen Entscheidungen an, auch bei Entscheidungen, die auf den ersten Blick keinen geschlechtsspezifischen Problemgehalt haben.

Gender Mainstreaming macht Frauenförderung keinesfalls überflüssig, da die vorliegenden Analysen gezeigt haben, dass Frauen in weiten Bereichen noch benachteiligt sind. Das Instrument der Frauenförderung wird daher noch lange angewandt werden müssen! Neu ist, dass der Gender Mainstreaming-Ansatz auch die Situation der Männer in unserer Gesellschaft mit in die Analyse einbezieht.

1.2 Implementierung

Mit Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 1999 hat die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns anerkannt und beschlossen, diese Aufgabe mittels der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern.

In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist dementsprechend die Verpflichtung aller Ressorts festgelegt, den Gender-Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten (§ 2 GGO).



Mit dem Inkrafttreten des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) am 5. Dezember 2001 hat Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip für alle Dienststellen und Gerichte des Bundes eine gesetzliche Grundlage erhalten. § 2 BGleG verpflichtet alle Beschäftigten des Bundes, besonders aber jene mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Aufgabenbereichen sowie bei der Zusammenarbeit von Dienststellen zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben entwickelte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Implementierungskonzept, in dessen Zentrum die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming“ (IMA) steht. Die IMA konstituierte sich im Mai 2000 unter Federführung des BMFSFJ. Ihr gehören Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen aller Ressorts an, die in ihrem Haus für die Einführung von Gender Mainstreaming zuständig sind. Als Motor der Weiterentwicklung und Umsetzung von Gender Mainstreaming greift die IMA Ergebnisse der Arbeitsebene auf und transportiert sie „top down“ in die Ressorts.

Für die Implementierung von Gender Mainstreaming ist jedes Ressort selbst verantwortlich.

Für die **1. Phase des Implementierungsprozesses** (2000 bis Ende 2002) vereinbarte die IMA folgende Vorhaben:

- Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre Beschäftigten einschließlich der Führungskräfte;
- mindestens ein Pilotprojekt;
- Aufbau von ersten Strukturen und Instrumenten zur Implementierung von Gender Mainstreaming in das Verwaltungshandeln;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Gender Mainstreaming.

Alle Ministerien haben 2001 mit der Umsetzung von Gender Mainstreaming mit zumindest einem Pilotprojekt begonnen. Die Pilotprojekte deckten die ganze Bandbreite politisch-administrativen Handelns ab und lassen sich nach folgenden Themenfeldern zusammenfassen:

- Maßnahmen zur Aktivierung Dritter (z. B. Förderrichtlinien, Forschungsvergabe, Öffentlichkeitsarbeit),
- Vorhaben der Rechtssetzung,
- Maßnahmen des ressortinternen Handelns (wie z. B. Organisation von Verwaltungsabläufen, Personalentwicklungskonzepte).

Die meisten Pilotprojekte sind bis Dezember 2003 abgeschlossen worden.

Entstanden sind aus den Pilotprojekten

- das Wissensnetz zur praktischen Umsetzung von Gender Mainstreaming für die gesamte Bundesverwaltung;
- Instrumente wie Handreichungen, Checklisten und Arbeitshilfen.

Weiterführende Informationen zu Wissensnetz und Gender-Mainstreaming-Instrumenten sowie Materialien zu Gender Mainstreaming sind auf der Website der Bundesregierung **www.gender-mainstreaming.net** zu finden.



Zielsetzung der Bundesregierung für die **2. Phase des Implementierungsprozesses** (seit 2003) ist, Gender Mainstreaming in allen Ressorts der Bundesregierung nachhaltig zu verankern.

Hauptaufgabe der IMA in dieser Legislaturperiode ist die Überführung des Implementierungsprozesses Gender Mainstreaming in die Regelpraxis. Vorhandene Instrumente sollen optimiert und weitere Instrumente für den Einsatz in der Regelpraxis entwickelt werden.

Zur weiteren Implementierung von Gender Mainstreaming (GM) werden die Ressorts dauerhafte Organisations- und Informationsstrukturen schaffen. Es soll nicht bei den Pilotprojekten („Gender-Inseln“) bleiben, sondern GM muss in den Ressorts zu allen Beschäftigten transportiert werden. Das geht nicht ohne entsprechende Strukturen zur durchgängigen Anwendung von GM. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diejenigen Ressorts, die Strukturen (z. B. abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen) zur hausinternen Implementierung von Gender Mainstreaming geschaffen haben, die besten Erfolge bei der hausweiten Einführung und nachhaltigen Sicherung der Ergebnisse aufweisen.

Von wesentlicher Bedeutung ist **Gender-Kompetenz**, d. h. Sensibilität für die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von politischen Maßnahmen in jedem Fachgebiet und die methodische Kenntnis über die Anwendung von Gender Mainstreaming als Strategie.

Gender-Kompetenz soll insbesondere durch:

- Aus- und Fortbildung,
 - Nutzung, Fortschreibung und Optimierung des Wissensnetzes und der Instrumente,
 - Optimierung und Fortschreibung des Informationsangebots zu Gender Mainstreaming, insbesondere durch das elektronische Medium (Newsletter)
- sichergestellt werden.

Die Implementierung von Gender Mainstreaming in der Bundesregierung wird durch ein besonderes Angebot an alle Ressorts unterstützt: das **GenderKompetenzZentrum**, eine selbstständige Forschungs- und Beratungseinrichtung an der Humboldt Universität zu Berlin. Das Zentrum soll eine Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion zwischen den Ressorts einerseits und den Genderexperten und -expertinnen, -instituten und -praktikern oder -praktikerinnen wahrnehmen. Es soll wettbewerbsneutrale „Drehscheibe“ zwischen den beiden Seiten im Beratungsprozess sein. Das Zentrum dient dabei zunächst dazu, den Erstberatungsbedarf der Ministerien des Bundes zu decken. Das geschieht in Form einer Ad-hoc-Beratung der Ministerien: Referentinnen und Referenten können dort Unterstützung für ihre Arbeit erhalten.

Dabei wird die Gender-Kompetenz der Humboldt Universität genutzt, wo ein „Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien“ bereits Literatur und Daten zum Thema vorhält und in 15 Fächern zu Geschlechterfragen gearbeitet wird.

Über das GenderKompetenzZentrum (**www.genderkompetenz.info**) können Informationen zu Gender Mainstreaming und Gender-Aspekte in Sachgebieten und Handlungsfeldern abgerufen werden.



Für **Gender Budgeting**, das finanzpolitische Instrument des Gender Mainstreaming, sollen konzeptionelle Vorschläge zur Umsetzung in der Bundesregierung erarbeitet werden. Dabei geht es vor allem um eine gendersensible Analyse und Berichterstattung der Haushaltsansätze.

In regelmäßigen Treffen mit den Bundesländern werden Erfahrungen ausgetauscht und Strategien entwickelt. Gender Mainstreaming ist in den einzelnen Länder mit unterschiedlichen Schwerpunkten entwickelt worden – die Übernahme von „best practice“ bietet sich also ebenso an wie der Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten im Gender-Mainstreaming-Prozess.

Gender Mainstreaming ist für die Arbeit der Vereinten Nationen verpflichtend.

Die Beachtung und Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes ist seit der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking, den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrates der UN „gender-perspective in all policies and programs in the UN system“ und der darauf basierenden Resolution der Generalversammlung 52/100 bezüglich aller Maßnahmen und Programme verpflichtend.

Gender Mainstreaming ist bei der Europäischen Kommission verankert. Dort wurde neben der Kommissargruppe „Chancengleichheit“ eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingerichtet, die grundlegende Konzepte zur Umsetzung des Gender Mainstreaming erstellte, wie 1996 die „Mitteilung der Europäischen Kommission zur Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ und 1997 den „Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen“ zur weiteren Vorantreibung und Implementierung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes.

Die Kommission veröffentlicht darüber hinaus jährlich ihren Bericht „Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union“, in dem der Umsetzungsstand und konkrete Maßnahmen zu Gender Mainstreaming dargelegt werden. Außerdem entwickelt die Kommission jährlich ein Arbeitsprogramm für alle Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005). Zum Frühjahrstreffen des Europäischen Rates 2005 wird die Kommission erstmals einen jährlichen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in den EU-Mitgliedsländern vorstellen.

Der **Europarat** spielt eine entscheidende Rolle, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in seinen Mitgliedstaaten zu fördern. Dabei ist **Gender Mainstreaming eine der Strategien, um dieses Ziel zu erreichen**. Der Europarat hat 1995 eine „Expertengruppe für Gender Mainstreaming“ unter der Zuständigkeit des Lenkungs Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann (CDEG-Ausschuss, der sich aus Repräsentanten der Mitgliedstaaten zusammensetzt) gegründet. 2001 wurde die „Spezialistengruppe zur Förderung von Gender Mainstreaming in Schulen“ ins Leben gerufen, die die Aufgabe hat, Richtlinien für Strategien und Maßnahmen in diesem Bereich zu erstellen. Darüber hinaus haben unter der Organisation des Europarates Seminare und Konferenzen stattgefunden, um das Bewusstsein für Gender Mainstreaming zu stärken (z. B. in Athen 1999).



II.

Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Zur Gleichstellung verpflichtet. Als Konsequenz aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Gleichstellung von Mann und Frau verbessert werden. Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Regelungen sowohl für den öffentlichen Dienst wie auch für die Privatwirtschaft verbessert. Neuregelungen, Überprüfungen und Konkretisierungen wurden z. B. im Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung, im Beschäftigtenschutzgesetz, im Betriebsverfassungsgesetz und im Arbeitsförderungsrecht vorgenommen.

Bundesgleichstellungsgesetz in Kraft. Das Bundesgleichstellungsgesetz für den Bundesdienst und die Gerichte des Bundes ist am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten. Es löste das seit 1994 geltende Frauenfördergesetz des Bundes ab, das den Verfassungsauftrag nicht in befriedigender Weise erfüllt hat. Dies belegen die Ergebnisse des Vierten Berichts der Bundesregierung über die Förderung der Frauen im Bundesdienst im Berichtszeitraum 1995 bis 1998. So erreichte der Frauenanteil im höheren Dienst 1998 lediglich 13,5 % (1995: 11,6%). In Leitungsfunktionen bei den obersten Bundesbehörden waren Frauen erheblich unterrepräsentiert: Bei den Referatsleitungen lag der Frauenanteil bei 10,6% (1994: 8,7%), bei den Unterabteilungsleitungen bei 8,2% (1994: 3,6%) und bei den Abteilungsleitungen lediglich bei 2,1% (1994: 4,1%).

2002 dagegen betrug der Frauenanteil in Führungspositionen der obersten Bundesbehörden 12% bei den Abteilungsleitungen, 11,3% bei den Unterabteilungsleitungen und 15,9% bei den Referatsleitungen.

Das Bundesgleichstellungsgesetz wird zu substantziellen Verbesserungen bei der Gleichstellung von Frauen und Männern und bei der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben im Bundesdienst führen. Inhalte sind u. a.:

- ein auf die Bundesverwaltung in Privatrechtsform erweiterter Anwendungsbereich und die Verpflichtung, die Grundzüge des Gesetzes vertraglich auch für zu privatisierende Bundesunternehmen und institutionelle Leistungsempfänger des Bundes verbindlich zu machen,
- die einzelfallbezogene Quote,
- umfangreichere Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, einschließlich des Klagerechts,
- das explizite und konkretisierte Verbot auch mittelbarer Diskriminierung,
- Vorgaben für effektivere Gleichstellungspläne auch in Zeiten von Personal- und Stellenabbau sowie
- verbesserte Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Regelmäßige Gleichstellungsberichte an den Deutschen Bundestag dienen der Dokumentation der Fortschritte, auch bei der Implementierung von GM. Sie werden auch vorbildhafte Gleichstellungsmaßnahmen in der Bundesverwaltung als nachahmenswerte Beispiele hervorheben.



Beschäftigtenschutzgesetz wird überprüft. Das Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. Juni 1994 regelt für alle Arten von Beschäftigungsverhältnissen den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Ziel der Bundesregierung ist es, Beschäftigte vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – wovon insbesondere Frauen betroffen sind – noch wirksamer zu schützen. Deshalb wird das geltende Beschäftigtenschutzgesetz derzeit auf seine praktischen Auswirkungen hin überprüft und dann ggf. verändert. Als erster Schritt ist eine Befragung der Bundesministerien und obersten Bundesbehörden durchgeführt worden. Die Ergebnisse liegen vor und zeigen, dass die Umsetzung des Beschäftigtenschutzgesetzes erhebliche Mängel aufweist. Zurzeit führen die Landesgleichstellungsministerien eine ähnliche Umfrage durch. Zur Umsetzung des Gesetzes durch die Privatwirtschaft und zur Rechtsprechung fehlen noch entsprechende Erkenntnisse. Hierzu wurde eine Rechtstatsachenforschung in Auftrag gegeben.

Vereinbarung mit der Privatwirtschaft abgeschlossen. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der privaten Wirtschaft voranzutreiben, wurde am 2. Juli 2001 eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung ist ein erster Schritt zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wirtschaft vollzogen worden. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich erstmals zu einer aktiven Gleichstellungspolitik verpflichtet. Inzwischen liegt eine erste Bilanz der Vereinbarung vor. Die Broschüre zur Bilanz ist im Internet unter www.bmfsfj.de erhältlich. (Siehe dazu Abschnitt A.2.9 – Frauenförderung in der Privatwirtschaft.)

Bericht zur Lohngleichheit wurde erarbeitet. EU-Kommission und Bundesregierung werden ferner aktiv darauf hinwirken, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer nicht nur bei gleicher, sondern auch bei gleichwertiger Arbeit angewandt wird. Obwohl der Grundsatz der Lohngleichheit schon lange im europäischen und deutschen Recht verankert ist, bestehen nach wie vor erhebliche Ungleichheiten im Entgeltbereich bei Frauen und Männern. Gemessen an den Bruttoarbeitslöhnen erzielen Frauen durchschnittlich 25 Prozent weniger Einkommen als Männer. Da die Bundesregierung keine unmittelbaren Regelungsmöglichkeiten in Lohnfragen hat – dies ist Sache der Tarifpartner –, hat die Bundesregierung dem Bundestag unter Federführung des BMFSFJ einen Bericht zur Lohngleichheit und zur ökonomischen Situation von Frauen vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse des Berichtes sind im Abschnitt A.2.4 – Löhne und Gehälter zusammengefasst.

Berufliche Möglichkeiten von Frauen verbessern. Die Bundesregierung hat vielfältige Programme und Projekte zur Verbesserung der Arbeitsplatzchancen und der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen in zukunftsorientierten Berufen der Informationsgesellschaft, in Forschung und Lehre, im Handwerk und bei Existenzgründungen in Angriff genommen oder bereits umgesetzt. Auch das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zeigt vielen jungen Frauen und Männern neue Perspektiven.

Gesetzliche Hilfen für arbeitslose Frauen. Das Job-AQTIV-Gesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, hat zu verschiedenen frauen- und familienpolitisch relevanten Änderungen im Arbeitsförderungsrecht geführt, u. a. wurde in § 1 SGB III die Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe des Arbeitsförderungsrechts verankert. Die Beteiligung von Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soll nunmehr mindestens dem Frauenanteil an den Arbeitslosen und der relativen Betroffenheit von Frauen durch Arbeitslosigkeit entsprechen (Siehe dazu Abschnitt A.2.5 – Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik.)



Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Mit der Neuregelung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (seit 1. Januar 2001: Elternzeit) verbessert die Bundesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie.

Das neue Gesetz zur Elternzeit ist zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten und gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Mütter und Väter können während der Elternzeit bis zu 30 Stunden erwerbstätig sein. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeit erhalten nun erstmals auch Väter eine reale Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes mehr als bisher zu beteiligen.

Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bei. Es trat ebenfalls zum 1. Januar 2001 in Kraft. Ein Kernpunkt ist der gesetzlich verankerte Anspruch auf Teilzeitarbeit, mit dem die Bundesregierung Teilzeitarbeitsplätze, und zwar ausdrücklich auch in höher qualifizierten Funktionen, fördern möchte. Das Gesetz soll auch Männer ermutigen, verstärkt Teilzeitarbeit in Anspruch zu nehmen.

Telearbeit und Altersteilzeit ermöglichen Frauen und Männern eine verbesserte Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben. Eine Werbekampagne für ein neues Männerleitbild soll darüber hinaus die partnerschaftlichen Einstellungen und Verhaltensweisen von Männern in der Familie fördern (*Siehe dazu Abschnitt A.3.1 – Arbeitszeitgestaltung.*)

Onlineservice informiert über Gleichstellungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt ein neuer Onlineservice vor allem klein- und mittelständische Unternehmen mit praxisnahen Informationen bei der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen. www.e-quality-management.de



III.

Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung

Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung sind verpflichtend. Die Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht mehr in die Beliebigkeit politischen Handelns gestellt. Eine nationale verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer aktiven und wirkungsvollen Gleichstellungspolitik ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 GG. Dort heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Gleichstellung wurde im BMFSFJ verankert. Der erste Schritt zur institutionellen Verankerung der Frauenpolitik auf Bundesebene war 1986 die Erweiterung des damaligen Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit um den Politikbereich „Frauen“, genauer: die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen. 1987 wurde dementsprechend der Arbeitsstab „Frauenpolitik“ zu einer Abteilung „Frauenpolitik“.

1998 kam es zu einem Paradigmenwechsel von der Frauen- zur Gleichstellungspolitik für Frauen und Männer. Das Frauenministerium ist nunmehr für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig. Die Bundesregierung hatte deshalb bei Amtsantritt die Abteilung „Frauenpolitik“ in die Abteilung „Gleichstellung“ umgewandelt. Die Gleichstellungsabteilung besteht zurzeit aus sieben Referaten mit rund 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, verteilt auf Berlin und Bonn.

Die Aufgaben der Gleichstellungsabteilung betreffen alle Lebenslagen. Die Arbeitsgebiete der Abteilung Gleichstellung umfassen Grundsatzangelegenheiten der Gleichstellungspolitik, Gleichstellungsgesetze, Rechtsfragen und internationale Gleichstellungspolitik, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, die berufliche Wiedereingliederung und die Arbeitsmarktpolitik. Hinzu kommen die Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen, der Schutz von Frauen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen, ferner die Bereiche Schwangerschaftsberatung, Sexualaufklärung, Frauen und Gesundheit sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Abbau von Rollenklischees und gleichstellungspolitische Informationen für die Öffentlichkeit.



Gender Mainstreaming als zusätzliche Strategie. Zu diesen klassischen Aufgaben der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern kommt GM als zusätzliche Strategie hinzu. Dabei geht es darum, das Vorantreiben der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht auf die Durchführung von Sondermaßnahmen für Frauen zu beschränken, sondern sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer zu überprüfen. Gender Mainstreaming verpflichtet somit jeden, der an der Gestaltung politischer Konzepte und Maßnahmen beteiligt ist, sich an den tatsächlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern zu orientieren (*Siehe dazu Abschnitt B.1 – Gender Mainstreaming.*)

Die Abteilung Gleichstellung

- implementiert Gender Mainstreaming in die Bundesverwaltung,
- erarbeitet federführend Bundesgesetze zur Durchsetzung der Gleichstellung und nimmt Einfluss auf die Gesetzesvorhaben anderer Bundesministerien, soweit sie Frauen- bzw. Gleichstellungsfragen berühren,
- entwickelt Programme und Initiativen zur Gleichstellung von Frauen in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt sowie zum Abbau von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Frauengesundheit,
- führt Forschungs- und Modellvorhaben durch und veröffentlicht sie,
- fördert und unterstützt die Frauenorganisationen oder deren Projekte sowie die bundesweite Vernetzung im Gleichstellungsbereich,
- leitet die Steuerungsgruppe der Bundesregierung zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Konzepts in die Handlungsroutine der Bundesministerien, damit die Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen Vorhaben der Bundesregierung beachtet wird,
- leitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen sowie die bundesweite Arbeitsgruppe „Frauenhandel“,
- hält Kontakt zu Landesgleichstellungsministerien, kommunalen Stellen, Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kirchen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen, um eine bessere Berücksichtigung der Situation der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erreichen, besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit den Frauenverbänden,
- informiert die Öffentlichkeit, um Vorurteile abzubauen und einen Bewusstseinswandel hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu schaffen.

Die Gleichstellungsbeauftragten des Bundes arbeiten im Interministeriellen

Arbeitskreis (IMA) zusammen. Das Bundesfrauenministerium hat seit 1989 eine eigene Frauenbeauftragte, jetzt Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist Vorsitzende des Interministeriellen Arbeitskreises. Im IMA tauschen die Gleichstellungsbeauftragten ihre Erfahrungen aus, bearbeiten behördenübergreifende Gleichstellungsfragen, entwickeln Ideen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der weiblichen Beschäftigten in ihren Häusern und bilden sich im Interesse ihrer Arbeit gemeinsam fort. Dabei geht es um den Abbau von Benachteiligungen, um Personalentwicklung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und viele andere Themen.

Finanzausstattung wuchs mit Problembewusstsein. Die Mittel für Arbeiten und Maßnahmen auf dem Gebiet der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden seit 1985 von 3,2 Mio. DM auf 11,248 Mio. € im Jahre 2003 erhöht. In einer Reihe anderer Ressorts bestehen Referate, die sich um die Gleichstellung in ihrem Fachbereich kümmern und mit denen die Gleichstellungsabteilung des BMFSFJ eng zusammenarbeitet.



Gleichstellungsstellen gibt es in allen Bundesländern. In allen Landesregierungen bestehen Gleichstellungsstellen. Sie sind jedoch unterschiedlich in die Administration eingebunden. 10 Länder haben in den letzten Jahren Frauenministerien eingerichtet: Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben jeweils eine Beauftragte der Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann. Im hessischen Sozialministerium wurde eine Stabsstelle für Frauenpolitik eingerichtet. In Sachsen existiert eine Leitstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern im Sozialministerium. Die Aufgaben und Befugnisse der Länder-Gleichstellungsstellen umfassen:

- Anregungen und Vorschläge zu Entwürfen sowie Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen der jeweiligen Landesregierung,
- Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen sowie mit anderen Organisationen und Verbänden, die mit Frauenfragen befasst sind,
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes und der anderen Länder sowie mit allen Behörden, die Maßnahmen in Bezug auf Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau durchführen können.

Die Tätigkeit der Länder-Gleichstellungsstellen erstreckt sich auf alle Politikbereiche. Besondere Maßnahmen entwickeln sie in den Bereichen

- Schule, Bildung, Ausbildung (z. B. Schulbuchanalysen, Informationsveranstaltungen zur Berufswahl, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen),
- Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung (z. B. Frauenförderpläne bzw. entsprechende gesetzliche Regelungen, Ausbau von Fortbildungsangeboten),
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Modellprogramme zur Beratung, Qualifizierung, Hilfen),
- Gewalt gegen Frauen (z. B. Frauenhäuser, Beratungsstellen, Kampagnen zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz).

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen koordiniert Gleichstellungspolitik. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) konstituierte sich im November 1991 in Potsdam. Sie tagt jährlich unter wechselndem Vorsitz. Der Bund ist als ständiger Gast vertreten. Aufgabe der GFMK ist die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung, die Erörterung von Gesetzesvorhaben in Bund und Ländern, die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen und Beschlüsse sowie die Absprache über länderübergreifende Aktionen. Die GFMK ist ein wichtiges Instrument, um die Politik der Bundesregierung – insbesondere zu den Politikfeldern Arbeitsmarkt, Familienrecht, Alterssicherung, Wissenschaftsförderung und Gewalt gegen Frauen – zu begleiten. Arbeitsgruppen aller Bundesländer entwickeln länderübergreifend gleichstellungsfördernde Vorschläge an die Bundesregierung. Diese werden über ein Bundesland in den Bundesrat eingebracht oder an die anderen Fachkonferenzen der Bundesländer – wie zum Beispiel die Konferenz der Wirtschaftsministerinnen und -minister oder Justizministerinnen und -minister – herangetragen.

Kommunale Gleichstellungsstellen schließen sich zusammen. 18 Jahre nach Einrichtung der ersten kommunalen Gleichstellungsstelle 1982 in Köln haben sich inzwischen über 1.900 Gleichstellungsstellen etabliert. Zahlreiche Gemeinden haben eine Gleichstellungsbeauftragte, ebenso die Landkreise, darunter alle in den neuen Bundesländern. Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten hat



sich inzwischen institutionalisiert und ist in den letzten Jahren zahlenmäßig rasch gewachsen. Die breite Akzeptanz der Gleichstellungsbeauftragten zeigt sich auch darin, dass viele Gemeinden, die rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, sich dennoch für die Einrichtung einer solchen Stelle entscheiden.

BMFSFJ förderte die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Von April 2000 bis März 2003 förderte das BMFSFJ im Rahmen eines dreijährigen Projekts die Einrichtung einer Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG). Die Geschäftsstelle in Berlin dient dem bundesweiten Netzwerk der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Bundessprecherinnen als Koordinierungsstelle.

Kommunale Gleichstellungsstellen treiben Frauenförderung in den Gemeinden voran. Die rechtlichen Grundlagen kommunaler Gleichstellungsstellen und Frauenbüros sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Inzwischen haben die meisten Bundesländer eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von kommunalen Gleichstellungsstellen, die sich in den jeweiligen Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen findet. Die Wirksamkeit der Arbeit hängt von den Kompetenzen und der personellen sowie finanziellen Ausstattung der Gleichstellungsstellen ab. Wichtige Voraussetzungen für eine effektive Arbeit sind unter anderem ressort- bzw. abteilungsübergreifende Einwirkungsbefugnisse, frühzeitige Beteiligung an Personalentscheidungen und an allen Verwaltungsentscheidungen, die mit Gleichstellungsfragen zusammenhängen, sowie das Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze. Kommunale Gleichstellungsstellen haben die Möglichkeit, auch im Einzelfall konkrete Hilfe zu leisten. Gleichzeitig können sie wichtige Anstöße für strukturelle Änderungen in der Gemeinde geben und Frauenförderung in den Kommunalbehörden selbst vorantreiben. Auf Länder- und Bundesebene haben sich die kommunalen Gleichstellungsstellen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um ihre politischen Einflussmöglichkeiten zu verbessern.

„Gleichberechtigung goes online“ nutzt das Internet für die Gleichstellung.

Zur Verbesserung der Vernetzung der kommunalen und betrieblichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch Nutzung neuer Informationstechnologien wurde mit finanzieller Hilfe des BMFSFJ „Gleichberechtigung goes online“ in Form eines computergestützten Informations- und Kommunikationsangebots für diese Zielgruppe entwickelt. www.gleichberechtigung-goes-online.de

Neben einem Newsticker mit aktuellen Informationen sind dort ein virtuelles Archiv und virtuelle Konferenzräume zu gleichstellungsrelevanten Themen entstanden. Teilweise ist diese Internet-Dienstleistung Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorbehalten, andere Bereiche stehen aber auch anderen Einrichtungen und Interessierten zur Verfügung.

Deutscher Frauenrat entwickelt Kommunikationsplattform. Der Deutsche Frauenrat hat eine Kommunikationsplattform im Internet entwickelt, die seinen Mitgliedsverbänden eine Beteiligung am aktuellen gleichstellungspolitischen Geschehen bietet und vor allem die Kommunikation und die Abstimmungsprozesse der bundesweit verstreuten Verbände erleichtern soll. www.frauenrat.de



Beide Maßnahmen bieten neue und zeitgemäße Zugangsmöglichkeiten zu gleichstellungspolitischen Themen, mit denen vor allem auch jüngere Frauen erreicht werden können. Journalistinnen, Parlamentarierinnen, frauenpolitische Netzwerke, internationale Besucherinnen und Besucher erhalten so einen einfacheren Zugang zu gleichstellungspolitischen Informationen.

Zahlreiche Hochschulen haben Frauenbeauftragte eingesetzt. Die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Deutschland (BuKoF) ist ein Zusammenschluss aller Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, der kirchlichen Hochschulen und der Kliniken, die Hochschulen angeschlossen sind. Dieser Zusammenschluss dient der Durchsetzung von gemeinsamen Zielen, vor allem im Bereich der Frauenförderung und beim Abbau von Nachteilen von Frauen an Hochschulen. Die BuKoF vertritt die Interessen der Frauen an Hochschulen auf Bundesebene und gegenüber der Europäischen Union, soweit Bundeskompetenzen berührt sind. In diesem Sinne kooperiert sie mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen (*Siehe dazu Abschnitte A.1.4 – Hochschulen, A.2.15 – Frauen in Wissenschaft und Forschung.*)

Das GenderKompetenzZentrum unterstützt die Einführung von Gender Mainstreaming in alle Bereiche der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Weitere Informationen zum GenderKompetenzZentrum unter **www.genderkompetenz.info** (*Siehe dazu Abschnitt B.1 – Gender Mainstreaming.*)



IV.

Frauen- und Geschlechterforschung

Geschlechterforschung trägt dazu bei, die Gleichstellung zu verwirklichen.

Geschlechterforschung fragt, wie es um die Lebenslagen von Frauen und Männern bestellt ist und welche Folgen sozialer, kultureller und ökonomischer Art sich an den Faktor „Geschlecht“ knüpfen. Insbesondere leistet die Frauenforschung hier einen entscheidenden Beitrag, denn traditionelle Forschung hat Frauen oft nicht oder unzureichend berücksichtigt.

Daher ist die Bearbeitung von Fragestellungen zur Situation von Frauen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen und zu spezifischen Benachteiligungen von Frauen und deren Ursachen ein integrierter Bestandteil der Forschungsaktivitäten der Bundesregierung. Ergebnisse der Frauenforschung lassen sich dafür nutzen, Wissen über den tatsächlichen Stand der Gleichstellung und mögliche Formen der Förderung von Gleichstellung für die Zukunft anzusammeln.

Forschungsvorhaben in vielen Bundesressorts in Auftrag gegeben. In vielen Bundesressorts wurden in den vergangenen Jahren frauenrelevante Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben bzw. gefördert. Die Forschungsvorhaben dienen vor allem der Untersuchung der frauenspezifischen Belange in den einzelnen Politikbereichen, um eine stärkere Berücksichtigung weiblicher Lebenszusammenhänge im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zu ermöglichen. Damit wird eine zielgruppengerechtere Politikgestaltung ermöglicht, die Frauen wie Männer angemessen berücksichtigt.

Das Interesse am „Geschlecht“ bestimmt die Forschung. Geschlechterforschung und Frauenforschung sind im Vergleich zu anderen Forschungsbereichen durch sehr unterschiedliche Inhalte gekennzeichnet, da sie in allen Disziplinen ihren Ort finden. Zudem gibt es unterschiedliche Definitionen und fachliche Abgrenzungen zum Themenbereich Geschlechterforschung und Frauenforschung, die durch die große Bandbreite der möglichen Fragestellungen und der Anwendungsmöglichkeiten ihrer Ergebnisse bedingt sind. Allen Ansätzen ist gemeinsam, „Geschlecht“ als zentrale Analysekategorie zu begreifen.

Frauenforschung arbeitet fächerübergreifend. Frauenforschung zielt auf die wissenschaftliche Analyse von sozial, rechtlich, ökonomisch und kulturell verorteten Unterschieden und Ungleichheiten von Frauen untereinander und im Vergleich zu Männern, für die der Faktor „Geschlecht“ entscheidend ist. Ziel der Frauenforschung ist es, in und mit den verschiedenen Disziplinen, aber auch in transdisziplinärer Arbeit durch empirische, theoretische und gesellschaftskritische Analysen Benachteiligungen aufzudecken und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dies beinhaltet auch, spezifisch weibliche Erfahrungen und Erkenntnisinteressen oder als solche selten thematisierte spezifisch männliche Perspektiven in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Frauenforschung ist somit sowohl durch



Interdisziplinarität als auch durch eine Vielfalt der methodischen Zugänge gekennzeichnet.



Konkrete Forschungsprojekte zur Situation von Frauen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt konkrete Forschungsprojekte zu Themen wie z. B. Frauen im Erwerbsleben, Frauen in besonderen Lebenslagen, Gewalt gegen Frauen, Frauengesundheit durch. Die Ergebnisse dienen in erster Linie der Optimierung der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung. Lücken der Forschung werden geschlossen, frauenspezifische Fragestellungen und Probleme deutlich gemacht und Lösungsansätze aufgezeigt. Durch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse können auch Vorurteile und Stereotypen abgebaut werden, es wird die Sensibilisierung für noch immer bestehende Benachteiligungen von Frauen erhöht, und es wird ein Beitrag zur Gleichstellung im Geschlechterverhältnis geleistet.

Frauen wurden als Forschungsobjekte schon im 19. Jahrhundert entdeckt. Die wissenschaftliche Bearbeitung von frauenspezifischen Fragestellungen, die nicht Abwertung oder Stereotypisierung, sondern deren Kritik beinhaltet, hat eine lange Tradition. Erste Vorläufer der Frauenforschung finden sich bereits im 19. Jahrhundert. In den 20er und frühen 30er Jahren wurden Frauen als „Forschungsobjekte“ von den Sozialwissenschaften entdeckt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden vor allem Studien zu weiblicher Erwerbsarbeit, zur Bildungsbeteiligung und zur Familienarbeit durchgeführt.

Seit Beginn der 70er Jahre etabliert. Frauenforschung ist ohne Rekurs auf die Frauenbewegung und ihre historisch-politische Bedeutung nicht zu denken. International verstand sie sich zunächst als Forschung von Frauen über Frauen im Interesse von Frauen. In den 70er Jahren begannen Studentinnen und Wissenschaftlerinnen, die Situation von Frauen in der Wissenschaft zu thematisieren; sie wandten sich gegen die Marginalisierung von Frauen in den Gegenständen, Denkweisen und Empirien von Forschung und Lehre und forderten, „die Vernachlässigung der Frau als Subjekt und Objekt der Wissenschaft aufzuheben“. Ausgehend von den Sozialwissenschaften schlossen sich Wissenschaftlerinnen in fachspezifischen und interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften zusammen und bauten Frauenforschungseinrichtungen und Frauenarchive auf. Dies geschah zunächst außerhalb der Hochschulen und seit Mitte der 80er Jahre auch innerhalb derselben.

Frauenforschung stellt heute neue Fragen. Seit den 80er Jahren hat sich das Themenspektrum kontinuierlich erweitert und der Umfang der Forschungsaktivitäten erheblich erhöht. Frauenforschung erreichte weitere Disziplinen – von den Rechts- bis zu den Naturwissenschaften. Sie differenzierte Fragestellungen, Anwendungsbereiche und theoretische Orientierungen. Frauenforschung wurde zunehmend zur Forschung anhand der Kategorie „Geschlecht“. Sie bezieht sich heute auf alle Fragen im Zusammenhang mit Rollenzuweisungen, Tätigkeitsfeldern und Lebenszusammenhängen von Frauen im Kontext der Geschlechterverhältnisse. Dazu gehören spezifisch weibliche Lebensbedingungen, beispielsweise in Familie und Arbeitswelt. Themen sind auch Geschlechterrollen innerhalb des Rechts und des sozialen Sicherungssystems, aber auch in Bezug auf materiell-dingliche Lebenswelten wie Gebäude- und Stadtentwicklung oder im Umweltschutz. Auch der geschlechtsspezifische Umgang mit Technik und Wissenschaft gehörten zu den neueren Fragestellungen innerhalb der Frauenforschung.



Zahlreiche Frauenforschungseinrichtungen etabliert. Aus den vielfältigen Netzwerken und Kooperationen von Frauenforscherinnen entwickelten sich Frauenforschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschulen. Inzwischen sind zahlreiche Koordinationsstellen, interdisziplinäre Forschungsgruppen und Forschungszentren zur Frauenforschung etabliert, durch die die Institutionalisierung und Professionalisierung von Frauenforschung wesentlich mitgetragen wurde.

Vor allem in den Geisteswissenschaften verankert. Frauenforschung ist innerhalb der Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften inzwischen zu einem eigenständigen Forschungszweig avanciert. Weniger etabliert sind frauenspezifische Fragestellungen in Deutschland dagegen, z. B. in der Medizin, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Ingenieur- und Naturwissenschaften. In diesen Disziplinen ist das Ausland noch führend, doch sind inzwischen auch hierzulande eine Reihe von innovativen Ansätzen zu verzeichnen. Beispielsweise werden inzwischen innerhalb der Naturwissenschaften spezifisch geschlechtsbedingte Forschungs- und Erkenntnisweisen thematisiert und die Geschlechtsneutralität vermeintlich objektiver naturwissenschaftlicher Ergebnisse infrage gestellt. Seit 1996 ist eine erste Professur für Frauenforschung und Technik an der Universität Bremen besetzt, zum Sommersemester 2003 wurde an der Universität Hamburg eine Professur für Mathematik und Gender Studies geschaffen.

Bundesländer fördern Frauen- und Geschlechterforschung. Auch in den Bundesländern hat die Frauen- und Geschlechterforschung an Bedeutung gewonnen. Sie führen zum Teil spezielle Programme zur Förderung durch bzw. stellen gesonderte Mittel zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Frauenforschungsprojekten sowie zum Ausbau der Infrastruktur zur Verfügung. Im Rahmen der von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungsstätten werden an einzelnen Einrichtungen Frauenforschungsschwerpunkte bzw. -projekte realisiert. Darüber hinaus wurden Verbände, Netzwerke, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Archive gegründet. Der wissenschaftliche Austausch erfolgt über eine Vielzahl von Zeitschriften.

Gender Studies boomen. Die Beziehungen zwischen beiden Geschlechtern rücken immer stärker in das Blickfeld. Die Klärung der Frage, wie tief greifend Kultur und Gesellschaft durch das Gliederungsprinzip „Geschlecht“ strukturiert sind, ist heute von breitem Interesse. Dabei meint „Geschlecht“ keine anthropologische oder biologische Konstante. Vielmehr benennt „Geschlecht“ kulturelle und soziale Differenzen zwischen Lebens- und Bewusstseinslagen von Frauen und Männern, aber thematisiert beispielsweise auch Differenzen unter Frauen oder unter Männern. Mit der Betonung der Geschlechterverhältnisse ist Männlichkeit heute thematisiert, wo sie früher verschwiegen oder verallgemeinert wurde. Insgesamt kann bei der Geschlechterforschung oder „Gender Studies“ inzwischen ein regelrechter Forschungsboom verzeichnet werden. Wesentlich für diesen Ansatz bleibt die Auseinandersetzung mit der sozialen Konstruktion der Geschlechterverhältnisse und geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Mit der Verwendung des englischen Begriffs „gender“ wird die Unterscheidung zwischen dem sozialen Geschlecht und der biologischen Geschlechtszugehörigkeit neuerlich betont.

Im Fokus: Das soziale Geschlecht. Die Geschlechterforschung oder Gender-Studies haben sich auf der Grundlage der Erkenntnisse der Frauenforschung entwickelt. Während sich die Frauenforschung auf die vielfältigen Benachteiligungen von Frauen konzentriert, beinhaltet die Geschlechterforschung eine umfassendere Perspektive, um soziale und andere Ungleichheiten aufgrund des sozialen Geschlechts aufdecken zu können. Frauenforschung und Geschlechterforschung sind damit nicht als



Synonyme zu verstehen, sondern fokussieren unterschiedliche Schwerpunkte, die sich gegenseitig ergänzen. Der bestmögliche Zugang ist von der jeweiligen Forschungsfragestellung abhängig; als Teil der Geschlechterforschung bleibt die Frauenforschung ein unverzichtbarer Teil der Wissenschaft. Daher ist heute meist von „Frauen- und Geschlechterforschung“ bzw. Frauen- und Gender-Forschung die Rede.

Frauen- und Geschlechterforschungsprofessuren eingerichtet. Der heutige Etablierungsgrad der Frauen- und Geschlechterforschung innerhalb der Hochschulen steht in engem Zusammenhang mit der Einrichtung von Professuren entsprechender (Teil-)Denomination. In den meisten Bundesländern sind in Universitäten und Fachhochschulen Professuren mit Frauenforschungsschwerpunkten in verschiedenen Fächern eingerichtet worden. Seit 1989 hat sich die institutionelle Verankerung der Frauenforschung in den Hochschulen auch deutlich verbreitern können. Waren es 1992 noch 61 Professuren an Universitäten und Fachhochschulen, so gab es im Jahr 2003 insgesamt 103 Professuren für Frauen- und Geschlechterforschung an deutschen Universitäten, die sich auf 43 von 99 Universitäten verteilen. Von den Professuren für Frauen- und Geschlechterforschung an Hochschulen sind 27 C4-Professuren und 76 C3-Professuren. Seit 1994 gibt es auch Frauenforschungsprofessuren in den neuen Bundesländern, insgesamt sind es 11, davon allein 7 an der Humboldt Universität zu Berlin. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein existieren zurzeit keine Professuren für Frauen- und Geschlechterforschung.

Integration in allgemeine Professuren. In der Tendenz werden immer weniger „reine“ Professuren für Frauen- und Geschlechterforschung geschaffen, sondern Frauenforschung wird in allgemeine Professuren integriert. Dies ist eine Entwicklung, die unterschiedlich bewertet wird, jedoch auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Tendenz „weg von einer reinen Frauenperspektive hin zu einer so genannten ‚neutraleren‘ Geschlechter- bzw. gesamtgesellschaftlichen Sichtweise“ verstanden werden kann. Die Einsetzung von Professuren für Frauen- und Geschlechterforschung hat sich insgesamt als eine wesentliche Bedingung für die curriculare Verankerung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus diesem Forschungsbereich in den Studienplänen entwickelt.

Studiengänge und Graduiertenkollegs. Studiengänge für Frauen- und Geschlechterforschung sind ein Novum an deutschen Universitäten. In den 1990er Jahre wurden die ersten Studiengänge und vergleichbar strukturierte Studienschwerpunkte etabliert. Solche Studienangebote bieten den Studierenden inhaltlich aufeinander aufbauende Lerneinheiten und damit eine Orientierung, wie das inzwischen weit ausdifferenzierte Wissensgebiet zu erschließen ist. Derzeit sind mindestens 18 Studiengänge an 15 bundesdeutschen Universitäten verankert oder in Planung.

Seit 1997 besteht ein interdisziplinärer Magister- Haupt- und Nebenfach-Studiengangteilstudiengang „Geschlechterstudien/ Gender Studies“ an der Humboldt-Universität. An der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg wurde 1997 ein interdisziplinärer Magister- Nebenfach-Studiengang für Frauen- und Geschlechterstudien eingerichtet. Ebenfalls seit 1997 existiert an der Universität Oldenburg ein Aufbau-Studiengang für Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien. Weitere Studiengänge wurden an den Universitäten Freiburg, Bremen und Hamburg eingerichtet. Daneben wurden verschiedene Graduiertenkollegs zu Frauen- und Geschlechterstudien sowie interdisziplinäre Schwerpunkte zu Geschlechterstudien innerhalb bestehender Studienfächer gebildet.



Bund-Länder-Kommission für Integration der Frauenforschung. Auf die besondere Bedeutung der Frauenforschung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für die weitere Entwicklung der Wissenschaften hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) bereits im Oktober 1989 hingewiesen und konkrete Empfehlungen zu ihrem weiteren Ausbau verabschiedet. Mit den Fortschreibungen des BLK-Berichts werden die Realisierung der Empfehlungen überprüft und neue Folgerungen abgeleitet. In dem jüngsten Bericht von 2000 rügt die Bund-Länder-Kommission eine trotz zahlreicher Fortschritte noch immer nicht ausreichende Verankerung der Frauen- und Genderforschung in der Entwicklungsplanung der Hochschulen sowie der Forschungsförderung.

Die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission von 2000 beziehen sich auf eine weitere Integration der Frauen- und Genderforschung in den verschiedenen Wissensbereichen, insbesondere der Medizin, Informationstechnik sowie den Ingenieur- und Naturwissenschaften. Ferner werden die weitere gezielte Förderung der Frauenforschung, die Einrichtung weiterer Professuren für Frauen- und Genderforschung, die Verankerung von Frauen- und Geschlechterforschung in die wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie die Vernetzung der in Frauen- und Geschlechterforschung tätigen Wissenschaftlerinnen als notwendig erachtet. Explizit verweist die Bund-Länder-Kommission auf die Prioritätensetzung des 5. Europäischen Forschungsrahmenprogramms hinsichtlich der Chancengleichheit und betont die Notwendigkeit, bei der Vorbereitung des Fünften Forschungsrahmenprogramms die Frauen- und Genderforschung durch gezielte Maßnahmen zu stärken und das Potenzial von Frauen für die Forschung verstärkt zu nutzen. Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung dieser Empfehlungen.



C.

Internationale Gleichstellungs- politik



I.

Gleichstellungspolitik der Vereinten Nationen

Die internationale Zusammenarbeit in der Gleichstellungspolitik gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das zeigt sowohl der kontinuierliche Ausbau der multinationalen Instrumente als auch die Berücksichtigung der Lebenslagen von Frauen in nahezu allen Aktionsfeldern der Vereinten Nationen im Sinne des Gender Mainstreaming.

Die Bundesregierung tritt aktiv für die weltweite Durchsetzung der universellen und unteilbaren Menschenrechte von Frauen ein.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch eine Vielzahl internationaler Abkommen garantiert. Für viele Staaten, besonders auch für Entwicklungsländer, bilden diese internationalen Vereinbarungen vorbildhafte Orientierungsmodelle für eine eigene, aktive Gleichstellungspolitik.

UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Die UN-Konvention, auch CEDAW-Konvention (CEDAW = Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women), ist das umfassendste Übereinkommen über die Menschenrechte von Frauen. Sie wird häufig als die „Magna Charta“ der Grundrechte von Frauen bezeichnet. Die CEDAW-Konvention wurde 1979 von den Vereinten Nationen beschlossen und trat 1981 in Kraft. Ihr sind bisher 174 Staaten aus allen Regionen der Welt beigetreten (letzter Beitritt: San Marino am 26. September 2003). Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention 1985 ratifiziert.

In zahlreichen Staaten hat dieses Übereinkommen zu Gesetzesänderungen, zur Beseitigung von diskriminierenden Bestimmungen gegen Frauen, zur Verbesserung der Stellung von Frauen und zur Einrichtung frauenpolitischer Institutionen geführt. Staatliche Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau bestehen u. a. für die folgenden wichtigen Lebensbereiche:

- Bürgerliche und politische Rechte,
- Ehe- und Familienrecht,
- Arbeits- und Wirtschaftsleben,
- Bildungswesen und kulturelles Leben.

Zu den wichtigsten Überwachungsmechanismen gehören auf der Ebene der Vereinten Nationen die Staatenberichte, die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsübereinkommen den damit befassten Ausschüssen vorgelegt werden müssen. Die Vertragsstaaten müssen danach in regelmäßigen Abständen in einem Bericht Rechenschaft über die zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen und Fortschritte ablegen, der von einem eigens hierfür geschaffenen Ausschuss sorgfältig geprüft wird. Dem CEDAW-Ausschuss gehört auch eine deutsche Sachverständige an.



Seit der Ratifizierung hat die Bundesrepublik Deutschland fünf Staatenberichte vorgelegt. Im Januar 2004 wurde der 5. Staatenbericht vor dem CEDAW-Ausschuss verhandelt.

Zusatzprotokoll ergänzt Konvention um zwei Kontrollverfahren. Im Oktober 1999 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Zusatzprotokoll zur CEDAW-Konvention an, das das CEDAW-Übereinkommen um zwei Kontrollverfahren ergänzt. Frauen und Frauenrechtsorganisationen können sich demnach künftig mit einer Beschwerde bei angenommenen Verstößen gegen die Bestimmungen des UN-Frauenrechts-Übereinkommens nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs an den CEDAW-Ausschuss wenden. Außerdem kann der UN-Ausschuss selbst Untersuchungen einleiten, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Vertragsstaat schwerwiegend oder systematisch Menschenrechte von Frauen verletzt. Damit erhält das 1979 verabschiedete UN-Übereinkommen CEDAW zwei zusätzliche Kontrollinstrumente.

Die Bundesrepublik hat am 10. Dezember 1999 das CEDAW-Fakultativprotokoll gezeichnet und am 15. Januar 2002 ratifiziert. Zugleich hat sie den bei der Ratifizierung der CEDAW-Konvention eingelegten Vorbehalt zu Artikel 7, der wegen des damals geltenden Verbots von Frauen, Dienst an der Waffe zu tun, notwendig war, zurückgenommen. Schließlich hat die Bundesregierung eine Erklärung abgegeben, wonach sie der Verlängerung der jährlichen Sitzungsdauer des CEDAW-Ausschusses zustimmt. Diese Verlängerung bildet die Voraussetzung, dass der Ausschuss seiner gewachsenen Verantwortung in angemessener Frist nachkommen kann. Aus demselben Grund hatte die Bundesregierung den CEDAW-Ausschuss bereits im November 2000 zu einer Sondersitzung nach Berlin eingeladen, um die erforderlichen Verfahrensregeln für das Beschwerde- und Untersuchungsverfahren zu finalisieren.

Mit dem Zusatzprotokoll erhält die CEDAW-Konvention wirksamere Kontrollmechanismen zu ihrer Einhaltung durch die Vertragsstaaten. Die Bundesregierung will mit der Ratifizierung auch ein Zeichen gegenüber den Staaten setzen, die noch zögern beizutreten, und die, anders als Deutschland, noch nicht über ein dicht geknüpftes rechtliches und institutionelles Netz zum Schutz vor Diskriminierung verfügen.

Im November 2000 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität nebst den Zusatzprotokollen zur „Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“ und „gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg“ beschlossen. Mit dem Zusatzprotokoll Menschenhandel ist es zum ersten Mal seit 1949 gelungen, eine anerkannte Definition für das Verbrechen zu finden. Deutschland hat die drei Dokumente bereits im Dezember 2000 auf der Konferenz in Palermo gezeichnet. Die Vorbereitungen für die Ratifizierung laufen.

Wichtige UN-Dokumente mit gleichstellungsrelevantem Inhalt:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) der Vereinten Nationen (1979)
- das Schlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992)
- ↑ ■ das Schlussdokument der Menschenrechts-Weltkonferenz Wien (1993)



- | das Schlussdokument der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo (1994)
- | das Schlussdokument des Weltgipfels für soziale Entwicklung in Kopenhagen (1995)
- | das Schlussdokument der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking (1995)
- | das Schlussdokument der Weltkonferenz der menschlichen Siedlung in Istanbul (1996)
- | das Schlussdokument des Welternährungsgipfels in Rom (1996)
- | das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1999)
- | das Ergebnisdokument der Sondergeneralversammlung Peking +5 „Frauen 2000 – Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“
- | das Schlussdokument der Sondergeneralversammlung Kopenhagen +5 „World Summit for Social Development and Beyond: Achieving Social Development for All in a Globalizing World“ (2000)
- | das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000)

Meilenstein: Die Vierte Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking. National und international war die Vierte Weltfrauenkonferenz, die vom 4. bis 15. September 1995 in China stattfand, eine wichtige Etappe für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie war mit ca. 17.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 189 Staaten, darunter ca. 6.000 Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen (ca. 4.000 von Nichtregierungsorganisationen) sowie zahlreichen internationalen Organisationen die bisher größte von den Vereinten Nationen durchgeführte Veranstaltung dieser Art.

Die Stationen

- | | |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1975 | Internationales Jahr der Frau. Erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko: Weltaktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frau |
| 1976–1985 | Dekade der Frau, Motto: Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden |
| 1979 | Das Frauenrechtsübereinkommen (CEDAW): Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, sämtliche Diskriminierungen von Frauen zu beseitigen |
| 1980 | Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen: Aktionsprogramm zu Beschäftigung, Gesundheit, Erziehung und Ausbildung |
| 1985 | Dritte Weltfrauenkonferenz in Nairobi: Selbstverpflichtung der Regierungen zur Wahrung der Rechte von Frauen |
| 1995 | Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking: Aktionsplattform zur Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungsprozessen |
| 2000 | Sondergeneralversammlung Peking +5 Schlussdokument |
| 2000 | Das Zusatzprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen |



Aktionsplattform „Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden“. Mit der auf dieser Konferenz verabschiedeten Aktionsplattform „Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden“ und der Deklaration von Peking hat der Prozess, die Gleichstellung von Frau und Mann in den Gesellschaften weltweit in die Lebenswirklichkeit umzusetzen, vorerst einen Höhepunkt erreicht. Die Aktionsplattform baut auf Übereinkommen und Resolutionen der Vereinten Nationen sowie den Ergebnissen vorangegangener Weltgipfel und Weltkonferenzen auf.

Deutsche Anliegen konnten verankert werden. Deutsche Anliegen wie die Sicherung der Menschenrechte, die sexuellen Rechte von Frauen, die umfassende Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu Entscheidungs- und Verantwortungspositionen und nicht zuletzt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Entscheidungsprozesse konnten in der Aktionsplattform verankert werden.

Mit der Aktionsplattform und der Erklärung von Peking liegt erstmals ein in sich geschlossenes Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern vor, auf das sich die Frauen weltweit berufen können. Wenn auch nicht einklagbar, so stellen die Beschlüsse von Peking doch eine wichtige Grundlage für die Rechtssituation von Frauen weltweit sowie einen politischen wie ökonomischen Handlungsrahmen für die Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dar.

Die Ziele der Aktionsplattform

- Die beschleunigte Umsetzung der „Zukunftsstrategien von Nairobi“ (3. Weltfrauenkonferenz),
- die Beseitigung aller Hindernisse, die einer aktiven Teilhabe von Frauen und Mädchen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen und privaten Lebens entgegenstehen,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern, d. h. geteilte Macht und geteilte Verantwortung zu Hause, am Arbeitsplatz und in der nationalen und internationalen Gemeinschaft,
- Gleichberechtigung als Menschenrecht, als Bedingung für soziale Gerechtigkeit und als Voraussetzung für Entwicklung und Frieden.

Maßstab für den Erfolg der Weltfrauenkonferenz ist die nationale Umsetzung.

Mit der Verabschiedung der Aktionsplattform hatte sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften nationale Strategien zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu erarbeiten. Auf internationaler Ebene hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, in den Jahren 1996 bis 2000 insgesamt 40 Mio. US\$ für rechts- und sozialpolitische Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten von Frauen zu verwenden. Dies wurde durch entsprechende Projekte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt. Für die Bundesrepublik Deutschland waren die Beschlüsse der Vierten Weltfrauenkonferenz zu den folgenden vier Themenkomplexen von besonderer Bedeutung:

1. der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu Entscheidungspositionen auf allen Ebenen der Gesellschaft,
2. die Verbesserung der Situation der Frauen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt,
3. die Menschenrechte und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
4. die Einbeziehung der Gleichstellung in alle Maßnahmen und Politikbereiche im Sinne des Gender Mainstreaming.



Programme verleihen Umsetzung Schubkraft. 1996 wurde der Prozess der nationalen Umsetzung in Deutschland mit einer Konferenz unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte zur Erarbeitung nationaler Strategien eingeleitet. Erhebliche Schubkraft hat die Umsetzung 1999 durch die beiden Programme der Bundesregierung „Frau und Beruf“ sowie „Nationaler Aktionsplan Gewalt gegen Frauen“ und nicht zuletzt durch die Einführung des Gender Mainstreaming als Leitprinzip für die Politik der Bundesregierung erhalten.

Sondergeneralversammlung bilanziert Umsetzung fünf Jahre nach Peking. Bei der Sondergeneralversammlung „Frauen 2000 – Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ wurde in New York fünf Jahre nach der Weltfrauenkonferenz in Peking über die bisherige Umsetzung der Beschlüsse eine erste Bilanz gezogen. Das Ziel der Bundesregierung war es, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einigen anderen Staaten bei dieser Sondergeneralversammlung, über eine Zwischenbilanz hinaus, in die Zukunft weisende Ziele und Aktionen zur Gleichstellung von Frau und Mann zu formulieren. Dazu gehören beispielsweise die Auswirkungen der Globalisierung auf Frauen, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die systematische Verbesserung der Mädchen- und Frauenbildung, insbesondere im IT-Bereich.

Das Abschlussdokument stellt sowohl die in fünf Jahren erzielten Fortschritte dar, vor allem das weltweit gewachsene öffentliche Bewusstsein für die Situation und die Diskriminierung von Frauen, weist jedoch ebenso auf die Hindernisse bei der Umsetzung der Beschlüsse hin. Diese manifestieren sich z. B. in der fortbestehenden Einkommensungleichheit, der Unvereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, der überproportionalen Betroffenheit von Frauen durch Armut, dem ungenügenden Schutz vor Gewalt, der Unterrepräsentanz von Frauen in Entscheidungspositionen und der fortdauernden Verletzung der Menschenrechte von Frauen.

Abschlussdokument greift Zukunftsthemen auf. Die Bundesregierung setzte sich u. a. erfolgreich dafür ein, dass folgende neue Themen, die seit der Weltfrauenkonferenz in Peking an Relevanz gewonnen hatten, in das Konferenzdokument aufgenommen wurden:

- Gegenseitige Bedingung von Gleichstellung und Armutsbekämpfung.
- Mitgestaltung der im Rahmen der Entschuldungsinitiative zu erarbeitenden Armutsbekämpfungsstrategien durch Frauen.
- Wahrung des Rechts von Frauen auf gleichen Zugang zu den Ressourcen und deren Kontrolle.
- Ächtung von allen Formen von Gewalt an Frauen, z. B. auch erstmals Verurteilung von Ehrenmorden und weiblicher Genitalverstümmelung.
- Vereinbarung von Zielvorgaben und Indikatoren (Benchmarking).
- Stärkung der Rolle der Nichtregierungsorganisationen.

Das Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung P+5 im Überblick

1. Frauen und Armut

Armutsbekämpfung und Gleichstellung werden in einem Zusammenhang gesehen: Positiv ist die Entwicklung von Politikkonzepten wie z. B. die Gewährung von Kleinstkrediten für Frauen und die Analyse der unterschiedlichen Auswirkungen von Armut auf Frauen und Männer. Als Hindernis bleiben die wirtschaftliche Ungleichheit sowie Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bestehen.



2. Bildung und Ausbildung von Frauen

Im Bildungs- und Ausbildungsbereich wurden in allen Weltregionen Fortschritte erzielt, um das Bildungsspektrum von Frauen zu erweitern. Defizite bestehen nach wie vor bei der Alphabetisierung von Frauen, bei der Bereitstellung von Kinderbetreuung und bei der Überwindung von Rollenklischees in Lehrmaterialien.

3. Frauen und Gesundheit

Programme zur Bewusstseinschärfung für Fragen der Frauengesundheit bewirken, dass Sterblichkeitsraten gesenkt werden. Die reproduktiven Rechte der Frauen werden stärker anerkannt, und es gibt bessere Kenntnisse über Verhütung und Familienplanung. Dennoch bleibt eine große Kluft zwischen armen und reichen Ländern bei der Säuglings- und Müttersterblichkeit und ein mangelndes Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und deren Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Anfälligkeit für sexuell übertragene Krankheiten wie HIV/Aids.

4. Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen in allen ihren Erscheinungsformen im privaten wie im öffentlichen Raum, ob sie vom Staat oder seinen Vertretern begangen und geduldet wird, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar. Eine Reihe von Staaten änderten ihre Gesetze zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur strafrechtlichen Verfolgung von Tätern. Gleichwohl ist das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen nicht geringer geworden, sondern hat zugenommen. Es fehlen jedoch verlässliche Daten.

5. Frauen und bewaffnete Konflikte

Vor allem vor dem Hintergrund der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und den dort begangenen Gräueltaten an Mädchen und Frauen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Mädchen und Frauen von bewaffneten Konflikten anders betroffen sind als Männer. Als historisches Ereignis wird die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs bewertet, das Vergewaltigung und andere Verbrechen, wenn sie im Kontext bewaffneter Konflikte begangen werden, zu Kriegsverbrechen erklärt. Besorgniserregend bleibt die Zunahme sexueller Übergriffe in Situationen bewaffneter Konflikte. Beklagt wird weiterhin die fehlende Präsenz von Frauen in Entscheidungspositionen bei Friedenssicherung und Konfliktlösung.

6. Die Frau in der Wirtschaft

Es wird eine verstärkte Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt festgestellt. Positiv gewürdigt werden Maßnahmen mit dem Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz. Der hohe Anteil von Frauen im informellen Sektor sowie im Niedriglohnbereich und mangelnde Arbeitsplatzsicherheit mit allen Folgen für die soziale Sicherung gehören zu den wesentlichen noch bestehenden Hindernissen.

7. Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen

Die Notwendigkeit der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Macht- und Entscheidungspositionen auf allen Ebenen der Gesellschaft wird zunehmend anerkannt. Die nach wie vor bestehende Kluft zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung führt dazu, dass sich die tatsächliche Teilhabe von Frauen in Entscheidungspositionen auf nationaler und internationaler Ebene seit 1995 nicht erheblich verbessert hat.



8. Institutionelle Mechanismen zur Förderung von Frauen

Die institutionellen Grundlagen und entsprechenden nationalen Einrichtungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern wurden nach 1995 ausgebaut, die Einbeziehung der Geschlechterdimension in alle Politikbereiche anerkannt. Fehlendes Personal, mangelnde Mittelausstattung, aber auch fehlende Kenntnisse über die Umsetzung des Gender Mainstreaming und mangelnder politischer Wille werden als Haupthindernisse bei der Umsetzung genannt.

9. Menschenrechte von Frauen

Gewürdigt werden die Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen von Frauen in allen Rechtsgebieten. Auf internationaler Ebene wird vor allem die Verabschiedung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) herausgestellt. Analphabetentum, mangelnde Information, fehlende Rechtskenntnisse gehören zu den Barrieren, die Frauen daran hindern, die ihnen zustehenden Rechte auch wahrzunehmen.

10. Frauen und Medien

Frauennetzwerke im Medienbereich haben seit 1995 die Kommunikations- und Informationsstränge für Frauen verbessert. Die Entwicklung und der Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, verstärken diese positive Entwicklung.

11. Frauen und Umwelt

Die Erkenntnis, dass es Zusammenhänge zwischen Gleichstellung, Armutsbekämpfung, nachhaltiger Entwicklung und Umweltschutz gibt, hat sich in verschiedenen einzelstaatlichen Maßnahmen in der Umweltpolitik und entsprechenden Programmen niedergeschlagen. Die Lebenslagen von Frauen sowie die Einbeziehung ihrer spezifischen Qualifikation in die Entwicklung von Maßnahmen zum Umweltschutz kommen nur sehr zögerlich voran.

12. Mädchen

Fortschritte wurden erzielt hinsichtlich des Zugangs von Mädchen bei der Schulbildung und der Schaffung eines entsprechenden schulischen Umfelds. Verbessert wurde auch die Situation von Mädchen im Gesundheitsbereich. Trotz der Verbesserung des rechtlichen Schutzes haben sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Mädchen weltweit zugenommen. Außerdem schränken tradierte Rollenstereotypen das Entfaltungspotenzial von Mädchen nach wie vor ein.

Gleichstellungspolitik im System der Vereinten Nationen

UN-Frauenrechtskommission zur Förderung von Frauenrechten. Die Frauenrechtskommission (FRK) – engl. Commission on the Status of Women (CSW) – ist eine funktionale Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC). Sie ist das prinzipielle Organ der UN für die Förderung von Frauenrechten und die Sicherung der Gleichstellung der Frau. Sie erfüllt eine wichtige völkerrechtliche Funktion, da sie durch ihre Arbeit an der kontinuierlichen Kodifizierung von Frauenrechten mitwirkt. Sie wurde auf Initiative u. a. von Eleanor Roosevelt bereits 1946 durch einen ECOSOC-Beschluss ins Leben gerufen. Die FRK tagt einmal pro Jahr für zwei Wochen, seit 1993 in New York, und hat 45 Mitgliedsstaaten, die im ECOSOC jeweils für eine Periode von vier Jahren gewählt werden.

↑ Deutschland ist seit 1997 erneut Mitglied und hatte von 1998 bis 2000 den Vorsitz inne.



Das mittelfristige Arbeitsprogramm der FRK 2002–2005:

- 2002: Armutsbekämpfung durch Förderung von Frauen, Frauen und Umwelt
- 2003: Zugang von Frauen zu Medien und Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT); Förderung von Frauen durch ICT; Frauenrechte und Gewaltbekämpfung
- 2004: Rolle von Männern und Knaben bei der Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive; Frauen und Konfliktprävention
- 2005: „Review“ des Aktionsprogramms von Peking (1995) und der SGV „Women 2000“.

Rolle von Frauen in der Konfliktbeilegung. Das Thema Frauen und Konfliktprävention erlangt zunehmende Bedeutung. Erstmals hat sich der UN-Sicherheitsrat am 24. Oktober 2001 mit der Materie beschäftigt und die Sicherheitsratsresolution 1325 beschlossen. Diese fordert den UN-Generalsekretär auf, einen Bericht über die Situation von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und über die Rolle von Frauen in der Konfliktbeilegung zu verfassen.

Stärkung der Rolle der Frau in der Zivilgesellschaft – Frauen in Afghanistan.

Die Situation der Frauen in Afghanistan hat die Bedeutung von Frauenrechten besonders deutlich ins Blickfeld der Weltöffentlichkeit gerückt. Die volle Beteiligung von Frauen am Wiederaufbau Afghanistans und die Herstellung einer Friedensordnung, die die Rechte der afghanischen Frauen sichert, muss nach Auffassung der Bundesregierung wesentliches Element des „nation building“ in Afghanistan sein. Die Bundesrepublik Deutschland entsandte bereits zu Beginn des Jahres 2002 zwei Referentinnen nach Kabul, deren Aufgabe unter anderem ist, die vorrangige Beteiligung von Frauen und Mädchen an der deutschen humanitären Hilfe und an den deutschen Entwicklungsprojekten sicherzustellen und zu koordinieren. Für alle von der Bundesregierung geplanten und unterstützten Programme in Afghanistan wurde die Stärkung der Rolle der Frau in der Zivilgesellschaft als wichtige Querschnittsaufgabe festgeschrieben. Deutschland hat sich auch innerhalb der EU erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Team des EU-Beauftragten für Afghanistan eine Position geschaffen wurde, die ausschließlich mit der Verbesserung der Situation der Frau in Afghanistan befasst ist.

Studie zur Geschlechterperspektive in Friedensmissionen. Vorausgegangen war eine mit Unterstützung der Bundesregierung durchgeführte Studie über eine Geschlechterperspektive in den Friedensmissionen der UN, die 2000 auf einer Konferenz in Namibia diskutiert wurde. Hier geht es nicht nur um die aktive Teilnahme von Frauen an den Friedensmissionen, sondern auch darum, in den Mandaten der Friedensmissionen und ihrer Implementierung vor Ort die besonderen Belange der Frauen als Konfliktopfer zu berücksichtigen. Langfristiges Ziel ist die Erarbeitung von standardisierten Richtlinien in diesem Bereich, allerdings ist die Herstellung eines UN-übergreifenden Konsenses – wie generell bei Geschlechterfragen, so auch im Bereich des Peace-keeping – außerordentlich schwierig.

Mehr Frauen in UN-Entscheidungsgremien. Seit der Vierten Weltfrauenkonferenz haben die Vereinten Nationen erhebliche Anstrengungen zur Steigerung des Frauenanteils in ihren Entscheidungsfunktionen unternommen. So wurde eine Sonderberaterin des Generalsekretärs mit der Aufgabe betraut, den Gender-Mainstreaming-Prozess in den verschiedenen Bereichen der UNO zu koordinieren und voranzutreiben. Mit Louise Fréchette als stellvertretender Generalsekretärin, Mary Robinson als Hoher Kommissarin für die Menschenrechte und Gro Harlem Brundland als Präsidentin der Weltgesundheitsorganisation hatten in den letzten Jahren Frauen wichtige Ämter der UN inne.



Die Frauen der Welt im Spiegel der Statistik. Aktuelle Trends und Statistiken zur internationalen Lage von Frauen sind in dem Band „Die Frauen der Welt 2000“ zusammengefasst. Ob Frauenerwerbsquoten, Geburtenziffern oder die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen – die Palette der geschlechtsspezifischen Statistiken ist breit gefächert. Der Statistikband liegt nun in seiner dritten überarbeiteten und aktualisierten Fassung in deutscher Sprache vor. In sechs Kapiteln werden Daten und Fakten zu den Themenbereichen Bevölkerung, Frauen und Männer in Familien, Gesundheit, Bildung und Kommunikation, Arbeit sowie Menschenrechte und politische Entscheidungsprozesse dargestellt. Der Band zeigt die Veränderungen im Leben von Frauen zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf und gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen bisher Fortschritte erzielt wurden und wo die Herausforderungen der nächsten Jahre bei der Erreichung von Gerechtigkeit und Gleichstellung für die Frauen der Welt liegen.

Der Fünfte CEDAW-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland ist zu finden im Internet zusammen mit dem CEDAW-Übereinkommen unter www.bmfsfj.de oder unter www.auswaertiges-amt.de.



II.

Gleichstellungspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist eine **Querschnittsaufgabe für alle Sektoren** der Entwicklungszusammenarbeit. Frauen und Männer sollen gleichberechtigt Einfluss auf die Gestaltung von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit nehmen und gleichen Nutzen daraus ziehen. Diese Aufgabe ist im 2001 aktualisierten Gleichberechtigungskonzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als verbindliche Vorgabe für die Durchführungsorganisationen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit verankert und dient deutschen Nichtregierungsorganisationen als Orientierungshilfe.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein Schlüsselfaktor zur Verminderung der weltweiten Armut. Zugang von Frauen zu Ressourcen wie Land, Wasser, Einkommen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen sind hier entscheidende Aspekte.

Interessen und Bedürfnisse von Frauen in die Entwicklungszusammenarbeit einbeziehen. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die Interessen und Bedürfnisse von Frauen in Planung und Durchführung aller Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen. Die drei Kernfragen lauten:

- Wie sieht die Rollen- und Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern aus?
- Haben Frauen und Männer gleichermaßen Zugang zu notwendigen Ressourcen und zu deren Kontrolle?
- Haben Frauen und Männer gleichermaßen Einfluss auf Entscheidungsprozesse?

Das BMZ folgt hierbei dem sog. „**dual track**“. Erstens soll durch **Gender Mainstreaming**, also die Verankerung des Gleichberechtigungsgedankens in allen Handlungsfeldern der Entwicklungszusammenarbeit darauf geachtet werden, dass die Bedürfnisse von Männern **und** Frauen berücksichtigt werden, die oft sehr unterschiedlich sind. Durch genderdifferenzierte Planung und Durchführung der bilateralen EZ (Projekte, Schwerpunktstrategien, Politikdialog) sollen Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Mädchen adäquat berücksichtigt werden. Es gibt eine spezielle Kennung der Vorhaben nach ihrer Wirkung auf Gleichberechtigung (G-Kategorien). Zweitens sind, um Frauen zu ihren Rechten zu verhelfen, jedoch auch weiterhin **frauenspezifische Projekte** notwendig, **deren Hauptziel die Gleichberechtigung der Geschlechter ist** (Geschlechterkategorie G2). So werden z. B. die rechts- und sozialpolitische Beratung, das Lobbying und die Vernetzung von Frauen-Nichtregierungsorganisationen gefördert, und im Politikdialog mit den Partnerregierungen wird darauf geachtet, dass Frauenrechte als Menschenrechte thematisiert werden.



Beispiel:

In Simbabwe werden in Zusammenarbeit mit einer NRO Frauen über wöchentliche 30-minütige Radiosendungen in den lokalen Sprachen über ihre Rechte aufgeklärt und motiviert, diese Rechte auch in Anspruch zu nehmen. Die Radioprogramme befassten sich mit Land-, Erb- und Eherechtsfragen, dem Thema Gewalt gegen Frauen, mit der Polygamie sowie dem Rechtsstatus simbabwischer Frauen.

Beispiel:

In Honduras werden Frauen geschult, um aktiv an Entscheidungsprozessen in ihren Organisationen und Gemeinden teilzunehmen, um so ihren Einfluss auf der politischen Ebene zu erhöhen. Dabei schult eine Nichtregierungsorganisation die Frauen auch in Familien-, Straf-, Landrechts- und Menschenrechtsfragen. Daneben vermittelt eine weitere NRO neu gewählten Bürgermeisterinnen und Gemeinderätinnen alle wichtigen methodischen und analytischen Instrumente, die für ihre Amtsausübung notwendig sind, damit sie die Interessen ihrer Wählerinnen auf kommunaler Ebene besser vertreten können. Außerdem wird ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sichergestellt, sodass die Frauen sich gegenseitig unterstützen können.

Gewalt gegen Frauen beenden. Auch Maßnahmen, die Gewalt gegen Frauen bekämpfen, stehen ganz oben auf der Agenda der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Eine ganz besonders schreckliche Menschenrechtsverletzung ist die Beschneidung von Mädchen: Weltweit sind mehr als 130 Millionen Mädchen und Frauen davon betroffen. Und jedes Jahr werden erneut schätzungsweise zwei Millionen Mädchen Opfer dieser Praktiken. Hier ist es ein besonderes Anliegen der deutschen EZ, die Regierungen und Nichtregierungsorganisationen insbesondere in Westafrika bei ihren Aufklärungskampagnen gegen Genitalverstümmelung zu unterstützen.

Aktionsprogramm 2015: Mit der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen hat sich die Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, bis zum Jahre 2015 den Anteil der extrem armen Menschen in der Welt zu halbieren. Die Bundesregierung trägt mit ihrem Aktionsprogramm 2015 zur Erreichung dieses Zieles bei. Im Aktionsprogramm wird bekräftigt, dass die Ursachen der Armut nicht zuletzt in der mangelnden Gleichberechtigung der Geschlechter liegen. Alle Aktivitäten werden deshalb auch hier so ausgerichtet, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ein eigenes Kapitel widmet sich dem gezielten „**empowerment**“ von Frauen: Es soll dazu beigetragen werden, dass Frauen und Mädchen endlich gleichberechtigten Zugang zu Grundbildung bekommen und der Frauen- und Kinderhandel bekämpft wird. Frauennetzwerke sollen dabei unterstützt werden, den Einfluss von Frauen in politischen Prozessen zu verbessern, z. B. im Prozess der Armutsbekämpfungsstrategien (PRSP Poverty Reduction Strategy Papers).

UNIFEM als international tätiger Anwalt für Frauenrechte. UNIFEM ist der 1985 in New York eingerichtete Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (United Nations Development Fund for Women). UNIFEM setzt sich für die Gleichstellung der Frauen in den Entwicklungsländern ein. Die organisatorische Einbindung in das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) ermöglicht es UNIFEM, die Belange der Frauen sowohl in den Politikdialog auf internationaler Ebene als auch in die Planung von Entwicklungsprojekten des UNDP und anderer Organisationen der UN-Familie einzubringen. UNIFEM führt auch selbst Projekte durch, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Betätigung von Frauen, zur Sensibilisierung von Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen für geschlechtsspezifische Belange sowie zur Überwindung von Gewalt gegen Frauen.



Deutschland leistet seit 1997 jährliche, freiwillige Beiträge zum Haushalt von UNIFEM in Höhe von 818.000 €. 2002 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 750.000 € aus dem Anti-Terror-Paket für ein Projekt zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Zentralasien zur Verfügung gestellt.

www.unifem.undp.org



III.

Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union

Europäische Gemeinschaft tritt für Gleichberechtigung ein. Die Europäische Gemeinschaft hat sich seit ihrer Gründung den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu Eigen gemacht. Sie hat zahlreiche Rechtsvorschriften geschaffen und Initiativen entfaltet, die einerseits gleiche Rechte beim Zugang zur Berufsausbildung und zur Beschäftigung sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gewährleisten und andererseits eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Staat, Politik und Gesellschaft fördern sollen.

Vom gleichen Entgelt bis zum Gender Mainstreaming. In Art. 119 des EWG-Vertrags von 1957 wurden Frauen nur in Bezug auf die Feststellung „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ erwähnt. Erst im so genannten Sozialprotokoll zum Maastricht-Vertrag, der am 1. November 1993 in Kraft trat, haben sich die Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Großbritannien) auf die Möglichkeit von Frauenfördermaßnahmen ausdrücklich geeinigt. Der im Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (kurz als Vertrag von Amsterdam bezeichnet), der den Maastricht-Vertrag ablöste, eröffnete eine neue Dimension der Gleichstellungspolitik in Europa.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist nach Artikel 2 (die Artikel sind – sofern nicht anders bezeichnet – solche des EG-Vertrags) und Artikel 3 Absatz 2 verpflichtende Aufgabe bei allen Tätigkeiten der Gemeinschaft (Gender Mainstreaming). Nach Artikel 13 (6a des EWG-Vertrages) können auf Gemeinschaftsebene Vorkehrungen getroffen werden, um Diskriminierungen, u. a. aufgrund des Geschlechts, zu bekämpfen. Nach Artikel 137 (118 des EWG-Vertrags) Absatz 1–5 unterstützt und ergänzt die EU die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. In Artikel 141 (119 des EWG-Vertrags) erstreckt sich der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit auch auf die „gleichwertige Arbeit“. Außerdem schreibt Absatz 4 dieses Artikels fest, dass die Mitgliedstaaten dem unterrepräsentierten Geschlecht zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen gewähren können. In der europäischen Verfassung, die am 29. Oktober 2004 von den 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern an zentralen Stellen verankert.

Maßnahmen und Rechtsakte zur Förderung der Gleichstellung. Auf der Grundlage dieser Kernbestimmungen haben die Organe der EU u. a. durch Richtlinien, Rahmenvereinbarungen, Leitlinien und Urteile vielfältige konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Frau ergriffen. Die ebenfalls wichtigen Programme werden gesondert dargestellt.



Das zentrale Regelungsinstrument der EU stellen die Richtlinien dar. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in ihnen enthaltenen europäischen Regelungen in nationales Recht. Sie setzen gewissermaßen Mindeststandards und stehen einer weiter gehenden nationalen Regelung nicht im Weg. Beispielhaft seien hier aufgeführt:

Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Diese der Gleichstellung in der Arbeitswelt dienende „Gleichbehandlungsrichtlinie“ ist am 13. Juni 2002 mit dem Ziel einer Konkretisierung der Verpflichtung zum Abbau von Hindernissen für die Frauenerwerbstätigkeit durch Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den seit 1976 veränderten Gegebenheiten angepasst worden und am 5. Oktober 2002 mit einer dreijährigen Umsetzungsfrist in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der o. g. Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen:

- ! die Definition von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung und sexueller Belästigung,
- ! die Verstärkung des Rechtsschutzes u. a. durch Konkretisierung der Sanktionsregelung,
- ! die Berechtigung zum Erlass positiver (z. B. frauenfördernder) Maßnahmen.

Damit ist die 1976 geschaffene Richtlinie an die vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, aber auch durch nationale Politiken erzielten Fortschritte zur tatsächlichen Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst worden.

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, wonach eine Verlagerung der Beweislast vorgesehen ist, wenn die klagende Person Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen. Dann obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegen hat. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Fakten leichter durch den Beklagten zu beweisen sind.

Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub.

Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit.



Die beiden zuletzt genannten Richtlinien beruhen auf europäischen Rahmenvereinbarungen, die im Zusammenwirken mit den Sozialpartnern auf europäischer Ebene geschaffen worden sind. Diese Rahmenvereinbarungen sollen es ermöglichen, dass Berufsleben und Familienleben besser miteinander in Einklang gebracht werden, jegliche Form der Diskriminierung gegenüber Teilzeitbeschäftigten – bei denen es sich zum Großteil um Frauen handelt – vermieden und die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern flexibilisiert werden kann.

Dem Europäischen Gerichtshof ist die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge anvertraut. Seine Entscheidungen, denen in gleichstellungsrechtlicher Hinsicht große Bedeutung zukommt, stellen mit letztverbindlicher Wirkung fest, was gemeinschaftsrechtlich gilt. Beispielhaft seien hier drei Urteile aufgeführt:

In dem am 17. Oktober 1995 in der Rechtssache Kalanke (C-450/93) ergangenen Urteil hat der Gerichtshof die landesrechtliche Regelung Bremens zum Quotensystem der Frauenförderung als nicht mehr von Artikel 2 Absatz 4 der Gleichbehandlungsrichtlinie gedeckt erklärt. Zwar sehe dieser die Möglichkeit von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung für Männer und Frauen vor, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung einschließlich der Beförderung und der beruflichen Weiterbildung beeinträchtigen. Jedoch gehe eine nationale Regelung, die den Frauen bei Ernennung und Beförderung absolut und unbedingt den Vorrang einräumt, über die Förderung der Chancengleichheit hinaus und überschreite die Grenzen der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme.

Am 11. November 1997 hat der Gerichtshof in der Rechtssache Marschall (C-409/95) jedoch erklärt, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Bevorzugung von Frauen bei der Zuweisung von bestimmten Arbeitsplätzen erlaubt sei, wenn die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung gewahrt bleibe. Die Richter gelangten zu der Schlussfolgerung, dass eine bevorzugte Einstellung von Frauen zwecks Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Geschlechtern der Richtlinie nicht entgegenstehe, sofern die Beförderung des männlichen Bewerbers nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Diese Rechtsprechung hat in Deutschland dazu geführt, dass die Frauenfördergesetze des Bundes und der Länder nunmehr einheitlich mit dem Instrument der damit übereinstimmenden einzelfallbezogenen Quote arbeiten.

Durch Urteil vom 11. Januar 2000 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Kreil (C-285/98) festgestellt, dass der Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr durch das Soldatengesetz in der damaligen Fassung nicht mit der Richtlinie 76/207/EWG vereinbar und damit unwirksam ist. Aufgrund dieses Urteils hat Deutschland das Grundgesetz, das in Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 bestimmt hatte, dass Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten dürfen und in der Folge die dieses Verbot betreffenden Regelungen des Soldatengesetzes geändert (*siehe dazu Abschnitt A.2.12 – Frauen in der Bundeswehr*).

Die Organe der Europäischen Union, im Besonderen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission, bestimmen in unterschiedlicher Weise die Chancengleichheitspolitik innerhalb der Europäischen Union.



Das Europäische Parlament (EP) hat im Bereich der Gleichstellungspolitik vor allem seit der Einführung des Mitentscheidungsverfahrens durch den Amsterdamer Vertrag erheblich an Bedeutung gewonnen, da es nunmehr auch Einfluss auf den Inhalt europäischer Rechtsakte und auf den EU-Haushalt nehmen kann. Im EP gibt es den „Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit“. Dieser Ausschuss besteht als einer von 17 ständigen Ausschüssen seit 1984. Er bereitet die Entscheidungen des Parlaments vor. Thematisch beschäftigt er sich u. a. mit Fragen der Erwerbstätigkeit von Frauen, z. B. der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Steigerung des Frauenanteils in Entscheidungspositionen oder mit Maßnahmen zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten.

Immer wieder hat das EP Entschlüsse zum Thema Lohngleichheit von Frauen und Männern angenommen. In der vorläufig letzten vom 20. September 2001 wird erneut festgestellt, dass trotz aller Initiativen das Lohngefälle in allen EU-Mitgliedstaaten nicht wesentlich abnimmt. Das EP zieht daraus den Schluss, dass die Anstrengungen zu dessen Beseitigung auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene verstärkt werden müssen. Neben zahlreichen Forderungen und Appellen an alle Akteure empfiehlt das EP den Mitgliedstaaten, die Ausbildung von Frauen und deren Zugang zu Arbeitsplätzen zu optimieren, um die bestehende Zweiteilung des Arbeitsmarktes zu überwinden, sowie Maßnahmen zur Überwindung der bestehenden strukturellen Unterschiede am Arbeitsmarkt zu entwickeln, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und die Übernahme von Betreuungsaufgaben für Männer und Frauen zu ermöglichen. Auch bei der Frage der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess hat das EP wiederholt (zuletzt durch seine Entschlüsse vom 18. Januar 2001) auf die bestehenden Ungleichheiten hingewiesen. Es fordert ein Gleichgewicht der Geschlechter in allen politischen Bereichen, da bei einem weiblichen Beteiligungsprozentsatz von 40% nicht von einem Gleichgewicht gesprochen werden könne.

In der Überzeugung, dass Gewalt gegen Frauen gravierend in deren Leben eingreift und das Ziel einer echten Gleichstellung verhindert, hat das Parlament z. B. auch die Kommission und den Rat aufgefordert, das Jahr 1999 zum „Europäischen Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen“ zu erklären. Dieser Vorschlag erfolgte in Form einer von 350 EP-Mitgliedern unterzeichneten schriftlichen Erklärung vom 9. März 1998, die am 2. April 1998 vom Plenum angenommen wurde.

Das Parlament begleitete schließlich die Umsetzung der Vierten Weltfrauenkonferenz von Peking und der Sondergeneralversammlung der UN vom Juni 2000 (Peking +5).

Der Rat der EU besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten. Er ist das zentrale Beschlussorgan der Europäischen Union. Er tritt in unterschiedlichen (Fach-)Besetzungen zusammen. Fragen der Gleichstellung von Männern und Frauen werden im Allgemeinen durch den Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ behandelt, da es keinen Gleichstellungsministerrat gibt. Diesem Rat arbeitet die Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ zu. In dieser Arbeitsgruppe ist das fachlich jeweils zuständige Ressort, d. h. bei Fragen der Gleichstellung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vertreten. Bei anderen Beschlüssen und Vorhaben hat das Bundesfrauenministerium bei der Festlegung der nationalen Position die Möglichkeit der Einflussnahme zugunsten von Frauen und Gleichstellungsanliegen. Ausgehend von der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz von Peking haben die für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister auf ihrem informellen Treffen in Paris im Oktober 2000 vereinbart, dass jede EU-Ratspräsidentschaft den Gender-Mainstreaming-Gedanken in mindestens zwei Ratsformationen außerhalb des Rates „Beschäftigung,



Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ verankert. Die Forderung nach Institutionalisierung jährlicher Fortschrittsberichte zu Gender Mainstreaming wurde in die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Sitzung am 20. und 21. März 2003 in Brüssel aufgenommen. Der Jahresbericht, der von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt wird, wurde erstmalig auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2004 vorgelegt.

Informelle Treffen der für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister.

Jeder Mitgliedstaat der EU kann während seiner Präsidentschaft informelle Treffen der Gleichstellungsministerinnen und -minister durchführen. Die Bundesregierung hat diese Möglichkeit nach 1988 und 1994 ein drittes Mal genutzt und im Juni 1999 nach Berlin eingeladen. Im Mittelpunkt standen dabei die neuen Möglichkeiten für Frauen nach dem gerade in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam. Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde außerdem das Programm „Daphne“ (2000–2004) zum Schutz von Frauen vor Gewalt beschlossen. Eine herausragende Bedeutung hat der so genannte Europäische Rat, bei dem die Regierungschefs und Regierungschefinnen sowie der Präsident der Kommission zusammenkommen. In der Entschließung vom 15. Dezember 1997 nahm der Rat auf Vorschlag der Kommission die Beschäftigungspolitischen Leitlinien an, die u. a. als wichtige Zielsetzung den Ausbau der Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung vorsehen. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien werden jährlich kontinuierlich fortgeschrieben und von den Mitgliedstaaten in so genannten Nationalen Aktionsplänen (NAP) umgesetzt. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien bestehen aus vier Säulen, von denen eine ausdrücklich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gewidmet ist. Besonders bedeutsam bei diesem gemeinsamen Politikansatz ist jedoch, dass bei der Umsetzung der einzelnen, insgesamt 21 Leitlinien in allen vier Säulen der Gender-Mainstreaming-Ansatz zugrunde gelegt wird, d. h. dass im Sinne einer Doppelstrategie die Förderung der Gleichstellung auch als Querschnittsaufgabe in alle anderen Aktionsschwerpunkte einzubeziehen ist.

Gipfel von Lissabon berücksichtigt Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Der Europäische Rat von Lissabon hat im März 2000 ausdrücklich die Belange von Frauen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Ziel ist die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen auf 60 % bis zum Jahr 2010 durch die Förderung der Chancengleichheit. Als Maßnahmen werden beispielhaft die Reduzierung der geschlechtsspezifischen Unterschiede im Beschäftigungsbereich und Erleichterungen der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit genannt. Diese Zielsetzung konkretisiert sich in den o. g. Beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Nationale Aktionspläne formulieren Politikziele. Jeder Mitgliedstaat muss zur Umsetzung der Leitlinien jährlich einen nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplan (NAP) entwickeln. Der NAP stellt alle Maßnahmen einschließlich der gleichstellungspolitischen Maßnahmen dar, die im jeweiligen Zeitraum geplant sind, um die in den Leitlinien formulierten Ziele zu erreichen. Der Europäische Rat überprüft die Einhaltung der Leitlinien und kann Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Er tut dies auf der Basis des gemeinsamen Beschäftigungsberichts, den die EU-Kommission nach Auswertung aller nationalen Aktionspläne ebenfalls jährlich erstellt.



Gender-Mainstreaming-Ansatz eröffnet neue Chancen. In den Beschäftigungspolitischen Leitlinien 1999 wurde die Förderung der Chancengleichheit weiter gestärkt, insbesondere durch die Aufnahme des Gender-Mainstreaming-Ansatzes und auf der Grundlage von „Benchmarking“. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten „einen Gender-Mainstreaming-Ansatz bei der Umsetzung der Leitlinien in allen vier Säulen zugrunde legen“ müssen. Wenn also nun politische Maßnahmen entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, um den Unternehmergeist zu entwickeln oder die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und ihren Angestellten zu fördern (so die Themen der ersten drei Säulen der Leitlinien), so sind bei allem die Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu berücksichtigen und das Prinzip der Chancengleichheit zugrunde zu legen.

Die Europäische Kommission hat nach Artikel 211 einen weiten Aufgabenkreis. Sie trägt Sorge für die Anwendung des Vertrags sowie der auf seiner Grundlage ergangenen Bestimmungen („Hüterin der Verträge“) und ist das Exekutivorgan der Gemeinschaft. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich die Kommission einer Fülle von Handlungsformen bedienen. Im Rahmen der Gleichstellungspolitik ist insbesondere ihr Vorschlagsrecht für Richtlinien von erheblichem Gewicht. In ihrer gleichstellungsrelevanten Arbeit wird sie vom „Beratenden Ausschuss für Gleichstellung“ unterstützt. Diesem Ausschuss gehören pro Mitgliedstaat zwei Vertreterinnen oder Vertreter an; hinzu kommen Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie als Beobachter z. B. die Europäische Frauenlobby und der Europarat. Die Bundesregierung ist durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vertreten. Für die Bundesländer sitzt eine Vertreterin des Landes Niedersachsen im Ausschuss.

Europäische Programme zur Förderung der Gleichstellung

Eine wesentliche Bedeutung für die Chancengleichheitspolitik der EU hat die Projektförderung, insbesondere durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die zahlreichen Programme.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) gehört zu den Strukturfonds der Gemeinschaft, deren Ziel der Abbau von Benachteiligungen im Lebensstandard, in der Infrastruktur und der Beschäftigung ist. Seit einer Rahmenverordnung aus dem Jahr 1994 ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern eines der Förderziele. Der ESF ist für die Jahre 2000 bis 2006 mit etwa 24 Milliarden Euro für beschäftigungsrelevante Maßnahmen ausgestattet und erstreckt sich auf fünf Aktionsbereiche: aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Förderung der Beschäftigung, Gesellschaft ohne Ausgrenzung, Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung, Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeistes sowie spezifische Aktionen für Frauen. Im Rahmen von gemeinschaftlichen Förderkonzepten, die von der Bundesregierung, den Bundesländern und der Kommission gemeinsam festgelegt werden, gewährt die EU grundsätzlich nur Zuschüsse zu mit Mitteln der Mitgliedstaaten geförderten Projekten. Bei der Projektplanung in den Mitgliedstaaten ist nach den Vorgaben der EU-Kommission der Gender-Mainstreaming-Ansatz zu beachten, d. h., die Auswirkungen auf die Geschlechter müssen berücksichtigt werden. Um die Entscheidungsträger bei der Projektgestaltung und Projektvergabe für gleichstellungsrelevante Fragen zu sensibilisieren, entwickelte das Bundesfrauenministerium in exemplarischen Seminarreihen Fortbildungsmodule.



Gemeinschaftsinitiative Equal. 5,35% der Mittel der Strukturfonds für die Jahre 2000 bis 2006 sind für vier ergänzende Programme der EU-Kommission reserviert, die in den Bereichen wirken sollen, die von den Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend erfasst werden. Für Frauen ist insbesondere die Gemeinschaftsinitiative Equal von Bedeutung. Hauptziel der mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,847 Milliarden Euro ausgestatteten Gemeinschaftsinitiative ist die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Dabei geht es um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Zu den Prioritäten im Bereich der Gleichstellung gehören insbesondere die Entwicklung neuer Formen der Arbeitsorganisation zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt und die Aufhebung der Geschlechtertrennung im Beruf.

Ein Programm zur Förderung der Gleichstellung. Durch die Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001–2005) soll bei allen Gemeinschaftspolitiken die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert und sollen Ungleichheiten beseitigt werden. Sie umfasst die Förderung der Gleichstellung im Wirtschaftsleben, die Förderung der gleichen Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen, gleiche soziale Rechte für Frauen und Männer (Vereinbarkeit), die faktische Wahrnehmung der Rechte als Bürgerinnen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Rollen und Stereotypen. Zur Unterstützung der Rahmenstrategie hat der Ministerrat das 5. Mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Männern und Frauen (2001–2005) beschlossen, das u. a. transnationale Maßnahmen unterstützt, den Erfahrungsaustausch fördert, vorbildliche Lösungen veröffentlicht, die Öffentlichkeit für die Gleichstellung von Frauen sensibilisiert, das Ausmaß und die Art der Diskriminierung analysiert und daraus notwendiges Handeln ableitet. Durchgeführt werden entsprechende Projekte – wie bei den vier vorherigen Programmen – durch Nichtregierungsorganisationen, staatliche Stellen aller Ebenen, Forschungsinstitute und die Kommission. Das Aktionsprogramm hat ein Gesamtbudget von 50 Mio. Euro. Die Ziele im Einzelnen sind die Sensibilisierung für Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind, die Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Praktiken, die im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern stehen, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung sowie die Entwicklung von Handlungskompetenzen der Akteure, um die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährter Verfahren sowie der Zusammenarbeit in europaweiten Netzwerken. Thematische Schwerpunkte des Aktionsprogramms waren und sind die Lohngleichheit (2001/2002), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (2002/2003), die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen (2003/2004) und die Vermeidung von Geschlechterrollen und Stereotypen (2004/2005). Deutschland veranstaltet(e) hierzu zwei internationale Konferenzen (2002 und 2004).



IV.

Gleichstellungspolitik im Europarat

Der Europarat dringt auf Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern.

Der Europarat ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Straßburg. 43 europäische Staaten sind Mitglied im Europarat.

Der Europarat verfolgt folgende Hauptziele:

- Schutz der Menschenrechte und der pluralistischen Demokratie,
- Förderung des Bewusstseins für eine gemeinsame kulturelle Identität Europas,
- Suche nach Lösungen für die großen gesellschaftlichen Probleme,
- enge politische Partnerschaft mit den postkommunistischen Demokratien Europas und Hilfeleistung bei ihren politischen, gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Reformen.

Das Arbeitsfeld des Europarates umfasst alle Aspekte der europäischen Gesellschaft mit Ausnahme der Verteidigung, z. B. Menschenrechte, Medien, soziale Aspekte, Gesundheit, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport und Jugend. Die Arbeit des Europarates führt zu europäischen Konventionen oder Abkommen. Entscheidungsorgan des Europarates ist das Ministerkomitee; es besteht aus den Außenministern der Mitgliedstaaten bzw. deren Ständigen Vertretern in Straßburg. Dieses Gremium überwacht die Arbeit des Europarates und trifft sich wenigstens zweimal pro Monat, häufig öfter. Das Ministerkomitee berät über alle gemeinsam interessierenden politischen Fragen. Es verabschiedet das Arbeitsprogramm und den Etat des Europarates. Die Lenkungsausschüsse beim Europarat sind von entscheidender Bedeutung für die Arbeitsinhalte des Europarates. Sie bereiten die Beschlüsse des Ministerkomitees vor.

Für Fragen der Gleichstellung gibt es beim Europarat den Lenkungsausschuss „Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern“, abgekürzt nach seiner französischen Bezeichnung CDEG. Deutschland ist in diesem Ausschuss durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vertreten. Die Aufgaben des CDEG umfassen folgende Schwerpunkte:

Vor- und Nachbereitung von Fachministerkonferenzen. Die für die Gleichberechtigung zuständigen Fachministerinnen und Fachminister der Mitgliedstaaten des Europarates haben sich bislang fünfmal getroffen, zuletzt vom 22. bis 23. Januar 2003 in Skopje zum Thema „Konfliktvorbeugende und friedensschaffende Maßnahmen: Perspektiven und Rollen von Frauen“.

Vorbereitung gleichstellungspolitischer Empfehlungen. Ein wichtiges Thema für den Europarat ist die Bekämpfung des Frauenhandels und der Schutz von Frauen vor Gewalt. Die Erarbeitung einer Empfehlung zu Gewalt gegen Frauen für das Ministerkomitee gehört zu den aktuellen Projekten des CDEG.



Nachbereitung der Vierten Weltfrauenkonferenz. Der Europarat versteht sich auch als Forum des Informations- und Erfahrungsaustauschs zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltfrauenkonferenz. In Arbeitsgruppen wurde diese Konferenz vor- und nachbereitet. Der Aussage der Weltfrauenkonferenz „Frauenrechte sind Menschenrechte“ hat sich der Europarat in Veranstaltungen und durch Expertenbeiträge angenommen. Die Forderung der Aktionsplattform der Pekinger Konferenz nach einer höheren Beteiligung von Frauen in der Demokratie hat der Europarat ebenfalls in seine Zielsetzungen aufgenommen.

Experten- und Spezialistengruppen. Der Lenkungsausschuss Gleichberechtigung lässt sich in seiner Arbeit von Expertengruppen unterstützen, die er zu bestimmten Fragen meist für einen Zeitraum von zwei Jahren installiert. Themen dieser Gruppen sind z. B. Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Gender Mainstreaming, das Recht zur freien Entscheidung in Fragen der Geburtenkontrolle und des Zusammenlebens, Gleichstellung in der Demokratie, Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution oder künftige Prioritäten, Strategien und Arbeitsmethoden zur Durchsetzung der Gleichstellung. Häufig wird diese Arbeit durch Konferenzen, Fachseminare und Hearings ergänzt, so z. B. zur Rolle der Mädchen in der Gesellschaft (Bratislava, Oktober 2000) oder zur Rolle der Erziehung in Bezug auf einen neuen Vertrag zwischen Frauen und Männern (Straßburg, Dezember 2000).

Gender Mainstreaming innerhalb des Europarates. Das Selbstverständnis des Europarates geht dahin, dass es nicht nur Aufgabe des CDEG ist, Chancengleichheit zu fördern, sondern dass dies eine Gesamtaufgabe des Europarates ist. Als Konsequenz daraus ist der CDEG in anderen Gremien präsent, z. B. in einem Ausschuss zu Demokratie und Menschenrechten oder in einer Reihe von Projekten und Arbeitsgruppen zu Fragen der Kindheit. Darüber hinaus wurden gemischte Arbeitsgruppen zwischen verschiedenen Lenkungsausschüssen eingerichtet. Auf Initiative des CDEG werden auch regelmäßig Treffen der Vorsitzenden der verschiedenen Lenkungsausschüsse durchgeführt, um verstärkt für das Thema Chancengleichheit zu sensibilisieren.

So wurde auf Initiative des Lenkungsausschusses Gleichstellung ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) verhandelt, das die Geltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes über die in der Konvention garantierten Rechte hinaus erweitert. Dieses Zusatzprotokoll wurde Anfang November 2000 verabschiedet und zur Zeichnung aufgelegt.

Die Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten. Der Europarat ist die Klammer zwischen den west- und osteuropäischen Staaten, die hier die Gelegenheit zu Kooperation und Erfahrungsaustausch haben. Zudem führt der Europarat kontinuierlich Seminare und Konferenzen mit Fachleuten und Vertreterinnen der Nichtregierungsorganisationen in den mittel- und osteuropäischen Staaten durch.



D.

Maßnahmen und Gesetze zur Gleichstellung seit 1949



Mai 1949

Gleichberechtigung von Mann und Frau wird im Grundgesetz – Artikel 3 Absatz 2 GG – aufgenommen.

Januar 1952

Das Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter) enthält u. a. Beschäftigungsverbote zum Schutz der Frau vor der Geburt sowie nach der Geburt.

April 1953

Gemäß Artikel 117 Absatz 1 des Grundgesetzes tritt das dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehende Recht außer Kraft.

Juli 1957

Das **Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau** (Gleichberechtigungsgesetz) auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ändert vor allem das Familienrecht, insbesondere jene Teile, die wegen ihrer Verfassungswidrigkeit im April 1953 außer Kraft getreten waren. Mit dem Gesetz wurde u. a. der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft eingeführt. Zuvor regelte § 1363 BGB a. F., dass durch die Eheschließung – ohne weitere Vereinbarung – das Vermögen der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wurde. Außerdem war bis dahin das männliche Entscheidungsrecht in allen ehelichen Angelegenheiten normiert. Die Vorschriften traten am 1. Juli 1958 in Kraft.

August 1961

Familienrechtsänderungsgesetz tritt in Kraft. Das Gesetz führt u. a. zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau, wenn der Mann Scheidung wegen Zerrüttung verlangt. Außerdem wird die Rechtsstellung der ledigen Mutter verbessert: Auf Antrag kann der volljährigen Mutter die elterliche Gewalt vom Vormundschaftsgericht übertragen werden. Es besteht weiterhin eine Unterhaltspflicht des Vaters grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (vorher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).

November 1961

Erstmals wird mit **Elisabeth Schwarzhaupt** eine Frau Bundesministerin.

Juni 1962

Das Bundessozialhilfegesetz schafft einen Rechtsanspruch in besonderen Lebenslagen u. a. auf Hilfen für werdende Mütter, Hilfen zur Weiterführung des Haushalts sowie Hilfen für Gefährdete.

Januar 1964

Es werden ein **Schadensausgleich für Witwen** im Bereich der Kriegsopferversorgung eingeführt sowie **Sonderregelungen für schwer beschädigte Hausfrauen** im Rahmen des Berufsschadensausgleichs für beschäftigte Hausfrauen beim Einkommensausgleich getroffen.



August 1965

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung. Es tritt in der Mehrheit seiner Vorschriften zum 1. Januar 1966, im Übrigen am 1. Januar 1967 in Kraft. Das geltende Mutterschutzrecht soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der inzwischen gewonnenen medizinischen Erkenntnisse verbessert werden. Altersruhegeld auf Antrag für versicherte Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

April 1968

Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter). Die Schutzfrist vor der Entbindung beträgt sechs Wochen. Die Schutzfrist nach der Entbindung ist auf acht (früher sechs Wochen) erhöht worden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.

März 1969

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Danach sollen männliche wie weibliche Ehegatten von Deutschen auf Antrag unter den gleichen Voraussetzungen nach fünf Jahren eingebürgert werden.

Juli 1969

Arbeitsförderungsgesetz. Das Gesetz sieht eine Beratung über berufliche Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten vor und zielt auf einen hohen Beschäftigungsstand sowie eine ständige Verbesserung der Beschäftigungsstruktur. Die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, auch zur Eingliederung und Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, insbesondere auch von Frauen, wird gefördert ohne Rücksicht auf das Einkommen des Ehepartners. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung.

September 1969

Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften. Regelung der Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen. Voraussetzung ist mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 16 Jahren, eine langfristige Beurlaubung ist bei einem Kind unter 6 Jahren oder mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren möglich.

Januar 1970

Gesetz über die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Witwenrenten in der Kriegsoferversorgung wurden um rd. 20 % erhöht: Die Kriegswitwen erhalten danach 60% der Rente eines erwerbsunfähigen Beschäftigten (früher knapp 56 %). Die Anhebung der Renten für Kriegsbeschädigte, Kriegswaisen sowie Elternrenten betrug 16 %. Ab Januar 1971 wurden die Kriegsofferrenten dynamisiert.

Juli 1970

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 tritt in Kraft: Danach steht der Mutter von Geburt des Kindes an die volle elterliche Sorge zu. Gleichzeitig wurde der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Vater verbessert. Dieser richtet sich nicht mehr wie vorher nach der sozialen Stellung der Mutter, sondern nach der des Vaters. Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt und wird gegenüber dem Vater erbrechtlich dem ehelichen Kind gleichgestellt.



August 1970

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt. Die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz ergänzt das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt. Die gesetzliche Amtsvormundschaft wird auf solche Fälle beschränkt, in denen die Mutter noch minderjährig ist.

Juli 1971

Im **Zweiten Krankenversicherungs-Änderungsgesetz** wird die Pflichtversicherungsgrenze erhöht und dynamisiert: Auch alle nicht Pflichtversicherten erhalten einen Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag. Bei Krankenhausaufenthalt wegen einer Entbindung wird das volle Mutterschaftsgeld gezahlt. Gesetzlicher Anspruch auf kostenfreie Vorsorgeuntersuchungen für Kleinkinder und zur Früherkennung von Krebs vom 20. Lebensjahr an für Frauen.

September 1972/Januar 1973

Das Rentenreformgesetz wird mit folgenden Schwerpunkten verabschiedet: Nichterwerbstätige Frauen haben die Möglichkeit, der Rentenversicherung freiwillig beizutreten und sich eine eigenständige soziale Sicherung aufzubauen. Die nicht erwerbstätigen Frauen können dabei, sofern sie kein eigenes Einkommen haben, die Höhe ihrer monatlichen Beiträge selbst festlegen. Nachteile in der Rentenberechnung, die dadurch entstanden sind, dass eine Frau in der Vergangenheit einen unterbezahlten Beruf ausgeübt hat oder aber weil sie Lohnabschläge für Frauenarbeit hinnehmen musste, werden teilweise ausgeglichen. Durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze können Frauen vom 63. Lebensjahr selbst bestimmen, ob sie Altersruhegeld beziehen oder weiterarbeiten wollen.

Dezember 1972

Mit **Annemarie Renger** wird erstmals eine Frau Bundestagspräsidentin.

Dezember 1972

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erhält die Zuständigkeit für Frauenpolitik und richtet ein entsprechendes Referat „Politik für Frauen“ ein.

November 1973

Der Deutsche Bundestag setzt mit den Stimmen aller Fraktionen die **Enquetekommission „Frau und Gesellschaft“** ein. Der Abschlussbericht wird 1980 vorgelegt.

Januar 1974

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes. Personen, die Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben, erhalten die Möglichkeit einer eigenen Alterssicherung.



Januar 1974**Gesetz zur Verbesserung der Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

(Krankenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz). Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Väter und Mütter können sich bis zu fünf Arbeitstage pro Jahr und Kind von der Arbeit freistellen lassen, um ein bis acht Jahre altes erkranktes Kind zu betreuen; bei Verdienstaufschlag erhalten sie ein Krankengeld; Anspruch auf Haushaltshilfe besteht für die Dauer eines Krankenhaus- oder Kuraufenthalts, wenn ein Kind unter 8 Jahren oder ein behindertes Kind im Haushalt nicht anderweitig betreut werden kann.

Januar 1974

Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts. Der Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen wird straffrei.

August 1974

Bestimmung des Bundesministeriums des Innern über **neue Vordrucke für Reisepässe**. Die Vordrucke für Familienpässe enthalten für die Ehepartner nunmehr je eine Passseite, auf der jeweils die „Unterschrift der abgebildeten Person“ vorgesehen ist (vorher: „Unterschrift des Passinhabers und seiner Ehefrau“).

November 1974

Das **Heimarbeitsgesetz** erhöht den Mindesturlaub von 15 Tagen auf 18 Tage und legt eine stärkere Orientierung der Heimarbeiterlöhne am Tariflohn fest.

Januar 1975

Das **Volljährigkeitsalter wird von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt**. Mit diesem Alter beginnt – für Frauen und Männer gleich – die Ehemündigkeit.

Januar 1975

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die ehelichen Kinder deutscher Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, erhalten bei Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Februar 1975

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. § 218 a (Fristenregelung) des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes ist mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig, als es den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben.

Februar 1975

Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.

August 1975

Die **Bundeswehr** öffnet die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes für Frauen.



Dezember 1975

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz. Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf individuelle ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisverhütung. Von der Krankenkasse werden auch die Kosten für ärztliche Leistungen, Medikamente und Krankenhausaufenthalt bei legalem Schwangerschaftsabbruch übernommen. Nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte bedürftige Personen erhalten entsprechende Leistungen der Sozialhilfe.

Februar 1976

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zu Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Juni 1976

Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz. Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich mit Strafe bedroht. Er ist ausnahmsweise nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und eine medizinische, eugenische oder kriminologische Indikation oder eine sonstige schwere Notlage vorliegt.

Juli 1976

Als erster Bestandteil der Gesamtreform des Ehe- und Familienrechts tritt die **Reform des Namensrechts** in Kraft, wonach bei Eheschließung auf Wunsch der Name der Frau als gemeinsamer Familienname gewählt werden kann.

Januar 1977

Reform des Adoptionsrechts und des Adoptionsvermittlungsrechts, nach denen das Kind nunmehr mit allen rechtlichen Folgewirkungen Mitglied der neuen Familie wird.

Juli 1977**Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts:**

Im Bereich der persönlichen Ehwirkungen wird Gleichberechtigung verwirklicht. Die Aufgabenverteilung in der Ehe wird nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben (Partnerschaftsprinzip). Das Scheidungsrecht wird vom Schuld- auf das Zerrüttungsprinzip umgestellt; dies gilt ebenso für die Scheidungsvoraussetzungen wie für die Scheidungsfolgen. Der Ehepartner, der nach der Scheidung nicht für sich selbst sorgen kann, erhält einen Unterhaltsanspruch, u. U. zeitlich befristet. Die während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Altersversorgung werden gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt.

März 1979

Gesetz über Änderung des Ehenamens. Auch Eheleute, die vor dem 1. Juli 1976 geheiratet haben, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen.



Juli 1979

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs. In einem Arbeitsverhältnis stehende Mütter erhalten zusätzlich zu bisherigen Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) einen viermonatigen Mutterschaftsurlaub. Ein Kündigungsverbot sichert den Arbeitsplatz.

Juli 1979

Der **Arbeitsstab Frauenpolitik des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit** nimmt seine Tätigkeit auf. Neben der Aufgabe, alle einschlägigen Vorhaben der Bundesregierung auf ihre Bedeutung für Frauen zu untersuchen, soll der Arbeitsstab von sich aus Vorstellungen dazu entwickeln, wie den Belangen von Frauen wirkungsvoll Rechnung getragen werden kann und diese Vorstellungen als Anregungen an die fachlich zuständigen Ressorts herantragen. Gleichzeitig soll er Forschungs- und Modellvorhaben anregen und durchführen, um weitere Möglichkeiten zum Abbau der Benachteiligung von Frauen zu finden. Auf internationaler Ebene vertritt der Arbeitsstab die Bundesrepublik Deutschland bei übergreifenden frauenpolitischen Belangen mit.

Januar 1980

Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge. Für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die dem Kind ausreichend Schutz gewährt und zugleich die Selbstverantwortlichkeit der Familie und das von der Verfassung geschützte Elternrecht respektiert.

Januar 1980

Unterhaltsvorschussgesetz. Sicherung des Unterhalts von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem allein stehenden Elternteil leben.

Juli 1980

Die Bundesregierung unterzeichnet bei der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen das **Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.** Dieses Übereinkommen enthält das Verbot aller Diskriminierungen von Frauen und Männern wegen des Geschlechts sowie die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen.

August 1980

Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz (Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang): Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz bei der Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird als Rechtsanspruch im BGB festgeschrieben, ebenso der Anspruch auf gleiches Entgelt sowie das Gebot geschlechtsneutraler Stellenausschreibungen. Die Vorschriften müssen im Betrieb ausgehängt werden. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber, wenn vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen.



August 1980

Abschlussbericht der Enquetekommission „Frau und Gesellschaft“. Die Kommission hat Empfehlungen für die Aufhebung der Benachteiligung von Mädchen und Frauen in der beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Schaffung der Voraussetzungen einer Wahlfreiheit von Frauen und Männern bei der Verteilung ihrer Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Beruf ausgesprochen. Sie hat Vorschläge zur Durchsetzung der Gleichberechtigung unterbreitet. Viele der über 100 Empfehlungen der Kommission wurden bereits umgesetzt (BT-Drs. 8/4461).

November 1980

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung. Erhöhung des Eintrittsalters in den öffentlichen Dienst für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern ihre Ausbildung unterbrechen mussten.

Januar 1981

Im Rahmen der Rechtsänderungen durch das Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch Artikel 1 – erhalten Frauen, die entweder selbst oder im Rahmen der Familienhilfe mitversichert sind, bereits vom Beginn des 20. Lebensjahres an einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

Januar 1983

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die **Tabellenwerte für die Bewertung der ersten fünf Berufsjahre** von 1983 an für Männer und Frauen einheitlich auf 90% des Durchschnittsverdienstes festgelegt. Davor wurden diese bei Männern mit einem höheren Prozentsatz bewertet.

Januar 1984

Haushaltsbegleitgesetz 1984. Verkürzung der Wartezeit beim Altersruhegeld von 15 auf 5 Jahre und Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, bei den neu geltenden Voraussetzungen für die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente.

Juli 1984

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Stiftung unterstützt werdende Mütter, die sich in einer sozialen Notlage befinden, durch finanzielle Hilfen. Der Bund stellt hierzu 50 Mio. DM zur Verfügung (1991: 140 Mio. DM).

Juli 1984

Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Verbesserung bereits bestehender Regelungen, nach denen Beamten bzw. Beamtinnen und Richtern bzw. Richterinnen Ermäßigung der Arbeitszeit sowie Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt werden kann. Innerhalb eines Gesamtrahmens von 18 Jahren für Urlaub und ermäßigte Arbeitszeit zusammen kann der Urlaub aus familiären Gründen jetzt bis zu 9 Jahren (statt bisher 6 Jahre) betragen.

Januar 1985

Das **Steuerbereinigungsgesetz 1985** beinhaltet gezielte Steuerentlastungen für Alleinerziehende. Betreuungskosten bis zu 4.000 DM für das erste Kind und bis zu 2.000 DM für jedes weitere Kind können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Ohne Nachweis kann ein Pauschbetrag von 480 DM je Kind abgezogen werden.



Mai 1985

Beschäftigungsförderungsgesetz. Erleichterung des Zugangs zu Maßnahmen der Umschulung und Fortbildung für Frauen, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Zeiten der Kindererziehung werden nunmehr mit fünf Jahren pro Kind auf die Rahmenfrist angerechnet. Das gilt auch für Berufsrückkehrerinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Teilzeitarbeit wird arbeitsrechtlich ebenso abgesichert wie Vollzeitarbeit. Neue Bestimmungen sichern die besonders von Frauen wahrgenommene Arbeit auf Abruf (kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit – Kapovaz) und die Arbeitsplatzteilung besser ab.

Juli 1985

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes. Einen Zuschlag von 20% zum Regelsatz erhalten Alleinerziehende bereits mit einem Kind unter 7 Jahren sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt der Altersstufe ab 60 Jahre.

Juli 1985

Weltfrauenkonferenz in Nairobi. Die Schwerpunkte der Konferenz in Nairobi 1985 lagen auf den Themenbereichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, Integrierung der Frau in alle Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Beitrag der Frauen zum Weltfrieden.

August 1985

Das **Gesetz zum UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** tritt in Kraft.

November 1985

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes. Hochschulen müssen künftig auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinwirken. Zeitbeamtenverhältnisse und befristete Arbeitsverhältnisse können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Eine Verlängerung um einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ist z. B. möglich, wenn eine Beurlaubung nach dem Mutterschutzgesetz oder für Pflegeaufgaben erfolgte. Eine entsprechende Regelung enthält auch das Zeitvertragsgesetz für die befristeten Arbeitsverträge der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie des Personals mit ärztlichen Aufgaben.

Januar 1986

Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz. Rentenbegründende und rentensteigernde Anerkennung eines Versicherungsjahres für die Erziehung jedes Kindes bei allen Müttern ab Geburtsjahrgang 1921, die ab 1986 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhalten. In den Fällen, in denen bei den Kindererziehenden bereits eine soziale Sicherung auf dem Niveau von mindestens 75% des Durchschnittsentgelts erreicht ist, wirkt sich die Kindererziehung auf die Bewertung dieser Zeit nicht zusätzlich aus. Frauen und Männer erhalten unter gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente.



Januar 1986

Bundesperziehungsgeldgesetz (Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub). Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, erhalten ein Erziehungsgeld von 600 DM monatlich für 10 Monate.

März 1986

Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung. Die Richtlinie enthält konkrete Regelungen für die Verbesserung der Einstellungs- und Aufstiegschancen von Frauen, die Erhöhung ihres Anteils an Fortbildungsmaßnahmen sowie Regelungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sollen.

April 1986

Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften. Die schutzwürdigen Interessen geschiedener Ehefrauen werden durch dieses Gesetz, das im Unterhaltsrecht nach der Scheidung wieder für mehr Gerechtigkeit im Einzelfall sorgt, gewahrt.

Juni 1986

Umbildung des **Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit** zum **Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**. Übertragung der Federführung für Frauenfragen einschließlich Gesetzgebungskompetenz.

Januar 1987

Die neugegründete **Abteilung Frauenpolitik im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** nimmt die Arbeit auf.

Januar 1987

Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs.

Es verbessert die Rechtsstellung der berechtigten Ehegatten – das sind zumeist die Ehefrauen – beim Ausgleich von Betriebsrenten.

April 1987

Das **Opferschutzgesetz** verbessert wesentlich den Rechtsschutz für Opfer von Straftaten, besonders auch für die Opfer von Sexualdelikten, im Strafprozess.

Juli 1987

Änderung der Geschäftsordnung der Bundesregierung. Dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit werden als neue Mitwirkungsrechte das Initiativrecht, das Rede- sowie das Vertagungsrecht eingeräumt.



Oktober 1987

Kindererziehungsleistungsgesetz (Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921). Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten für jedes Kind, das sie lebend geboren haben, eine Kindererziehungsleistung. Die Kindererziehungsleistung führt nicht zu einer Minderung von Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Leistungen der Kriegsopferversorgung). Sie bleibt auch steuerfrei und führt nicht zu einer Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

April 1988

Erster Informeller Frauenministerrat der Europäischen Gemeinschaften (EG) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland nutzt 1988 die Möglichkeit, während ihrer Präsidentschaft ein informelles Treffen der Gleichstellungsministerinnen und -minister durchzuführen.

Januar 1989

Neunte Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung wieder eine Arbeit aufnehmen wollen, werden als eine Zielgruppe bei der Gewährung von Einarbeitungszuschüssen hervorgehoben.

Januar 1989

Verbesserungen der tarifvertraglichen Regelung für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Mai 1989

Einsetzung eines „Wissenschaftlichen Beirats für Frauenpolitik“ beim Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Der Beirat soll die bereits vorhandenen Instrumentarien zur Gleichberechtigung ergänzen und das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Fragen der Frauenforschung und Frauenpolitik unabhängig beraten.

Juli 1989

Verlängerung des Erziehungsgelds und Erziehungsurlaubs auf 15 Monate.

Juli 1990

Verlängerung des Erziehungsgelds und Erziehungsurlaubs von 15 auf 18 Monate.

Oktober 1990

Die Richtlinie zur Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung wird auf der Grundlage des Berichts der Bundesregierung zur Umsetzung der „Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung“ (Berichtszeitraum 1986 bis 1988) neu gefasst. Neu sind ausführlichere Statistikpflichten, die Ausweitung von Teilzeitangeboten sowie ein Benachteiligungsverbot zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten. Das Amt der **Frauenbeauftragten** wird eingeführt.

Januar 1991

Die **Bundeswehr** öffnet alle Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes für Frauen.



Januar 1991

Das **Bundesministerium für Frauen und Jugend** wird ein eigenständiges Ressort.

Mai 1991

Die Bundesregierung legt erstmals einen Bericht über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes vor. Er zeigt auf, dass in den ca. 500 erfassten Gremien der durchschnittliche Frauenanteil lediglich bei rund 7% liegt und über die Hälfte der Gremien keine weiblichen Mitglieder hat. Der Bericht wird zur Grundlage des späteren Bundesgremienbesetzungsgesetzes.

November 1991

Diskussionsentwurf für ein **Zweites Gleichberechtigungsgesetz** (Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern).

Januar 1992

Rentenreformgesetz 1992. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Geburten ab 1992 von bisher einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Bei der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit werden Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes und ab 1992 anfallende Zeiten der ehrenamtlichen Pflege eines Pflegebedürftigen berücksichtigt.

Januar 1992

Das **Erziehungsgeld** für Kinder, die vom 1. Januar 1992 an geboren sind, wird auf 2 Jahre ausgedehnt.

Juni 1992

Schwangeren- und Familienhilfegesetz. Das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Juli 1992

Um den strafrechtlichen Schutz ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung in Deutschland zu verbessern, werden die **Strafvorschriften zum Menschenhandel** neu geregelt.

Januar 1993

Im **Unterhaltsvorschussgesetz** (UVG) werden die Leistungsdauer von 36 auf 72 Monate und die Altersgrenze der berechtigten Kinder von 6 auf 12 Jahre verdoppelt.

Januar 1993

Mit dem **10. AFG-Änderungsgesetz** wird eine Regelung in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen, wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilhaben sollten.

April 1994

Das **Familienrechtsrahmengesetz** wird novelliert. Ehepaare können von jetzt an frei über den gemeinsamen Familiennamen entscheiden.



Mai 1994

Eine einheitliche Vorschrift im **Strafgesetzbuch** schützt Mädchen und Jungen unter 16 Jahren vor **sexuellem Missbrauch** unabhängig vom Geschlecht des Täters.

Juli 1994

Das **Arbeitszeitrechtsgesetz** hebt – mit Ausnahme des Beschäftigungsverbots für Arbeiten unter Tage – die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen auf. Dazu gehört u. a. das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen.

September 1994

Das **Zweite Gleichberechtigungsgesetz** tritt in Kraft. Es hat folgende Schwerpunkte: Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz) sowie die Verschärfung des Verbots der Benachteiligung wegen des Geschlechts im Arbeitsleben. Das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz) tritt ebenso in Kraft wie das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz).

Oktober 1994

Das **Gleichberechtigungsgebot** in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz wird ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Damit wird die Gleichstellung von Frauen und Männern als programmatisches Staatsziel verankert und verdeutlicht, dass Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sein können, wenn sie auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zielen.

Oktober 1994

Mit der Frauenbeauftragten-Wahlverordnung regelt die Bundesregierung auf der Grundlage des Frauenfördergesetzes des Bundes das Verfahren zur Wahl der Frauenbeauftragten in den Bundesbehörden und an den Gerichten des Bundes.

Januar 1995

Das **Pflegeversicherungsgesetz** tritt in Kraft. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in zwei Stufen eingeführt: die Leistungen bei häuslicher Pflege ab 1. 4. 1995, die Leistungen bei stationärer Pflege ab 1. 7. 1996. Die Leistungen bei häuslicher Pflege bringen Verbesserungen der sozialrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen mit sich. So werden je nach Pflegestufe und Umfang der Pfllegetätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung der Pflegepersonen aus der Pflegeversicherung gezahlt.

Mai 1995

Die **Frauenförderstatistikverordnung** regelt die Einzelheiten für die Datenerhebung nach § 5 Frauenfördergesetz. Die Daten dienen als Grundlage der Evaluation des Gesetzes im Rahmen der Frauenförderberichte sowie der Gleichstellungspläne in den Dienststellen des Bundes.



Juli 1995

Durch das **Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz** werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs umgesetzt. Kernpunkt ist dabei die verpflichtende Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage.

September 1995

Mit der **4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking** 1995 und der auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsplattform „Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden“ hat der Prozess, die Gleichstellung von Frau und Mann in den Gesellschaften weltweit in die Lebenswirklichkeit umzusetzen, vorerst einen Höhepunkt erreicht. Deutsche Anliegen wie die Sicherung der Menschenrechte, die sexuellen Rechte von Frauen, die umfassende Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen konnten in der Aktionsplattform verankert werden. Die Aktionsplattform stellt ein in sich geschlossenes Konzept zur Gleichstellung dar, auf das sich die Frauen weltweit berufen können.

Januar 1996

Der **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird gesetzlich festgeschrieben.

Januar 1997

Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung. Stufenweise Anhebung der Altersgrenze für den Rentenbeginn von Frauen von 60 auf 65 Jahre in den Jahren 2000 bis 2004.

Januar 1997

Das **Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts** tritt in Kraft, damit erfolgt die Umsetzung des ersten Teils der EG-Mutterschutz-Richtlinie. Es enthält Regelungen für einen verbesserten Mutterschutz für Hausangestellte und Mütter nach Frühgeburten. Es regelt zudem die verbesserte Erstattung der Mutterschutzkosten für Kleinbetriebe.

Februar 1997

Konstituierende Sitzung der bundesweiten **Arbeitsgruppe Frauenhandel**, die u. a. das Zusammenführen unterschiedlichster Sichtweisen zum Themenkomplex Prävention, die Bekämpfung des Frauenhandels und den menschenwürdigen Umgang mit den Opfern zum Ziel hat.

Juni 1997

Beschluss des Europäischen Rates in Amsterdam. Zielsetzung der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird in Art. 2 und 3 EG-Vertrag festgeschrieben. In Art. 141 EG-Vertrag wird der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit um gleichwertige Arbeit erweitert.



Juni 1997

Das Bundeskabinett beschließt den **Entwurf eines Rentenreform-Gesetzes** 1999, der die Anhebung der Bewertung der Kindererziehungszeiten von 75 auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten vorsieht. Zudem sollen die Kindererziehungszeiten und Beitragszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze additiv angerechnet werden. Durch die additive Anrechnung wird vermieden, dass Frauen, die Kinder erziehen und zugleich erwerbstätig sind, nur die Erwerbstätigkeit, die Kindererziehung dagegen gar nicht oder nur teilweise bei der Rente anerkannt bekommen.

Juli 1997

Inkrafttreten des neu gefassten **§ 177 Strafgesetzbuch**, wonach Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt wird.

September 1997

Verabschiedung des **Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts**. Hauptziele: Stärkung der Elternverantwortung und Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder, insbesondere der nichtehelichen Kinder (Inkrafttreten: Juli 1998).

November 1997

Das **Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften** enthält eine verbesserte Härtefallregelung und ermöglicht ausländischen Ehefrauen, die Opfer ehelicher Gewalt wurden, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Dezember 1997

Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, wonach eine Verlagerung der Beweislast vorgesehen ist, wenn die klagende Person Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen einer Diskriminierung muten lassen. Dann obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Mai 1998

Der **Zweite Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes** wird dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Er weist mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 12,2% eine leichte Verbesserung gegenüber dem ersten Bericht von 1991 aus. Die Zahl der Gremien ohne Frauen ist von über 50% auf 28,7% gesunken.

Juli 1998

Kindschaftsrechtsreformgesetz und Beistandschaftsgesetz treten in Kraft. Das **Kindschaftsrechtsreformgesetz** beseitigt weitgehend alle Unterschiede in der Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Erstmals können auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge für ihre Kinder gemeinsam übernehmen. Im Abstammungsrecht erhält die Mutter des Kindes stärkere Rechte bei der Vaterschaftsanerkennung und -anfechtung. Eine Vaterschaftsanerkennung ist nur mit ihrer Zustimmung wirksam; die Mutter des Kindes erhält ein eigenes Recht zur Anfechtung der Vaterschaft.



Januar 1999

Das **Kindergeld** für erste und zweite Kinder wird erneut angehoben. Es beträgt seit dem 1. Januar 1999 jeweils 250 DM im Monat.

Juni 1999

Verabschiedung des Programms Frau und Beruf zur Förderung der Frauen im Beruf, auch in der Privatwirtschaft zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Auszeichnung familienfreundlicher Betriebe durch die Bundesregierung.

September 1999

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den Dritten Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes vor. Die Zahl der Gremien ohne Frauen hat seit dem letzten Bericht weiter abgenommen und der durchschnittliche Frauenanteil ist nochmals gestiegen. Er liegt jetzt bei 15,9%.

Dezember 1999

Mit dem **Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen** legt die Bundesregierung erstmals ein umfassendes Gesamtkonzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung – Prävention, Täterarbeit, bessere Vernetzung von Hilfsangeboten für die Opfer, rechtliche Maßnahmen wie dem Gewaltschutzgesetz für Frauen und stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit – vor.

Januar 2000

Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wird erneut angehoben. Es beträgt seit dem 1. Januar 2000 jeweils 270 DM im Monat. Es wird ein Betreuungsfreibetrag von 3.024 DM für Kinder bis 16 Jahre eingeführt. Damit erhöhen sich zusammen mit dem bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM die steuerlichen Freibeträge für Kinder auf 9.936 DM.

Januar 2000

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erklärt gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik, die Frauen vom freiwilligen Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr ausschließen, für unvereinbar mit der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG.

Mai 2000

Ausländische Mädchen und Frauen erhalten früher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. § 19 des Ausländergesetzes regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner im Fall der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Danach erhalten ausländische Ehepartner im Fall der Trennung schon nach zwei statt wie bisher nach vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Härtefallklausel, nach der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann, wurde umgestaltet

Juli 2000

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt die Vereinbarkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, mit der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie

September 2000

Die Bundesregierung schafft weitere Grundlagen für eine **geschlechtergerechte Verwaltungs- und Rechtssprache**. Die Bundesregierung hat in der neuen, seit 1. September 2000 geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung vom 26. Juli 2000 (GMBL. S. 526) die Ressorts verpflichtet, „die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck zu bringen“ (§ 42 Abs. 5 GGO). Das Gleiche gilt für Rechtsverordnungen (§ 62 Abs. 2 GGO). Die GGO gilt für alle Bundesministerien und erklärt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum durchgängigen Leitprinzip.

November 2000

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts. Das Gesetz schafft ein Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung und verbietet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen.

Dezember 2000

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den **Vierten Bericht über die Förderung der Frauen im Bundesdienst** im Berichtszeitraum 1995–1998 und den Entwurf des **Gleichstellungsgesetzes für die Bundesverwaltung und die Berichte des Bundes** vor.

Dezember 2000

Durch die **Änderung von Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes**, die am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, wird der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und Frauen der Zugang in alle Bereiche der Streitkräfte ermöglicht.

Januar 2001

244 Rekrutinnen treten erstmals ihren **freiwilligen Dienst** an der Waffe bei der **Bundeswehr** an.

Januar 2001

Neue Elternzeit ersetzt alten Erziehungsurlaub. Mit den Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mutter und Vater können bei einer unveränderten Dauer von maximal drei Jahren gleichzeitig Elternzeit (vorher Erziehungsurlaub) nehmen. Beide Elternteile haben währenddessen einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (in Betrieben ab 15 Beschäftigte).

Januar 2001

Kernpunkte des **Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge** sind der gesetzlich verankerte Anspruch auf Teilzeitarbeit und weitere Regelungen zur Förderung der Teilzeitarbeit. Außerdem werden zum ersten Mal befristete Arbeitsverträge zusammenfassend auf eine gesicherte Grundlage gestellt.



April 2001

Im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird die Förderung der Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben, festgeschrieben. Bereits in § 1 SGB IX wird festgehalten, dass bei der Leistungsgewährung den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und Kinder Rechnung getragen wird.

Juni 2001

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung verabschiedet.

Juni 2001**Rentenreform**

Im Rahmen der Rentenreform (Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001) wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) verabschiedet. Außerdem wurde im Rahmen der Rentenreform zur Flankierung der staatlich geförderten Altersvorsorge festgelegt, dass Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines kapitalgedeckten Vermögens einschließlich seiner Erträge abhängig gemacht werden soll, dessen Ansammlung zum Zwecke einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge staatlich gefördert wurde, vgl. § 88 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz. Die Rentenreform stellt den Einstieg in die eigenständige Alterssicherung von Frauen dar, das Rentensplitting trägt einer neuen Partnerschaft in der Ehe Rechnung. Die Rentenreform gewährleistet eine stärkere Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen und führt eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung im Alter ein.

Juli 2001

Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft mit Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geschlossen.

Juli 2001

Das **Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes**, das am 27. Juli 2001 in Kraft getreten ist, soll auch zu einer Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Betrieben führen.

August 2001

Das **Lebenspartnerschaftsgesetz** für homosexuelle Paare tritt in Kraft. Seit dem 1. August 2001 können schwule wie lesbische Paare ihre Partnerschaft amtlich eintragen lassen. Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz werden Lebenspartner künftig umfassend als Familienangehörige anerkannt.



Dezember 2001**Neues Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung und die Gerichte des Bundes.**

Das neue Bundesgleichstellungsgesetz, das am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, enthält entscheidende Verbesserungen, u. a. die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bei Ausbildung, Einstellung und Beförderung in Bereichen weiblicher Unterrepräsentanz unter Einzelfallberücksichtigung; verbindliche Gleichstellungspläne; Verbesserungen hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie die Förderung der Gleichstellung als ausdrückliche Aufgabe für alle Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen und mehr Kompetenzen für die Gleichstellungsbeauftragten. Mit Regelung des § 1 Abs. 2 BGleiG erhält die geschlechtergerechte Verwaltungs- und Rechtssprache eine gesetzliche Grundlage. Durch § 2 BGleiG wird Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip für die Bundesverwaltung gesetzlich verankert.

Januar 2002

Das **CEDAW-Fakultativprotokoll**, das am 15. Januar 2002 durch die Bundesregierung ratifiziert wurde, trat am 15. April 2002 in Kraft. Der CEDAW-Ausschuss wird durch das Protokoll ermächtigt, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Personengruppen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines im CEDAW-Übereinkommen niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein, entgegenzunehmen und in einem im Einzelnen nach dem Fakultativprotokoll geregelten Verfahren zu prüfen. Ebenfalls vorgesehen ist ein Untersuchungsverfahren, wonach der Ausschuss bei zuverlässigen Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte hinweisen, auch von sich aus tätig werden und die Vertragsstaaten zur Stellungnahme auffordern kann.

Januar 2002

Das **Kindergeld** wird erneut angehoben. Es beträgt seit dem 1. Januar 2002 im Monat jeweils 154 € für das erste, zweite und dritte und 179 € ab dem vierten Kind.

Januar 2002

Das **Job-AQTIV-Gesetz** verankert den Doppelansatz von Gender Mainstreaming und speziellen Frauenfördermaßnahmen im Arbeitsförderungsrecht.

Januar 2002

Das **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz)** enthält neben der vereinfachten Zuweisung der Ehewohnung auch ausdrückliche Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot. Darüber hinaus gibt es bei Gewalt im sozialen Nahraum einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung.

Januar 2002

Das **Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten** gibt Prostituierten die rechtliche Möglichkeit, entweder selbstständig unter selbstbestimmten guten Arbeitsbedingungen oder in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen sozial abgesichert tätig zu sein. Die Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution und wegen Zuhälterei wird auf Fälle der Ausbeutung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Prostituierten beschränkt.



April 2002

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages legte die Bundesregierung im April 2002 einen ausführlichen **Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern** vor (Bundestags-Drucksache 14/8952 vom 25. 4. 2002).

Januar 2003

Mit dem ersten **Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** wurden die PersonalServiceAgenturen geschaffen und Maßnahmen zur Förderung der Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen.

April 2003

Mit dem **Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** wurden die Ich- und Familien-AGs sowie Neuerungen bei den Minijobs (u. a. Erleichterungen für so genannte haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungen) eingeführt.



E.

Tabellen und Abbildungen



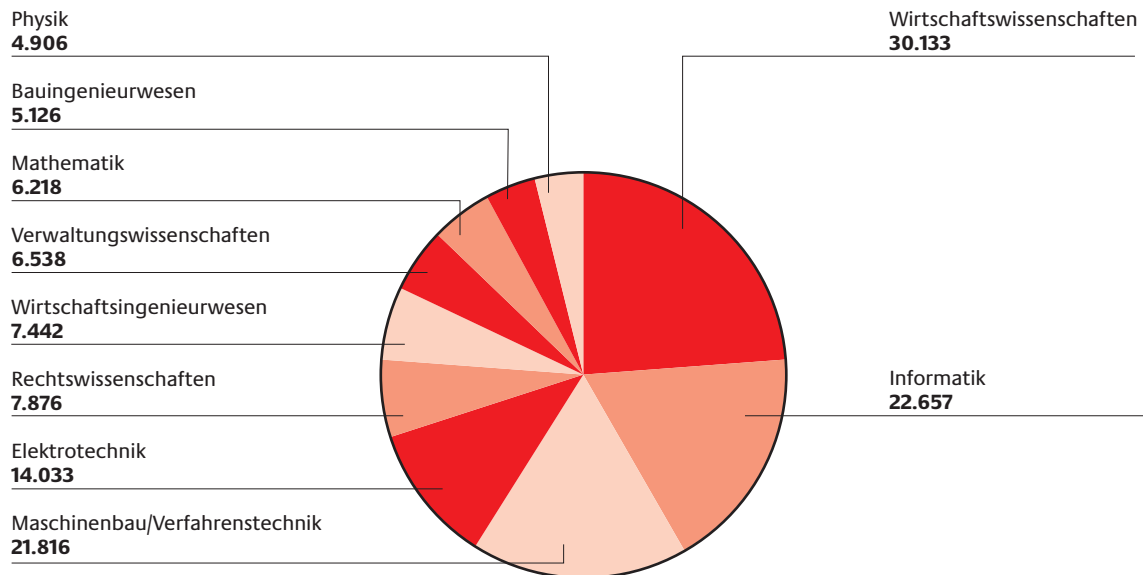
TABELLE 1: ANTEIL DER SCHÜLERINNEN AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN (IN PROZENT)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Grundschulen (Klassen 1–4)	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0	49,0	48,9	49,0	48,9	49,0	49,0	49,0
Hauptschulen	45,0	44,7	44,5	44,3	44,1	44,0	44,0	43,9	43,8	43,8	43,7	43,6
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	45,4	44,4	44,5	45,0	45,5	46,1	46,4	46,5	46,5	46,7	46,5	46,5
Realschulen	51,5	51,4	51,3	51,2	51,2	51,1	51,0	50,9	50,9	50,9	50,9	50,7
integrierte Gesamtschulen	47,1	47,2	47,2	47,3	47,5	47,6	47,8	48,1	48,3	48,3	48,4	47,7
Gymnasien	52,9	53,7	53,9	54,1	54,3	54,4	54,4	54,4	54,4	54,4	54,5	54,4
Sonderschulen	37,1	36,8	36,6	36,4	36,4	36,4	36,4	36,4	36,4	36,4	36,4	36,6
Abendgymnasien und Kollegs	53,5	54,0	54,4	53,8	53,6	53,2	52,8	52,1	52,4	51,9	51,5	51,5
Insgesamt	49,0	49,0	49,0	49,1	49,1	49,1	49,1	49,2	49,1	49,2	49,2	49,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

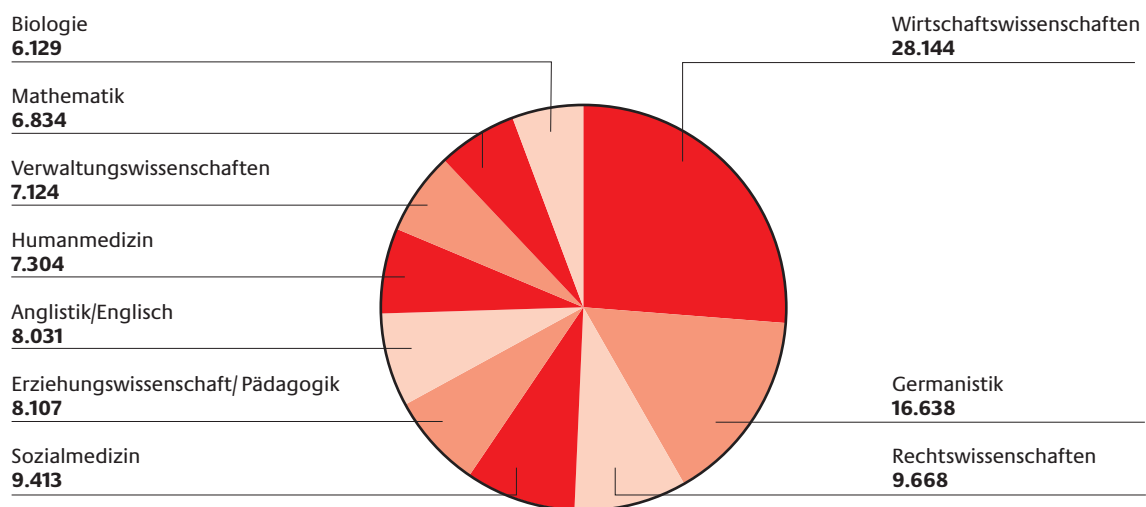


ABBILDUNG 1: MÄNNLICHE STUDIENANFÄNGER IM 1. SEMESTER (WINTERSEMESTER 2002/2003)
IN DEN 10 AM STÄRKSTEN BESETZTEN STUDIENFÄCHERN



Quelle: Statistisches Bundesamt

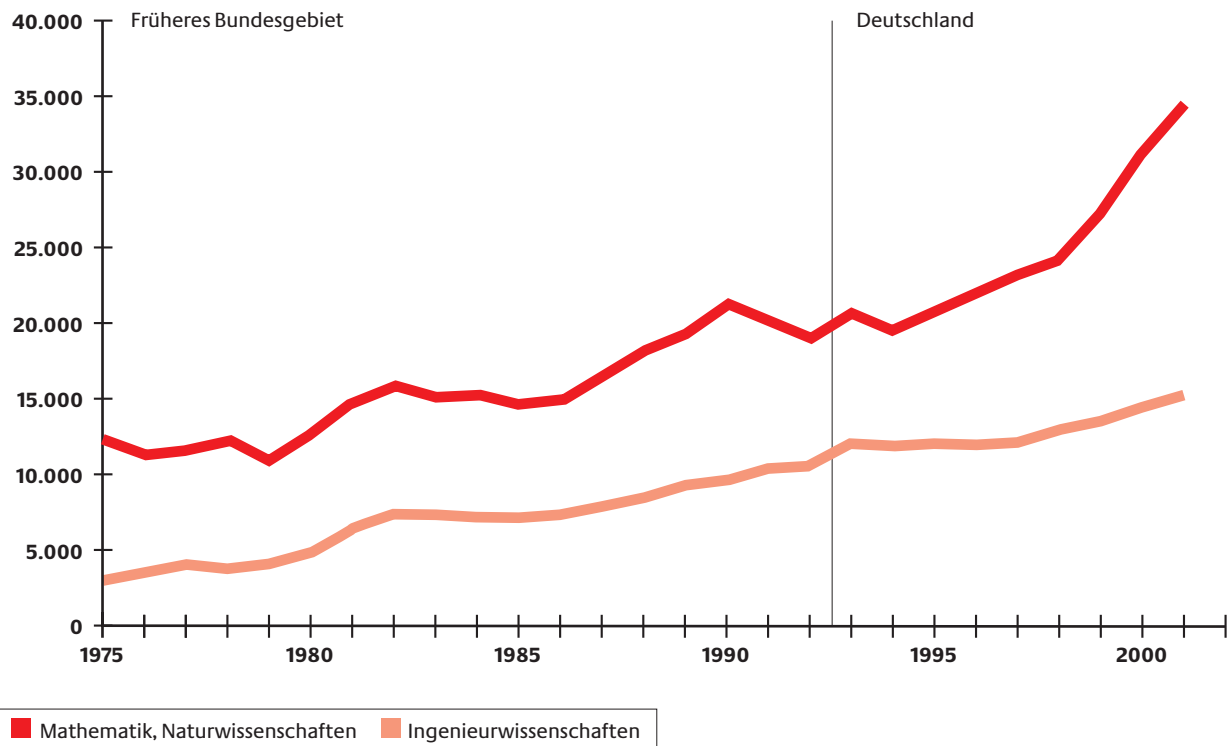
ABBILDUNG 2: WEIBLICHE STUDIENANFÄNGER IM 1. SEMESTER (WINTERSEMESTER 2002/2003)
IN DEN 10 AM STÄRKSTEN BESETZTEN STUDIENFÄCHERN



Quelle: Statistisches Bundesamt

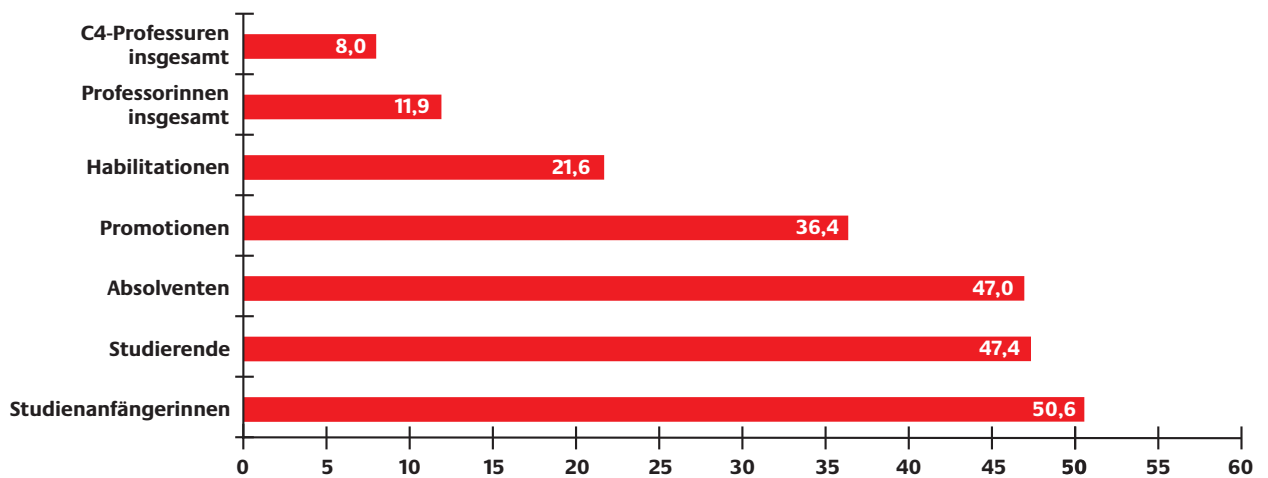


ABBILDUNG 3: STUDIENANFÄNGERINNEN IM 1. FACHSEMESTER NACH AUSGEWÄHLTEN FÄCHERGRUPPEN



Quelle: Statistisches Bundesamt

ABBILDUNG 4: FRAUENANTEILE IN VERSCHIEDENEN STADIEN DER AKADEMISCHEN LAUFBAHN (IN PROZENT) (2002)



Quelle: Statistisches Bundesamt



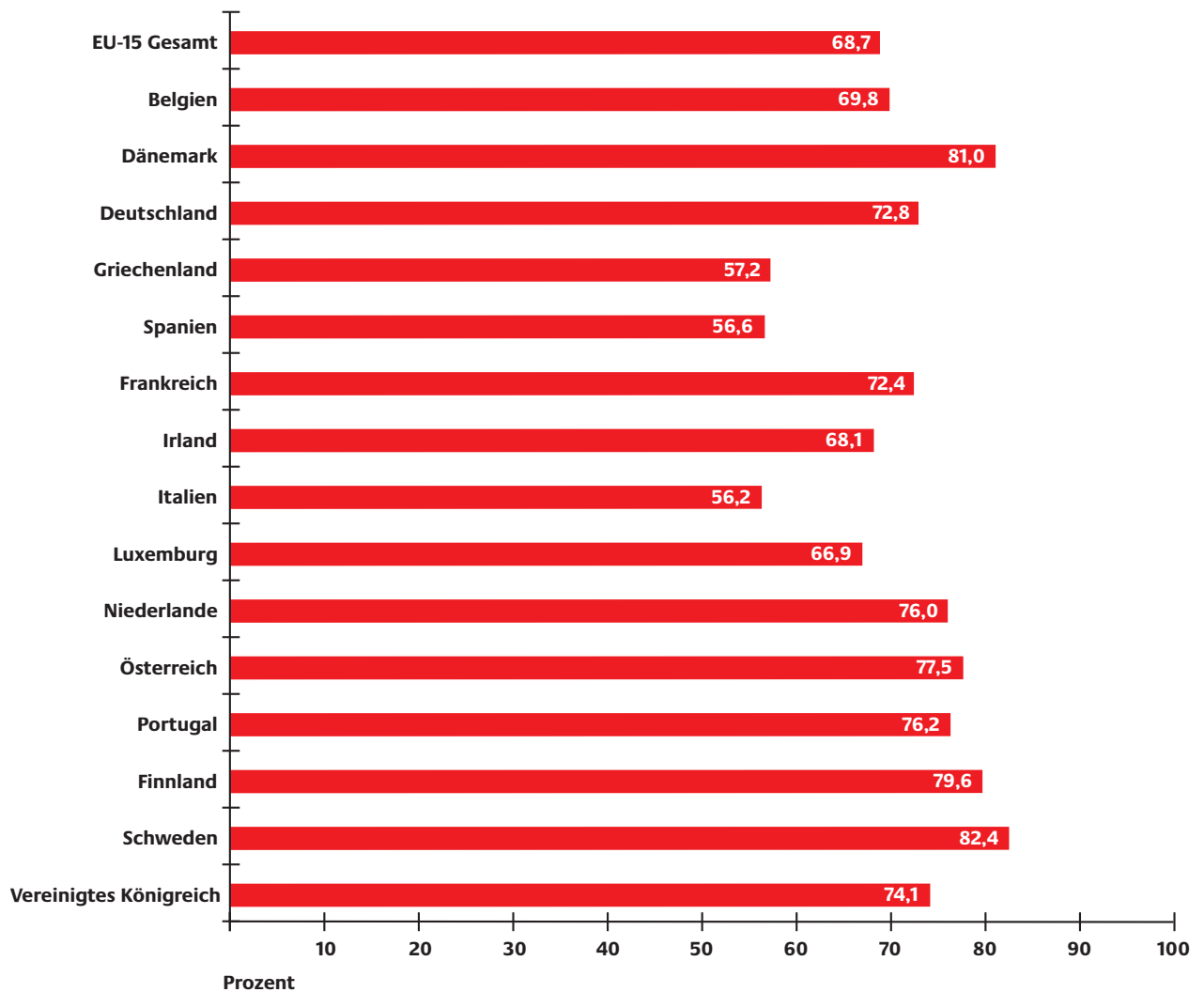
TABELLE 2: ERWERBSTÄTIGE FRAUEN

Jahr	Deutschland			davon					
	Erwerbstätige	darunter Frauen	Anteil	Früheres Bundesgebiet			Neue Bundesländer		
				Erwerbstätige	darunter Frauen	Anteil	Erwerbstätige	darunter Frauen	Anteil
	1.000		%	1.000		%	1.000		%
1995	36.048	15.109	41,9	29.244	12.102	41,4	6.804	3.007	44,2
1996	35.982	15.276	42,5	29.277	12.275	41,9	6.706	3.002	44,8
1997	35.805	15.256	42,6	29.200	12.299	42,1	6.605	2.957	44,8
1998	35.860	15.351	42,8	29.317	12.416	42,4	6.544	2.935	44,9
1999	36.402	15.744	43,3	29.729	12.738	42,8	6.673	3.006	45,0
2000	36.604	15.924	43,5	30.009	12.950	43,2	6.595	2.974	45,1
2001	36.816	16.187	44,0	30.307	13.226	43,6	6.508	2.960	45,5
2002	36.536	16.200	44,3	30.132	13.262	44,0	6.404	2.948	46,0

Quelle: Statistisches Bundesamt



ABBILDUNG 5: BESCHÄFTIGUNGSQUOTE 2002 VON FRAUEN IM ALTER VON 25 BIS 49 JAHREN



Quelle: Eutostat, Datenbank New Cronos



TABELLE 3: ERWERBSQUOTEN VON FRAUEN UND MÄNNERN (IN PROZENT)*

Jahr	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Neue Bundesländer	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1995	81,0	62,6	81,3	59,9	79,7	73,9
1996	80,3	62,3	80,5	59,7	79,3	73,3
1997	80,3	62,8	80,5	60,3	79,7	73,6
1998	80,2	63,0	80,2	60,5	80,2	73,5
1999	80,3	63,8	80,3	61,7	80,4	73,2
2000	79,9	64,0	80,0	62,1	79,8	72,2
2001	80,1	64,9	80,1	63,2	79,7	72,5
2002	80,1	65,3	80,2	63,6	79,3	72,6

*) Anteil der Erwerbspersonen bezogen auf die Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15–65 Jahren)

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 4: VERTEILUNG DER ERWERBSTÄTIGEN FRAUEN AUF AUSGEWÄHLTE BERUFSGRUPPEN IM APRIL 2002

Berufsgruppen	Erwerbstätige insgesamt	darunter erwerbstätige Frauen	Anteil der Frauen der Berufsgruppe an den erwerbstätigen Frauen insgesamt	Frauenanteil je Berufsgruppe
	1.000		%	
Büroberufe, kaufm. Angestellte, a.n.g.	4.510	3.323	20,5	73,7
darunter				
Verwaltungsfachleute mittlerer Dienst	987	655	4,0	66,4
Büro- und kaufmännische Sachbearb.	624	471	2,9	75,5
Warenkaufleute	3.037	1.948	12,0	64,1
Gesundheitsdienstberufe	2.302	1.807	11,2	78,5
darunter				
Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen/Entbindungspfleger	759	682	4,2	89,9
Reinigungs- und Entsorgungsberufe	1.125	924	5,7	82,1
Berufe in der Land-, Tier-, Forstwirtschaft und im Gartenbau	972	349	2,2	35,9
Rechnungskaufleute, Informatiker	1.195	574	3,5	48,0
Lehrer/Lehrerinnen	1.233	715	4,4	58,0
Soziale Berufe	1.255	1.034	6,4	82,4
Bank-, Bausparkassen, Vers.-Kaufleute	939	480	3,0	51,1
Hotel- und Gaststättenberufe	687	430	2,7	62,6
Erwerbstätige insgesamt	36.536	16.200	100,0	44,3

Quelle: StBA, Mikrozensus, FS 1 R 4.1.2

TABELLE 5: ERWERBSTÄTIGE FRAUEN IN EINZELNEN BERUFSBEREICHEN

Berufsbereich	1996		1998		2002	
	1.000	%	1.000	%	1.000	%
Berufe in der Land-, Tier-, Forstwirtschaft und im Gartenbau	432	39,6	398	38,2	349	35,9
Fertigungsberufe	1.669	17,4	1.614	17,5	1.570	18,0
Technische Berufe	398	16,8	393	16,5	370	16,1
Dienstleistungsberufe	12.518	56,5	12.681	56,5	13.637	57,4

Quelle: StBA, Mikrozensus, FS 1 R 4.1.2



TABELLE 6: ABHÄNGIG ERWERBSTÄTIGE IM MAI 2000 NACH ALTERSGRUPPE UND STELLUNG IM BETRIEB

Alter	Abhängig Erwerbstätige zusammen	Darunter Stellung im Betrieb				
		Einfache Angestellte und Beamte/ Beamtinnen, angelernte Arbeiter/-innen	Mittlere Angestellte und Beamte/ Beamtinnen, Facharbeiter/- innen	Gehobene Angestellte und Beamte/ Beamtinnen, Meister/-innen	Höhere Angestellte und Beamte/ Beamtinnen	Auszubildende in anerkannten Ausbildungs- berufen
	1.000	%	%	%	%	%
	Männer					
	17.969	18,7	31,7	20,7	19,7	5,0
unter 30	4.180	19,6	30,1	13,2	6,8	21,2
30–45	7.748	18,7	33,6	18,8	22,0	0,2
45–60	5.372	17,4	31,2	23,7	25,0	/
60 und mehr	670	23,7	22,8	20,7	29,3	-
	Frauen					
	14.669	26,3	24,3	29,9	11,2	5,0
unter 30	3.478	20,2	22,5	27,3	6,6	20,6
30–45	6.355	25,6	24,8	32,5	13,4	0,3
45–60	4.490	30,5	25,2	29,2	11,7	/
60 und mehr	346	46,3	20,8	18,0	9,4	-

Quelle: StBA, Mikrozensus

TABELLE 7: ERWERBSTÄTIGE NACH STELLUNG IM BERUF (IN PROZENT)

	1997		2002	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Selbständige	6,3	12,5	6,3	12,9
Mithelfende Familienangehörige	1,8	0,4	2,0	0,5
Beamtinnen/Beamte	4,7	8,4	4,6	7,3
Angestellte ¹⁾	63,0	35,9	64,7	40,2
Arbeiter/-innen ²⁾	24,2	42,8	22,3	39,1
Erwerbstätige insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Einschließlich Auszubildende in anerkannt kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufen.²⁾ Einschließlich Auszubildende in anerkannt gewerblichen Ausbildungsberufen.

Quelle: Statistisches Bundesamt



**TABELLE 8: DURCHSCHNITTLICHE BRUTTOMONATSVERDIENSTE DER ARBEITER/-INNEN
IM PRODUZIERENDEN GEWERBE (IN EURO)**

Jahr ¹⁾	Männer	Frauen	Verhältnis Frauenverdienste zu Männerverdiensten in %
	Früheres Bundesgebiet		
1960	296	176	59,5
1970	647	398	61,5
1980	1.316	894	67,9
1990	1.867	1.312	70,3
1991	1.960	1.392	71,0
1992	2.056	1.463	71,2
1993	2.100	1.508	71,8
1994	2.191	1.572	71,7
1995	2.276	1.632	71,7
1996	2.294	1.666	72,6
1997	2.320	1.692	72,9
1998	2.371	1.739	73,3
1999	2.427	1.792	73,8
2000	2.500	1.844	73,8
2001	2.531	1.870	73,9
2002	2.568	1.903	74,1
	Neue Bundesländer		
1991	955	713	74,7
1992	1.237	891	72,0
1993	1.440	1.020	70,8
1994	1.528	1.091	71,4
1995	1.620	1.184	73,1
1996	1.675	1.249	74,6
1997	1.708	1.284	75,2
1998	1.744	1.331	76,3
1999	1.784	1.368	76,7
2000	1.822	1.411	77,4
2001	1.863	1.439	77,2
2002	1.902	1.481	77,9

¹⁾ Durchschnitt aus 4 Erhebungsmonaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 9: DURCHSCHNITTLICHE BRUTTOMONATSVERDIENSTE DER ANGESTELLTEN IM PRODUZIERENDEN GEWERBE, HANDEL, KREDIT- UND VERSICHERUNGSGEWERBE (IN EURO)

Jahr ¹⁾	Männer	Frauen	Verhältnis Frauenverdienste zu Männerverdiensten in %
	Früheres Bundesgebiet		
1960	354	193	54,5
1970	749	438	58,5
1980	1.673	1.051	62,8
1990	2.495	1.612	64,6
1991	2.643	1.720	65,1
1992	2.797	1.832	65,5
1993	2.903	1.927	66,4
1994	2.973	1.993	67,0
1995	3.076	2.077	67,5
1996	3.159	2.154	68,2
1997	3.199	2.212	69,1
1998	3.265	2.271	69,6
1999	3.353	2.342	69,8
2000	3.443	2.417	70,2
2001	3.542	2.499	70,6
2002	3.665	2.582	70,5
	Neue Bundesländer		
1991	1.090	846	77,6
1992	1.471	1.129	76,8
1993	1.748	1.334	76,3
1994	1.947	1.476	75,8
1995	2.128	1.612	75,8
1996	2.288	1.724	75,3
1997	2.353	1.787	75,9
1998	2.405	1.848	76,8
1999	2.469	1.904	77,1
2000	2.527	1.957	77,4
2001	2.613	2.024	77,5
2002	2.718	2.095	77,1

¹⁾ Durchschnitt aus 4 Erhebungsmonaten.

Quelle: Statistisches Bundesamt



**TABELLE 10: ANTEIL DER FRAUEN AN DEN SELBSTSTÄNDIGEN IN DEUTSCHLAND
VON 1996 BIS 2002**

Selbstständige	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Insgesamt	3.409	3.528	3.594	3.594	3.643	3.632	3.654
Darunter Frauen	916	962	986	991	1.012	1.012	1.026
Frauenanteil in %	26,9	27,3	27,5	27,6	27,8	27,9	28,1
Alte Bundesländer	2.921	3.014	3.051	3.049	3.089	3.070	3.102
Darunter Frauen	773	806	827	830	845	844	853
Frauenanteil in %	26,5	26,7	27,1	27,2	27,4	27,5	27,5
Neue Bundesländer	488	514	543	546	554	562	552
Darunter Frauen	143	155	159	161	167	168	173
Frauenanteil in %	29,3	30,2	29,3	29,5	30,1	29,9	31,4

Quelle: Statistisches Bundesamt



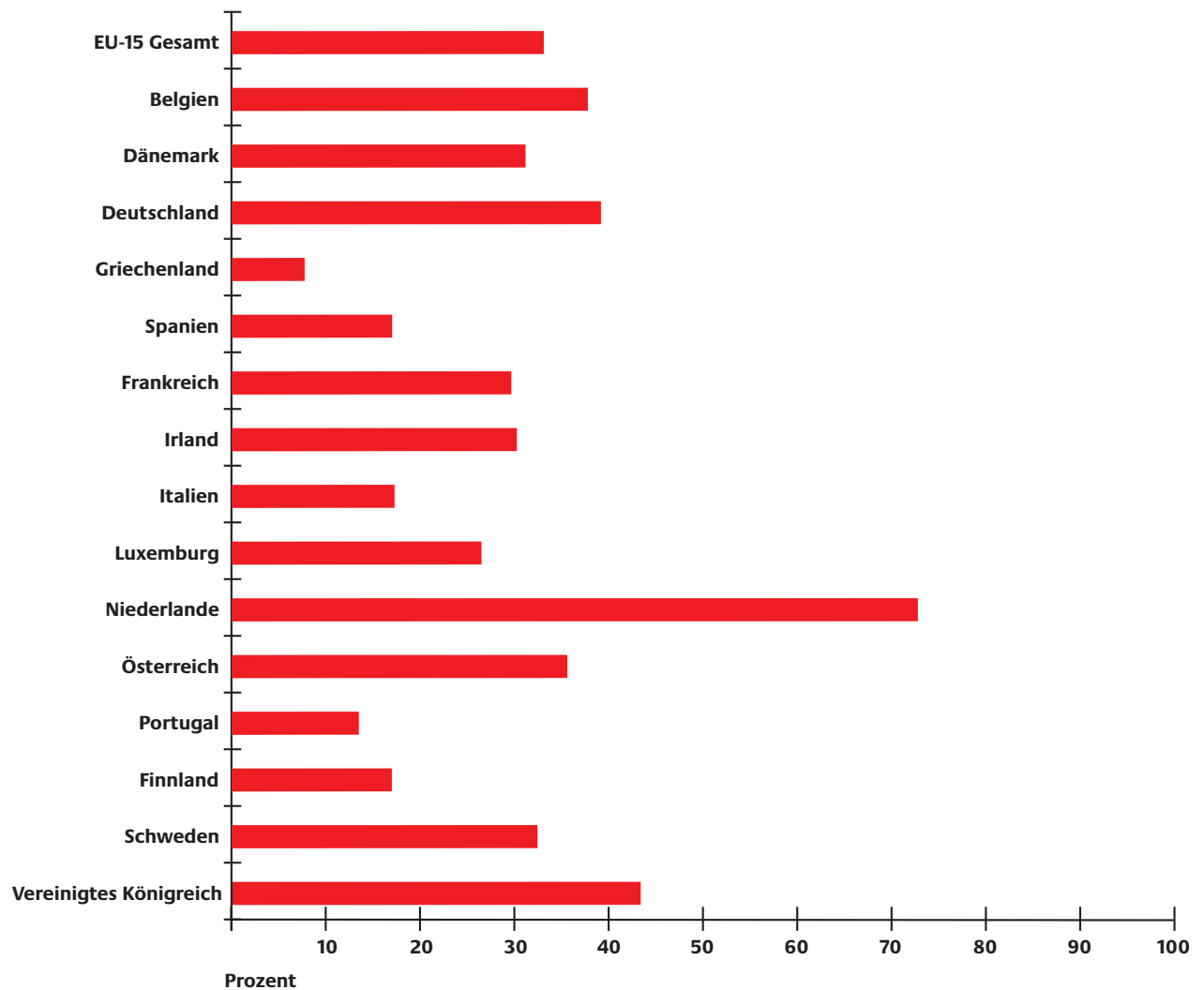
TABELLE 11: EHEPAARE MIT MINDESTENS EINEM ERWERBSTÄTIGEN EHEPARTNER

Jahr	Ehepaare				Darunter Ehepaare mit Kindern			
	zusammen	davon			zusammen	davon		
		Beide Ehepartner erwerbstätig	Ehemann allein erwerbstätig	Ehefrau allein erwerbstätig		Beide Ehepartner erwerbstätig	Ehemann allein erwerbstätig	Ehefrau allein erwerbstätig
	1.000							
1994	14.186	7.870	5.211	1.105	9.695	5.338	3.854	504
1995	14.082	7.892	5.062	1.128	9.538	5.326	3.729	483
1996	13.881	7.863	4.794	1.224	9.301	5.296	3.480	525
1997	13.742	7.765	4.676	1.302	9.165	5.231	3.371	563
1998	13.597	7.751	4.536	1.311	9.043	5.231	3.245	567
1999	13.526	7.911	4.279	1.335	8.960	5.389	3.015	556
2000	13.419	7.968	4.149	1.302	8.879	5.437	2.905	536
2001	13.308	8.001	3.959	1.348	8.727	5.416	2.756	556
2002	13.122	7.898	3.836	1.388	8.609	5.350	2.665	594
	Anteile in %							
1994	100,0	55,5	36,7	7,8	100,0	55,1	39,8	5,2
1995	100,0	56,0	35,9	8,0	100,0	55,8	39,1	5,1
1996	100,0	56,6	34,5	8,8	100,0	56,9	37,4	5,6
1997	100,0	56,5	34,0	9,5	100,0	57,1	36,8	6,1
1998	100,0	57,0	33,4	9,6	100,0	57,8	35,9	6,3
1999	100,0	58,5	31,6	9,9	100,0	60,1	33,6	6,2
2000	100,0	59,4	30,9	9,7	100,0	61,2	32,7	6,0
2001	100,0	60,1	29,7	10,1	100,0	62,1	31,6	6,4
2002	100,0	60,2	29,2	10,6	100,0	62,1	31,0	6,9

Quelle: Statistisches Bundesamt



ABBILDUNG 6: ANTEIL DER TEILZEITBESCHÄFTIGTEN FRAUEN AN DER GESAMTZAHL DER ERWERBSTÄTIGEN FRAUEN 2002 (IN PROZENT)



Quelle: Eutostat, Datenbank New Cronos



TABELLE 12: ABHÄNGIG ERWERBSTÄTIGE NACH VOLLZEIT- UND TEILZEITTÄTIGKEIT

Umfang der Tätigkeit	1997			2002		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
	1.000					
	Deutschland					
Vollzeit	26.258	17.199	9.058	25.534	16.651	8.884
Teilzeit	5.659	701	4.958	6.934	964	5.970
Insgesamt	31.917	17.900	14.016	32.468	17.615	14.853
	Früheres Bundesgebiet					
Vollzeit	20.845	14.007	6.838	20.547	13.732	6.815
Teilzeit	4.995	608	4.387	6.100	816	5.284
Insgesamt	25.840	14.615	11.225	26.647	14.548	12.099
	Neue Bundesländer					
Vollzeit	5.413	3.193	2.220	4.987	2.919	2.068
Teilzeit	663	93	571	834	148	686
Insgesamt	6.076	3.285	2.791	5.821	3.067	2.754
	Anteile in %					
	Deutschland					
Vollzeit	82,3	96,1	64,6	78,6	94,5	59,8
Teilzeit	17,7	3,9	35,4	21,4	0,5	40,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Früheres Bundesgebiet					
Vollzeit	80,7	95,8	60,9	77,1	94,4	56,3
Teilzeit	19,3	4,2	39,1	22,9	5,6	43,7
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Neue Bundesländer					
Vollzeit	89,1	97,2	79,5	85,7	95,2	75,1
Teilzeit	10,9	2,8	20,5	14,3	4,8	24,9
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 13: FRAUENANTEILE IN VERSCHIEDENEN STADIEN DER AKADEMISCHEN LAUFBAHN

Gegenstand der Nachweisung	Frauenanteil in Prozent		
	2000	2001	2002
Studienanfängerinnen	49,2	49,4	50,6
Studierende	46,1	46,7	47,4
Absolventen	44,8	46,0	47,0
Promotionen	34,3	35,3	36,4
Habilitationen	18,4	17,2	21,6
Hochschulpersonal insgesamt	50,8	51,2	51,2
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal	25,6	27,0	27,7
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen	30,4	31,9	32,7
Professuren	10,5	11,2	11,9
C4-Professuren	7,1	7,7	8,0
Bevölkerung insgesamt	51,2	51,2	51,1

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 14: ANZAHL DER KINDERBETREUUNGSSTÄTTEN

Einrichtung	Anzahl	
	1998	2002
Kinderkrippen	693	798
Kindergärten	30.117	27.830
Horte	3.762	3.469
Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen	4.606	4.813
Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen	5.323	6.157
Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	3.702	4.212
Insgesamt	48.203	47.279

Quelle: Statistisches Bundesamt

TABELLE 15: KINDERTAGESBETREUUNG 2002 IM FRÜHEREN BUNDESGBEIT UND IN DEN NEUEN LÄNDERN

Einrichtungen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
Kinderkrippen	687	91
Kindergärten	27.158	447
Horte	2.034	1.226
Sonstige Tageseinrichtungen	5.823	6.779
Insgesamt	36.702	8.543

Quelle: Statistisches Bundesamt

TABELLE 16: VERFÜGBARE PLÄTZE FÜR KINDER 2002 IM FRÜHEREN BUNDESGBEIT UND IN DEN NEUEN LÄNDERN

Verfügbare Plätze für	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
Krippenkinder	50.775	108.944
Kindergartenkinder	271.004	68.199
Hortkinder	176.830	186.865
Insgesamt	2.315.781	637.137
<i>darunter Ganztagesplätze</i>		
Krippenkinder	36.607	106.524
Kindergartenkinder	504.546	334.977
Hortkinder	142.577	130.902
Insgesamt	683.730	572.403

Quelle: Statistisches Bundesamt



**TABELLE 17: VERFÜGBARE PLÄTZE IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN AM 31.12.2002
NACH LÄNDERN**

Land	Kinderkrippen	Kindergärten	Horte
	Plätze je 1.000 Kinder	Plätze je 1.000 Kinder	Plätze je 1.000 Kinder
Baden-Württemberg	23	1.037	34
Bayern	21	875	51
Berlin	358	806	239
Brandenburg	448	968	498
Bremen	100	820	131
Hamburg	131	648	179
Hessen	37	929	71
Mecklenburg-Vorpommern	376	954	430
Niedersachsen	23	830	32
Nordrhein-Westfalen	20	781	37
Rheinland-Pfalz	27	1.057	33
Saarland	48	1.012	45
Sachsen	291	1.050	545
Sachsen-Anhalt	566	1.008	422
Schleswig-Holstein	26	821	39
Thüringen	224	1.263	31
Deutschland	85	898	89
Früheres Bundesgebiet	27	881	45
Neue Länder	370	1.051	408

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 18: EHESCHLIESSUNGEN UND EHESCHIEDUNGEN

Jahr	Eheschließungen	Ehescheidungen
1950	750.452	134.600
1960	689.028	73.418
1970	575.233	103.927
1980	496.603	141.016
1990	516.388	154.786
1991	454.291	136.317
1992	453.428	135.010
1993	442.605	156.425
1994	440.244	166.052
1995	430.534	169.425
1996	427.297	175.550
1997	422.776	187.802
1998	417.420	192.416
1999	430.674	190.590
2000	418.550	194.408
2001	389.592	197.498
2002	391.967	204.000

Quelle: Statistisches Bundesamt

TABELLE 19: EHESCHLIESSUNGEN NACH STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT DER EHEPARTNER

Jahr	Insgesamt	Deutsch-ausländische Paare	Anteil an insgesamt in %
1991	454.291	43.955	9,7
1993	442.605	50.050	11,3
1995	430.534	56.860	12,7
1996	427.297	57.544	13,5
1997	422.776	61.385	14,5
1998	417.420	59.229	14,2
1999	430.674	58.569	13,6
2000	418.550	61.162	14,6
2001	389.591	60.687	15,6
2002	391.967	74.473	19,0

Quelle: Statistisches Bundesamt



TABELLE 20: EHESCHIEDUNGEN NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT DER EHEPARTNER

Jahr	Insgesamt	Deutsch-ausländische Paare	Anteil an insgesamt in %
1991	136.317	10.996	8,07
1992	135.010	11.058	8,19
1993	156.425	12.526	8,01
1994	166.052	13.600	8,19
1995	169.425	14.352	8,47
1996	175.550	15.310	8,72
1997	187.802	17.155	9,13
1998	192.416	18.600	9,67
1999	190.590	19.616	10,29
2000	194.408	21.389	11,00
2001	197.498	23.022	11,66

Quelle: Statistisches Bundesamt



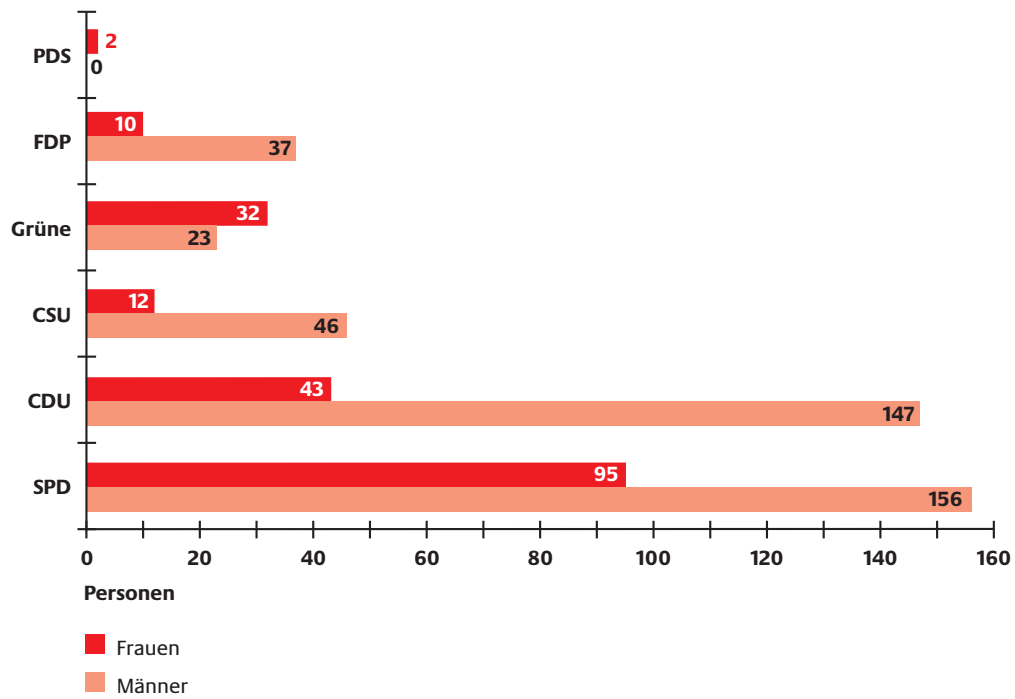
TABELLE 21: KINDER UNTER 18 JAHREN IN DER FAMILIE

	Ehepaare		Allein Erziehende		Anteil der in Familien von allein Erziehenden lebenden Kinder an insgesamt
	in Mill.	%	in Mill.	%	%
	1993				
Insgesamt	7,910	100,0	1,580	100,0	16,6
davon haben					
1 Kind	3,700	47,0	1,103	69,9	23,0
2 Kinder	3,200	40,5	0,377	23,9	10,5
3 Kinder	0,780	9,9	0,075	4,8	8,8
4 und mehr Kinder	0,210	2,6	0,023	1,5	9,9
	2000				
Insgesamt	7,264	100,0	1,998	100,0	21,6
davon haben					
1 Kind	3,392	46,7	1,354	67,8	28,5
2 Kinder	2,927	40,3	0,504	25,2	14,7
3 Kinder	0,738	10,1	0,107	5,4	12,7
4 und mehr Kinder	0,208	2,9	0,033	1,6	13,7
	2002				
Insgesamt	7,036	100,0	2,149	100,0	23,4
davon haben					
1 Kind	3,266	46,4	1,467	68,3	31,0
2 Kinder	2,842	40,4	0,536	24,9	15,9
3 Kinder	0,715	10,2	0,114	5,3	13,8
4 und mehr Kinder	0,212	3,0	0,031	1,4	12,8

Quelle: Statistisches Bundesamt



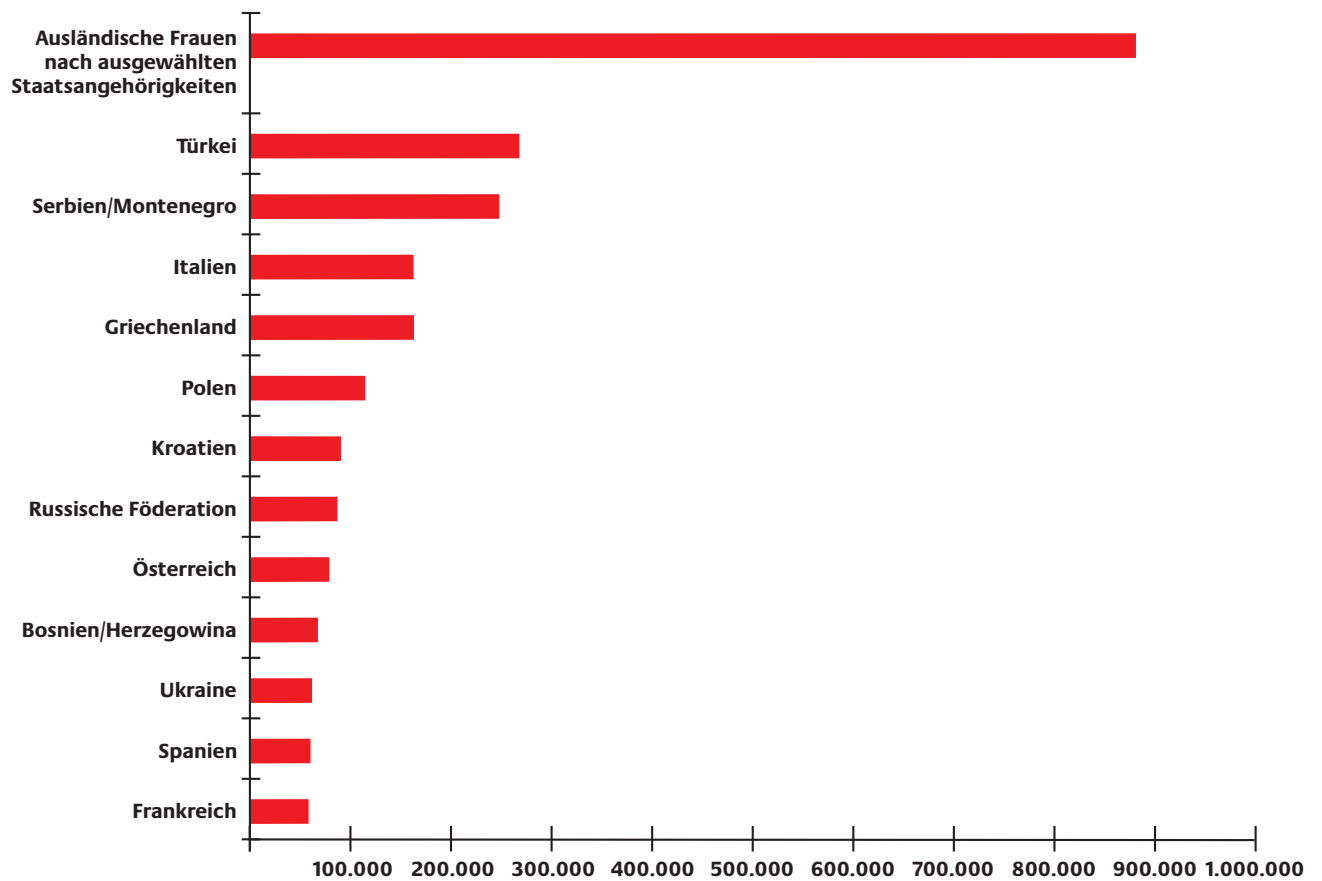
ABBILDUNG 7: FRAUEN UND MÄNNER IM BUNDESTAG (15. WAHLPERIODE)



Quelle: Statistisches Bundesamt



ABBILDUNG 8: AUSLÄNDERINNEN NACH AUSGEWÄHLTEN STAATSANGEHÖRIGKEITEN
AM 31.12.2002



Quelle: Statistisches Bundesamt



Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
Sommer 2004

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Diese PDF-Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute